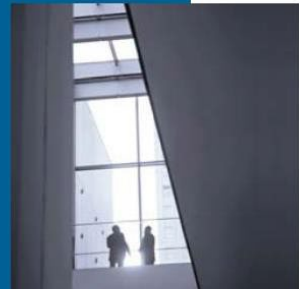


Fidelity Institutional Liquidity Fund plc

(Ein von der Central Bank of Ireland zugelassener und beaufsichtigter OGAW-Umbrella-Fonds)

Prospectus



Die in diesem Prospekt namentlich genannten Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts weggelassen, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte.

Die Anteile werden weder heute noch zukünftig in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft. Jeder Käufer eines Anteils erklärt mit dem Kauf, dass er keine US-Person ist, den Anteil nicht in den Vereinigten Staaten erhält und den Anteil nicht für Rechnung einer US-Person erwirbt, sofern dies nicht anderweitig durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft zugelassen ist, wie in Anhang 3 unter „Vereinigte Staaten“ im Abschnitt mit dem Titel „Zeichnungen und Übertragungen an US-Personen“ dargelegt.

FIDELITY INSTITUTIONAL LIQUIDITY FUND PLC

(eine in Irland gegründete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung
mit der Registrierungsnummer 235175 und als Dachfonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet)

KONSOLIDIERTER PROSPEKT FÜR DEUTSCHLAND

Für

THE EURO FUND
THE EURO GOVERNMENT FUND
THE SINGAPORE DOLLAR FUND
THE STERLING FUND
THE UNITED STATES DOLLAR FUND
THE UNITED STATES DOLLAR TREASURY FUND THE EURO VNAV FUND
THE STERLING VNAV FUND
THE UNITED STATES DOLLAR VNAV FUND

DIESER PROSPEKT IST EINE ZUSAMMENFASSUNG FOLGENDER DOKUMENTE: PROSPEKT DER GESELLSCHAFT VOM 24. MÄRZ 2026; DIE NACHTRÄGE ZUM EURO FUND, ZUM STERLING FUND UND ZUM UNITED STATES DOLLAR FUND VOM 24. MÄRZ 2026; ZUM SINGAPUR DOLLAR FUND VOM 30. MÄRZ 2026; ZUM UNITED STATES DOLLAR TREASURY FUND UND ZUM EURO GOVERNMENT FUND VOM 31. MÄRZ 2026; SOWIE DEM LÄNDERNACHTRAG FÜR DEUTSCHLAND VOM 26. MÄRZ 2026 (ZUSAMMEN DER „PROSPEKT“).
DIESER PROSPEKT IST EIN KONSOLIDIERTER PROSPEKT FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND. ER DIENST AUSSCHLIESSLICH DEM ANGEBOT UND DEM VERTRIEB DER ANTEILE AN DEN TEILFONDS IN ODER VON DEUTSCHLAND AUS. ER ENTHÄLT AUSSCHLIESSLICH INFORMATIONEN ZU DEN IN DEUTSCHLAND ZULASSENEN TEILFONDS UND STELLT KEINEN PROSPEKT IM SINNE DES IRISCHEN RECHTS DAR.

14. April 2026

INHALT

Dieser Prospekt darf nur zusammen mit einem oder mehreren Nachträgen veröffentlicht werden, die jeweils Informationen zu einem einzelnen Fonds enthalten. Einzelheiten zu den Anteilsklassen sind möglicherweise im jeweiligen Fonds-Nachtrag oder in separaten Nachträgen für die einzelnen Anteilsklassen geregelt. Jeder Nachtrag ist Bestandteil dieses Prospekts und ist in Verbindung mit diesem zu verstehen. Sollten Unstimmigkeiten zwischen diesem Prospekt und einem Nachtrag bestehen, ist der jeweilige Nachtrag maßgebend.

EINLEITUNG	1
WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER.....	1
DEFINITIONEN	3
QUELLENANGABEN	9
1. DIE GESELLSCHAFT	10
ALLGEMEINES	10
ANLAGEZIEL UND -STRATEGIEN	11
NACHHALTIGES INVESTIEREN UND ESG-INTEGRIERUNG	13
EU-Taxonomie	15
MITWIRKUNG VON ANTEILINHABERN	16
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	17
KREDITAUFNAHMEN	19
FÜHRUNG VON FONDS-GIROKONTEN IM NAMEN DER GESELLSCHAFT IM AUFTRAG DER EINZELNEN FONDS	19
BESTIMMUNGEN ZUM WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTUM	19
2. Die Anteile	19
ZEICHNUNG, RÜCKNAHME UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	19
Eröffnen eines Kontos für Anteilinhaber	19
Zeichnen von Anteilen	20
Zeichnungsfrist	21
Abwicklung	21
Behandlung von Zeichnungserlösen, die auf einem Fonds-Girokonto gehalten werden	21
Verspätete Abwicklung und Nichtabwicklung	21
Bestätigungen	21
Zeichnung gegen Sachleistungen	21
Sanktionen	21
Rücknahmeverfahren	22
Rücknahmeerlöse	22
Behandlung von Rücknahmeerlösen, die auf einem Fonds-Girokonto gehalten werden	22
Zwangsrücknahme	23
Aufgeschobene Rücknahme	23
Rücknahme gegen Sachleistungen	23
Ausschüttende Flex-Anteile – Automatische Übertragung	23
Kontoauflösung	23
Anteilsübertragungen	23
Rückkauf durch die Gesellschaft	24
UMSCHICHTUNG VON ANTEILEN	24
BESCHRÄNKUNGEN BEI ZEICHNUNGEN UND UMSCHICHTUNGEN	24
AUSSETZUNG DER BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS	24
Konstanter Nettoinventarwert und Marktwert-Nettoinventarwert	24
Bewertung von Vermögenswerten – Konstanter Nettoinventarwert	25
Bewertung von Vermögenswerten – Marktwert-Nettoinventarwert	25
Bewertung der Vermögenswerte – Alle Fonds	25
Berechnung des Nettoinventarwerts – thesaurierende Anteile	25
Berechnung des Nettoinventarwerts – ausschüttende Flex-Anteile	25
Aufstellung der Nettoinventarwerte – alle Anteil	26
ÜBERLEGUNGEN ZU NEGATIVEN NETTOERGEBNISSEN UND DER STABILITÄT DES NETTOINVENTARWERTS	26
ANGESPANNTES MARKTUMFELD	26
VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER BEWERTUNG VON ANTEILEN, VERKÄUFEN UND RÜCKNAHMEN	27
STEUERPFLICHT DER GESELLSCHAFT	27
VERÖFFENTLICHUNG VON PREISEN	27
3. LEITUNG UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT	28
VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER	28
MANAGEMENT DER GESELLSCHAFT	28
FONDSMANAGER	29

VERWALTUNGSSTELLE	29
INVESTMENTMANAGER	30
GENERALVERTRIEBSSTELLE	30
ZAHLSTELLEN	31
VERWAHRER	31
INTERESSENSKONFLIKTE	32
GEBÜHREN UND AUSLAGEN	33
VERGÜTUNGSPOLITIK DES FONDSMANAGERS	34
RÜCKERSTATTUNGEN UND SONSTIGE ZAHLUNGEN	34
4. HAUPT RISIKEN	35
INVESTITIONEN IN GELDMARKTINSTRUMENTE	35
LIQUIDITÄTSRISIKO	35
MARKTRISIKO	35
PREIS- UND BEWERTUNGSRISIKO	35
KREDITRISIKO	35
GEGENPARTEIRISIKO	36
MARKTKAPITALISIERUNGSRISIKO	36
ANLAGEN IN FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIEREN	36
WERTPAPIERPENSIONS GESCHÄFTE	36
UMGEKEHRTE WERTPAPIERPENSIONS GESCHÄFTE	36
WÄHRUNGSRISIKO	36
POLITISCHES UND WIRTSCHAFTLICHES RISIKO	36
RUSSLAND/UKRAINE-KONFLIKT	37
RISIKO VON FINANZSANKTIONEN	37
MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN DES BREXIT	37
RISIKO DER GEGENSEITIGEN HAFTUNG	38
RECHTLICHE UND STEUERLICHE RISIKEN	38
RISIKO DES INVESTMENTMANAGERS	38
HAUPT RISIKO	38
VERWAHRUNGSRISIKO	38
FÜHRUNG VON FONDS-GIROKONTEN	38
LIQUIDITÄTS GEBÜHR UND RÜCKNAHMEGRENZENRISIKO	39
LVNAV-RISIKO	39
GELDMARKTFONDSREFORM	39
RISIKO NACHHALTIGER ANLAGEN	39
GESUNDHEITLICHES PANDEMIERISIKO	40
FEHLER, FEHLERKORREKTUR UND BENACHRICHTIGUNG DER ANTEILINHABER	40
ERSATZ DES LIBOR UND ANDERER IBORS	40
5. BESTEUERUNG	41
ALLGEMEINES	41
BESTEUERUNG IN IRLAND	41
BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT	41
BESTEUERUNG DER ANTEILINHABER	41
FATCA	45
GEMEINSAMER MELDESTANDARD DER OECD („CRS“)	45
6. ALLGEMEINES	46
WESENTLICHE VERTRÄGE	46
VORLAGE UND PRÜFUNG VON UNTERLAGEN	46
BERICHTE UND RECHNUNGSLEGUNG	46
KAPITAL UND STIMMRECHTE	46
SITZUNGEN	47
DATENSCHUTZ	47
DER FONDS UND HAFTUNGSTRENNUNG	47
ANHANG 1	48
DIE REGULIERTEN MÄRKTE	48
ANHANG 2	49
WERTPAPIERPENSIONS GESCHÄFTE UND UMGEKEHRTE WERTPAPIERPENSIONS GESCHÄFTE	49
WERTPAPIERE, DIE VOR IHRER EMISSION GEHANDELT WERDEN	51
ANHANG 3	52
WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ANLEGERLÄNDERSPEZIFISCHE ANGABEN	52
CHILE	52
HONGKONG	52
IRLAND	52
VEREINIGTE STAATEN	52

ANHANG 4	55
LISTE DER BEVOLLMÄCHTIGTEN UND UNTERBEVOLLMÄCHTIGTEN DES VERWAHRERS	55
ADRESSENVERZEICHNIS.....	58
NACHTRAG ZUM EURO FUND	1
EURO FUND STANLIB EURO SHORT-TERM MONEY MARKET-KLASSE	1
NACHTRAG ZUM EURO GOVERNMENT FUND	1
NACHTRAG ZUM SINGAPORE DOLLAR FUND.....	1
NACHTRAG ZUM THE STERLING FUND	1
STERLING FUND STANLIB GBP SHORT-TERM MONEY MARKET-KLASSE	1
NACHTRAG ZUM THE UNITED STATES DOLLAR FUND	1
UNITED STATES DOLLAR FUND STANLIB USD SHORT-TERM MONEY MARKET-KLASS“	1
NACHTRAG ZUM UNITED STATES DOLLAR TREASURY FUND	1
NACHTRAG ZUM EURO VNAV FUND	1
NACHTRAG ZUM STERLING VNAV FUND.....	1
NACHTRAG ZUM UNITED STATES DOLLAR FUND.....	1

EINLEITUNG

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER

Wenn Sie Zweifel hinsichtlich des Inhalts dieses Prospekts oder eines darin angeführten Dokuments haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Wertpapiermakler oder einen anderen Finanzberater. Dieser Prospekt ist nicht als Rechts-, Steuer- oder Anlageberatung zu verstehen.

Die Gesellschaft ist als Dach-Investmentgesellschaft mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert und wird aus mehreren Fonds bestehen, von denen jeder ein eigenständiges Portfolio mit Vermögenswerten darstellt (jeweils ein „Fonds“ und zusammen die „Fonds“). Das Anteilskapital der Gesellschaft kann zudem in verschiedene Klassen unterteilt werden, wobei eine oder mehrere Anteilsklassen (jeweils eine „Klasse“) einen Fonds repräsentieren.

Der Verwaltungsrat ist der Überzeugung, dass Anlagen in die Fonds mit einem geringen Anlagerisiko verbunden sind, da die Fonds in ein breites Spektrum hochwertiger kurzfristiger Wertpapiere investieren. Anleger müssen sich dennoch bewusst sein, dass der Wert der Anlagen und die Erträge daraus sowohl fallen als auch steigen können und dass ein Anleger infolgedessen möglicherweise nicht den vollen angelegten Betrag zurückerhält. Weitere Informationen zu den Anlagerisiken für Anleger finden sich im Abschnitt „Hauptrisiken“ dieses Dokuments. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts haben The Sterling Fund, The United States Dollar Fund, The United States Dollar Treasury Fund ein Aaa mf-Rating von Moody's Investor Services, Inc. und ein AAAm-Rating von Standard & Poor's erhalten. Der Euro-Fonds wird von Moody's Investor Services, Inc. mit „Aaa-mf“, von Standard & Poor's mit „AAAm“ und von Fitch Ratings mit „AAAmf“ bewertet. Der Singapur Dollar Fund erhält von Standard & Poor's das Rating AAAM. Der Euro Government Fund wird von Moody's Investor Services, Inc. mit Aaa-mf bewertet. Diese Ratings dienen nicht dazu, die voraussichtliche Wertentwicklung des betreffenden Fonds hinsichtlich Wertsteigerung, Volatilität des Nettoinventarwerts oder Rendite zu bewerten. Diese Ratings wurden vom Fondsmanager in Auftrag gegeben und entweder vom Fondsmanager oder vom jeweiligen Fonds finanziert.

Die Gesellschaft erhielt von der Zentralbank gemäß den (nachstehend definierten) Bestimmungen die Zulassung als OGAW. Die Zulassung der Gesellschaft stellt weder eine Billigung noch eine Garantie seitens der Zentralbank dar, noch ist die Zentralbank für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Gewähr für die Wertentwicklung der Gesellschaft dar, und die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder den Ausfall der Gesellschaft.

Jeder Fonds ist von der Zentralbank gemäß den MMF-Bestimmungen als Geldmarktfonds zugelassen, und Anleger müssen Folgendes beachten: (a) Ein Geldmarktfonds ist keine garantierte Anlage; (b) eine Anlage in einem Geldmarktfonds unterscheidet sich von einer Einlage, insbesondere aufgrund des Risikos, dass das in einen Geldmarktfonds investierte Kapital im Wert schwanken kann; (c) ein Geldmarktfonds stützt sich nicht auf externe Unterstützung, um die Liquidität zu gewährleisten oder den Nettoinventarwert pro Anteil zu stabilisieren; und (d) das Verlustrisiko für das Kapital trägt der Anleger.

Die Zulassung von Anteilen zur amtlichen Notierung und zum Handel am Hauptwertpapiermarkt („MSM“) der Euronext Dublin stellt keine Gewährleistung oder Zusicherung seitens der Euronext Dublin hinsichtlich der Kompetenz der Dienstleister oder anderer mit einem börsennotierten Teilfonds verbundener Parteien, der Angemessenheit der im Prospekt enthaltenen Informationen oder der Eignung eines notierten Teilfonds für Anlage oder sonstige Zwecke dar.

Kurzfristige oder übermäßige Handelsaktivitäten mit den Fonds können die Wertentwicklung beeinträchtigen, indem sie die Strategien des Portfoliomanagements stören und die Aufwendungen erhöhen. Der Fondsmanager und/oder die Untervertriebsstellen können die Annahme von Anträgen für Anteile von Anlegern ablehnen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie in der Vergangenheit kurzfristige oder übermäßige Handelsaktivitäten in den Fonds oder in anderen von der FIL-Gruppe verwalteten Fonds getätigt haben oder deren Handelsaktivitäten störend waren oder sein könnten.

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Hoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen. Personen, die in einem solchen Hoheitsgebiet eine Kopie dieses Prospekts oder des beigefügten Anteilskaufvertragsformulars erhalten, dürfen diesen Prospekt oder dieses Anteilskaufvertragsformular weder als Aufforderung zum Zeichnen von Anteilen an sie betrachten, noch dürfen sie dieses Anteilskaufvertragsformular verwenden, es sei denn, in dem jeweiligen Hoheitsgebiet könnte eine solche Aufforderung rechtmäßig an sie gerichtet und dieses Anteilskaufvertragsformular rechtmäßig verwendet werden, ohne dass rechtliche Erfordernisse für die Eintragung oder sonstige gesetzliche Anforderungen erfüllt werden müssen. Dementsprechend stellt dieser Prospekt kein Angebot und keine Aufforderung durch eine Person in einem Hoheitsgebiet dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist oder in dem die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unterbreitet, dazu nicht berechtigt ist; Gleiches gilt bei Personen, gegenüber denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig ist.

Es liegt in der Verantwortung jeder Person, die Anteile in Übereinstimmung mit diesem Prospekt erwerben möchte, sicherzustellen, dass alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften der entsprechenden Jurisdiktion verstanden und eingehalten werden. Voraussichtliche Antragsteller für Anteile müssen ebenfalls sicherstellen, dass sie alle rechtlichen Anforderungen hinsichtlich des Erwerbs von Anteilen sowie alle anwendbaren Devisenvorschriften und Steuern in dem jeweiligen Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts kennen. Insbesondere müssen Antragsteller bestätigen, dass sie keine US-Personen sind, sofern nicht der Verwaltungsrat der Gesellschaft nicht eine Ausnahme, wie in Anhang 3 unter „Vereinigte Staaten“ im Abschnitt „Zeichnungen und Übertragungen an US-Personen“ dargelegt, zugelassen hat. Anteilinhaber sind zudem verpflichtet, die Gesellschaft und/oder den Fondsmanager unverzüglich zu informieren, wenn sie US-Person oder ein mit den USA verbundener Anleger werden. Die Gesellschaft kann daraufhin nach eigenem Ermessen die Anteile zurückkaufen oder anderweitig an Nicht-US-Personen oder nicht mit den USA verbundene Anleger verkaufen. Die Antragsteller werden außerdem auf den Abschnitt „Besteuerung“ sowie auf die weiteren länderspezifischen Angaben in Anhang 3 dieses Prospekts verwiesen. Für irische Steuerzwecke sind derzeit alle Anleger, die zum ersten Mal Anteile durch Zeichnung oder Übertragung erwerben, verpflichtet, eine irische Steuererklärung abzugeben. Antragsteller werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ in diesem Prospekt verwiesen.

Anteile werden ausschließlich auf Grundlage der im aktuellen Prospekt und im Basisinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 sowie im Basisinformationsdokument gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 enthaltenen Informationen angeboten; diese Informationen beschreiben die in der Gesellschaft eingerichteten einzelnen Anteilsklassen (zusammen als die „Basisinformationsdokumente“ bezeichnet). Der Jahresbericht mit Jahresabschluss sowie die Halbjahresberichte und Jahresabschlüsse der Gesellschaft werden durch Verweis einbezogen. Sie sind auf Anfrage bei der Gesellschaft, bei der Generalvertriebsstelle oder bei einer der Untervertriebsstellen erhältlich. Alle weiteren Informationen oder Zusicherungen, die von Händlern, Verkäufern oder anderen Personen abgegeben oder gemacht werden, sind zu ignorieren und dürfen deshalb nicht als verlässlich angesehen werden. Die Bereitstellung dieses Prospekts sowie das Angebot, die Ausgabe von Anteilen oder der Verkauf von Anteilen, egal unter keinen Umständen, stellen eine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu einem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts korrekt sind. Die in diesem Prospekt enthaltenen Aussagen basieren auf den derzeit in Irland geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten und unterliegen Änderungen dieser Gesetze und Gepflogenheiten.

Die Anteilinhaber sind an den Gesellschaftsvertrag und die Satzung der Gesellschaft (einschließlich etwaiger Änderungen daran) gebunden, und der vorliegende Prospekt unterliegt den Bestimmungen dieser Dokumente.

Dieser Prospekt, gegebenenfalls die Basisinformationsblätter sowie alle anderen im Prospekt genannten Dokumente müssen vor einem Anteilskaufantrag vollständig gelesen werden. Dieser Prospekt darf in andere Sprachen übersetzt werden, sofern es sich bei der Übersetzung um eine direkte Übersetzung des englischen Textes handelt. Im Falle von Unstimmigkeiten oder Mehrdeutigkeiten hinsichtlich der Bedeutung eines Wortes oder einer Wortgruppe in einer übersetzten Fassung des englischsprachigen Prospekts ist die Übersetzung des englischsprachigen Prospekts maßgebend, soweit (und nur soweit) dies nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Hoheitsgebiets, in dem die Anteile verkauft werden, erforderlich ist. Bei jeder Klage, die auf einer Angabe in einem Prospekt in einer anderen Sprache als Englisch beruht, ist die Sprache des Prospekts, auf den sich diese Klage stützt, maßgebend.

DEFINITIONEN

In diesem Prospekt haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die nachstehend jeweils angegebene Bedeutung:

„Thesaurierende Anteile“	bezeichnet Anteile an einem Fonds, bei denen die anfallenden Nettoerträge und Nettokapitalgewinne wieder angelegt werden;
„Thesaurierende Anteilklasse“	bezeichnet eine Anteilklasse eines Fonds, bei der die anfallenden Nettoerträge und Nettokapitalgewinne wieder angelegt werden;
„Verwaltungsstelle“	bezeichnet J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited, die als Verwaltungsstelle, Registerführer und Übertragungsstelle der Gesellschaft fungiert, oder jede Nachfolgesellschaft, die von der Zentralbank als Verwaltungsstelle, Registerführer und Übertragungsstelle der Gesellschaft zugelassen wurde;
„Verwaltungsvertrag“	bezeichnet die Verwaltungsvereinbarung vom 31. August 2018 zwischen FIL Fund Management (Ireland) Limited und der Verwaltungsstelle, in ihrer jeweils gültigen Fassung, die von FIL Fund Management (Ireland) Limited gesetzmäßig auf den Fondsmanager übertragen wurde, wonach der Fondsmanager mit der Erbringung von Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft beauftragt wurde, und die von Zeit zu Zeit gemäß den Anforderungen der Zentralbank geändert, ergänzt, übertragen oder anderweitig angepasst werden kann;
AIF	bezeichnet einen alternativen Investmentfonds;
„Teilfonds nach Artikel 8“	Teilfonds, die den Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 SFDR unterliegen;
„Satzung“	bezeichnet die Satzung der Gesellschaft;
„Basiswährung“	bezeichnet die im jeweiligen Nachtrag angegebene Währung eines Fonds;
„Bestimmungen zum wirtschaftlichen Eigentum“	bezeichnet die Bestimmungen der Europäischen Union (Geldwäschebekämpfung: wirtschaftlich Berechtigte juristischer Personen) von 2019, geändert durch die Verordnung der Europäischen Union (Änderungen der Rechtsverordnung Nr. 110 von 2019) (Bestimmungen über die Eintragung des wirtschaftlichen Eigentums bestimmter Finanzvehikel) von 2020, in der jeweils gültigen Fassung ergänzt, ersetzt oder konsolidiert;
„Geschäftstag“	bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in London für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (ausgenommen Samstage und Sonntage) und der zugleich ein normaler Banktag in der Basiswährung des Fonds ist, oder einen anderen Tag, der vom Verwaltungsrat festgelegt und im entsprechenden Nachtrag angegeben wird;
„CBI-OGAW-Bestimmungen“	bezeichnet das Zentralbankgesetz (Aufsicht und Durchsetzung) von 2013 (§ 48 Abs. 1) (Bestimmungen über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)) von 2019, in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich etwaiger Änderungen, Nachträge, Ersetzungen oder Konsolidierungen;
„Zentralbank“	bezeichnet die Central Bank of Ireland oder einen etwaigen Nachfolgeorganismus dieser Bank;
„Gesellschaft“	bezeichnet den Fidelity Institutional Liquidity Fund plc, eine in Irland gemäß dem Companies Act 2014 gegründete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die gemäß den Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen) von 2011 zugelassen ist (S.I. Nr. 352 von 2011) zugelassen ist;
„Konstanter NAV“	bezeichnet einen Nettoinventarwert, der anhand der Bewertungsverfahren aus dem Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Bewertung der Vermögenswerte – Konstanter Nettoinventarwert“ bewertet wird;
„Datenschutzgesetze“	bezeichnet die Datenschutzgesetze von 1988 bis 2018 sowie die Datenschutz-Grundverordnung (EU 2016/679);
„Handelszyklus“	bezeichnet den Zeitraum bzw. die Zeiträume an einem Handelstag, innerhalb dessen bzw. derer Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen (soweit zutreffend) von Anteilen in diesem Handelszyklus zur Ausführung so angenommen werden, wie für den jeweiligen Fonds im entsprechenden Nachtrag festgelegt;
„Handelstag“	ist jeder Geschäftstag;
„Handelszeiten“	sind die Handelszeiten, die im Abschnitt des jeweiligen Nachtrags mit dem Titel „Handelszeiten“ festgelegt sind;
„Verwahrer“	bezeichnet J.P. Morgan SE, Zweigstelle Dublin, die als Verwahrer der Gesellschaft fungiert, oder jede von der Zentralbank als Verwahrer der Gesellschaft zugelassene Nachfolgesellschaft;
„Verwahrungsvertrag“	bezeichnet den Verwahrungsvertrag vom 22. Dezember 2016 zwischen der Gesellschaft, FIL Fund Management (Ireland) Limited und des Verwahrers in seiner jeweils gültigen Fassung, der kraft Gesetzes von FIL Fund

Management (Ireland) Limited auf den Fondsmanager übertragen wurde, gemäß dem der Verwahrer als Depotstelle der Gesellschaft bestellt wurde und der von Zeit zu Zeit gemäß den Anforderungen der Zentralbank geändert, ergänzt, übertragen oder anderweitig angepasst werden kann;

„Verwaltungsratsmitglieder“	sind die derzeitigen Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sowie alle ordnungsgemäß gebildeten Ausschüsse des Verwaltungsrats;
„ESMA“	bezeichnet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde;
„EU“	ist die Europäische Union;
„EU-Taxonomie“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 zur Schaffung eines Rahmens zur Förderung nachhaltiger Anlagen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, in ihrer jeweils gültigen Fassung;
„Euro“	bezeichnet die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Vertrag zur Gründung der EU eingeführt wurde;
„Euronext Dublin“	bezeichnet The Irish Stock Exchange PLC, die unter dem Namen Euronext Dublin firmiert;
„Freigestellter irischer Anleger“	bezeichnet: ▪ ein Altersversorgungssystem, das ein freigestelltes, genehmigtes System im Sinne von § 774 des Steuergesetzes ist, oder ein Rentenvertrag oder ein System für das Treuhandvermögen, auf das § 784 oder § 785 des Steuergesetzes Anwendung findet; ▪ ein Unternehmen, das Lebensversicherungsgeschäfte im Sinne von § 706 des Steuergesetzes betreibt; ▪ ein Kapitalanlageunternehmen im Sinne von § 739B Abs. 1 des Steuergesetzes; ▪ ein spezielles Investitionsprogramm im Sinne von § 737 des Steuergesetzes; ▪ ein Investment Trust, auf den § 731 Abs. 5 Buchstabe a des Steuergesetzes Anwendung findet; ▪ eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne von § 739D Abs. 6 Buchstabe f Ziffer i des Steuergesetzes; ▪ eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von § 739B des Steuergesetzes; ▪ ein qualifizierter Fondsmanager im Sinne von Artikel 784A(1)(a) des Steuergesetzes, sofern die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines zugelassenen Altersvorsorgefonds oder eines zugelassenen Mindestaltersvorsorgefonds sind; ▪ ein Verwalter eines privaten Altersvorsorgekontos („PRSA“), der im Namen einer Person handelt, die gemäß § 787I des Steuergesetzes Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer und der Kapitalertragsteuer hat, und die Anteile sind Vermögenswerte eines PRSA; ▪ eine Kreditgenossenschaft im Sinne von § 2 des Kreditgenossenschaftsgesetzes von 1997; ▪ Die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Investmentvehikel (im Sinne von § 37 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die National Treasury Management Agency von 2014), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister oder Irland ist, vertreten durch die National Treasury Management Agency. ▪ Das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf eine von ihm getätigte Anlage von Geldern, die gemäß dem Versicherungsgesetz von 1964 (mit Änderungen durch das Versicherungsänderungsgesetz von 2018) an den Fonds für die Insolvenz von Kfz-Versicherern gezahlt wurden. ▪ die National Asset Management Agency; ▪ ein Unternehmen, das gemäß § 110 Abs. 2 des Steuergesetzes hinsichtlich der von der Gesellschaft an es geleisteten Zahlungen der Körperschaftsteuer unterliegt; ▪ ein Unternehmen, das gemäß § 739G Abs. 2 des Steuergesetzes hinsichtlich der an es geleisteten Zahlungen der Gesellschaft der Körperschaftsteuer unterliegt, eine entsprechende Erklärung abgegeben und der Gesellschaft seine Steuernummer mitgeteilt hat; oder

- alle anderen in Irland ansässigen Personen oder Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Irland haben und denen es gemäß den Bestimmungen zur Besteuerung oder aufgrund der Praxis bzw. einer Ausnahmeregelung der Steuerbehörde gestattet ist, Anteile zu besitzen, ohne dass dadurch eine Steuerpflicht für die Gesellschaft entsteht oder die mit der Gesellschaft verbundenen Steuerbefreiungen gefährdet werden, was zu einer Steuerpflicht für die Gesellschaft führen würde,

vorausgesetzt, sie haben die entsprechende Erklärung gemäß Anhang 2B des Steuergesetzes abgegeben;

„Fidelity“	bezeichnet den Markennamen für den Bereich der Finanzdienstleistungen der FIL-Gruppe, bestehend aus FIL Limited und deren Tochtergesellschaften, zu denen der Fondsmanager gehört. Fidelity International ist der Handelsname für den Bereich der Finanzdienstleistungen der FIL-Gruppe;
„FIL-Gruppe“	bezeichnet FIL Limited, eine auf den Bermudas eingetragene Gesellschaft, und/oder deren Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen;
„Ausschüttende Flex-Anteile“	bezeichnet Anteile an einem Fonds, bei denen die anfallenden Erträge und Kapitalgewinne ausgeschüttet werden;
„Fonds-Girokonto“	bezeichnet ein im Namen der Gesellschaft im Auftrag eines Fonds eröffnetes Girokonto, auf das: (i) die von Anlegern, die Anteile gezeichnet haben, eingegangenen Zeichnungserlöse eingezahlt und so lange verwahrt werden, bis die Anteile im Rahmen des jeweiligen Handelszyklus ausgegeben werden; (ii) Rücknahmeerlöse, die Anlegern zustehen, die Anteile zurückgegeben haben, eingezahlt und so lange verwahrt werden, bis sie an die betreffenden Anleger ausgezahlt werden; und (iii) Ausschüttungen, die den Anteilinhabern zustehen, eingezahlt hinterlegt und so lange verwahrt werden, bis sie an diese Anteilinhaber ausgezahlt werden;
„Fonds“	bezeichnet die Teilfonds der Gesellschaft, die der Verwaltungsrat mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank gelegentlich auflegt und „Fonds“ bezeichnet jeden einzelnen davon;
„GBP“	bezeichnet das Pfund Sterling, die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs;
„Generalvertriebsstelle“	bedeutet FIL-Distributors
„Generalvertriebsvertrag“	bezeichnet den allgemeinen Vertriebsvertrag zwischen dem Fondsmanager und der Generalvertriebsstelle vom 21. Juni 2023, in der jeweils gültigen Fassung, der von Zeit zu Zeit gemäß den Anforderungen der Zentralbank geändert, ergänzt, übertragen oder anderweitig angepasst werden kann;
„Hohe Qualität“	bezeichnet ein Wertpapier oder einen Emittenten, das bzw. der eine positive Bonitätsbewertung erhalten hat, wie im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Bonitätsbewertung“ beschrieben;
„Vermittler“	bezeichnet eine Person, die: ▪ eine Geschäftstätigkeit ausübt, die in der Entgegennahme von Zahlungen von einem Investmentunternehmen im Namen anderer Personen besteht oder diese umfasst; oder ▪ Anteile an einem Investmentfonds im Auftrag anderer Personen hält;
„Investmentmanager“	bezeichnet FIL Investments International und umfasst, sofern es der Kontext zulässt, auch etwaige Unter-Investmentmanager, die der Investmentmanager von Zeit zu Zeit bestellt;
„Investmentmanagementvertrag“	bezeichnet den Anlageverwaltungsvertrag vom 2. Juni 2022, in der jeweils gültigen Fassung, der von Zeit zu Zeit gemäß den Anforderungen der Zentralbank geändert, ergänzt, übertragen oder anderweitig angepasst werden kann;
„Irland“	bezeichnet die Republik Irland;
„In Irland ansässig“	bedeutet: ▪ im Falle einer natürlichen Person: eine Person, die in Irland steuerlich ansässig ist; ▪ im Falle eines Treuhandvermögens: ein Treuhandvermögen, das steuerlich in Irland ansässig ist; und ▪ im Falle einer Gesellschaft: eine Gesellschaft, die in Irland steuerlich ansässig ist.

Eine Person gilt für ein zwölfmonatiges Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn sie sich: (1) in diesem zwölfmonatigen Steuerjahr für einen Zeitraum von mindestens 183 Tagen; oder (2) in zwei aufeinanderfolgenden Steuerjahren für einen Zeitraum von mindestens 280 Tagen in Irland aufhält, vorausgesetzt, die Person ist in jedem der Zwölfmonatszeiträume mindestens 31 Tage in Irland ansässig. Bei der Ermittlung der in Irland verbrachten Tage gilt eine Person als anwesend, wenn sie sich zu irgendeinem Zeitpunkt des Tages in Irland aufgehalten hat.

Ein Treuhandvermögen gilt im Allgemeinen als in Irland ansässig, wenn der Treuhänder in Irland ansässig ist oder die Mehrheit der Treuhänder (sofern es mehr als einen gibt) in Irland ansässig ist.

Ein Unternehmen, dessen zentrales Management und Kontrolle in Irland liegen, gilt unabhängig davon als in Irland ansässig, wo es gegründet wurde. Ein Unternehmen, dessen zentrale Leitung und Kontrolle nicht in Irland liegt, das jedoch in Irland gegründet wurde, gilt als in Irland ansässig, es sei denn:

- das Unternehmen oder ein verbundenes Unternehmen ist in Irland gewerblich tätig und entweder wird die Gesellschaft letztlich von Personen kontrolliert, die in EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern ansässig sind, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, oder die Gesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen ist an einer anerkannten Börse in der EU oder in einem Vertragsstaat im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und diesem Staat notiert; oder
- das Unternehmen gilt gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Feststellung des steuerlichen Sitzes eines Unternehmens in bestimmten Fällen komplex sein kann; potenzielle Anleger werden deshalb auf die spezifischen gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 23A des Steuergesetzes verwiesen;

„Liquiditätsmanagement-Ereignis“	hat die Bedeutung, die diesem Begriff im Abschnitt „Anlageziel und -politik“ – Liquiditätsmanagement“ beigemessen wird;
„LVNAV-Fonds“	bezeichnet einen Geldmarktfonds mit geringer Volatilität gemäß den MMF-Bestimmungen. Alle LVNAV-Fonds sind kurzfristige Geldmarktfonds;
„Fondsmanager“	bezeichnet FIL Investment Management (Luxembourg) S.à r.l., Zweigniederlassung Irland, oder einen anderen von der Gesellschaft bestellten Fondsmanager;
„Verwaltungsvertrag“	bezeichnet die Verwaltungsvereinbarung vom 2. Juni 2022 zwischen der Gesellschaft und dem Fondsmanager, in der von Zeit zu Zeit gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten, ergänzten, übertragenen oder anderweitig angepassten Fassung;
„Marktwert-NAV“	bezeichnet einen Nettoinventarwert, der anhand der im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Bewertung von Vermögenswerten – – Marktwert-Nettoinventarwert“ beschriebenen Verfahren bewertet wird;
„Gesellschaftsvertrag“	bezeichnet den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft;
„MMF-Bestimmungen“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds und alle gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Bestimmungen;
„Geldmarktinstrumente“	bezeichnet übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Sinne der Vorschriften 68(a), (b), (c) und (h) der Bestimmungen;
„Nettoinventarwert“ oder „NAV“	bezeichnet den Nettoinventarwert der Gesellschaft bzw. eines Fonds oder einer Anteilsklasse, je nach Fall, der so berechnet wird, wie hier beschrieben;
„Nettoinventarwert pro Anteil“	bezeichnet in Bezug auf eine beliebige Anteilsklasse den Nettoinventarwert geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile dieser Klasse;
„Normales Marktumfeld“	bezeichnet für PDCNAV-Fonds und LVNAV-Fonds jeden Zeitraum, der kein „angespanntes Marktumfeld“ ist.
„OECD“	bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
„Gewöhnlich steuerlich ansässig“	bedeutet: ▪ im Falle einer natürlichen Person: eine Person, die ihren gewöhnlichen steuerlichen Wohnsitz in Irland hat; und ▪ im Falle eines Treuhandvermögens: ein Treuhandvermögen, das gewöhnlich steuerlich in Irland ansässig ist.

Eine Person gilt für ein bestimmtes Steuerjahr als gewöhnlich steuerlich ansässig, wenn sie in den drei vorangegangenen Steuerjahren in Irland ansässig war (d. h., sie gilt mit Beginn des vierten Steuerjahres als gewöhnlich steuerlich ansässig). Eine Person gilt so lange als in Irland steuerlich ansässig, bis sie drei aufeinanderfolgende Steuerjahre lang nicht in Irland ansässig war. Somit bleibt eine Person, die im Steuerjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 in Irland gewöhnlich steuerlich ansässig ist und die Irland in diesem Steuerjahr verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 dort gewöhnlich steuerlich ansässig.

Der Begriff der gewöhnlichen steuerlichen Ansässigkeit eines Treuhandvermögens ist etwas unklar und hängt mit ihrem steuerlichen Sitz zusammen;

„Zahlstelle“	bezeichnet eine oder mehrere Zahlstellen, die von der Gesellschaft und/oder dem Fondsmanager in bestimmten Hoheitsgebieten bestellt wurden;
„PDCNAV-Fonds“	bezeichnet einen Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel mit konstantem NAV gemäß den MMF-Bestimmungen. Alle PDCNAV-Fonds sind kurzfristige Geldmarktfonds;
„Prospekt“	bezeichnet den aktuellen Prospekt der Gesellschaft sowie alle Nachträge dazu, die Bestandteil des Prospekts sind und in Verbindung mit diesem zu verstehen sind;
„Anerkanntes Clearing-System“	bezeichnet ein anerkanntes Clearing-System im Sinne von Artikel 246A des Steuergesetzes. Im Folgenden finden Sie eine Liste aller Clearing-Systeme, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts als anerkannte Clearing-Systeme gelten: (i) Central Moneymarkets Office; (ii) Clearstream Banking SA; (iii) Clearstream Banking AG; (iv) CREST; (v) Depository Trust Company of New York; (vi) Deutsche Bank AG, Depository and Clearing System; (vii) Euroclear; (viii) Japan Securities Depository Center (JASDEC); (ix) Monte Titoli SPA; (x) Netherlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer BV; (xi) National Securities Clearing System; (xii) Sicovam SA; (xiii) SIS Sega Inter-settle AG; (xiv) The Canadian Depository for Securities Ltd; (xv) VPC AB (Sweden); (xvi) BNY Mellon Central Securities Depository SA/NV; und (xvii) Hong Kong Securities Clearing Company Limited. Die Anteilinhaber sollten sich bewusst sein, dass sich diese Liste der anerkannten Clearing-Systeme nach dem Datum dieses Prospekts ändern kann, da: (a) die oben genannten Clearing-Systeme ihren Status als anerkannte Clearing-Systeme verlieren können; und (b) weitere Clearing-Systeme als anerkannte Clearing-Systeme benannt werden können;
„Rücknahmefrist“	bezeichnet die Frist für den Eingang von Rücknahmeverlangen in einem beliebigen Handelszyklus zur Abwicklung am selben Tag, wie im Abschnitt „Handelszeiten“ des entsprechenden Nachtrags angegeben;
„Geregelter Markt“	bezeichnet jede regulierte Börse und jeden Markt, an dem die Gesellschaft investieren darf, und der reguliert, anerkannt, öffentlich zugänglich und regelmäßig in Betrieb ist. Eine Liste dieser Börsen und Märkte befindet sich in Anhang 1 dieses Dokuments;
„Bestimmungen“	bezeichnet die Verordnung der Europäischen Gemeinschaften über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) von 2011 (S.I. Nr. 352 von 2011) in der jeweils gültigen Fassung, alle von der Zentralbank gemäß diesen Vorschriften erlassenen Bestimmungen sowie alle Durchführungs- oder delegierten Verordnungen, die gemäß der OGAW-Richtlinie (Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils gültigen Fassung) erlassen wurden;
„Relevante Erklärung“ Steuergesetzes;	bezeichnet die für die Anteilinhaber relevante Erklärung gemäß Anhang 2B des
„Maßgeblicher Zeitraum“	bezeichnet einen Zeitraum von acht Jahren, der mit dem Erwerb eines Anteils durch einen Anteilinhaber beginnt und jeden darauf folgende Zeitraum von acht Jahren, der unmittelbar nach dem vorangegangenen relevanten Zeitraum beginnt;
„Servicegebühr“	bezeichnet die zusätzliche Gebühr, die für bestimmte Klassen erhoben und gegebenenfalls im entsprechenden Nachtrag genauer beschrieben wird;
„Abwicklungstag“	bezeichnet den jeweiligen Geschäftstag für die Abwicklung von Rücknahmen und Zeichnungen, die unter Berücksichtigung des Endes der Rücknahmefrist und der Zeichnungsfrist oder gemäß anderen Festlegungen des Verwaltungsrats erfolgt;
SFDR	bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Anteilskaufvertragsformular	bezeichnet den zwischen der Gesellschaft und einem potenziellen Anleger geschlossenen Vertrag über den Erwerb von Anteilen;
„Anteilinhaber“	bezeichnet eine Person, die als Inhaber von Anteilen der Gesellschaft eingetragen ist;
„Anteile“	bezeichnet Anteile am Kapital der Gesellschaft, und „Anteil“ bezeichnet einen einzelnen dieser Anteile;
„Kurzfristiger Geldmarktfonds“	bezeichnet einen kurzfristigen Geldmarktfonds im Sinne der MMF-Bestimmungen;
„Angespanntes Marktumfeld“	bezeichnet einen Zeitraum, der vom Fondsmanager als angespanntes Marktumfeld erklärt wird, wie im Abschnitt mit dem Titel „Angespanntes Marktumfeld“ beschrieben;

„STS-Bestimmung“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen sowie zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG und 2011/61/EU und der Bestimmungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012;
„Untervertriebsstellen“	bezeichnet jedes Unternehmen, das von der Generavertriebsstelle als Untervertriebsstelle der Gesellschaft bestellt wurde;
„Zeichneranteile“	bezeichnet das ursprüngliche Kapital von 30.000 nennwertlosen Anteilen, die für einen Betrag gezeichnet wurden, der 38.092,14 Euro entspricht;
„Zeichnungsfrist“	bezeichnet die Ausschlussfrist für Zeichnungen innerhalb eines Handelszyklus, ab der die Anteile am Abwicklungstag, der im Abschnitt des jeweiligen Nachtrags mit dem Titel „Handelszeiten“ festgelegt ist, Zinsen tragen;
„Nachtrag“	bezeichnet einen Nachtrag zu diesem Prospekt, in dem bestimmte Informationen zu einem Fonds oder einer Anteilsklasse detaillierter ausgeführt werden;
„Nachhaltigkeitsanhang“	ist der für die einzelnen Fonds erstellte Anhang, der den Anforderungen von Artikel 8 SFDR mit vorvertraglichen Angaben gemäß SFDR unterliegt;
„Nachhaltigkeitsrisiko“	bezeichnet ein Ereignis oder einen Umstand bei den Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance – ESG), das im Falle des Eintritts eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage im Sinne der SFDR hat;
„SWIFT“	bezeichnet die Society for World Interbank Financial Telecommunications;
„Steuergesetz“	bezeichnet das Steuerkonsolidierungsgesetz von 1997 (Irland) in der jeweils gültigen Fassung;
„Technische Kriterien“	bezeichnet die gemäß der EU-Taxonomie veröffentlichten delegierten Rechtsakte, in denen die technische Prüfkriterien zur Festlegung der Bedingungen, unter denen eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit als ökologisch nachhaltig gilt;
„Übertragbare Wertpapiere“	bezeichnet (i) Aktien von Unternehmen und andere Wertpapiere, die Aktien von Unternehmen gleichgestellt sind; (ii) Anleihen und andere Formen verbrieftter Schuldtitel; (iii) alle sonstigen handelbaren Wertpapiere, die das Recht zum Erwerb solcher übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Umtausch beinhalten, mit Ausnahme von Techniken und Instrumenten, die zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden und die die in den Bestimmungen festgelegten Kriterien erfüllen;
„OGAW“	bezeichnet einen gemäß den Bestimmungen gegründeten Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW);
„UK“	bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland;
„USA“	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich Bundesstaaten und District of Columbia), die Überseegebiete, Besitzungen und alle der US-Rechtsprechung unterliegenden Gebiete;
„USD“ oder „US\$“	bezeichnet den US-Dollar, die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika;
„US-Person“	bezeichnet, sofern vom Verwaltungsrat nicht anderweitig bestimmt, einen Einwohner oder Bürger der USA, eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft oder sonstige juristische Person, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten organisiert oder gegründet ist, ein Nachlass oder Treuhandvermögen, deren Vollstrecker, Verwalter oder Treuhänder für Zwecke der Einkommenssteuer in den Vereinigten Staaten als Einwohner angesehen wird, oder jede Person, die gemäß Regulation S des US Securities Act von 1933 in der jüngsten Fassung (der „Securities Act“) der Definition von „US-Person“ entspricht, also: (i) jede natürliche Person mit Wohnsitz in den USA; (ii) jede Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, die nach US-Recht gegründet oder eingetragen wurde; (iii) jeder Nachlass, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist; (iv) jedes Treuhandvermögen, dessen Treuhänder eine US-Person ist; (v) jede Vertretung oder Zweigstelle einer nicht in den USA ansässigen Rechtsperson mit Sitz in den USA; (vi) jedes Ander- oder vergleichbare Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Treuhandvermögens), das von einem Händler oder einem anderen Treuhänder zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person geführt wird; jedes frei verfügbare oder vergleichbare Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder eines Treuhandvermögens), das von einem Händler oder einem anderen Treuhänder geführt wird, der in den USA gegründet, eingetragen oder (im Falle einer natürlichen Person) ansässig ist; und jede Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, die: (A) nach dem Recht eines anderen Hoheitsgebiets als den USA gegründet oder eingetragen wurde; und (B) von einer US-Person hauptsächlich zum Zweck der Anlage in Wertpapieren gegründet wurde, die nicht gemäß dem Securities Act registriert sind, es sei denn, sie wurde gegründet, eingetragen und ist Eigentum von akkreditierten Anlegern (im Sinne von Regel 501(a) des Securities Act), die keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Treuhandvermögen sind;

„Mit den USA verbundener Anleger“	einen Investor, an dem eine US-Person mindestens 10 % der Stimmrechte oder materiellen Eigentumsansprüche hält, gemäß Artikel 958 des US Code als Eigentümer solcher Rechte und Ansprüche angesehen wird oder die Möglichkeit hat, solche Rechte und Ansprüche zu erwerben.
„Bewertungszeitpunkt“	bezeichnet den Zeitpunkt innerhalb eines bestimmten Handelszyklus, zu dem der Nettoinventarwert so berechnet wird, wie es für einen bestimmten Fonds im jeweiligen Nachtrag festgelegt ist; und
„VNAV-Fonds“	bezeichnet einen Geldmarktfonds mit variablem NAV gemäß den MMF-Bestimmungen. Alle VNAV-Fonds der Gesellschaft sind kurzfristige Geldmarktfonds.

QUERVERWEISE

Verweise auf Gesetze, Bestimmungen oder Verordnungen sowie auf Artikel und Abschnitte von Gesetzen, Bestimmungen oder Verordnungen umfassen auch Verweise auf deren derzeit geltende Änderungen, Modifikationen, Neufassungen oder Ersetzungen. Begriffe im Singular schließen die Pluralform ein und umgekehrt.

1. DIE GESELLSCHAFT

ALLGEMEINES

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds und wurde als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital gegründet, die nach irischem Recht gemäß dem Companies Act 2014 als Aktiengesellschaft organisiert ist. Die Gesellschaft wurde am 29. Juni 1995 unter der Registernummer 235175 eingetragen und am 6. Juli 1995 von der Zentralbank als zugelassene Investmentgesellschaft zugelassen. Am 30. Juli 1998 wurde sie von der Zentralbank gemäß den Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften von 1989 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zugelassen; sie unterliegt diesen Bestimmungen. Geschäftszweck ist laut Artikel 2 des Gesellschaftsvertrags die gemeinsame Anlage des von Privatpersonen eingebrachten Kapitals in übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten, die in Bestimmung 45 der Vorschriften über die Erhebung von Kapital in der Öffentlichkeit genannt werden und nach dem Prinzip der Risikostreuung arbeiten.

Die Gesellschaft wurde als Dachfonds mit getrennter Haftung der Fonds gegründet. Die Satzung sieht vor, dass die Gesellschaft verschiedene Anteilsklassen anbieten kann, die jeweils Anteile an einem Fonds repräsentieren, der aus einem eigenständigen Portfolio von Portfolioanlagen besteht. Innerhalb jedes Fonds kann die Gesellschaft thesaurierende Anteile und ausschüttende Flex-Anteile ausgeben, die Anteile an demselben eigenständigen Portfolio von Portfolioanlagen verbriefen.

Dieser Prospekt wird zusammen mit einem oder mehreren Nachträgen veröffentlicht, die jeweils Informationen zu einem einzelnen Fonds enthalten. Informationen zu bestimmten Anteilsklassen sind möglicherweise im jeweiligen Fonds-Nachtrag oder in separaten Nachträgen für die entsprechenden Anteilsklassen geregelt. Jeder Nachtrag ist Bestandteil dieses Prospekts und ist in Verbindung mit diesem zu verstehen. Sollten Unstimmigkeiten zwischen diesem Prospekt und einem Nachtrag bestehen, ist der jeweilige Nachtrag maßgebend.

Derzeit verwaltet die Gesellschaft neun Fonds. Jeder dieser Fonds wird gemäß den MMF-Bestimmungen als kurzfristiger Geldmarktfonds reguliert und verfügt über die in der nachstehenden Tabelle angegebene Zulassung:

Name	Aufsichtsrechtliche Zulassung
Euro Fund	LVNAV Fund
The Euro Government Fund	PDCNAV-Fund
The Singapore Dollar Fund	LVNAV Fund
Sterling Fund	LVNAV Fund
United States Dollar Fund	LVNAV Fund
The United States Dollar Treasury Fund	PDCNAV-Fund
EURO VNAV Fund	Kurzfristiger VNAV-Fund
Sterling VNAV Fund	Kurzfristiger VNAV-Fund
United States Dollar VNAV Fund	Kurzfristiger VNAV-Fund

Jeder Fonds führt ein eigenes Investmentportfolio, das in ein breit gefächertes Spektrum von Wertpapieren mit kurzen Laufzeiten investiert und bestrebt ist, den Kapitalwert und die Liquidität zu erhalten und zugleich Erträge für die Anleger entsprechend den Geldmarktzinsen zu erwirtschaften.

Vorbehaltlich der Angaben in diesem Prospekt ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass jeder der Fonds die Kriterien für einen „qualifizierten Geldmarktfonds“ gemäß Artikel 1(4)0 der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission vom 7. April 2016 („QMMF“) erfüllt. Anleger und potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage selbstständig prüfen, ob ein bestimmter Fonds die QMMF-Kriterien erfüllt.

Jeder der folgenden Fonds – The Euro Fund, The Euro Government Fund, The Singapore Dollar Fund, The Sterling Fund, The United States Dollar Fund and The United States Dollar Treasury Fund – beten sowohl thesaurierende Anteile als auch ausschüttende Flex-Anteile an, wogegen diese Fonds – The Euro VNAV Fund, The Sterling VNAV Fund and The United States Dollar VNAV Fund – ausschließlich thesaurierende Anteile anbieten.

Thesaurierende Anteile

Zusätzlich zu den nachstehend im Abschnitt „Informationen für Anleger in die STANLIB-Anteilsklassen“ genannten Anteilsklassen können, wie im jeweiligen Nachtrag angegeben, thesaurierende Anteile in den folgenden Anteilsklassen ausgegeben werden: Klasse A, Klasse A100, Klasse B, Klasse C, Klasse G, Klasse I, Klasse K, Klasse K100, Klasse L, Klasse L100, Klasse M, Klasse R, Klasse R-UK, Klasse S, Klasse N und Klasse N (T1).

Ausschüttende Flex-Anteile

Ausschüttende Flex-Anteile können, wie im jeweiligen Nachtrag angegeben, in den folgenden Klassen ausgegeben werden: Klasse A, Klasse B, Klasse F, Klasse G, Klasse I, Klasse K, Klasse L, Klasse M, Klasse R, Klasse R-UK, Klasse S, Klasse N und Klasse N (T1) ausschüttende Flex-Anteile.

Weitere Einzelheiten zu den Anteilsklassen werden gegebenenfalls im jeweiligen Nachtrag für den Fonds- bzw. die Anlageklasse dargelegt.

Die Gesellschaft und die Anteilinhaber sind – sofern sie nicht in Irland ansässig sind und ihren gewöhnlichen Wohnsitz nicht in Irland haben, der Gesellschaft eine entsprechende Erklärung abgegeben haben und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die vernünftigerweise darauf hindeuten, dass die darin enthaltenen Angaben nicht mehr im Wesentlichen zutreffend sind – von der irischen Einkommensteuer-, Körperschafts-, Kapitalertrags- und – unter bestimmten Voraussetzungen – Kapitalerwerbssteuer befreit. Weitere Informationen finden sich im Abschnitt „Besteuerung“ dieses Prospekts sowie in Anhang 3 dieses Prospekts.

Mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank kann die Gesellschaft von Zeit zu Zeit einen oder mehrere Fonds auflegen. In diesem Fall sind die Anlagepolitik und die Anlageziele dieses Fonds bzw. dieser Fonds im entsprechenden Fondsnachtrag zusammen mit Angaben zum Preis für die Erstzeichnung für jeden Anteil sowie weiteren Informationen anzugeben, die die Verwaltungsratsmitglieder als angemessen erachten oder die von der Zentralbank verlangt werden. Jeder Fondsnachtrag ist Bestandteil dieses Prospekts und ist in Verbindung mit diesem zu verstehen.

Informationen für Anleger der STANLIB-Klassen

Spezifische Informationen zu den Klassen STANLIB Euro Short-Term Money Market, STANLIB GBP Short-Term Money Market und STANLIB USD Short-Term Money Market werden im Nachtrag zur jeweiligen Klasse bereitgestellt. Diese Klassen werden ausschließlich von STANLIB vertrieben.

ANLAGEZIEL UND -POLITIK

Das jeweilige Anlageziel und die Anlagestrategien der einzelnen Fonds der Gesellschaft werden im entsprechenden Nachtrag zu diesem Dokument bereitgestellt. Jeder der Fonds ist ein Geldmarktfonds im Sinne der MMF-Bestimmungen. Ungeachtet der Tatsache, dass ihr Anlageziel zum Teil darin besteht, eine Rendite im Einklang mit den Geldmarktzinsen zu erzielen, werden die Fonds aktiv verwaltet, ohne sich an einer Benchmark zu orientieren.

Wenn die Anteile eines bestimmten Fonds an der Euronext Dublin notiert sind, stellen die Verwaltungsratsmitglieder sicher, dass die Anlageziele und -richtlinien eines Fonds – sofern keine unvorhergesehenen Umstände eintreten – für einen Zeitraum von drei Jahren nach der Zulassung der Anteile des betreffenden Fonds zum Hauptmarkt der Euronext Dublin eingehalten werden. Jede Änderung des Anlageziels und jede wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Fonds bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Anteilinhaber des betreffenden Fonds oder sie müssen durch ordentlichen Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen oder abgehaltenen Hauptversammlung des betreffenden Fonds genehmigt werden. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik eines Fonds auf der Grundlage einer Mehrheit der bei einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen wird die Gesellschaft den Anteilinhabern des betreffenden Fonds eine angemessene Kündigungsfrist einräumen. Damit soll den Anteilinhabern, die dies wünschen, die Möglichkeit gegeben werden, ihre Anteile vor Inkrafttreten der Änderungen zurückzugeben.

Risiko- und Ertragsprofil der Fonds

Die Fonds gelten allgemein als mit einem geringeren Anlagerisiko behaftet, da sie in eine breite Palette kurzfristiger Wertpapiere mit hoher Bonität investieren. Alle Anlagen unterliegen jedoch einem Kredit- und Kontrahentenrisiko. Sie bieten ein begrenztes Wertsteigerungspotenzial und in der Regel geringere Erträge als Anlagen in mittel- oder langfristige Instrumente. Darüber hinaus kann die Wertentwicklung der Gesellschaft, wie im Abschnitt „Wesentliche Risiken“ näher erläutert, durch Veränderungen der wirtschaftlichen und marktbezogenen Rahmenbedingungen sowie der rechtlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Anforderungen beeinflusst werden, und ein Fonds kann bei ungünstigen Marktbedingungen in Anlagen mit Null- oder Negativ-Rendite engagiert sein. Die Gesellschaft ist unabhängig vom Gewinn für die Zahlung seiner Gebühren und Aufwendungen verantwortlich.

Profil des typischen Anlegers

Jeder dieser Fonds eignet sich für Anleger, die ihren Kapitalerhalt sicherstellen und gleichzeitig eine Rendite erzielen möchten, die den Geldmarktzinsen entspricht.

Anlageklassen

Vorbehaltlich der in den jeweiligen Nachträgen beschriebenen Anlagepolitik und der nachstehend unter „Anlagebeschränkungen“ genannten Beschränkungen dürfen die Fonds ausschließlich in folgende Anlagen investieren:

(a) Hochwertige Geldmarktinstrumente

Ein Fonds darf in Geldmarktinstrumente investieren, die fest- oder variabel verzinst sein können, sofern sie von hoher Qualität sind. Dazu gehören:

- (i) Staatspapiere: Staatsanleihen sind Schuldtitel, die von einem Staat, seinen Vertretungen, Ämtern oder Einrichtungen begeben oder mit einer Garantie versehen werden (z. B. Darlehen, Anleihen, Schuldverschreibungen und Schuldtitel wie Schatzanweisungen, unbesicherte Schuldtitel und Schulscheine). Solche Wertpapiere können durch die uneingeschränkte Bonität der Regierung, das Recht des Emittenten zur Kreditaufnahme bei der Regierung, die Ermessensbefugnis der Regierung zum Ankauf der Verpflichtungen oder ausschließlich durch die Bonität des Emittenten abgesichert sein;
- (ii) Bankobligationen: Bankobligationen sind von Banken begebene oder mit einer Bankgarantie versehene Wertpapiere, darunter Schuldverschreibungen, die von Tochtergesellschaften dieser Banken begeben werden; dabei kann es sich um allgemeine Obligationen der Mutterbank handeln oder die Verpflichtungen können durch die Bedingungen der jeweiligen Wertpapiere oder durch staatliche Bestimmungen auf die emittierende Niederlassung beschränkt sein; und
- (iii) Commercial Paper und sonstige kurzfristige Unternehmensobligationen: Commercial Papers sind kurzfristige Obligationen, die von einem Unternehmen oder einer anderen nichtstaatlichen, nicht im Bankensektor tätigen Rechtsperson begeben werden oder mit einer Garantie versehen wird.

(b) Hochwertige Verbriefungen und durch Vermögenswerte besicherte Commercial Papers

Ein Fonds darf in hochwertige Verbriefungen oder in durch Vermögenswerte besicherte Commercial Papers („ABCP“) investieren, sofern diese ausreichend liquide sind und zu den folgenden gehören:

- (i) eine Verbriefung im Sinne von Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission (d. h. eine Verbriefung mit hoher Liquidität und hoher Bonität, die die für Kreditinstitute geltenden Liquiditätsanforderungen der Stufe 2B erfüllt);
 - (ii) ein im Rahmen eines Programms begebenes ABCP: (1) das vollständig von einem beaufsichtigten Kreditinstitut abgesichert wird, das alle Risiken der Liquidität, des Kredits und der wesentlichen Verwässerung sowie die laufenden Transaktionskosten und die laufenden programmweiten Kosten im Zusammenhang mit den ABCPs abdeckt, sofern dies erforderlich ist, um dem Anleger die vollständige Zahlung aller Beträge im Rahmen der ABCPs zu gewährleisten; (2) bei dem es sich nicht um eine Wiederverbriefung handelt und bei dem die der Verbriefung zugrunde liegenden Engagements auf der Ebene jeder einzelnen ABCP-Transaktion keine Verbriefungsposition umfassen; und (3) das keine synthetische Verbriefung darstellt (d. h. keine Verbriefung, bei der die Risikoübertragung durch den Einsatz von Derivaten oder Garantien erfolgt und die verbrieften Engagements weiterhin Engagements des Originators bleiben); oder
 - (iii) eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung (STS) oder ein ABCP, die bzw. das gemäß den in den STS-Bestimmungen festgelegten Kriterien und Bedingungen bestimmt wurde.
- (c) Einlagen bei Kreditinstituten
- Einlagen: (i) müssen auf Verlangen rückzahlbar sein oder jederzeit abgehoben werden können; (ii) eine Fälligkeit von höchstens 12 Monaten haben; und (iii) bei einem Kreditinstitut erfolge, dessen Geschäftssitz sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittland befindet, dessen Aufsichtsvorschriften von der Europäischen Kommission als denjenigen der Europäischen Union gleichwertig angesehen werden.
- (d) Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte
- Die Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäfte, in die die Fonds investieren dürfen, werden in Anhang 2 ausführlich beschrieben.
- (e) Einheiten oder Anteile an Geldmarktfonds
- Bei diesen Anteilen muss es sich um Anteile eines kurzfristigen Geldmarktfonds handeln. Darüber hinaus muss ein solcher Fonds in Wertpapiere, Instrumente oder Obligationen des Typs investieren, in die der betreffende Fonds investieren darf, und der Investmentmanager muss sich davon überzeugen, dass die Anlageziele, -richtlinien und -beschränkungen des Fonds im Wesentlichen denen des Fonds entsprechen.

Die konkreten Anlageinstrumente, in die ein Fonds investieren darf, werden im jeweiligen Nachtrag angegeben. Zur Klarstellung: Die Fonds setzen keine Finanzderivate ein und investieren nicht in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere.

Bonitätsprüfung

Der Investmentmanager wendet bei der Beurteilung, ob eine bestimmte Anlage oder ein bestimmter Emittent als „hochwertig“ einzustufen ist, ein mit dem Management vereinbartes Kreditanalyseverfahren an. Dieser Prozess berücksichtigt und dokumentiert die Bewertung zumindest der folgenden Faktoren:

- (a) Quantifizierung des Kreditrisikos des Emittenten sowie des relativen Risikos des Ausfalls des Emittenten und des Instruments;
- (b) Qualitative Indikatoren zum Emittenten des Finanzinstruments, unter anderem vor dem Hintergrund der makroökonomischen Lage und der Lage an den Finanzmärkten;
- (c) Kurzfristigkeit von Geldmarktinstrumenten;
- (d) Anlageklasse des Finanzinstruments;
- (e) Art des Emittenten, wobei mindestens folgende Arten von Emittenten zu unterscheiden sind: nationale, regionale oder lokale Verwaltungen, Finanzunternehmen und Nicht-Finanzunternehmen;
- (f) Bei strukturierten Finanzinstrumenten das mit der strukturierten Finanztransaktion verbundene operative Risiko und das Gegenparteiisiko sowie, im Falle von Engagements in Verbriefungen, das Kreditrisiko des Emittenten, die Struktur der Verbriefung und das Kreditrisiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte;
- (g) Liquiditätsprofil des Instruments.

Hält ein Fonds ein Wertpapier, das durch eine Garantie oder ein Rückzahlungsrecht auf Verlangen abgesichert ist, kann sich der Investmentmanager bei der Bestimmung der Bonität der Anlage auf die Bonität der Garantie oder das Rückzahlungsrecht auf Verlangen stützen.

Fälligkeit

Jeder Fonds investiert gemäß den folgenden Anforderungen:

- (a) Wertpapiere, Finanzinstrumente und Verpflichtungen – mit Ausnahme von Verbriefungen und ABCPs – dürfen zum Zeitpunkt des Erwerbs eine Restlaufzeit (d. h. die verbleibende Zeit bis zur endgültigen Fälligkeit) von höchstens 397 Tagen aufweisen;
- (b) die unter (b)(i) unter „Anlageklassen“ beschriebenen Verbriefungen und ABCPs müssen entweder (i) bei Emission eine gesetzliche Laufzeit von höchstens zwei Jahren und eine Restlaufzeit bis zum nächsten Zinsanpassungstermin von höchstens 397 Tagen aufweisen oder (ii) amortisierende Instrumente mit einer gewichteten durchschnittlichen Laufzeit von höchstens zwei Jahren sein;

- (c) die oben unter „Anlageklassen“ in Absatz (b)(ii) beschriebenen Verbriefungen und ABCPs dürfen bei Emission eine vertragliche Laufzeit oder Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen aufweisen; und
- (d) Die unter „Anlageklassen“ oben in (b)(iii) beschriebenen Verbriefungen und ABCPs müssen entweder (i) bei Emission eine gesetzliche Laufzeit oder Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen aufweisen oder (ii) amortisierende Instrumente mit einer gewichteten durchschnittlichen Laufzeit von höchstens zwei Jahren sein; und
- (e) Der Fonds wird eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von höchstens 60 Tagen und eine gewichtete durchschnittliche Laufzeit von höchstens 120 Tagen beibehalten. Bei der Berechnung beider Größen werden die Auswirkungen der vom Fonds verwendeten Einlagen berücksichtigt.

Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit ist ein Maß für die durchschnittliche Zeit bis zur Fälligkeit aller zugrunde liegenden Instrumente, gewichtet nach den relativen Anteilsbeständen der einzelnen Instrumente, wobei davon ausgegangen wird, dass die Laufzeit eines Instruments mit variablem Zinssatz die verbleibende Zeit bis zum nächsten Zinsanpassungstermin ist und nicht die verbleibende Zeit bis zur Rückzahlung des Kapitalbetrags des Instruments, während die gewichtete durchschnittliche Laufzeit den Durchschnitt der Restlaufzeiten aller zugrunde liegenden Instrumente darstellt, gewichtet nach den jeweiligen Anteilsbeständen der einzelnen Instrumente, d. h. die Zeit bis zur vollständigen Rückzahlung des Kapitals.

Liquiditätsmanagement

Der Fondsmanager hat gemäß den Bestimmungen der MMF-Verordnung umsichtige und strenge Verfahren für das Management der Liquidität festzulegen, umzusetzen und konsistent anzuwenden, um die Einhaltung der folgenden Schwellenwerte für die Liquidität sicherzustellen.

Bei jedem VNAV-Fonds werden täglich mindestens 7,5 % der Vermögenswerte des Fonds und wöchentlich mindestens 15 % der Vermögenswerte des Fonds fällig (wobei Geldmarktinstrumente oder Anteile an anderen Geldmarktfonds bis zu einer Höhe von 7,5 % in den wöchentlich fälligen Vermögenswerten enthalten sein dürfen, sofern sie innerhalb von fünf Geschäftstagen zurückgegeben und abgerechnet werden können).

Bei jedem LVNAV-Fonds und jedem PDCNAV-Fonds werden mindestens 10 % der Vermögenswerte des Fonds täglich fällig und mindestens 30 % der Vermögenswerte des Fonds wöchentlich fällig (wobei hochliquide Staatspapiere, die innerhalb eines Tages zur Rückgabe und Abwicklung bereit sind und eine Restlaufzeit von bis zu 190 Tagen haben, bis zu einer Höhe von 17,5 % in die wöchentlich fälligen Vermögenswerte einbezogen werden dürfen). Fällt der Anteil der wöchentlich fälligen Vermögenswerte unter 30 % des Gesamtvermögens und übersteigen die Netto-Rücknahmen eines Fonds an einem Geschäftstag 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds, so ergreifen die Verwaltungsratsmitglieder eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:

- (a) Erhebung von Liquiditätsgebühren bei Rücknahmen, die die Kosten des jeweiligen Fonds für die Bereitstellung von Liquidität angemessen widerspiegeln und sicherstellen, dass Anteilinhaber, die im jeweiligen Fonds verbleiben, nicht ungerechtfertigt benachteiligt werden, wenn andere Anteilinhaber ihre Anteile während dieses Zeitraums zurückgeben;
- (b) Einführung von Obergrenzen für die Rückgabe von Anteilen, die die Anzahl der an einem einzelnen Geschäftstag zurückzugebenden Anteile für einen Zeitraum von bis zu 15 Geschäftstagen auf maximal 10 % der Anteile des jeweiligen Fonds begrenzen;
- (c) Aussetzung von Rücknahmen für einen Zeitraum von bis zu 15 Geschäftstagen; oder
- (d) Keine unmittelbaren Maßnahmen, außer vorrangig objektive Schritte, um die Einhaltung der geltenden Liquiditätsschwellenwerte sicherzustellen.

Fällt der Anteil der Vermögenswerte mit wöchentlicher Fälligkeit (wobei hochliquide Staatspapiere, die innerhalb eines Tages zurückgegeben und abgewickelt werden können und eine Restlaufzeit von bis zu 190 Tagen haben, bis zu 17,5 % in die wöchentlich fälligen Vermögenswerte einbezogen werden dürfen) unter 10 % des Gesamtvermögens, sind die Verwaltungsratsmitglieder verpflichtet, entweder (a) oder (c) oben umzusetzen.

Die Anwendung einer der oben unter (a) oder (b) beschriebenen Maßnahmen wird als „**Liquiditätsmanagement-Ereignis**“ bezeichnet. Wie in den entsprechenden Nachträgen genauer beschrieben verschiebt sich der Abwicklungstag der Anteile der Klasse M bei Eintritt eines Liquiditätsmanagement-Ereignisses von dem Geschäftstag, an dem die Zeichnungsfrist oder die Rücknahmefrist endet (d. h. T-Abwicklung) auf den diesem Tag folgenden Geschäftstag (d. h. T+1-Abwicklung).

Die Anteilinhaber sind so bald wie möglich nach Eintritt eines Liquiditätsmanagement-Ereignisses zu benachrichtigen.

NACHHALTIGES INVESTIEREN UND BERÜCKSICHTIGUNG VON ESG-FAKTOREN

Europäisches System für nachhaltiges Investieren Die SFDR legt die Offenlegungspflichten in Bezug auf Nachhaltigkeit fest und soll Investoren dabei helfen, das Nachhaltigkeitsprofil von Finanzprodukten zu verstehen. Die SFDR konzentriert sich auf die Offenlegung von ESG-Überlegungen durch Unternehmen und innerhalb des Investitionsprozesses. Die SFDR legt Anforderungen für vorvertragliche und laufende Offenlegungen gegenüber Anlegern fest darunter Integration von Nachhaltigkeitsrisiken, Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele oder Förderung von Umwelt- oder Sozialeigenschaften bei Investitionsentscheidungen. Die wichtigsten Bestimmungen (Stufe 1) der SFDR traten 2021 in Kraft und wurden 2023 durch erweiterte Offenlegungsanforderungen für ESG-orientierte Produkte (Stufe 2) ergänzt.

Die EU-Taxonomieverordnung begleitet die SFDR und zielt darauf ab, durch mehr Transparenz einheitliche Standards zu schaffen und einen objektiven Vergleich mit den Endinvestoren über den Anteil der Investitionen zu ermöglichen, die ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten finanzieren.

Fidelity International und nachhaltiges Investieren

Allgemeiner Ansatz für nachhaltiges Investieren Die Richtlinie von Fidelity für nachhaltiges Investieren finden Sie unter [System für nachhaltiges Investieren \(fidelityinternational.com\)](https://www.fidelityinternational.com). Das Dokument mit den Prinzipien für nachhaltige Anlagen beschreibt detailliert den Ansatz, den Fidelity für nachhaltige Anlagen einsetzt, sowie die Erwartungen von Fidelity an die Emittenten, in die investiert wird, an die Berücksichtigung und Umsetzung von ESG-Faktoren, den Ansatz für Beteiligungen und Abstimmungen, Ausschluss und Veräußerung sowie an den Fokus auf Zusammenarbeit und politische Governance

DAS SYSTEM FÜR NACHHALTIGES INVESTIEREN VON FIDELITY

Das System für nachhaltiges Investieren von Fidelity hat drei übergeordnete Produktkategorien geschaffen:

1. **Ohne ESG-Auflagen:** Diese Kategorie umfasst Produkte, die bestrebt sind, Finanzerträge zu erzielen, und dabei ESG-Risiken und -Chancen in den Anlageprozess integrieren dürfen, aber nicht müssen. Bei diesen Produkten handelt es sich nicht um Teilfonds gemäß Artikel 8 oder Artikel 9.
2. **ESG-Neigung:** Diese Kategorie umfasst Produkte, die bestrebt sind, finanzielle Renditen zu erzielen und gleichzeitig Umwelt- und Sozialeigenschaften zu fördern, und zwar durch eine Neigung zu Emittenten, deren ESG-Wertentwicklung besser ist als die der Benchmark oder des Anlageuniversums des Produkts.
3. **ESG-Ziel:** Diese Kategorie umfasst Produkte, die bestrebt sind, Finanzerträge zu erwirtschaften, und ESG oder Nachhaltigkeit als Hauptanlageschwerpunkt oder -ziel haben, und dies z. B. durch Investitionen in ESG-Leader (Emittenten mit höheren ESG-Ratings), nachhaltige Anlagen, ein Anlagethema aus dem Nachhaltigkeitsbereich oder durch Einhaltung von Impact-Investing-Standards.

ESG-Neigung und ESG-Ziel werden unter der Überschrift „ESG und Anlageansätze für Nachhaltigkeit“ genauer beschrieben.

Die für einen Teilfonds geltende Produktkategorie (d. h. „ESG uneingeschränkt“, „ESG-Neigung“ oder „ESG-Ziel“), sofern vorhanden, wird im entsprechenden Nachtrag angegeben.

Ausschlusskriterien

Fidelity erwägt den Ausschluss von Emittenten aus dem Anlageuniversum auf der Grundlage konkreter ESG-Kriterien und hat ein Ausschlusssystem geschaffen, das drei Stufen von Ausschlusskriterien umfasst, die mit den oben genannten übergeordneten Kategorien in Verbindung stehen:

- Für alle von FIL Investments International verwalteten Teilfonds (drunter die Teilfonds, die als „ESG uneingeschränkt“ eingestuft sind) gelten Ausschlusskriterien in Verbindung mit Bio-, Chemie- und Brandwaffen, Waffen mit nicht nachweisbaren Fragmenten, Blendlaser, Streumunition, Landminen und Atomwaffen für Nichtunterzeichner des Atomwaffensperrvertrags.
- Zusätzlich zu den Ausschlusskriterien für „ESG uneingeschränkt“, die für den ersten Ansatz beschrieben sind, gelten für Teilfonds mit ESG-Neigung weitere Ausschlusskriterien wie Tabakproduktion und Kraftwerkskohle (vorbehaltlich der Übergangskriterien), normenbasierte Ausschlüsse sowie Ausschlüsse in Bezug auf staatliche Emittenten, die auf der schwarzen Liste der Financial Action Task Force (FATF) stehen.
- Zusätzlich zu den für den ersten Ansatz beschriebenen Ausschlusskriterien für „ESG uneingeschränkt“ und den Ausschlusskriterien für ESG-Neigung gelten für die Teilfonds mit ESG-Ziel die folgenden zusätzlichen Negativkriterien (zusammenfassend als „**Ausschlusskriterien für ESG-Ziel**“ bezeichnet). Das zusätzliche Negativscreening schließt Emittenten aus, die ein Engagement in oder Verbindungen zu Aktivitäten in folgenden Bereichen unterhalten:
 - Umstrittene Waffen (abgereichertes Uran und Atomwaffen);
 - Produktion von konventionellen Waffen (Kriegswaffen, die nicht atomar, chemisch oder biologisch sind);
 - Herstellung und Vertrieb halbautomatischer Waffen, die zum Verkauf an Zivilpersonen bestimmt sind;
 - Aktivitäten im Zusammenhang mit Tabak;
 - Förderung und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, die zusätzlichen Übergangskriterien unterliegen;
 - Gewinnung von Ölsand;
 - Förderung von Öl und Gas in der Arktis;

Die Ausschlusskriterien für ESG-Ziel umfassen neben denjenigen der schwarzen FATF-Liste auch weitere Ausschlusskriterien für Staaten.

Das Negativscreening von staatlichen Emittenten gemäß den Ausschlusskriterien für Anlagen mit ESG-Neigung oder ESG-Ziel erfolgt auf der Grundlage des internen Ausschlusssystems von FIL Investments International, das sich auf drei Grundsätze für Staatsführung, Achtung der Menschenrechte und Außenpolitik konzentriert. Welche Staaten die Standards des Systems nicht erfüllen, wird auf der Grundlage einer eigenen Bewertung ermittelt. Zur Unterstützung dieser Bewertung zieht FIL Investments International bei Anlagen mit ESG-Ziel international anerkannte Indikatoren wie die Worldwide Governance Indicators der Weltbank und die Sanktionen des UN-Sicherheitsrats heran.

Zusätzlich zu der oben beschriebenen Ausschlussliste, die von den Teilfonds in Abhängigkeit von der ESG-Kategorie angewandt wird, darf FIL Investments International Schwellenwerte für engmaschigere Screenings anwenden und es liegt in seinem Ermessen, zusätzliche Anforderungen an die Nachhaltigkeit und Ausschlusskriterien zu implementieren. Die Erlösfilter und zusätzlichen Ausschlusskriterien, die auf die einzelnen Teilfonds angewandt werden, werden unter [System für nachhaltiges Investieren \(fidelityinternational.com\)](https://www.fidelityinternational.com) beschrieben. Sie dürfen von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

Nachhaltigkeitsrisiko

Sofern nicht entsprechenden Nachtrag anders angegeben, berücksichtigt Fidelity Nachhaltigkeitsrisiken über alle Anlageklassen und Fonds hinweg. Das Nachhaltigkeitsrisiko ergibt sich aus Ereignissen im Zusammenhang mit Umwelt (E), Sozialem (S) und Governance (G) (zusammenfassend „ESG“) oder aus Bedingungen, die, wenn sie eintreten, tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben können.

Mit dem Ansatz von Fidelity zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sollen die ESG-Risiken auf Ebene der einzelnen Emittenten festgestellt und bewertet werden. Zu den Nachhaltigkeitsrisiken, die von den Anlageteams von Fidelity möglicherweise berücksichtigt werden, gehören unter anderem:

- Umwelt Risiken: Die Fähigkeit von Unternehmen, den Klimawandel abzuschwächen und sich an ihn anzupassen, das Risiko höherer CO₂-Preise, das Risiko einer zunehmenden Wasserknappheit und das Risiko höherer Wasserpreise, die Herausforderungen der Abfallwirtschaft und die Auswirkungen auf globale und lokale Ökosysteme;
- soziale Risiken: Produktsicherheit, Lieferkettenmanagement und Arbeitsnormen, Gesundheit und Sicherheit sowie Menschenrechte, das Wohlergehen der Mitarbeiter, Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes und der Datensicherheit sowie die zunehmende technologische Regulierung; und

- Governance-Risiken: Zusammensetzung und Effektivität des Verwaltungsrats, die Anreize für das Management sowie dessen Qualität und seine Orientierung an den Interessen der Anteilhaber.

Um die langfristigen risikobereinigten Erträge zu maximieren, ergänzen die Portfoliomanager und Analysten von Fidelity die Untersuchung der Finanzergebnisse potenzieller Anlagen durch zusätzliche qualitative und quantitative nicht-finanzielle Analysen, bei denen Nachhaltigkeitsrisiken betrachtet werden, und berücksichtigt diese bei der Anlageentscheidung und der Risikoüberwachung in dem Maße, in dem sie potenziell oder tatsächlich wesentliche Risiken und/oder Chancen darstellen. Diese systematische Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Investmentanalyse und Entscheidungsfindung basiert auf:

- „qualitativen Bewertungen“, die durch Bezugnahme auf Fallstudien, ESG-Wirkungen im Zusammenhang mit Emittenten, Unterlagen zur Produktsicherheit, Kundenbewertungen, Unternehmensbesuche oder Daten aus proprietären Modellen sowie lokal gewonnenen Informationen erfolgen; und
- „quantitative Bewertungen“, die sich auf ESG-Ratings stützen, bei denen es sich um ein internes Rating handeln kann, das vom Investmentmanager in erster Linie unter Verwendung der Fidelity-ESG-Ratings (wie nachstehend beschrieben) vergeben wird, oder die von externen Anbietern wie unter anderem MSCI stammen, aus relevanten Daten in Zertifikaten oder Labels von Drittanbietern, Bewertungsberichten zum CO₂-Fußabdruck oder den prozentualen Anteil der wirtschaftlichen Aktivitäten der Emittenten abgeleitet werden, der aus ESG-relevanten Aktivitäten stammt.

Fidelity ESG-Ratings

Fidelity ESG-Ratings ist ein proprietäres ESG-Bewertungssystem, das die Research-Analysten von Fidelity zur Beurteilung einzelner Emittenten entwickelt haben. Die Ratings bewerten Emittenten auf einer Skala von A bis E anhand branchenspezifischer Faktoren, die relevante Indikatoren für nachteilige Auswirkungen umfassen, und einer Prognose für den Weg zum Ziel, die auf einer Bewertung der erwarteten Veränderung der Nachhaltigkeitseigenschaften eines Emittenten im Zeitverlauf basiert. Die Ratings basieren auf einer grundlegenden Bottom-up-Analyse und -Bewertung unter Verwendung branchenspezifischer Kriterien jedes Emittenten, die für wesentliche ESG-Themen relevant sind. Die wesentlichen Unterschiede zwischen den Fidelity ESG-Ratings und den ESG-Ratings von externen Anbietern fließen im Rahmen der Bewertung von Anlagemöglichkeiten und den damit einhergehenden Nachhaltigkeitsrisiken ausnahmslos in die Analysen und Diskussionen innerhalb der Investmentteams von Fidelity ein. ESG-Ratings und die zugehörigen ESG-Daten werden auf einer vom Investmentmanager betriebenen Research-Plattform gepflegt. Die Bereitstellung und Beschaffung der ESG-Daten werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass sie weiterhin für die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken geeignet, angemessen und wirksam sind.

Die Methodik, die den ESG-Ratings von Fidelity zu Grunde liegt, berücksichtigt Umwelt-, Sozial- und Governance-Eigenschaften. Zu den Umwelteigenschaften gehören die Kohlenstoffintensität, die CO₂-Emissionen sowie Energieeffizienz, Wasser- und Abfallmanagement, Biodiversität, während zu den Sozialeigenschaften Aspekte wie Produktsicherheit, Lieferkette, Gesundheit und Sicherheit sowie Menschenrechte gehören.

Bei der Bewertung von Investitionen in von Dritten verwalteten OGAW oder Organismen für gemeinsame Anlagen sowie internen, von Fidelity separat verwalteten Anlagestrategien, ist das Multi Asset Research-Team von Fidelity bestrebt, den ESG-Ansatz der einzelnen Manager zu verstehen. Hierzu wird bewertet, inwieweit ESG-Überlegungen, zu denen die wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen gehören, im Investmentprozess und in der Philosophie, in der Finanzanalyse des Analysten und bei der Zusammensetzung des Portfolios berücksichtigt werden. Das Team berücksichtigt, wie ESG-Eigenschaften in die Anlagepolitik der Strategie integriert werden und, sofern eigene Ratings verwendet werden, wie sich die ESG-Research und ihre Ergebnisse in der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere und in den anwendbaren Mitwirkungs- und Ausschlussrichtlinien widerspiegeln. Um die ESG-Kennzahlen der jeweiligen Strategien zu bewerten, untersucht das Multi Asset Research-Team von Fidelity Daten aus einer Reihe von Quellen, zu denen u. a. Fidelity ESG-Ratings sowie Daten von Drittanbietern gehören. Diese Bewertung kann zur Vergabe eines ESG-Ratings durch den Multi Asset-Manager von Fidelity Research führen, bei dem die Strategien einen Score auf einer Skala von A bis E erhalten.

ESG Portfolio-Scores

Die ESG-Scores der einzelnen Wertpapiere werden ermittelt, indem den ESG-Ratings von Fidelity und den ESG-Ratings externer Agenturen bestimmte Zahlenwerte zugewiesen werden. Diese Zahlenwerte werden aggregiert, um den durchschnittlichen ESG-Score des Portfolios und des Anlageuniversums zu ermitteln.

Wenn in der Anlagepolitik eines Fonds festgelegt ist, dass der Fonds einen ESG-Score seines Portfolios anstrebt, der über dem seiner Benchmark oder seines Anlageuniversums liegt, so handelt es sich nur um ein Ziel, an dem die ESG-Wertentwicklung gemessen wird. Darüber hinaus ist der Fonds, sofern nicht anders angegeben, durch diese Benchmark weder eingeschränkt noch ist er bestrebt, eine Finanzrendite zu erzielen, die mit der dieser Benchmark oder dieses Anlageuniversums vergleichbar ist.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Fondsportfolios wird mit dem ESG-Score der Benchmark oder des Anlageuniversums verglichen, wobei entweder ein gewichteter Durchschnitt oder eine Berechnungsmethode mit gleicher Gewichtung verwendet wird. Der Investmentmanager überwacht den ESG-Score des Fonds regelmäßig, und der Fonds ist bestrebt, seine Ziele für den ESG-Score dadurch zu erreichen, dass er sein Portfolio laufend anpasst.

Die ESG-Ratings decken von Zeit zu Zeit möglicherweise nicht alle Bestände ab. Wenn dies der Fall ist, werden diese Bestände von den ESG-Scores ausgeschlossen.

Weitere Informationen zur obigen ESG-Bewertungsmethodik für das Portfolio finden sie unter [System für nachhaltiges Investieren \(fidelityinternational.com\)](https://www.fidelityinternational.com). Dieses wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

EU-TAXONOMIE

Wenn (anhand des Anlageziels und der Anlagepolitik) festgestellt wird, dass ein Fonds den Offenlegungspflichten nach Artikel 8 SFDR unterliegt, werden die Informationen, die gemäß der EU-Taxonomie offengelegt werden müssen, im Anhang „Nachhaltigkeit“ des jeweiligen Fonds dargelegt.

Wenn (anhand des Anlageziels und der Anlagepolitik) festgestellt wird, dass ein Fonds nicht den Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der SFDR unterliegt, so gilt für den Fonds Artikel 7 der EU-Taxonomie und die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

MITWIRKUNG ALS AKTIONÄR

Im Rahmen des Engagements von Fidelity für nachhaltige Anlagen und der Umsetzung der treuhänderischen Verantwortung von Fidelity engagiert sich Fidelity als Aktionär bei den Unternehmen, in die sie investiert, um nachhaltiges und verantwortungsvolles Verhalten als Unternehmen zu fördern.

WICHTIGSTE NEGATIVE AUSWIRKUNGEN

Fidelity geht davon aus, dass die wichtigsten negativen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren diejenigen Anlageentscheidungen haben, die im Hinblick auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerangelegenheiten, Achtung der Menschenrechte, Fragen der Verhinderung von Korruption und Bestechung zu wesentlichen negativen Auswirkungen führen, wozu Umweltzerstörung, schlechte Arbeitspraktiken und unethisches Unternehmensverhalten wie z. B. Bestechung und Korruption gehören. Die Analyse der relevant PAI ist, wie unten beschrieben, in unseren Investitionsprozess integriert.

PAIs zu Nachhaltigkeitsfaktoren werden nur von den Fonds berücksichtigt, die den Offenlegungspflichten gemäß Artikel 8 SFDR unterliegen. Für diejenigen Fonds, die PAIs berücksichtigen, sind Informationen über PAIs zu Nachhaltigkeitsfaktoren im Anhang „Nachhaltigkeit“ des jeweiligen Fonds und in dessen Jahresbericht verfügbar.

Bei Fonds, die nicht den Offenlegungspflichten nach Artikel 8 SFDR unterliegen, werden die PAIs zu Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt, da dies nicht Teil der ESG-Strategie oder der Anlagebeschränkungen dieser Fonds ist.

Ansätze für ESG und nachhaltiges Investieren

Fonds, die unter anderem Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften fördern (Artikel 8 SFDR), integrieren ESG-Faktoren bzw. -Erwägungen in ihre Anlageprozesse und unterliegen strengeren Nachhaltigkeitsanforderungen sowie erweiterten Offenlegungspflichten, die im Folgenden beschrieben werden.

Fonds, die den Offenlegungspflichten gemäß Artikel 8 SFDR unterliegen, dürfen nachhaltige Anlagen tätigen. Für Fidelity gilt eine Anlage in folgenden Wertpapieren als nachhaltig:

- (a) Emittenten, die durch ihre wirtschaftliche Tätigkeit (mehr als 50 % bei Unternehmensemittenten) einen wesentlichen Beitrag leisten:
 - i. zu einem oder mehreren der in der EU-Taxonomie festgelegten Umweltziele und gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten; oder
 - ii. zu Umwelt- oder Sozialzielen, die mit einem oder mehreren SDGs im Einklang stehen;
- (b) Emittenten, die zu einem Dekarbonisierungsziel beitragen, das mit der Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs um weniger als 1,5 Grad vereinbar ist; oder
- (c) Anleihen, bei denen der Großteil der Erlöse für bestimmte Aktivitäten, Vermögenswerte oder Projekte verwendet werden soll, die zu Umwelt- oder Sozialzielen beitragen;

sofern diese Investitionen keine anderen Umwelt- oder Sozialziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert werden soll, gute Governance-Praktiken anwenden.

Weitere Informationen zur angewandten Methodik finden sich unter [System für nachhaltiges Investieren \(fidelityinternational.com\)](https://www.fidelityinternational.com/system-for-sustainable-investing). Dieses wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Die SDGs umfassen eine Reihe von Zielen, die von den Vereinten Nationen veröffentlicht wurden und in denen anerkannt wird, dass die Beendigung der Armut und anderer Entbehrungen mit Verbesserungen in den Bereichen Gesundheit und Bildung, Wirtschaftswachstum und dem Abbau von Ungleichheiten einhergehen muss, während gleichzeitig der Klimawandel bekämpft und für den Schutz der Ozeane und Wälder des Planeten gearbeitet werden muss. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Vereinten Nationen. <https://sdgs.un.org/goals>. Zu den umweltorientierten SDGs gehören sauberes Wasser und Abwasserentsorgung, erschwingliche und saubere Energie, verantwortungsvoller Konsum und Produktion sowie der Klimaschutz. Zu den auf soziale Fragen ausgerichteten SDGs gehören die Bekämpfung von Armut, die Ausrottung von Hungersnöten, Wirtschaftswachstum und produktive Beschäftigung, Industrie, Innovation und Infrastruktur sowie die Sicherheit und Nachhaltigkeit von Städten und Gemeinden.

Weitere Informationen zur angewendeten ESG-Methodik finden sich im Anhang „Nachhaltigkeit“ der einzelnen Teilfonds (für Fonds nach Artikel 8) sowie im Dokument zu den Grundsätzen für nachhaltiges Investieren, das unter [System für nachhaltiges Investieren \(fidelityinternational.com\)](https://www.fidelityinternational.com/system-for-sustainable-investing) zur Verfügung steht. Diese werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Fonds, die keine Umwelt- oder Sozialeigenschaften fördern (ohne ESG-Auflagen) Teilfonds ohne ESG-Auflagen sind bestrebt, Finanzerträge zu erwirtschaften, und dürfen ESG-Risiken und -Chancen im Anlageprozess berücksichtigen, müssen es aber nicht. Produkte aus dieser Kategorie wenden die Ausschlusskriterien von Fidelity für Teilfonds ohne ESG-Auflagen an, fördern aber Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften jedoch nicht.

Fonds, die Umwelt- oder Sozialeigenschaften fördern (Artikel 8 SFDR). Fidelity-Teilfonds gemäß SFDR Artikel 8 sind bestrebt, ihre Anlageziele zu erreichen und dabei neben anderen Merkmalen auch Umwelt- oder Sozialeigenschaften bzw. eine Kombination dieser Eigenschaften zu fördern. Darüber hinaus ist der Investmentmanager bei allen Fidelity-Teilfonds gemäß SFDR Artikel 8 im Rahmen des Investmentmanagementprozesses bestrebt sicherzustellen, dass sich die Unternehmen, in die investiert wird, durch gute Governance-Praktiken auszeichnen.

Fidelity Teilfonds nach SFDR Artikel 8 verwenden eine Reihe verschiedener Ansätze zur Förderung von Umwelt- oder Sozialeigenschaften; diese werden im Folgenden beschrieben.

Die Details der ESG-Methodiken, die für Fidelity-Teilfonds gemäß SFDR Artikel 8 eingesetzt werden, werden nachstehend und im Anhang „Nachhaltigkeit“ der einzelnen Fonds sowie im Dokument zu den Grundsätzen für nachhaltiges Investieren unter [System für nachhaltiges Investieren \(fidelityinternational.com\)](https://www.fidelityinternational.com/system-for-sustainable-investing) beschrieben. Diese dürfen von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

1. ESG-Kriterien für Fonds gemäß Artikel 8 , die bestrebt sind, den ESG-Score ihres Anlageuniversums zu übertreffen (ESG-NEIGUNG)

ESG-Methodik

Der Fonds ist bestrebt, einen ESG-Score seines Portfolios zu erreichen, der größer ist als der ESG-Score des Anlageuniversums.

Ausschlusskriterien

Es gelten die Ausschlusskriterien für ESG-Neigung.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Gemäß den Bestimmungen der Verordnungen und der MMF-Verordnungen unterliegt ein OGAW den folgenden Anlagebeschränkungen, die hier zu Informationszwecken aufgeführt sind.

Sollten die Bestimmungen der Vorschriften oder der MMF-Bestimmungen während der Laufzeit der Gesellschaft geändert werden, können die Anlagebeschränkungen angepasst werden, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen. Die Anteilinhaber werden im nächsten Jahres- oder Halbjahresbericht des jeweiligen Fonds über solche Änderungen informiert.

1	Zulässige Vermögenswerte
	Ein Geldmarktfonds darf nur in eine oder mehrere der folgenden Kategorien von Finanzanlagen investieren, und zwar ausschließlich unter den in der Geldmarktfondsverordnung bzw. MMFR
1.1	Geldmarktinstrumente genannten Bedingungen.
1.2	Zulässige Verbriefungen und durch Vermögenswerte besicherte Commercial Papers („ABCPs“).
1.3	Einlagen bei Kreditinstituten.
1.4	Finanzderivate
1.5	Wertpapierpensionsgeschäfte, die die in Artikel 14 festgelegten Bedingungen erfüllen.
1.6	Umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte, die die in Artikel 15 festgelegten Bedingungen erfüllen.
1.7	Anteile an anderen Geldmarktfonds.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Ein Geldmarktfonds darf Beträge maximal in folgenden Proportionen anlegen: (a) 5 % seiner Vermögenswerte in Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCPs, die von einem einzigen Emittenten begeben wurden; (b) 10 % seiner Vermögenswerte in Einlagen bei demselben Kreditinstitut, es sei denn, die Struktur des Bankensektors in dem Mitgliedstaat, in dem der Geldmarktfonds seinen Sitz hat, ist derart, dass es nicht genügend tragfähige Kreditinstitute gibt, um diese Diversifizierungsanforderung zu erfüllen, und es für den Geldmarktfonds wirtschaftlich nicht machbar ist, Einlagen in einem anderen Mitgliedstaat zu tätigen; in diesem Fall dürfen bis zu 15 % seiner Vermögenswerte bei demselben Kreditinstitut angelegt werden.
2.2	Abweichend von Listenpunkt (a) von Absatz 2.1 kann ein VNAV-Geldmarktfonds bis zu 10 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP eines einzigen Emittenten investieren, sofern der Gesamtwert dieser Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP, die vom jeweiligen VNAV-Geldmarktfonds bei den einzelnen Emittenten gehalten werden, in die er mehr als 5 % seines Vermögens investiert, 40 % des Gesamtwerts seines Vermögens nicht übersteigt.
2.3	Die Gesamtsumme aller Engagements eines Geldmarktfonds in Verbriefungen und ABCP darf 20 % seines Vermögens nicht übersteigen, wobei bis zu 15 % des Vermögens dieses Geldmarktfonds in Verbriefungen und ABCP investiert werden dürfen, die die Anforderungen für die Einstufung als STS-Verbriefung oder ABCP nicht erfüllen.
2.4	Das Gesamtrisiko eines Geldmarktfonds gegenüber der gleichen Gegenpartei bei Transaktionen mit OTC-Derivaten, die die in Artikel 13 der MMFR festgelegten Bedingungen erfüllen, darf 5 % der Vermögenswerte des Geldmarktfonds nicht überschreiten.
2.5	Die Barmittel, die der betreffende Geldmarktfonds im Rahmen des Wertpapierpensionsgeschäfts empfängt, übersteigen 10 % seines Vermögens nicht.
2.6	Der Gesamtbetrag der Barmittel, die im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften an einen bestimmten Kontrahenten des Geldmarktfonds fließen, darf 15 % des Vermögens dieses Geldmarktfonds nicht übersteigen.
2.7	Ungeachtet der vorstehenden Absätze 2.1 und 2.4 darf ein Geldmarktfonds keine der folgenden Anlagen kombinieren, wenn dies dazu führen würde, dass mehr als 15 % seiner Vermögenswerte in ein einzelnes Unternehmen investiert würden: (a) Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCP, die von dieser Stelle ausgegeben werden, (b) Einlagen bei dieser Stelle; (c) OTC-Finanzderivate, die für diese Stelle ein Gegenparteirisiko mit sich bringen.

2.8	Abweichend von der in Absatz 2.7 vorgesehenen Diversifizierungsanforderung gilt Folgendes: Ist die Struktur des Finanzmarkts in dem Mitgliedstaat, in dem der Geldmarktfonds seinen Sitz hat, derart, dass es nicht genügend tragfähige Finanzinstitute gibt, um diese Diversifizierungsanforderung zu erfüllen, und ist es für den Geldmarktfonds wirtschaftlich nicht machbar, Finanzinstitute in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch zu nehmen, darf der Geldmarktfonds die unter (a) bis (c) genannten Anlagearten so kombinieren, dass die Anlage in einem einzelnen Unternehmen maximal 20 % seiner Vermögenswerte beträgt.
2.9	Ein Geldmarktfonds darf bis zu 100 % seiner Vermögenswerte in verschiedene Geldmarktinstrumente investieren, die getrennt oder zusammen von der Europäischen Union, den nationalen, regionalen und lokalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten oder deren Zentralbanken, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralen Behörde oder der Zentralbank eines Drittlandes, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einer anderen relevanten internationalen Finanzinstitution oder -organisation ausgegeben oder garantiert werden, der einer oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören.
2.10	Absatz 2.9 gilt nur, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: (a) Der Geldmarktfonds hält Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen des Emittenten; (b) Der Geldmarktfonds begrenzt die Anlage in Geldmarktinstrumenten eines bestimmten Emittenten auf höchstens 30 % seiner Vermögenswerte; (c) Der Geldmarktfonds verweist in seinem Fondsreglement oder seinen Gründungsdokumenten ausdrücklich auf alle im ersten Unterabsatz genannten Verwaltungen, Institutionen oder Organisationen, die einzeln oder gemeinsam Geldmarktinstrumente emittieren oder garantieren, in die er mehr als 5 % seiner Vermögenswerte investieren möchte; (d) Der Geldmarktfonds nimmt in seinem Prospekt und in seinen Marketingmitteilungen einen deutlich hervorgehobenen Hinweis auf, in dem auf die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung hingewiesen wird und alle im ersten Unterabsatz genannten Verwaltungen, Institutionen oder Organisationen aufgeführt werden, die einzeln oder gemeinsam Geldmarktinstrumente emittieren oder garantieren, in die der Fonds mehr als 5 % seiner Vermögenswerte investieren möchte.
2.11	Ungeachtet der in Absatz 2.1 festgelegten individuellen Obergrenzen darf ein Geldmarktfonds höchstens 10 % seiner Vermögenswerte in Anleihen investieren, die von einem einzigen Kreditinstitut begeben wurden, das seinen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat hat und gesetzlich einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz von Anleihehabern unterliegt. Insbesondere solche Beträge, die sich aus der Emission solcher Anleihen ergeben, müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die mit den Anleihen verbundenen Forderungen decken können und im Fall einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten vorrangig für die Rückerstattung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen verwendet werden.
2.12	Wenn ein Geldmarktfonds mehr als 5 % seines Vermögens in die von einem einzigen Emittenten begebenen Anleihen investiert, auf die in Absatz 2.11 Bezug genommen wird, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 40 % des Wertes des Vermögens der MMF nicht überschreiten.
2.13	Unbeschadet der in Absatz 2.1 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Geldmarktfonds, sofern die Voraussetzungen von Artikel 10(1) Buchstabe f oder Artikel 11(1)(c) der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt sind, höchstens 20 % seines Vermögens einschließlich möglicher Investitionen in Vermögenswerte gemäß vorstehendem Abschnitt 2.11 in Anleihen eines einzigen Kreditinstituts investieren.
2.14	Wenn ein Geldmarktfonds mehr als 5 % seines Vermögens in die in Absatz 2.13 genannten von einem einzigen Emittenten begebenen Anleihen investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 60 % des Wertes des Vermögens des Geldmarktfonds einschließlich möglicher Investitionen in Vermögenswerte gemäß vorstehendem Absatz 2.11 unter Beachtung der darin definierten Höchstgrenzen nicht überschreiten.
2.15	Unternehmen, die im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder gemäß anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandards zum Zwecke des konsolidierten Jahresabschlusses derselben Unternehmensgruppe angehören, gelten für die Berechnung der in den Absätzen 2.1 bis 2.8 genannten Obergrenzen als eine Einheit.
3	Zulässige Anteile von Geldmarktfonds
3.1	Ein Geldmarktfonds darf Anteile eines anderen Geldmarktfonds („Ziel-Geldmarktfonds“) erwerben, sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind: a) gemäß den Fondsregularien oder den Gründungsdokumenten des Fonds dürfen insgesamt nicht mehr als 10 % des Vermögens des Ziel-Geldmarktfonds in Anteile anderer Ziel-Geldmarktfonds investiert sind; b) Der Ziel-Geldmarktfonds hält keine Anteile des übernehmenden Geldmarktfonds.
3.2	Ein Geldmarktfonds, dessen Anteile erworben wurden, darf während des Zeitraums, in dem der erwerbende Geldmarktfonds einen Anteilsbestand an ihm hält, nicht in diesen erwerbenden Geldmarktfonds investieren.
3.3	Ein Geldmarktfonds darf Anteile anderer Geldmarktfonds erwerben, sofern nicht mehr als 5 % seiner Vermögenswerte in Anteile eines einzelnen Geldmarktfonds investiert sind.
3.4	Ein Geldmarktfonds darf insgesamt bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer Geldmarktfonds investieren.
3.5	Anteile an anderen Geldmarktfonds sind für eine Anlage durch einen Geldmarktfonds zulässig, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind: (a) der Ziel-Geldmarktfonds hat eine Zulassung gemäß MMFR; (b) wenn der Ziel-Geldmarktfonds – sei es direkt oder im Rahmen einer Beauftragung – von demselben Verwalter wie der erwerbende Geldmarktfonds oder von einem anderen Unternehmen verwaltet wird, mit dem der Verwalter des erwerbenden Geldmarktfonds durch gemeinsames Management oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ist es dem Verwalter des Ziel-Geldmarktfonds oder diesem anderen Unternehmen untersagt, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren aufgrund der Anlage des erwerbenden Geldmarktfonds in Anteile des Ziel-Geldmarktfonds zu erheben;
3.6	Kurzfristige Geldmarktfonds dürfen ausschließlich in Anteile anderer kurzfristiger Geldmarktfonds investieren.
3.7	Standard-Geldmarktfonds dürfen in Anteile von kurzfristigen Geldmarktfonds und Standard-Geldmarktfonds investieren.

Darüber hinaus darf ein Fonds nicht mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs halten, die von einem einzigen Emittenten begeben wurden, wobei dies nicht für Anteilsbestände an Geldmarktinstrumenten gilt, die von einer in Absatz 2.9 genannten Stelle begeben oder garantiert wurden.

KREDITAUFNAHME

Ein Fonds darf keine liquide Mittel aus- oder verleihen, außer gemäß den Bestimmungen: stellen weder (i) Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte; noch (ii) zugesagte Überziehungskredite in diesem Sinne eine Kreditaufnahme oder Kreditvergabe dar.

FÜHRUNG VON FONDS-GIROKONTEN IM NAMEN DER GESELLSCHAFT IM AUFTRAG DER EINZELNEN FONDS

Die Gesellschaft unterhält für jeden Fonds ein auf den Namen der Gesellschaft eröffnetes Fonds-Girokonto, das auf die Basiswährung des jeweiligen Fonds lautet. Für jeden Fonds wird ein Fonds-Girokonto geführt, auf das folgende Beträge eingezahlt werden: (i) die von Anlegern, die Anteile gezeichnet haben, eingegangenen Zeichnungserlöse eingezahlt und so lange verwahrt werden, bis die Anteile im Rahmen des jeweiligen Handelszyklus ausgegeben werden; (ii) Rücknahmeerlöse, die Anlegern zustehen, die Anteile zurückgegeben haben, eingezahlt und so lange verwahrt werden, bis sie an die betreffenden Anleger ausgezahlt werden; und (iii) Ausschüttungen, die den Anteilhabern zustehen, eingezahlt hinterlegt und so lange verwahrt werden, bis sie an diese Anteilhaber ausgezahlt werden. Alle Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen, die an einen Fonds zu zahlen oder von diesem ausbezahlen sind, werden über das jeweilige Fonds-Girokonto dieses Fonds abgewickelt und verwaltet.

Weitere Informationen zu diesen Konten finden Sie in den folgenden Abschnitten bzw. Unterabschnitten des Prospekts:

- i. „Die Anteile“ – „Behandlung von Zeichnungserlösen, die auf einem Fonds-Girokonto gehalten werden“;
- ii. „Die Anteile“ – „Eröffnung eines Kontos für Anteilhaber“;
- iii. „Die Anteile“ – „Behandlung von Rücknahmeerlösen, die auf einem Fonds-Girokonto gehalten werden“;
- iv. „Die Anteile“ – „Ausschüttende Flex-Anteile“; und
- v. „Wesentliche Risiken“ – „Führung von Fonds-Kassenkonten“.

BESTIMMUNGEN ZUM WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTUM

Die Gesellschaft kann (auch im Wege gesetzlicher Mitteilungen) solche Informationen anfordern, die für die Einrichtung und Führung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen über das wirtschaftliche Eigentum erforderlich sind. Dabei ist zu beachten, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne der Bestimmungen über wirtschaftliches Eigentum (ein „wirtschaftlicher Eigentümer“) unter bestimmten Umständen verpflichtet ist, der Gesellschaft relevante Informationen über seinen Status als wirtschaftlicher Eigentümer sowie etwaige Änderungen daran schriftlich mitzuteilen (einschließlich der Fälle, in denen ein wirtschaftlicher Eigentümer nicht mehr als solcher gilt).

Antragsteller müssen beachten, dass es gemäß den Bestimmungen über wirtschaftliche Eigentümer eine Straftat darstellt, wenn ein wirtschaftlicher Eigentümer: (i) die Bedingungen einer von der Gesellschaft oder in deren Namen erhaltenen Mitteilung über das wirtschaftliche Eigentum nicht einhält; (ii) in Beantwortung einer solchen Mitteilung wesentlich falsche Angaben macht; oder (iii) seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, der Gesellschaft relevante Informationen über seinen Status als wirtschaftlicher Eigentümer oder über Änderungen dieses Status unter bestimmten Umständen zur Verfügung zu stellen, oder bei dem Versuch, diesen Verpflichtungen nachzukommen, wesentlich falsche Angaben macht.

2. DIE ANTEILE

ZEICHNUNG, RÜCKNAHME UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Eröffnung eines Kontos für Anteilhaber

Bevor ein potenzieller Anleger eine Zeichnung vornehmen kann, muss er bei der Gesellschaft ein Konto für Anteilhaber eröffnen. Der Fondsmanager und/oder die Verwaltungsstelle müssen alle vom Verwaltungsrat angeforderten Unterlagen erhalten haben, darunter ein ausgefülltes Anteilskaufvertragsformular und die Unterlagen, die erforderlich sind, damit die Verwaltungsratsmitglieder ihren Pflichten im Hinblick auf die für die Gesellschaft jeweils geltenden Gesetze und/oder Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachkommen können. Der Fondsmanager und/oder die Verwaltungsstelle können Fax- und E-Mail-Kopien eines vollständig ausgefüllten Anteilskaufvertragsformulars im Zusammenhang mit einer Erstzeichnung von Anteilen akzeptieren, sofern der jeweilige Anleger das Anteilskaufvertragsformular und alle Begleitunterlagen im Zusammenhang mit den Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unverzüglich an den Fondsmanager und/oder die Verwaltungsstelle sendet (wobei die Originale, sofern erforderlich, per Post nachzusenden sind). Die Gesellschaft und der Fondsmanager werden so lange keine Rückzahlungen an diesen Anleger leisten, bis ein vollständig ausgefülltes Anteilskaufvertragsformular sowie alle erforderlichen Unterlagen bei der Gesellschaft oder dem Fondsmanager und/oder der Verwaltungsstelle (einschließlich der Originaldokumente, sofern erforderlich) eingegangen sind. Wenn der Verwaltungsrat der Annahme eines potenziellen Anlegers zustimmt, wird nach dem ordnungsgemäßen Erhalt aller erforderlichen Dokumente ein Anteilhaberkonto angelegt. Jede nachträgliche Änderung der Anmeldedaten eines Anlegers und/oder der Zahlungsanweisungen erfolgt nur nach Erhalt der ggf. vom Verwaltungsrat angeforderten Unterlagen.

Werden dem Fondsmanager und/oder der Verwaltungsstelle die von ihnen im Rahmen der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angeforderten Unterlagen nicht vorgelegt, kann dies zu einer Verzögerung bei der Abwicklung der Rücknahmeerlöse oder der Ausschüttungen führen. In Fällen, in denen ein Rücknahmeverlangen eingeht, wird der Fondsmanager und/oder die Verwaltungsstelle jeden vom Anteilhaber eingegangenen Rücknahmeantrag bearbeiten, jedoch verliert der zurückgebende Anteilhaber im Hinblick auf die zurückgegebenen Anteile seinen Status als Anteilhaber und der Erlös dieser Rückgabe wird auf dem entsprechenden Fonds-Girokonto gehalten und bleibt somit ein Vermögenswert des Fonds. Ebenso werden die Erlöse aus etwaigen Ausschüttungen auf dem jeweiligen Fonds-Girokonto verwahrt und verbleiben somit im Vermögen des jeweiligen Fonds. Der zurückgebende Anteilhaber bzw. der zur Ausschüttung berechtigte Anteilhaber gilt als allgemeiner Gläubiger des betreffenden Fonds, bis der Fondsmanager und/oder die Verwaltungsstelle sich davon überzeugt haben, dass die Verfahren zur

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vollständig eingehalten wurden; erst danach werden die Erlöse der Rücknahme bzw. die Ausschüttungen freigegeben. Alle diesbezüglich noch offenen Fragen sind umgehend zu klären.

Wir weisen Sie auf den Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Wesentliche Risiken“ – „Führung von Fonds-Girokonten“ hin, der unter anderem das Risiko beschreibt, dass ein Anleger/Teilnehmer im Falle einer Insolvenz möglicherweise nicht alle ursprünglich auf ein Fonds-Girokonto eingezahlten Beträge zurückerhält, die zur Weiterleitung an diesen Anleger/Teilnehmer bestimmt waren.

Daher wird den Anteilhabern empfohlen, dafür zu sorgen, dass alle relevanten Unterlagen, die vom Fondsmanager und/oder der Verwaltungsstelle zur Einhaltung der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angefordert werden, dem Fondsmanager und/oder der Verwaltungsstelle unverzüglich bei der Zeichnung von Anteilen an der Gesellschaft vorgelegt werden.

Potenzielle Anteilhaber müssen auf dem Anteilskaufvertragsformular angeben, dass sie den Anlagebedingungen der Gesellschaft zustimmen und die wesentlichen Anlegerinformationen, soweit zutreffend, gelesen und verstanden haben, bevor der Fondsmanager und/oder die Verwaltungsstelle in ihrem Namen ein Anteilhaberkonto eröffnet.

Zeichnung vornehmen

Zugelassene Anleger können Anteile in jedem Handelszyklus kaufen. Zeichnungen müssen bis zum Ende der jeweiligen Zeichnungsfrist getätigt werden. Zeichnungen, die nach der Eröffnung eines Anteilhaberkontos getätigt werden, können:

- (i) über SWIFT-Nachrichten, wobei der Anleger den Geschäftsbedingungen des Managements hinsichtlich der Nutzung von SWIFT-Nachrichten schriftlich zustimmt;
- (ii) telefonisch, sofern der Anleger der Gesellschaft schriftlich die Genehmigung erteilt hat, telefonische Aufträge zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen anzunehmen und auszuführen;
- (iii) schriftlich, per Fax oder per E-Mail gemäß den mit dem Unternehmen vereinbarten Bedingungen; oder
- (iv) //auf eine andere Weise, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank festlegen kann und die im Prospekt angegeben wird.

Bestehende Anteilhaber, die ihre Anteile telefonisch oder mittels SWIFT-Nachricht zeichnen möchten und die zuvor keine schriftlichen Bedingungen mit der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle vereinbart haben, müssen sich an letztere wenden, um weitere Einzelheiten zu erfahren.

Der Zeichnungspreis pro Anteil sowie die Mindestzeichnungssumme, die Mindesthaltedauer und gegebenenfalls die Mindestnachkaufsumme für die einzelnen Anteilsklassen werden jeweils im entsprechenden Fonds- oder Anteilsklassennachtrag festgelegt. Die Gesellschaft kann jedoch nach eigenem Ermessen Zeichnungen in Beträgen annehmen, die unter dem im jeweiligen Fonds- oder Klassennachtrag angegebenen Betrag liegen. Es fällt keine Aufnahmegebühr an.

Die Verwaltungsratsmitglieder können ihrem uneingeschränkten eigenem Ermessen einige oder alle Klassen eines Fonds für Zeichnungen durch bestehende und/oder neue Anteilhaber schließen.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen einige oder alle Anteilsklassen eines Fonds wieder öffnen, um Zeichnungen durch bestehende und/oder neue Anteilhaber zu ermöglichen, und der Vorgang der Schließung und gegebenenfalls der Wiedereröffnung der Anteilsklassen kann danach auf Beschluss des Verwaltungsrats wiederholt werden.

Anteilhaber können sich bei der Verwaltungsstelle erkundigen, ob Anlageklassen geschlossen oder offen sind und ob diese Anlageklassen für bestehende und/oder neue Anteilhaber offen sind. Die Schließung der Klassen für neue Zeichnungen durch bestehende und/oder neue Anteilhaber hat keine Auswirkungen auf die Rückkaufrechte der Anteilhaber.

Zeichnungspreis

Für Anteile einer Klasse, von der zum jeweiligen Zeitpunkt keine Anteile ausgegeben sind, stehen Anteile während der Erstzeichnungsfrist zur Verfügung, die am 25. März 2026 um 9.00 Uhr (irische Zeit) beginnt und am 23. September 2026 am Ende der Zeichnungsfrist oder an einem anderen vom Verwaltungsratsmitglied festgelegten Zeitpunkt endet. Diese Anteile werden während der Erstemissionsfrist zu dem nachstehend angegebenen Erstausgabepreis ausgegeben:

	Basiswährung			
	Euro	Sterling	US Dollar	Singapur-Dollar
Thesaurierende Anteile (außer Klassen: A100, K100, L100, S, N, R, R-UK und M)	10.000,00 €	10.000,00 GBP	10.000,00 USD	10.000,00 SGD
Thesaurierende Anteile (Klassen: A100, K100, L100, S, N und M)	100,00 €	100,00 GBP	100,00 USD	n. z.
Thesaurierende Anteile (Klassen: R und R-UK)	10.000 €	10.000 GBP	10.000 USD	10.000 SGD
Ausschüttende Flex-Anteile (außer die Klassen: L und R)	1,00 €	n. z.	1,00 USD	1,00 SGD
Ausschüttende Flex-Anteile (Klasse L)	n. z.	1,00 GBP	n. z.	n. z.
Ausschüttende Flex-Anteile (Klassen: R und R-UK)	1,00 €	1,00 GBP	1,00 USD	SGD 1,00

Nach dem Erstangebot von Anteilen werden Anteile in jedem Handelszyklus wie folgt ausgegeben:

- Bei den PDCNAV-Fonds und den LVNAV-Fonds werden die Anteile unter normalen Marktbedingungen zum zuletzt berechneten Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben; und

- Bei den PDCNAV-Fonds und den LVNAV-Fonds in einem angespannten Marktumfeld sowie bei den VNAV-Fonds zu jedem Zeitpunkt werden Anteile zum nächsten berechneten Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben.

Wo dies angemessen ist, werden Teile von Anteilen von nicht weniger als einem Hundertstel eines Anteils ausgegeben.

Für die ausschüttenden Flex-Anteile wird eine Politik des stabilen Nettoinventarwerts verfolgt. Das bedeutet, dass der Verwaltungsrat bestrebt ist, zu gewährleisten, dass der Nettoinventarwert der ausschüttenden Flex-Anteile konstant beim Erstzeichnungspreis bleibt. Der Investmentmanager überprüft ständig den Zeichnungspreis für die ausschüttenden Flex-Anteile. Der Investmentmanager wird diesen Preis regelmäßig auf eine neue Basis stellen, wenn dies aufgrund von Währungsschwankungen notwendig wird. Darüber hinaus sollten sich Anteilinhaber, die ausschüttende Flex-Anteile an den LVNAV-Fonds halten, bewusst sein, dass unter den im Abschnitt „Angespanntes Marktumfeld“ beschriebenen Umständen und wie oben dargelegt während eines angespannten Marktumfelds Anteile auf Basis des Marktwert-NAV statt des konstanten NAV ausgegeben werden (wie es in einem normalen Marktumfeld der Fall wäre), was zur Folge hat, dass der Nettoinventarwert der ausschüttenden Flex-Anteile nicht konstant bleibt. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Risikohinweis „LVNAV-Risiko“.

Zeichnungsfristen

Die Zeichnungsfristen für die einzelnen Fonds werden im Abschnitt „Handelszeiten“ im entsprechenden Nachtrag zu diesem Prospekt angegeben.

Der Fondsmanager, die Generalvertriebsstelle und/oder die Untervertriebsstellen sind berechtigt, die Anzahl der Zeichnungen (oder Anträge auf Umschichtung von Anteilen einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse) pro Anteilinhaber und Tag zu begrenzen und einen Antrag ganz oder teilweise abzulehnen; in diesem Fall werden etwaige Zeichnungserlöse oder der Restbetrag davon auf Risiko des Antragstellers an diesen zurückgezahlt.

In Zeiträumen, in denen die Bestimmung der Nettoinventarwerte für Handelszwecke unterbrochen wurde, dürfen keine Geldmarktanteile zugeteilt oder ausgegeben werden. Dies gilt nicht für Geldmarktanteile, für die vom Unternehmen oder im Namen des Unternehmens zuvor Anträge entgegengenommen und angenommen wurden.

Anleger, die über Clearing-Systeme und andere Vermittler mit Anteilen handeln, müssen beachten, dass diese Clearing-Systeme und Vermittler möglicherweise eigene Handelsvorschriften haben und dass dazu Fristen für den Eingang von Aufträgen gehören können, die von den hier genannten abweichen. Einzelheiten zu diesen Anforderungen sind beim jeweiligen Clearingsystem oder bei dem jeweiligen Vermittler erhältlich.

Abwicklung

Die Abwicklung erfolgt zum Wert am Abwicklungstag per elektronischer Überweisung auf das im Anteilskaufvertragsformular angegebene Bankkonto. Die Anleger sind dafür verantwortlich, Zahlungen für Bestellungen pünktlich und mit eindeutiger Kundenidentifizierung zu leisten. Die Anleger sind für die Bezahlung ihrer eigenen Bankgebühren, einschließlich eventueller Aufnahmegebühren oder Provisionen, verantwortlich. Der auf dem Bankkonto des Fonds eingegangene Betrag muss dem Betrag der Zeichnung entsprechen. Die Abwicklung von Anteilen durch Dritte im Namen eines Anteilinhabers ist nicht zulässig.

Die Behandlung von Zeichnungserlösen, die auf einem Fonds-Girokonto gehalten werden

Zeichnungserlöse, die im Vorfeld eines Handelszyklus, für den ein Anteilskaufantrag eingegangen ist oder voraussichtlich eingehen wird und die von einem Anleger kommend eingegangen sind, werden auf das entsprechende Fonds-Girokonto eingezahlt, dort verwahrt und ab ihrem Eingang als Vermögenswerte des jeweiligen Fonds behandelt; sie fallen nicht unter die Bestimmungen zum Schutz von Anlegergeldern (d. h., die Zeichnungserlöse werden unter diesen Umständen nicht als Treuhandvermögen für die Anleger verwahrt). Unter diesen Umständen ist der Anleger kein Anteilinhaber, sondern gilt hinsichtlich des gezeichneten Betrags, der auf dem entsprechenden Fonds-Girokonto gehalten wird, so lange als ungesicherter Gläubiger des betreffenden Fonds, bis diese Anteile im Rahmen des jeweiligen Handelszyklus ausgegeben werden. Wir weisen Sie auf den Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Wesentliche Risiken“ – – „Führung der Fonds-Girokonten“ hin.

Verspätete Abwicklung und Nichtabwicklung

Die Kosten für eine verspätete Abwicklung werden vom Anleger getragen. Dieser Betrag entspricht den Kosten für den betreffenden Fonds zuzüglich – nach Ermessen des Verwaltungsrats: (i) einen Aufschlag von bis zu 2 % pro Jahr; und/oder (ii) eine Verwaltungsgebühr von bis zu 200,00 USD (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) für jede verspätete Zahlungstransaktion. Sollte die Abwicklung nicht erfolgen, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die betreffenden Anteile gegebenenfalls zu annullieren. Alle der Gesellschaft entstehenden Kosten sind vom jeweiligen Anleger zu tragen.

Bestätigungen

Der Fondsmanager führt für jeden eingetragenen Anteilinhaber ein Anteilskonto. Es werden weder auf den Namen lautende Zertifikate noch Inhaberkonten ausgegeben. Bestätigungen über die einzelnen Zeichnungen oder Rückgaben werden den Anteilinhabern nach jeder Transaktion innerhalb von 24 Stunden nach dem jeweiligen Abwicklungstag zugesandt.

Zeichnung gegen Sachleistungen

Gemäß der Satzung und den Anforderungen der Zentralbank kann der Verwaltungsrat in jedem Handelszyklus Anteile eines Fonds oder einer Anteilsklasse unter der Bedingung zuteilen, dass die Abwicklung durch Übertragung von Vermögenswerten des Typs an der Verwahrer erfolgt, in dem die Zeichnungserlöse für die betreffenden Anteile gemäß dem Anlageziel und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Fonds angelegt werden dürfen, sowie zu sonstigen Bedingungen, die der Verwaltungsrat als angemessen erachtet.

Sanktionen

Das Unternehmen unterliegt Gesetzen, die ihm den Handel mit Rechtspersonen, Personen, Organisationen und/oder Investitionen untersagen, die geltenden Sanktionsregelungen unterliegen.

Dementsprechend verlangt die Gesellschaft von jedem Anleger, dass er fortlaufend versichert und garantiert, dass er nicht – und dass nach seinem besten Wissen und Gewissen auch seine wirtschaftlichen Eigentümer, kontrollierenden und bevollmächtigten Personen („verbundene Personen“) (sofern vorhanden) nicht – (i) auf einer von den Vereinten Nationen oder gemäß EU- und/oder britischen Vorschriften geführten Liste sanktionierter Rechtspersonen oder Personen aufgeführt sind, (ii) ihren operativen Sitz oder Wohnsitz in einem Land oder Gebiet haben, gegen das Sanktionen der Vereinten Nationen, der EU oder des UK verhängt wurden, oder (iii) anderweitig Sanktionen der Vereinten Nationen, der EU oder des Vereinigten Königreichs unterliegen (zusammenfassend als „Sanktioniert“ bezeichnet).

Ist oder wird der Anleger oder eine verbundene Person sanktioniert (ein „Ereignis im Zusammenhang mit sanktionierten Personen“), ist die Gesellschaft möglicherweise verpflichtet, jeglichen weiteren Handel mit dem Anleger und/oder die Beteiligung des Anlegers an dem betreffenden Fonds unverzüglich und ohne Mitteilung an den Anleger einzustellen, bis der Anleger oder die betreffende verbundene Person (je nach Fall) nicht mehr sanktioniert oder nach den geltenden Gesetzen eine Genehmigung zur Fortsetzung dieses Handels eingeholt wurde. Die Gesellschaft, der Verwaltungsrat, die Verwaltungsstelle, der Fondsmanager und der Investmentmanager haften in keiner Weise für Verbindlichkeiten, Kosten, Aufwendungen, Schäden und/oder Verluste (darunter unter anderem direkte, indirekte oder Folgeschäden, entgangener Gewinn, entgangene Erlöse, Reputationsverlust sowie alle Zinsen, Strafen und Rechtskosten und alle sonstigen Fachkosten und Aufwendungen), die dem Anleger infolge des „Ereignisses im Zusammenhang mit sanktionierten Personen“ entstehen.

Sollte zudem eine im Namen eines Fonds getätigte Anlage später geltenden Sanktionen unterliegen, können die Gesellschaft, der Fondsmanager oder der Investmentmanager unverzüglich und ohne Mitteilung an die Anleger jeglichen weiteren Handel mit dieser Anlage so lange einstellen, bis die geltenden Sanktionen aufgehoben sind oder nach dem geltenden Recht eine Genehmigung zur Fortsetzung dieses Handels erteilt wurde.

Rücknahmeverfahren

Anteilinhaber können die Rücknahme aller oder einiger ihrer Anteile in jedem Handelszyklus veranlassen. Weisungen sind zu erteilen:

- (i) über SWIFT-Nachrichten, wobei der Anleger den Geschäftsbedingungen des Managements hinsichtlich der Nutzung von SWIFT-Nachrichten schriftlich zustimmt;
- (ii) telefonisch, sofern der Anleger der Gesellschaft schriftlich die Genehmigung erteilt hat, telefonische Aufträge zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen anzunehmen und auszuführen;
- (iii) schriftlich, per Fax oder per E-Mail gemäß den mit dem Unternehmen vereinbarten Bedingungen; oder
- (iv) auf eine andere Weise, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank festlegen kann und die im Prospekt angegeben wird,

Und müssen spätestens bis zum Ende der Rücknahmefrist für den jeweiligen Handelszyklus am Abwicklungstag, an dem die Rücknahme erfolgen soll, beim Fondsmanager und/oder der entsprechenden Untervertriebsstelle eingegangen sein. Bestehende Anleger, die ihre Anteile telefonisch oder mittels SWIFT-Nachricht zurückgeben möchten und die zuvor keine schriftlichen Bedingungen mit der Gesellschaft oder ggf. der Verwaltungsstelle vereinbart haben, müssen sich an letztere wenden, um weitere Einzelheiten zu erfahren. Rücknahmeverlangen, die nach dem Ende der Rücknahmefrist für einen bestimmten Handelszyklus eingehen, werden im unmittelbar darauf folgenden Handelszyklus bearbeitet, der möglicherweise auf den folgenden Abwicklungstag fällt.

Anleger, die über Clearing-Systeme und andere Vermittler mit Anteilen handeln, müssen beachten, dass diese Clearing-Systeme und Vermittler möglicherweise eigene Handelsvorschriften haben und dass dazu Fristen für den Eingang von Aufträgen gehören können, die von den hier genannten abweichen. Einzelheiten zu diesen Anforderungen sind beim jeweiligen Clearingsystem oder bei dem jeweiligen Vermittler erhältlich.

Weitere Informationen zur Rücknahme von Anteilen, darunter unter anderem über die Rücknahmefristen und gegebenenfalls die Mindestrücknahmebeträge für die einzelnen Fonds, sind im entsprechenden Nachtrag zu diesem Prospekt aufgeführt.

Rücknahmeerlöse

Rücknahmeerlöse lauten auf die Basiswährung. Bei den PDCNAV-Fonds und LVNAV-Fonds wird die Rücknahme unter normalen Marktbedingungen zum zuletzt berechneten Nettoinventarwert pro Anteil abgewickelt. Bei den PDCNAV-Fonds und den LVNAV-Fonds bei einem angespannten Marktumfeld sowie bei den VNAV-Fonds zu jedem Zeitpunkt erfolgt die Rücknahme zum nächsten berechneten Nettoinventarwert pro Anteil.

Diese Erlöse werden normalerweise vom Fondsmanager am Abwicklungstag übermittelt und mittels elektronischer Überweisung auf Gefahr des Anteilinhabers an diesen gezahlt. Änderungen der Bankmandatsanweisungen müssen schriftlich von Personen vorgenommen werden, die vom jeweiligen Anleger bevollmächtigt sind. Rücknahmen, für die innerhalb von 24 Stunden nach einer Änderung der Bankmandatsanweisungen Anweisungen eingehen, werden gemäß den alten Bankmandatsanweisungen versandt. Die Rücknahmeerlöse gehen normalerweise am Abwicklungstag beim Anteilinhaber ein. Dies gilt jedoch möglicherweise nicht, wenn die Basiswährung nicht die übliche Währung des Landes ist, in das die Erlöse überwiesen werden, oder im Falle der PDC-Fonds und LVNAV-Fonds in einem angespannten Marktumfeld. In diesem Fall gehen die Erlöse normalerweise am folgenden Geschäftstag ein. Auf keinen Fall werden Rücknahmeerlöse an eine andere Person als den eingetragenen Anteilinhaber gezahlt. Informationen zur Führung eines Fonds-Girokontos, auf dem Rücknahmeerlöse verbucht werden können, sind im vorliegenden Dokument unter der Überschrift „Behandlung von Rücknahmeerlösen auf einem Fonds-Girokonto“ aufgeführt.

Die Gesellschaft behält sich vor, eine Rücknahmegebühr von bis zu 0,10 % (zehn Basispunkte) zu erheben. Eine solche Rücknahmegebühr wird nur erhoben, wenn die Gesellschaft nach ihrem freien Ermessen feststellt, dass der Anteilinhaber Anteile des Fonds aufgrund von Überlegungen kurzfristiger Natur oder zu Handels- oder Arbitragezwecken kauft oder verkauft.

Die Behandlung von Rücknahmeerlösen, die auf einem Fonds-Girokonto gehalten werden

Rücknahmeerlöse, die einem Anleger nach einem bestimmten Handelszyklus eines Fonds zustehen, an dessen Ende die Anteile dieses Anlegers zurückgegeben wurden (und der Anleger folglich ab dem betreffenden Handelszyklus nicht mehr Anteilinhaber des Fonds ist), werden auf dem entsprechenden Fonds-Girokonto verwahrt und bis zur Auszahlung an diesen Anleger als Vermögenswerte des Fonds behandelt; sie fallen nicht unter die Bestimmungen zum Schutz von Anlegergeldern

(d. h., die Rücknahmeerlöse werden unter diesen Umständen nicht als Treuhandvermögen für den betreffenden Anleger verwahrt). In einem solchen Fall gilt der Anleger hinsichtlich des Rücknahmebetrags, der auf dem entsprechenden Fonds-Girokonto gehalten wird, bis zu dessen Auszahlung an den Anleger als ungesicherter Gläubiger des betreffenden Fonds.

Wir weisen Sie auf den Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Wesentliche Risiken“ – – „Führung der Fonds-Girokonten“ hin.

Zwangsrücknahme

Anteile können zwangsweise zurückgenommen oder übertragen werden, wenn der Fondsmanager, der Investmentmanager, die Generalvertriebsstelle oder eine der Untervertriebsstellen darüber informiert wird, dass diese Anteile direkt oder wirtschaftlich unter Verstoß gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen Behörde gehalten werden, dass eine Person aufgrund solcher Gesetze oder Vorschriften nicht zum Halten dieser Anteile berechtigt ist oder dass diese Anteile von einer Person gehalten werden, deren Anteilsbestand: (i) den steuerlichen Status oder den Sitz der Gesellschaft in Frage stellen; (ii) zu regulatorischen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen Verwaltungsnachteilen für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber insgesamt führen; oder (iii) dazu führen kann, dass die Gesellschaft als „Investmentgesellschaft“ im Sinne des US Investment Company Act von 1940 eingestuft wird. Unter solchen Umständen können die Verwaltungsratsmitglieder einen Beauftragten ernennen, um die zwangsweise Rücknahme der Anteile durchzuführen, falls der Inhaber der Anteile nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung einer entsprechenden Mitteilung durch die Verwaltungsratsmitglieder handelt.

Aufgeschobene Rücknahme

Wenn die Gesellschaft an einem Handelstag Rücknahmeanträge über mehr als 10 Prozent der umlaufenden Anteile eines Fonds oder über mehr als 10 Prozent des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds erhält, hat die Gesellschaft das Recht, die Gesamtanzahl der zurückzunehmenden Anteile auf 10 Prozent der umlaufenden Anteile am Fonds bzw. auf 10 Prozent des Nettoinventarwerts des betroffenen Fonds zu beschränken. In diesem Fall werden alle Rücknahmeanträge proportional reduziert und Anteile, die aufgrund dieser Beschränkung nicht zurückgenommen werden, werden so behandelt, als ob der Rücknahmeantrag für den jeweils nächsten Handelstag gestellt worden wäre; diese Vorgehensweise wird so lange fortgesetzt, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Rücknahmeantrag bezog, zurückgenommen worden sind. Der verbleibende Rest wird (stets vorbehaltlich der vorstehenden Obergrenze) gemäß den Vorgaben der Zentralbank am nächsten Handelstag anteilig auf nachfolgende Rückgabeverlangen verteilt. Darüber hinaus können die Verwaltungsratsmitglieder unter bestimmten Umständen (wie oben unter „Liquiditätsmanagement“ beschrieben) kann der Verwaltungsrat Obergrenzen für die Rückgabe von Anteilen festsetzen, durch die die Anzahl der an einem einzelnen Geschäftstag zurückgegebenen Anteile für einen Zeitraum von bis zu 15 Geschäftstagen auf maximal 10 % der Anteile des jeweiligen Fonds begrenzt wird;

Rücknahme gegen Sachleistungen

Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des jeweiligen Anteilinhabers einem Antrag auf Rücknahme von Anteilen durch die Übertragung von Vermögenswerten des betreffenden Fonds, die diesen Anteilen zuzurechnen sind, in Sachleistung an den Anteilinhaber nachkommen, sofern: (i) der Wert dieser Vermögenswerte den Betrag nicht übersteigt, der andernfalls bei einer Rücknahme dieser Anteile zu zahlen gewesen wäre; und (ii) eine solche Rücknahme, sofern sie erfolgt, im besten Interesse aller Anteilinhaber des betreffenden Fonds liegt. Die Entscheidung über eine Rücknahme in Sachwerten liegt ausschließlich im Ermessen des Verwaltungsrats, wenn der zurückgebende Anteilinhaber die Rückgabe von Anteilen in einem Umfang beantragt, der mindestens 5 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds entspricht, vorausgesetzt, dass besagter Anteilinhaber, der die Rückgabe beantragt, berechtigt ist, den Verkauf eines oder mehrerer Vermögenswerte, die in Sachwerten ausgeschüttet werden sollen, sowie die Ausschüttung des Barerlöses aus diesem Verkauf abzüglich der Kosten dieses Verkaufs, die von dem betreffenden Anteilinhaber zu tragen sind, an diesen Anteilinhaber zu verlangen. Die konkret zu übertragenden Vermögenswerte werden von den Verwaltungsratsmitgliedern auf einer Grundlage festgelegt, die sie nach eigenem Ermessen und mit Zustimmung des Verwahrers als nicht nachteilig für die Interessen der verbleibenden Anteilinhaber des Fonds erachten. Der Wert der zu übertragenden Vermögenswerte wird auf derselben Grundlage ermittelt, die auch bei der Berechnung des Nettoinventarwerts zugrunde gelegt wird, und kann nach Ermessen des Verwaltungsrats so angepasst werden, dass sie die Verbindlichkeiten des Fonds widerspiegeln, die sich aus der Übertragung dieser Vermögenswerte ergeben. Eine etwaige Differenz zwischen dem Wert der bei einer Rücknahme in Sachwerten übertragenen Vermögenswerte und den Erlösen, die bei einer Barrücknahme gezahlt worden wären, wird mit liquiden Mitteln ausgeglichen. Ein etwaiger Wertverlust der Vermögenswerte, die bei der Abwicklung einer Rücknahme zwischen dem jeweiligen Handelstag und dem Tag zu übertragen sind, an dem diese Vermögenswerte an den zurückgebenden Anteilinhaber geliefert werden, geht zu Lasten des zurückgebenden Anteilinhabers.

Ausschüttende Flex-Anteile – – Automatische Übertragung

Potenziellen Inhabern von ausschüttenden Flex-Anteilen an den LVNAV-Fonds und PDCNAV-Fonds wird empfohlen, den Abschnitt mit dem Titel „Überlegungen zu negativen Nettoerträgen und einem stabilen Nettoinventarwert“ zu beachten, der sich auf den automatischen Übertragungsprozess bezieht, den die Gesellschaft auslösen kann, falls die Kapitalerträge negativ sind.

Kontoauflösung

Der Fondsmanager kann das Konto eines Anteilinhabers, das einen Nullsaldo aufweist, nach seinem Ermessen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Anteilinhaber schließen. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass gemäß den Datenschutzgesetzen und den Vorgaben der Zentralbank die Informationen zu den Anteilinhaber-Konten für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem Datum der Kontoschließung aufbewahrt werden und danach alle Unterlagen gemäß den Datenschutzgesetzen vernichtet werden.

Anteilsübertragungen

Alle Übertragungen von Anteilen müssen durch schriftliche Übertragung in einer üblichen oder verbreiteten Form oder in einer anderen Form vorgenommen werden, und jedes Übertragungsformular muss den vollständigen Namen und die Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers angeben. Die Übertragungsurkunde eines Anteils ist von dem oder für den Übertragenden zu unterschreiben. Der Übertragende gilt so lange weiter als Inhaber des Anteils, bis der Name des Übertragungsempfängers im Anteilsregister in Bezug auf diesen eingetragen ist. Die Eintragung von Übertragungen kann zu denjenigen Zeiten und für diejenigen Zeiträume ausgesetzt werden, die der Verwaltungsrat gelegentlich bestimmt, wobei solche Eintragungen jedoch in einem Jahr nicht länger als 30 Tage ausgesetzt werden dürfen.“

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, sofern die Übertragungsurkunde nicht am Geschäftssitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort hinterlegt wird, den der Verwaltungsrat in angemessener Weise festlegt, zusammen mit sonstigen Nachweisen, die der Verwaltungsrat nach billigem Ermessen verlangen kann, um das Recht des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung nachzuweisen, und/oder sonstigen Nachweisen, die zur Erfüllung der Pflichten des Verwaltungsrats im Hinblick auf geltende Gesetze und/oder

Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erforderlich sind.. Zu diesen Nachweisen kann auch eine Erklärung darüber gehören, ob der vorgeschlagene Übertragungsempfänger eine US-Person ist. Weitere Bestimmungen, die für US-Personen gelten, finden Sie in Anhang 3 unter „Vereinigte Staaten“. Darüber hinaus muss bei erstmaligem Erwerb von Anteilen durch Anleger eine irische Steuererklärung abgegeben werden.

Rückkauf durch die Gesellschaft

Alle Anteile an der Gesellschaft, einem Fonds oder einer Anteilsklasse können von der Gesellschaft zurückgekauft werden, sofern nicht mit einer Frist von nicht mehr als sechs und nicht weniger als vier Wochen eine entsprechende Mitteilung an die Inhaber der betreffenden Anteile dieses Rückkaufs gesendet wird.

Führt eine Rücknahme von Anteilen dazu, dass die Anzahl der Anteilinhaber unter zwei oder eine andere gesetzlich festgelegte Mindestanzahl sinkt, oder führt eine Rücknahme von Anteilen dazu, dass das gezeichnete Anteilskapital der Gesellschaft unter den Mindestbetrag sinkt, zu dessen Einhaltung die Gesellschaft nach dem geltenden Recht verpflichtet ist, kann die Gesellschaft die Rücknahme der Mindestanzahl von Anteilen aufschieben, die erforderlich ist, um die Einhaltung des geltenden Rechts sicherzustellen. Die Rücknahme solcher Anteile wird aufgeschoben, bis die Abwicklung der Gesellschaft erfolgt oder bis die Gesellschaft die Ausgabe einer ausreichenden Anzahl von Anteilen veranlasst, um sicherzustellen, dass die Rücknahme erfolgen kann. Die Gesellschaft hat das Recht, die Anteile für die aufgeschobene Rücknahme in einer Weise auszuwählen, die sie als fair und angemessen erachtet und die vom Verwahrer genehmigt wird.

Im Falle einer Abwicklung oder wenn alle Anteile eines Fonds zur Rückgabe vorgesehen sind, werden die zur Ausschüttung verfügbaren Vermögenswerte (nach Befriedigung der Gläubigerforderungen) im Verhältnis zum Wert der von ihnen in diesem Fonds gehaltenen Anteile anteilig an die Inhaber der Anteile ausgeschüttet. Der Restbetrag der Vermögenswerte der Gesellschaft, der zu diesem Zeitpunkt noch nicht in einem der anderen Fonds enthalten ist, wird unmittelbar vor einer Ausschüttung an die Anteilinhaber entsprechend dem Nettoinventarwert der einzelnen Fonds anteilig zwischen den Fonds aufgeteilt und entsprechend dem Wert der von ihnen gehaltenen Anteile an diesem Fonds anteilig an die Anteilinhaber der einzelnen Fonds ausgeschüttet. Nach einem einfachen Beschluss der Anteilinhaber darf die Gesellschaft Sachausschüttungen an die Anteilinhaber vornehmen. Sollen alle Anteile zurückgenommen werden und sollen die Vermögenswerte der Gesellschaft ganz oder teilweise an eine andere Gesellschaft übertragen werden, so kann die Gesellschaft mit Zustimmung durch einen Sonderbeschluss der Anteilinhaber die Vermögenswerte der Gesellschaft gegen Anteile oder ähnliche gleichwertige Beteiligungen am Übertragungsempfänger eintauschen, um diese unter den Anteilinhabern zu verteilen.

UMSCHICHTUNG VON ANTEILEN

Die Satzung gestattet es den Anteilinhabern, mit Zustimmung des Verwaltungsrats ihre Anteile an einem beliebigen Fonds in Anteile an einem anderen Fonds umzuwandeln, sofern sie dies dem Fondsmanager in der von diesem geforderten Form mitteilen. Die Umrechnung erfolgt anhand folgender Formel:

$$NS = \frac{(S \times R \times F) - X}{P}$$

Wobei

- NS = Anzahl der Anteile, die im neuen Fonds ausgegeben werden;
- S = Anzahl der umzuschichtenden Anteile;
- R = Rücknahmepreis pro Anteil nach Abzug etwaiger Rücknahmegebühren (sofern erhoben);
- F = vom Fondsmanager festgelegte Währungsumrechnungsfaktor (sofern festgelegt);
- P = Preis eines Anteils des neuen Fonds nach Hinzurechnung einer Zeichnungsgebühr (sofern erhoben); und
- X = Bearbeitungsgebühr (sofern erhoben), die 0,5 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile nicht übersteigt.

Wenn NS keine ganze Anzahl von Anteilen ist, behält sich der Fondsmanager das Recht vor, Bruchteile von Anteilen des neuen Fonds auszugeben oder den Überschuss an den Anteilinhaber zurückzugeben, der die Umwandlung der Anteile beantragt hat.

BESCHRÄNKUNGEN BEI ZEICHNUNGEN UND UMSCHICHTUNGEN

Ein Fonds kann für neue Zeichnungen und Umwandlungen geschlossen werden, wenn dies nach Ansicht des Verwaltungsrats zum Schutz der Interessen der bestehenden Anteilinhaber erforderlich ist. Ohne die Umstände einzuschränken, unter denen eine Schließung angemessen sein kann, wäre ein solcher Umstand beispielsweise der Fall, dass weitere Zuflüsse die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen würden.

BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Konstanter NAV und Marktwert-NAV

In jedem Handelszyklus berechnet jeder VNAV-Fonds einen Marktwert-NAV und verwendet diesen Marktwert-NAV für alle Zwecke; Verweise auf den Nettoinventarwert in diesem Dokument sind entsprechend zu verstehen. Diese Fonds berechnen keinen konstanten NAV.

In jedem Handelszyklus berechnet jeder LVNAV-Fonds sowohl einen konstanten NAV als auch einen Marktwert-NAV und veröffentlicht täglich die Differenz zwischen den jeweils aktuellsten Werten. Jeder LVNAV-Fonds verwendet für alle anderen Zwecke, darunter die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, den konstanten NAV mit der Ausnahme, dass in einem angespannten Marktumfeld der Marktwert-NAV gemäß der Beschreibung im Abschnitt „Angespanntes Marktumfeld“ verwendet wird. Verweise auf den Nettoinventarwert in diesem Dokument sind entsprechend zu verstehen.

In jedem Handelszyklus berechnet jeder PDCNAV-Fonds sowohl einen konstanten NAV als auch einen Marktwert-NAV und veröffentlicht täglich die Differenz zwischen den jeweils aktuellsten Werten. Jeder PDCNAV-Fonds verwendet den konstanten NAV für alle anderen Zwecke, einschließlich Ausgabe und Rücknahme von Anteilen. Verweise auf den Nettoinventarwert in diesem Dokument sind entsprechend zu verstehen.

Bewertung von Vermögenswerten – Konstanter Nettoinventarwert

Bei der Berechnung des konstanten Nettoinventarwerts (NAV) der einzelnen LVNAV-Fonds können Anlagen mit einer Restlaufzeit von bis zu 75 Tagen bewertet werden, indem die Erwerbskosten verwendet und deren Wert um die Abschreibung von Agios oder Disagios bis zur Fälligkeit angepasst wird; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten der betreffenden Anlage nicht um mehr als 10 Basispunkte von dem Preis dieser Anlage abweicht, der gemäß den nachstehenden Grundsätzen für den Marktwert-NAV berechnet wurde. In solchen Fällen und bei Anlagen mit einer Restlaufzeit von mehr als 75 Tagen entspricht der Wert der Anlage für die Zwecke des konstanten Nettoinventarwerts dem Wert, der gemäß den nachstehend aufgeführten Grundsätzen für den Marktwert-NAV berechnet wird.

Bei der Berechnung des konstanten NAV der einzelnen PDCNAV-Fonds können die Anlagen durch Abschreibung von Agios oder Disagios bis zur Fälligkeit bewertet werden.

Bewertung von Vermögenswerten – Marktwert-Nettoinventarwert

Bei der Berechnung des Marktwert-NAV sind die Anlagen, soweit möglich, nach dem Mark-to-Market-Prinzip zu bewerten. Bei Anwendung von Mark-to-Market: (a) Eine Anlage ist zum konservativeren Wert von Geld- und Briefkurs zu bewerten, es sei denn, die Anlage kann zum Mittelkurs abgewickelt werden; und (b) es dürfen nur Marktdaten von guter Qualität verwendet werden, und diese Daten sind auf der Grundlage aller der folgenden Faktoren zu bewerten: (i) Anzahl und Qualität der Gegenparteien; (ii) Volumen und Umsatz auf dem Markt der Anlage; und (iii) Emissionsvolumen und Anteil der Emission, den der Fonds zu kaufen oder zu verkaufen beabsichtigt.

Ist eine Bewertung mit der Mark-to-Market-Methode nicht möglich oder sind die Marktdaten von unzureichender Qualität (z. B. weil die Marktdaten nach Ansicht des Verwaltungsrats (oder seiner Beauftragten) nicht repräsentativ sind), ist eine Anlage konservativ unter Verwendung von Mark-to-Model zu bewerten. Das Modell muss den inneren Wert der Kapitalanlage (d. h. ihren voraussichtlichen Veräußerungswert) auf der Grundlage aller der folgenden aktuellen Schlüsselfaktoren genau schätzen: (a) Volumen und Umsatz auf dem Markt für diese Anlage; (b) Emissionsvolumen und Anteil der Emission, den der Fonds zu kaufen oder zu verkaufen beabsichtigt; sowie (c) das mit der Anlage verbundene Marktrisiko, Zinsrisiko und Kreditrisiko. Bei der Anwendung der Mark-to-Model-Methode dürfen die fortgeführten Anschaffungskosten nicht herangezogen werden.

Bewertung der Vermögenswerte – Alle Fonds

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann der Fondsmanager mit Zustimmung des Verwahrers: (a) die Bewertung einer börsennotierten Anlage anpassen, sofern eine solche Anpassung als notwendig erachtet wird, um den angemessenen Wert unter Berücksichtigung von Währung, Marktgängigkeit, Handelskosten und/oder sonstigen als relevant erachteten Faktoren widerzuspiegeln; oder (b) in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert die Anwendung einer vom Verwahrer genehmigten alternativen Methode der Bewertung gestatten, wenn er dies als erforderlich erachtet.

Vermögenswerte, die in einer anderen Währung als der Basiswährung eines Fonds ausgewiesen sind, werden bei der Berechnung des NAV zum zuletzt verfügbaren Wechselkurs in die Basiswährung des Fonds umgerechnet. Der offiziell notierte Wechselkurs kann vor oder nach Börsenschluss eines bestimmten Wertpapiermarktes festgelegt werden. Sind solche Angebote nicht verfügbar, wird der Wechselkurs vom Verwaltungsrat oder nach von diesem festgelegten Verfahren in gutem Glauben bestimmt.

Kumulierte realisierte Netto-Kapitalgewinne oder -verluste, die jeweils aus dem Verkauf von Wertpapieren erzielt werden, können innerhalb derjenigen wertmäßigen und zeitlichen Grenzen über die täglichen Renditeberechnungen verteilt werden, die der Fondsmanager oder der Verwaltungsrat gemeinsam mit anderen zuständigen Parteien festlegen und als im besten Interesse der Anteilinhaber erachten.

Zur Überprüfung etwaiger Abweichungen zwischen dem Marktwert und den fortgeführten Anschaffungskosten der Anlagen, wie von der Zentralbank vorgeschrieben, wird der Investmentmanager in Fällen, in denen vorübergehend keine Marktpreise vorliegen, ein Verfahren zur Ermittlung des angemessenen Werts anwenden, um einen angemessenen Wert für jene Anlagen zu ermitteln, für die kein Marktwert verfügbar ist.

Berechnung des Nettoinventarwerts – thesaurierende Anteile

Der Nettoinventarwert der thesaurierenden Anteile ist für jede Stückelung als Wert pro Anteil anzugeben. Dieser Betrag ist bei allen Klassen außer Klasse S und Klasse N auf den nächsten Cent (z. B. 10.000,00 €) und bei Klasse S und Klasse N auf vier Dezimalstellen zu runden (z. B. 100,0000 US\$). Darüber hinaus gilt für thesaurierende Anteile an LVNAV-Fonds und zur Minimierung etwaiger Unterschiede der Auswirkungen der Rundung auf den Nettoinventarwert pro Anteil zwischen den thesaurierenden Anteilen und den ausschüttenden Flex-Anteilen, dass der Wert angepasst wird, um sicherzustellen, dass die Auswirkungen der Verwendung von Marktpreisen in der Bewertungsmethode im Interesse einer fairen Behandlung der Anteilinhaber konstant auf alle Anteilsklassen angewendet werden. Thesaurierende Anteile schaffen keinen Anspruch auf Ertragsausschüttungen. Der den Anteilen zuzurechnende Nettoanlageertrag verbleibt im jeweiligen Fonds. Der Preis pro thesaurierendem Anteil ändert sich täglich um die pro thesaurierendem Anteil erzielten Nettoanlageerträge sowie – bei den kurzfristigen VNAV-Fonds – um die Mark-to-Market-Schwankungen der Vermögenswerte, die nicht zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Wenn daher die Nettoanlageerträge (oder – im Falle der kurzfristigen VNAV-Fonds – die Mark-to-Market-Schwankungen) negativ ausfallen, erhalten die Anteilinhaber möglicherweise weniger zurück, als sie investiert haben.

Der Nettoinventarwert pro thesaurierendem Anteil ist für jeden Fonds zum Bewertungszeitpunkt in jedem Handelszyklus zu berechnen. Der Nettoinventarwert entspricht dem Wert des Bruttovermögens, das den thesaurierenden Anteilen zuzurechnen ist, abzüglich aller Verbindlichkeiten, die den thesaurierenden Anteilen zuzurechnen sind (einschließlich den Rückstellungen und Rücklagen für unvorhergesehene Aufwendungen, die der Fondsmanager in Bezug auf die Kosten und Aufwendungen der einzelnen Fonds als angemessen erachtet); anschließend wird der Rest durch die Anzahl der relevanten thesaurierenden Anteile geteilt, die zugeteilt wurden und im Umlauf sind.

Berechnung des Nettoinventarwerts – ausschüttende Flex-Anteile

Der Nettoinventarwert der ausschüttenden Flex-Anteile wird für jede Stückelung als Wert pro Anteil angegeben, gerundet auf den nächsten Cent (z. B. 1,00 €) beim konstanten NAV und auf vier Dezimalstellen beim Marktwert-NAV (z. B. 1,0000 €). Der Fondsmanager hat Verfahren anzuwenden, die darauf abzielen, den Nettoinventarwert stabil auf dem ursprünglichen Zeichnungspreis zu halten. Diese Verfahren bestehen darin, täglich Ausschüttungen zu erklären, die den Anteilen aus dem positiven Nettoanlageertrag eines Fonds zuzurechnen sind (d. h. Erträge aus Dividenden,

Zinsen oder sonstigen Quellen abzüglich der abgegrenzten Aufwendungen des Fonds), und den Nettoinventarwert pro Anteil wie hierin beschrieben zu runden. Ausschüttungen werden nach der Bewertung an jedem Geschäftstag festgesetzt und an die eingetragenen Anteilinhaber in Form von zusätzlichen Anteilen oder einer Barausschüttung ausgezahlt, wie im jeweiligen Fonds- oder Klassenprospekt näher beschrieben.

Bis zur Auszahlung an den jeweiligen Anteilinhaber werden Ausschüttungen auf dem entsprechenden Fonds-Girokonto verwahrt und bis zur Auszahlung an diesen Anteilinhaber als Vermögenswert des Fonds behandelt; sie fallen nicht unter die Bestimmungen zum Schutz von Anlegergeldern (d. h., Die Ausschüttungen werden unter diesen Umständen nicht als Treuhandvermögen für den jeweiligen Anteilinhaber verwahrt). In einem solchen Fall gilt der Anteilinhaber hinsichtlich des Ausschüttungsbetrags, der auf dem entsprechenden Fonds-Girokonto gehalten wird, bis zu dessen Auszahlung an den Anleger als ungesicherter Gläubiger des betreffenden Fonds.

Der Nettoinventarwert pro ausschüttendem Flex-Anteil wird für jeden Fonds zum Bewertungszeitpunkt der einzelnen Handelszyklen berechnet. Der Nettoinventarwert entspricht dem Wert des Bruttovermögens, das den ausschüttenden Flex-Anteilen zuzurechnen ist, abzüglich aller Verbindlichkeiten, die den ausschüttenden Flex-Anteilen zuzurechnen sind (einschließlich den Rückstellungen und Rücklagen für unvorhergesehene Aufwendungen, die der Fondsmanager in Bezug auf die Kosten und Aufwendungen der einzelnen Fonds als angemessen erachtet); anschließend wird der Rest durch die Anzahl der relevanten ausschüttenden Flex-Anteile geteilt, die zugeteilt wurden und im Umlauf sind.

Die Gesellschaft wird zwar versuchen, den Nettoinventarwert der einzelnen ausschüttenden Flex-Anteile auf dem ursprünglichen Zeichnungspreis zu stabilisieren, kann dieses Ergebnis jedoch nicht garantieren.

Berechnung der Nettoinventarwerte – alle Anteile

Anteile, die vor dem endgültigen Ablauf der Zeichnungsfrist an einem Handelstag gezeichnet wurden, sind ab dem jeweiligen Abwicklungstag ertragsberechtigt (d. h., der vom Anteilinhaber gezahlte Nettoinventarwert pro Anteil enthält keine Erträge für den Tag, an dem die Zeichnungserlöse gezahlt werden – diese Erträge werden am Ende dieses Tages abgegrenzt). Anteile, für die an einem Handelstag vor Ablauf der endgültigen Rücknahmefrist ein Rücknahmeverlangen eingeht, erzielen am jeweiligen Abwicklungstag keine Erträge (d. h., der Nettoinventarwert pro Anteil, den der Anteilinhaber erhält, enthält keine Erträge für den Tag, an dem der Rücknahmeerlös ausgezahlt wird – diese – Erträge würden am Ende dieses Tages abgegrenzt, wenn der Anteilinhaber im betreffenden Teilfonds verblieben wäre). Für jeden Fonds können Ausschüttungen in unterschiedlicher Höhe beschlossen werden.

Wie oben unter „Zeichnungspreis“ und „Rücknahmeerlöse“ beschrieben, werden die Anteile der einzelnen VNAV-Fonds (und in einem angespannten Marktumfeld in den einzelnen PDCNAV-Fonds und dem entsprechenden LVNAV-Fonds) zum nächsten berechneten Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben und zurückgenommen. Aus diesem Grund und um den im vorstehenden Absatz beschriebenen Prozess der Ertragsabgrenzung widerzuspiegeln, enthält der für einen bestimmten Handelszyklus berechnete Nettoinventarwert pro Anteil keine Ertragsabgrenzungen für diesen Handelstag. Diese Abgrenzungen erfolgen im Nettoinventarwert pro Anteil, der für den ersten Handelszyklus des folgenden Handelstages berechnet wird. Um den Anteilinhabern jedoch an jedem Handelstag Einzelheiten zu den an diesem Handelstag abgegrenzten Erträgen zur Verfügung zu stellen, muss jeder VNAV-Fonds (und in einem angespannten Marktumfeld jeder PDCNAV-Fonds sowie der jeweilige LVNAV-Fonds) am Ende des Handelstages eine Berechnung des Nettoinventarwerts in der oben beschriebenen üblichen Weise durchführen und dabei die an diesem Handelstag erzielten Erträge (unabhängig davon, ob diese positiv oder negativ sind) berücksichtigen. Dieser Nettoinventarwert pro Anteil dient ausschließlich zu Informationszwecken und wird nicht für den Handel verwendet.

Die Anteilinhaber werden auf den Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Wesentliche Risiken“ – – „Führung der Fonds-Girokonten“ hingewiesen.

Die Satzung sieht vor, dass nicht beanspruchte Ausschüttungen nach sechs Jahren verfallen und bei Verfall in die Vermögenswerte der Gesellschaft übergehen.

ÜBERLEGUNGEN ZU NEGATIVEN NETTOERGEBNISSEN UND DER STABILITÄT DES NETTOINVENTARWERTS

Falls die Gesellschaft nach eigenem Ermessen feststellt, dass eine Klasse von ausschüttenden Flex-Anteilen in einem LVNAV-Fonds oder einem PDCNAV-Fonds möglicherweise keinen stabilen Nettoinventarwert pro Anteil aufrechterhalten kann, da die dieser Klasse zuzurechnende Nettorendite (d. h. die Rendite abzüglich aller Kosten und Aufwendungen) negativ wird, können die Verwaltungsratsmitglieder gemäß den Bestimmungen der Satzung die Inhaber der betreffenden ausschüttenden Flex-Anteile in eine gleichwertige Klasse von thesaurierenden Anteilen übertragen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, den betroffenen Anteilinhabern im Voraus eine Mitteilung zu machen, damit diese ihre Anteile auf Wunsch noch vor der Übertragung zurückgeben können. Ist das Ausmaß des Rückgangs der Nettorendite des Portfolios jedoch unvorhersehbar, abrupt oder unerwartet und sind die Verwaltungsratsmitglieder der Ansicht, dass dies im besten Interesse der betroffenen Anteilinhaber liegt, gilt dies möglicherweise nicht; unter solchen Umständen werden die Verwaltungsratsmitglieder so bald wie möglich nach der Übertragung Mitteilung machen. Die negativen Erträge werden im Nettoinventarwert abgegrenzt, sodass der Nettoinventarwert pro Anteil für diese Klassen nicht stabil bleibt. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Übertragung rückgängig zu machen, wenn er dies im Interesse der Anteilinhaber als erforderlich erachtet.

ANGESPANNTES MARKTUMFELD

Wie im Abschnitt „Konstanter NAV und Marktwert-NAV“ beschrieben, wird für jeden LVNAV-Fonds die Differenz zwischen dem konstanten NAV und dem Marktwert-NAV zu jedem Bewertungszeitpunkt ermittelt. Gemäß den MMF-Vorschriften muss der LVNAV-Teilfonds, sofern die Differenz zwischen dem konstanten Nettoinventarwert und dem Marktwert-NAV (die „NAV-Differenz“) mehr als 20 Basispunkte beträgt, den Marktwert-NAV für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen verwenden.

Sofern der Fondsmanager nach eigenem Ermessen der Ansicht ist, dass dies angesichts der Größe der NAV-Differenz und im besten Interesse der Anteilinhaber sinnvoll ist, kann er (in Bezug auf einen oder mehrere PDCNAV-Fonds und/oder LVNAV-Fonds) ein „angespanntes Marktumfeld“ erklären. Der Fondsmanager ist verpflichtet, ein angespanntes Marktumfeld zu erklären, wenn die NAV-Differenz bei einem LVNAV-Fonds 20 Basispunkte oder bei einem PDCNAV-Fonds 50 Basispunkte übersteigt.

Wie oben unter „Zeichnungspreis“ und „Rückgabeerlöse“ beschrieben, erfolgt die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in den einzelnen

PDCNAV-Fonds und den entsprechenden LVNAV-Fonds in einem angespannten Marktumfeld zum nächsten berechneten Nettoinventarwert pro Anteil (und nicht zum zuletzt berechneten Nettoinventarwert pro Anteil, wie dies in einem normalen Marktumfeld der Fall wäre), und der jeweilige PDCNAV-Fonds oder LVNAV-Fonds verwendet für diese Zwecke den Marktwert-NAV (und nicht den konstanten NAV, wie dies in einem normalen Marktumfeld der Fall wäre). Darüber hinaus werden die Zeichnungsfrist, die Rücknahmefrist und der Bewertungszeitpunkt – sofern sie im Nachtrag für einen bestimmten PDCNAV-Fonds oder LVNAV-Fonds angegeben sind – in einem angespannten Marktumfeld geändert.

Die Feststellung eines angespannten Marktumfelds (sowie die Feststellung, dass ein angespanntes Marktumfeld nicht mehr vorliegt) muss in Bezug auf einen bestimmten Geschäftstag vor Beginn des Handels an diesem Geschäftstag erfolgen.

Sofern der Fondsmanager nach eigenem Ermessen der Ansicht ist, dass dies angesichts der Größe der NAV-Differenz und im besten Interesse der Anteilinhaber sinnvoll ist, kann er (in Bezug auf einen oder mehrere PDCNAV-Fonds oder LVNAV-Fonds) erklären, dass ein angespanntes Marktumfeld nicht mehr vorliegt.

Die Anteilinhaber sind so bald wie möglich nach Ausrufung einer angespannten Marktlage (sowie nach der Aufhebung einer angespannten Marktlage) zu benachrichtigen.

VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER BEWERTUNG VON ANTEILEN, VERKÄUFEN UND RÜCKNAHMEN

Der Verwaltungsrat kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil für Handelszwecke bei einem Fonds für den gesamten Zeitraum oder einen Teil davon für Zeiträume aussetzen:

- (i) in denen genehmigte Märkte, an denen ein Teil der Anlagen eines Fonds (mit einem Wert bei der letzten Bewertung von mehr als 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds) notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen sind (außer normale Schließzeiten an Wochenenden oder Feiertagen) oder wenn der Handel an solchen Märkten eingeschränkt ist;
- (ii) wenn Umstände vorliegen, aufgrund derer es nach Ansicht der Verwaltungsrats für den Fonds nach billigem Ermessen nicht möglich ist, im eigenen Eigentum stehende Anlagen zu veräußern, oder aufgrund derer eine solche Veräußerung für die Anteilinhaber von erheblichem Nachteil wäre;
- (iii) wenn eines der Mittel ausfällt, die normalerweise zur Feststellung des Werts der Anlagen verwendet werden, oder wenn aus sonstigen Gründen der Wert der Anlagen oder sonstiger Vermögenswerte eines Fonds nicht angemessen festgestellt werden kann;
- (iv) In dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die für die Begleichung fälliger Zahlungen im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen erforderlichen Mittel zurückzuführen, oder während der nach Ansicht des Verwaltungsrats Geldtransfers im Rahmen der Verwertung oder des Erwerbs von Beteiligungen oder fällige Zahlungen im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen nicht zu üblichen Wechselkursen durchgeführt werden können;
- (v) die nicht länger als 15 Geschäftstage andauern, in denen der Anteil der wöchentlich fälligen Vermögenswerte eines LVNAV-Fonds oder PDCNAV-Fonds unter 30 % des Gesamtvermögens fällt und die Netto-Rücknahmen an einem beliebigen Geschäftstag 10 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds übersteigen; oder
- (vi) die nicht länger als 15 Geschäftstage andauern, in denen der Anteil der wöchentlich fälligen Vermögenswerte eines LVNAV-Fonds oder PDCNAV-Fonds unter 10 % des Gesamtvermögens fällt.

Während der Dauer dieser Unterbrechung dürfen keine Anteile ausgegeben (außer wenn ein wie im Folgenden beschriebener Antrag für die Gesellschaft oder in deren Namen zuvor entgegengenommen und angenommen wurde), zurückgekauft oder gekauft werden. Eine solche Unterbrechung endet, wenn der Verwaltungsrat das Ende der Unterbrechung bekannt gibt und in jedem Fall mit dem ersten Geschäftstag, an dem der zur Unterbrechung führende Zustand nicht mehr besteht und an dem kein anderer Zustand besteht, unter dem eine Unterbrechung zulässig ist. Eine solche Aussetzung wird vom Fondsmanager auf <https://www.fidelity.ie/liquidity-funds> sowie in sonstigen Publikationen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschließt, veröffentlicht, sofern nach Ansicht des Verwaltungsrats davon auszugehen ist, dass die Aussetzung länger 14 Tage andauern wird. Eine solche Aussetzung ist der Zentralbank und Euronext Dublin unverzüglich mitzuteilen. Es werden alle angemessenen Maßnahmen ergriffen, um den Zeitraum der Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden.

Anteile dürfen nicht während eines Zeitraums zurückgegeben werden, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds ausgesetzt wurde. Das Recht eines Anteilinhabers auf Rückgabe während eines Aussetzungszeitraums wird ebenfalls ausgesetzt. Ein Anteilinhaber darf ein Rücknahmeverlangen nur dann zurückziehen, wenn die Bestimmung des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds ausgesetzt wurde. In diesem Fall ist eine Rücknahme nur wirksam, wenn sie vor Ablauf der Aussetzungszeit tatsächlich schriftlich beim Fondsmanager und/oder der zuständigen Untervertriebsstelle eingegangen ist. Wird der Antrag nicht zurückgezogen, erfolgt die Rücknahme der Anteile am Abwicklungstag, der unmittelbar auf das Ende der Aussetzung folgt.

STEUERPFLICHT DER GESELLSCHAFT

Sollte die Gesellschaft in einem Hoheitsgebiet steuerpflichtig sein und sollte ein Anteilinhaber oder der wirtschaftliche Eigentümer eines Anteils eine Ausschüttung in Bezug auf Anteile erhalten oder Anteile in irgendeiner Weise veräußern (oder so gestellt sein) (ein „steuerpflichtiges Ereignis“), ist der Verwaltungsrat berechtigt, von der bei einem steuerpflichtigen Ereignis anfallenden Zahlung einen Betrag in Höhe der entsprechenden Steuer abzuziehen und/oder, sofern zutreffend, eine solche Anzahl von Anteilen aus dem Besitz des Anteilinhabers oder des wirtschaftlichen Eigentümers einzubehalten, zu streichen oder zwangsweise zurückzukaufen, wie zur Begleichung des Steuerbetrags erforderlich ist. Der betreffende Anteilinhaber hat die Gesellschaft von jeglichem Verlust freizustellen und schadlos zu halten, der der Gesellschaft dadurch entsteht, dass sie bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses in einem beliebigen Hoheitsgebiet zur Abführung von Steuern verpflichtet wird, sofern besagter Abzug, besagte Aneignung Annulierung oder Zwangsrückkauf nicht vorgenommen wurde oder hätte vorgenommen werden können.

VERÖFFENTLICHUNG VON PREISEN

Außer wenn unter den im Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Bewertung von Anteilen, Verkäufe und Rücknahmen“ beschriebenen Umständen die Ermittlung der Verkaufs- und Rücknahmepreise – sowie (für die LVNAV-Fonds und die PDCNAV-Fonds) der Differenz zwischen dem konstanten Nettoinventarwert und dem Marktpreis-NAV – ausgesetzt ist, wird der Verkaufs- und Rücknahmepreis für die von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile dem betreffenden Anteilinhaber an jedem Abwicklungstag vom Fondsmanager per E-Mail mitgeteilt, und die aktuellen Verkaufs- und Rücknahmepreise werden außerdem an jedem Abwicklungstag unter <https://www.fidelity.ie/liquidity-funds> und in solchen anderen Publikationen veröffentlicht, die der Verwaltungsrat oder der Fondsmanager gelegentlich festlegt. Die Verkaufs- und Rücknahmepreise stehen ferner am Sitz des Fondsmanagers zur Verfügung und sind der Irischen Wertpapierbörse unverzüglich mitzuteilen.

3. LEITUNG UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

VERWALTUNGSRAT

Die Mitglieder des Verwaltungsrats von sind:

Catherine Fitzsimons

Catherine ist derzeit Verwaltungsratsmitglied für strategische Initiativen bei Fidelity und konzipiert und realisiert wichtige Transformationsinitiativen. Sie ist seit 2015 bei Fidelity und hatte dort verschiedene Positionen inne, darunter die der Leiterin der Abteilung „Global Product Legal“, in der sie für die rechtliche Unterstützung und Beratung in Bezug auf alle Aspekte der europäischen und grenzüberschreitenden Fondsangebote von Fidelity verantwortlich war. Bevor sie zu Fidelity kam, war Catherine im Bereich der Finanzdienstleistungen tätig, wobei ihr Schwerpunkt auf den Bereichen Vermögensverwaltung und Investmentfonds lag. Sie beriet eine Vielzahl von inländischen und internationalen Mandanten in allen Aspekten ihrer Geschäftstätigkeit, einschließlich ihrer Vermögensverwaltungsaktivitäten sowie der Strukturierung, Gründung, Vermarktung und des Verkaufs von Anlageinstrumenten und -produkten in Irland und anderen Rechtsordnungen. Catherine ist Mitglied der Law Society of Ireland und war dort zudem als Dozentin und interne Prüferin tätig. Catherine ist zertifizierter Verwaltungsrätin für Investmentfonds und verfügt über einen Bachelor-Abschluss in Zivilrecht vom University College Dublin sowie über ein Postgraduierten-Diplom im Bereich „Internationalen Finanzdienstleistungen“ sowie ein Diplom in angewandtem Finanzrecht.

Bronwyn Wright

Bronwyn Wright ist ehemaliger Managing Director einer globalen Finanzinstitution und war zuvor in den Bereichen Kapitalmärkte und Bankwesen tätig. Dort war sie als Leiterin des Bereichs Wertpapiere und Fondsdienstleistungen für Irland verantwortlich für das Management, das Wachstum und die strategische Ausrichtung des Geschäfts mit Wertpapier- und Fondsdienstleistungen, zu dem Fonds, Verwahrung, Wertpapierfinanzierung sowie globale Agentur- und Treuhandgeschäfte gehörten. Aufgrund ihrer Rolle bei Management, Führung und Ausbau des europäischen Treuhandgeschäfts verfügt Frau Wright über umfassende Kenntnisse der regulatorischen Anforderungen und der bewährten Marktpraktiken im UK, in Luxemburg, auf Jersey und in Irland. Sie war Mitglied und Vorsitzende der Vorstände der jeweiligen rechtlichen Vehikel für Treuhandgeschäfte in den einzelnen Hoheitsgebieten. Durch ihre Tätigkeit im Rahmen von Due Diligence-Prüfungen verfügt sie zudem über fundierte Kenntnisse der nordischen Länder, Deutschlands und Asiens. Außerdem war sie an der Due Diligence-Prüfung vor einer Übernahme in Asien beteiligt und leitete die Integration nach der Übernahme im gesamten EMEA-Raum. Frau Wright hat einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften und Politik sowie einen Master-Abschluss in Wirtschaftswissenschaften vom University College Dublin. Frau Wright ist ehemalige Vorsitzende des Ausschusses für Verwahrungsdienstleistungen der Irish Funds Industry Association. Frau Wright hat in verschiedenen Funktionen zur Weiterentwicklung des Bildungsangebots bei Irish Funds beigetragen, unter anderem als Mitautorin eines Diplomstudiengangs zum Thema Investmentfonds, durch virtuelle, webbasierte Vorlesungen im Bereich Finanzdienstleistungen sowie als Mitglied des Lenkungs Ausschusses eines Doktorandenprogramms im Bereich Finanzwesen. Sie hat zahlreiche Fachartikel verfasst. Sie leitet und begleitet Fachseminare in Europa und den USA. Frau Wright ist derzeit Mitglied im Verwaltungsrat einer Reihe von in Irland regulierten Teilfonds.

Carla Sload

Carla Sload trat im August 2018 als Leiterin des Bereichs „European Product Delivery“ bei Fidelity International ein. Sie leitet die Prozesse zur Produkteinführung und Produktsteuerung in ganz Europa (einschließlich des grenzüberschreitenden Produktangebots) und führt ein Team, das sich auf vier europäische Niederlassungen verteilt. Carla verfügt über fast zwanzig Jahre Erfahrung im Bereich Produktentwicklung der Vermögensverwaltungsbranche, wobei ihr Schwerpunkt auf dem Aufbau skalierbarer und effizienter Plattformen zur Produktentwicklung für grenzüberschreitende Fondsangebote liegt. Carla war von Februar 2021 bis zur Verschmelzung der irischen Verwaltungsgesellschaft mit der luxemburgischen Verwaltungsgesellschaft von Fidelity im Juni 2022 als „Designated Person“ mit Zuständigkeit für das Anlageverwaltungsgeschäft (PCF-39D) bei der irischen Verwaltungsgesellschaft von Fidelity tätig. Bevor sie zu Fidelity International kam, war Carla Leiterin der Produktumsetzung bei Pioneer Investments (später Amundi) und dort über den gesamten Produktlebenszyklus hinweg für die Umsetzung von Initiativen im luxemburgischen Produktportfolio verantwortlich. Bevor sie in die Vermögensverwaltungsbranche wechselte, war Carla als Finanzberaterin bei Merrill Lynch tätig und arbeitete dort in den Bereichen Privatkunden sowohl in Irland als auch in den USA. Carla begann ihre Karriere auf dem Handlsparkett der Chicago Board of Trade. Carla hat einen B.B.S. vom Trinity College (Irland) und einen MBA in Finanzwesen von der Weatherhead School of Management (USA). Carla verfügt derzeit in Irland über die Qualifikationen „Certified Investment Fund Director“ und „Qualified Financial Advisor“.

Orla Buckley

Orla kam 2019 als Global Head of Fund Accounting zu Fidelity und ist in der Niederlassung Dublin tätig. Mit mehr als 25 Jahren Erfahrung in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensfinanzierung ist Sie eine erfahrene Führungskraft in der Finanzdienstleistungsbranche. Orla verfügt über nachweisliche Erfahrung im Management globaler und multikultureller Teams. Sie hatte eine Reihe von Führungspositionen bei JP Morgan und SS&C inne und verfügt durch Tätigkeiten in Russland, Indien, Luxemburg und Irland, wo sie große operative und Transformationsteams in den Bereichen Verwahrung, Middle- und Back-Office-Dienstleistungen leitete, über umfassende internationale Erfahrung. Orla legt großen Wert auf Vielfalt und Inklusion und ist sich bewusst, wie wichtig es ist, die einzigartigen Perspektiven und Stärken von Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund zu nutzen. Sie verfügt über ein umfassendes Verständnis für die Komplexität und die Herausforderungen der globalen Branche und verfolgt einen zukunftsorientierten Ansatz. In ihrer derzeitigen Funktion ist sie für die Teams in den Bereichen Fondsbuchhaltung und Transformation in Irland, UK, Luxemburg, Indien, Japan, Korea, Taiwan, China und Hongkong verantwortlich. Orla ist zertifizierte ACCA-Absolventin und hat kürzlich das „Strategic Global Leadership Programme“ der INSEAD absolviert.

VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, die Geschäfte der Gesellschaft im Einklang mit deren Satzung zu führen.

Der Verwaltungsrat hat den Fondsmanager mit der laufenden Geschäftsführung und Leitung der Gesellschaft betraut. Die Anschrift des Verwaltungsrats ist der Geschäftssitz der Gesellschaft.

Der Secretary der Gesellschaft ist FIL Investment Management (Luxembourg) S.à r.l., Niederlassung Irland

Die Satzung sieht vor, dass die Verwaltungsratsmitglieder als Vergütung für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Honorar haben, dessen Höhe gelegentlich vom Verwaltungsrat festgelegt wird, wobei jedoch der Gesamtbetrag der Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder in einem Jahr 50.000 US-Dollar nicht überschreiten darf.

Die Satzung sieht weder ein Ruhestandsalter für die Verwaltungsratsmitglieder vor noch ihre turnusmäßige Ablösung vor. Die Satzung sieht vor, dass die Verwaltungsratsmitglieder an jeder Transaktion oder Vereinbarung mit der Gesellschaft oder an der die Gesellschaft beteiligt ist, beteiligt sein dürfen, sofern sie dem Verwaltungsrat Art und Umfang ihrer etwaigen wesentlichen Interessen offengelegt haben. Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht an Abstimmungen über Verträge teilnehmen, an denen sie ein wesentliches Interesse haben. Ein Verwaltungsratsmitglied darf jedoch über jeden Antrag abstimmen, der eine andere Gesellschaft betrifft, an der es direkt oder indirekt beteiligt ist – sei es als leitender Angestellter, Anteilinhaber oder in sonstiger Weise – sofern es nicht Inhaber von 5 % oder mehr der ausgegebenen Anteile einer beliebigen Anteilsklasse dieser Gesellschaft oder der den Gesellschaftern dieser Gesellschaft zustehenden Stimmrechte ist. Ein Verwaltungsratsmitglied darf auch über jeden Vorschlag abstimmen, der ein Angebot von Anteilen betrifft, an dem es als Teilnehmer an einer Emissions- oder Unteremissionsvereinbarung ein Interesse hat, und es darf zudem über die Gewährung von Sicherheiten, Garantien oder Freistellungen in Bezug auf Gelder abstimmen, die das Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft geliehen hat, oder über die Gewährung von Sicherheiten, Garantien oder Freistellungen an einen Dritten im Zusammenhang mit einer Schuldverpflichtung der Gesellschaft, für die das Verwaltungsratsmitglied ganz oder teilweise die Verantwortung übernommen hat.

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat alle Befugnisse der Gesellschaft zur Kreditaufnahme sowie zur Belastung ihres Unternehmens, ihres Vermögens oder eines Teils davon ausüben und diese (sowie andere) Befugnisse an den Fondsmanager übertragen kann.

Der Verwaltungsrat erklärt, dass die Gesellschaft am 29. Juni 1995 gegründet wurde.

FONDSMANAGER

Gemäß dem Verwaltungsvertrag ist der Fondsmanager für die Anlageverwaltung, den Vertrieb und die allgemeine Verwaltung der Gesellschaft verantwortlich und befugt, diese Aufgaben unter der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle des Verwaltungsrats zu delegieren. Der Fondsmanager fungiert als Träger der Gesellschaft und überträgt die Wahrnehmung der Anlageverwaltungsfunktion an den Investmentmanager, die Vertriebsfunktion an die Generalvertriebsstelle und die Verwaltungs-, Registerführungs- und Transferstellenfunktionen an die Verwaltungsstelle.

Der Fondsmanager hat am 23. März 2022 gemäß den Bestimmungen eine Zweigniederlassung in Irland gegründet, die (mit Wirkung vom 1. Juni 2022) als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft fungiert. Es handelt sich um eine Zweigniederlassung der FIL Investment Management (Luxembourg) S.à r.l., eine nach luxemburgischem Recht gegründete Gesellschaft mit Geschäftssitz der Zweigniederlassung in George's Quay House, 43 Townsend Street, Dublin 2, Irland, und Geschäftssitz des Fondsmanagers in der Rue Albert Borschette 2a, L-1246, Luxemburg. Der Fondsmanager ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (S.à r.l.) gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften gegründet, verfügt über ein Stammkapital in Höhe von 500.000 € und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der FIL Limited.

FIL Investment Management (Luxembourg) S.à r.l. unterliegt der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier in Luxemburg und hat eine Zulassung als Verwaltungsgesellschaft für OGAW sowie als AIFM. Die Haupttätigkeit des Fondsmanagers besteht in der Erbringung von Dienstleistungen der Vermögensverwaltung für Organismen für gemeinsame Anlagen wie die Gesellschaft.

Der Fondsmanager hat seine Geschäftstätigkeit so organisiert und strukturiert, dass die Einhaltung der Bestimmungen gewährleistet ist.

Der Verwaltungsrat des Fondsmanagers besteht aus Christopher Brealey, Romain Boscher, Eliza Dungworth und Jon Skillman.

Der Managementvertrag kann von jeder Partei unter Wahrung einer Frist von mindestens 90 Tagen mit einer schriftlichen Mitteilung an die andere Partei (oder einer kürzeren Frist, auf die sich die Parteien einigen) gekündigt werden. Der Managementvertrag kann zudem von jeder Partei mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, indem sie der anderen Partei bei bestimmten Vertragsverletzungen oder bei Insolvenz einer Partei (bzw. beim Eintreten eines vergleichbaren Ereignisses) eine entsprechende schriftliche Mitteilung zukommen lässt.

Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Gesellschaft den Fondsmanager, seine Mitarbeiter, Beauftragten und Vertreter von allen Klagen, Verfahren, Ansprüchen, Schadensersatzforderungen, Kosten, Forderungen und Aufwendungen freistellt und schadlos hält, die gegen den Fondsmanager, seine Mitarbeiter, Beauftragten oder Vertreter bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag entstehen, mit Ausnahme solcher, die auf Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Vertragsverstoß des Fondsmanagers, seiner Mitarbeiter, Beauftragten oder Vertreter zurückzuführen sind.

VERWALTUNGSSTELLE

Der Fondsmanager hat die Verwaltungsstelle im Rahmen des Verwaltungsvertrags zum Verwalter, Registerführer und Übertragungsstelle der Gesellschaft ernannt.

Die Verwaltungsstelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 28. Mai 1990 nach irischem Recht gegründet wurde.

Gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvertrags ist der Fondsmanager für die Aufgaben des Registerführers und der Transferstelle sowie für bestimmte administrative Aufgaben zuständig, darunter unter anderem die Führung der Finanz- und Buchhaltungsunterlagen der Gesellschaft, die Ermittlung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts pro Anteil sowie die Erstellung der Jahresabschlüsse der Gesellschaft, wobei er der allgemeinen Aufsicht des Fondsmanagers untersteht.

Der Verwaltungsvertrag kann von jeder Partei durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von 90 Tagen oder unter bestimmten Umständen, wie beispielsweise Insolvenz einer der Parteien oder einem nach einer Mitteilung nicht behobenen Vertragsverstoß, mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Verwaltungsstelle ist befugt, ihre Aufgaben mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank zu delegieren. Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass der Fondsmanager aus den Vermögenswerten der Fonds die Verwaltungsstelle, deren verbundene Unternehmen und Beauftragten sowie deren jeweilige Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter und Beauftragte (zusammen die „vom Verwalter freigestellten Personen“) von jeglichen Verbindlichkeiten, Verlusten, Ansprüchen, Kosten, Schäden, Strafen, Bußgeldern, Verpflichtungen, Steuern oder Aufwendungen jeglicher Art, die den von der Verwaltungsstelle freigestellten Personen im Zusammenhang mit oder aufgrund der Erfüllung der Verpflichtungen der Verwaltungsstelle gemäß dem Verwaltungsvertrag auferlegt werden, ihnen entstehen oder gegen sie geltend gemacht werden, sofern die von der Verwaltungsstelle freigestellten Personen im Zusammenhang mit den betreffenden Verbindlichkeiten, Verlusten, Ansprüchen, Kosten, Schadensersatzforderungen, Strafen, Bußgeldern, Verpflichtungen, Steuern oder Aufwendungen nicht in bösem Glauben, fahrlässig oder rücksichtslos gehandelt oder Betrug oder einen vorsätzlichen Vertragsverstoß begangen haben.

INVESTMENTMANAGER

Der Fondsmanager hat FIL Investments International im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags zum Investmentmanager bestellt. Der Investmentmanager ist eine im Vereinigten Königreich gegründete eingetragene Gesellschaft mit FIL Limited als ultimativer Muttergesellschaft. Der Investmentmanager unterliegt im Vereinigten Königreich der Finanzaufsicht durch die Financial Conduct Authority, die ihn auch zugelassen hat. Der Investmentmanager ist als Investmentmanager oder Anlageberater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags übernimmt der Investmentmanager unter Aufsicht und Kontrolle des Fondsmanagers die laufende Anlageverwaltung der Fonds für die Gesellschaft. Außerdem bietet er statistische und andere damit verbundene Dienstleistungen an. Der Investmentmanager ist befugt, für Fidelity Funds zu handeln und Beauftragte, Broker und Händler zur Abwicklung von Transaktionen auszuwählen. Der Investmentmanager stellt dem Fondsmanager auch alle Berichte zur Verfügung, die dieser verlangt.

Der Investmentmanager kann bestimmte Aufgaben der Anlageverwaltung delegieren, bleibt jedoch weiterhin dafür verantwortlich, dass das beauftragte Unternehmen diese Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt, einschließlich der Befugnis zum Handel mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten der Gesellschaft. Eine solche Ernennung durch den Investmentmanager erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank. Wird ein Unter-Investmentmanager bestellt, dessen Vergütung jedoch nicht direkt aus den Vermögenswerten des betreffenden Fonds gezahlt wird, werden den Anteilhabern auf Anfrage Informationen zu dieser Rechtsperson zur Verfügung gestellt, und die entsprechenden Einzelheiten werden in den regelmäßigen Berichten der Gesellschaft offengelegt. Wird ein Unter-Investmentmanager bestellt und direkt aus den Vermögenswerten eines Fonds vergütet, wird dies im Nachtrag zum jeweiligen Fonds dargelegt.

Die Anlageverwaltungsvertrag bleibt in Kraft, bis er von einer der beiden Parteien mit mindestens 90 Tagen Frist schriftlich gekündigt wird. Der Anlageverwaltungsvertrag erlischt automatisch, sobald der Investmentmanager feststellt, dass eine Kündigung im Interesse der Anteilhaber liegt.

Wird das Mandat des Investmentmanagers beendet und ein neuer Investmentmanager bestellt, der nicht zur FIL-Gruppe gehört, hat der Fondsmanager so bald wie nach dem Kündigungsdatum vernünftigerweise möglich dafür zu sorgen, dass eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber einberufen wird, um durch einen Sonderbeschluss eine Änderung des Namens der Gesellschaft ohne Bezugnahme auf die Bezeichnung des Investmentmanagers zu genehmigen.

Weder der Investmentmanager noch irgendeine andere Person, Gesellschaft oder sonstige Rechtsperson, die vom Investmentmanager beauftragt wurde, haftet für Fehleinschätzungen oder Verluste, die dem Fondsmanager oder der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Anlageverwaltungsvertrags entstehen; hiervon ausgenommen sind Verluste, die auf Fahrlässigkeit, vorsätzlichen Vertragsverstoß, Betrug oder böswilliges Handeln seitens des Investmentmanagers bei der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlageverwaltungsvertrag oder aus einer rücksichtslosen Missachtung dieser Pflichten durch den Investmentmanager zurückzuführen sind.

Gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag verpflichtet sich der Fondsmanager, den Investmentmanager von allen Klagen, Verfahren, Ansprüchen, Kosten, Forderungen und Aufwendungen (einschließlich Rechts- und Beratungskosten) freizustellen und schadlos zu halten, die aufgrund der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags gegen den Investmentmanager vorgebracht oder erhoben werden oder die ihm entstehen (sofern dies nicht auf vorsätzlichen Vertragsverstoß, Betrug, Arglist oder Fahrlässigkeit des Investmentmanagers zurückzuführen ist). Der Investmentmanager ist nicht verpflichtet, rechtliche Schritte einzuleiten, es sei denn, er wird zu seiner angemessenen Zufriedenheit vollständig von allen Kosten und Verbindlichkeiten freigestellt, die dem Investmentmanager entstehen oder von ihm zu tragen sind und die nicht auf vorsätzlichen Vertragsverstoß, Betrug, bösen Glauben oder Fahrlässigkeit zurückzuführen sind; und falls der Fondsmanager vom Investmentmanager verlangt, Maßnahmen jeglicher Art zu ergreifen, die nach vernünftiger Einschätzung des Investmentmanagers dazu führen könnten, dass der Investmentmanager zur Zahlung von Geldbeträgen oder in anderer Weise haftbar wird, so ist der Investmentmanager in einer angemessenen Höhe und Form, die für den Investmentmanager zufriedenstellend ist, freizustellen und schadlos zu halten; dies gilt als Voraussetzung für das Ergreifen von Maßnahmen.

GENERALVERTRIEBSSTELLE

Der Fondsmanager hat FIL Distributors gemäß dem Generalvertriebsvertrag als Generalvertriebsstelle ernannt, um die Vermarktung der Anteile der Gesellschaft zu unterstützen. Die Generalvertriebsstelle hat ihrerseits die Untervertriebsstellen mit dem Vertrieb von Anteilen beauftragt. Die Untervertriebsstellen fungieren stets als Beauftragte der Generalvertriebsstelle. Die Anteilhaber führen direkte Transaktionen mit der Gesellschaft als Eigenhändler durch.

Der Generalvertriebsvertrag kann vom Fondsmanager oder von der Generalvertriebsstelle jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Jede der Parteien kann den Generalvertriebsvertrag kündigen, wenn die andere Partei eine wesentliche Verletzung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag begeht und diese Verletzung nicht innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung behebt. Der Generalvertriebsvertrag erlischt automatisch im Falle der Bestellung eines Liquidators (außer bei einer freiwilligen Liquidation im Rahmen oder im Anschluss an einer in gutem Glauben durchgeführten Umstrukturierung oder Fusion), eines Zwangsverwalters oder eines Insolvenzverwalters über das gesamte oder einen Teil der Vermögenswerte einer der Vertragsparteien oder bei Eintritt eines vergleichbaren Ereignisses oder wenn die Generalvertriebsstelle gemäß dem geltenden Recht nicht mehr als Vertriebsstelle tätig sein darf oder wenn die Generalvertriebsstelle anderweitig nicht mehr in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen. Der Generalvertriebsvertrag erlischt automatisch, sobald der Fondsmanager feststellt, dass eine Kündigung im Interesse der Anteilhaber liegt, sowie bei Beendigung des Managementvertrags.

Sofern Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Vertragsverstoß, Betrug, Arglist oder rücksichtslose Missachtung seiner Pflichten aus dem Generalvertriebsvertrag nicht vorliegen, haftet die Generalvertriebsstelle weder gegenüber der Gesellschaft noch gegenüber dem Fondsmanager oder einem Anteilhaber für Verluste oder Schäden, die der Gesellschaft oder dem Fondsmanager entstehen oder die sie erleiden und die sich direkt oder indirekt aus einem Fehleinschätzung, einem Versehen oder einem Fehler ergeben, der der Generalvertriebsstelle im Rahmen oder in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten als Vertriebsstelle in gutem Glauben unterläuft. Der Fondsmanager hat die Generalvertriebsstelle von jeglichen Verbindlichkeiten, Schäden und Ansprüchen (einschließlich der daraus entstehenden oder damit verbundenen Kosten und Aufwendungen) freizustellen und schadlos zu halten, die der Generalvertriebsstelle im Zusammenhang mit Verlusten oder Schäden entstehen oder gegen sie geltend gemacht werden, die ein Dritter erlitten hat oder angeblich erlitten hat, sofern diese nicht auf bösen Glauben, Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzlichen Vertragsverstoß der Generalvertriebsstelle oder eine rücksichtslose Missachtung ihrer Pflichten aus dem Generalvertriebsvertrag entstanden sind oder geltend gemacht werden. Die Generalvertriebsstelle hat den Fondsmanager von jeglichem Schaden freizustellen und schadlos zu halten, der dem Fondsmanager infolge oder aufgrund von Fahrlässigkeit, Arglist, vorsätzlichem Vertragsverstoß oder Betrug seitens der Generalvertriebsstelle oder eines ihrer Mitarbeiter, Verwaltungsratsmitglieder oder Beauftragten oder aufgrund einer rücksichtslosen Missachtung der Pflichten der Generalvertriebsstelle gemäß dem Generalvertriebsvertrag entsteht.

Jede Ernennung einer Untervertriebsstelle durch die Generalvertriebsstelle endet mit der Kündigung des Generalvertriebsvertrags.

ZAHLSTELLEN

Lokale Gesetze/Bestimmungen in bestimmten Ländern können Folgendes vorschreiben: (i) der Fondsmanager ernennt Kundendienstbeauftragte/Zahlstellen/Vertreter/Untervertriebsstellen/Korrespondenzbanken (jede derartige ernannte Person wird im Folgenden als „Zahlstelle“ bezeichnet, wobei eine solche Ernennung auch dann erfolgen kann, wenn dies kein rechtliches Erfordernis oder keine aufsichtsrechtliche Anforderung ist); und (ii) die Führung von Konten durch diese Zahlstellen, über die Erlöse aus Zeichnungen und Rücknahmen oder Ausschüttungen ausgezahlt werden können. Anteilinhaber, die sich dafür entscheiden oder aufgrund lokaler Bestimmungen verpflichtet sind, Zeichnungsbeträge zu zahlen oder Rücknahmeerlöse oder Ausschüttungen über eine Zahlstelle zu erhalten, unterliegen dem Kreditrisiko der Zahlstelle in Bezug auf: (a) die Zeichnungserlöse für die Anlage in einem Fonds, die sich vor der Weiterleitung dieser Gelder an den Verwahrer zugunsten des jeweiligen Fonds im Besitz der Zahlstelle befinden; und (b) die Rücknahmeerlöse und Dividendenzahlungen, die sich (nach der Weiterleitung durch die Gesellschaft) vor der Auszahlung an den jeweiligen Anteilinhaber im Besitz der Zahlstelle befinden. Die Gebühren und Aufwendungen der von der Gesellschaft bestellten Zahlstellen, die sich nach den üblichen marktüblichen Sätzen richten, gehen zu Lasten des Fonds bzw. der Fonds, für den bzw. die eine Zahlstelle bestellt wurde. Alle Anteilinhaber des betreffenden Fonds, für die eine Zahlstelle bestellt wurde, können die Dienstleistungen der von der Gesellschaft oder in deren Auftrag bestellten Zahlstellen in Anspruch nehmen.

VERWAHRER

Biografie des Verwahrers

Gemäß dem Verwahrungsvertrag wurde J.P. Morgan SE, handelnd über ihre Niederlassung in Dublin, zum Verwahrer bestellt, um für die Gesellschaft Verwahr-, Abwicklungs- und bestimmte andere damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen.

J.P. Morgan SE ist eine nach deutschem Recht gegründete Europäische Gesellschaft (SE) mit Geschäftssitz in Taunustor 1 (TaunusTurm), 60310 Frankfurt am Main, Deutschland, und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt eingetragen. Es handelt sich um ein Finanzinstitut, das der direkten Aufsicht durch die Europäische Zentralbank, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank unterliegt. Der Verwahrer hat von der Zentralbank eine Zulassung zur Ausübung seiner Tätigkeit als Verwahrer erhalten und ist gemäß irischem Recht zur Ausübung aller Bankgeschäfte berechtigt.

Aufgaben des Verwahrers

Gemäß den Bestimmungen wird der Verwahrer:

- a) sicherstellen, dass die Ausgabe, Rücknahme und Annullierung von Anteilen, die von der Gesellschaft oder in ihrem Namen durchgeführt werden, im Einklang mit den Bestimmungen und der Satzung erfolgen;
- b) sicherstellen, dass der Nettoinventarwert pro Anteil der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen und der Satzung berechnet wird;
- c) die Anweisungen der Gesellschaft oder des Fondsmanagers ausführen oder gegebenenfalls einen Beauftragten oder Unterbeauftragten dazu veranlassen, diese auszuführen, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen oder der Satzung stehen;
- d) sicherstellen, dass bei Transaktionen, die die Vermögenswerte der Gesellschaft betreffen, die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft überwiesen wird; und
- e) sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß der Satzung verwendet werden.

Der Verwahrer ist für die sichere Verwahrung und die Überprüfung des Eigentums an den Vermögenswerten der Gesellschaft sowie für die Überwachung und Kontrolle des Cashflows gemäß den Bestimmungen verantwortlich. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Verwahrer handelt der Verwahrer unabhängig von der Gesellschaft und dem Fondsmanager und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger.

Wie im Verwahrungsvertrag genauer beschrieben nimmt der Verwahrer seine Aufgaben und Pflichten gemäß den Bestimmungen wahr. Weitere Informationen zum Verwahrungsvertrag finden Sie weiter unten im Abschnitt „Verwahrungsvertrag“.

Delegation

Der Verwahrer kann die von ihm verwahrten Vermögenswerte der Gesellschaft ganz oder teilweise an Depotbanken übertragen, die der Verwahrer von Zeit zu Zeit bestimmt. Sofern in den Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, bleibt die Haftung des Verwahrers davon unberührt, dass er die ihm anvertrauten Vermögenswerte ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat.

Bei der Auswahl und Bestellung einer Depotbank oder eines anderen Beauftragten hat der Verwahrer die erforderliche Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten zu lassen, wie dies in den Gesetzgebung zu Investmentfonds, um sicherzustellen, dass die Vermögenswerte der Gesellschaft nur einem Beauftragten anvertraut werden, der ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten kann.

Die aktuelle Liste der vom Verwahrer eingesetzten Depotbanken und sonstigen Beauftragten befindet sich in Anhang 4 des Prospekts; die aktuellste Fassung dieser Liste können Anleger auf Anfrage bei der Gesellschaft erhalten.

Haftung des Verwahrers

Gemäß den Bestimmungen haftet der Verwahrer gegenüber der Gesellschaft und den Anteilhabern für den Verlust eines Finanzinstruments, das vom Verwahrer oder einem seiner Beauftragten verwahrt wird. Der Verwahrer haftet jedoch nicht gemäß den Bestimmungen, wenn er nachweisen kann, dass der Schaden auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist, das sich seiner zumutbaren Kontrolle entzieht und dessen Folgen trotz aller zumutbaren Anstrengungen nicht hätten verhindert werden können. Gemäß den Bestimmungen haftet der Verwahrer gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilhabern auch für alle sonstigen Verluste, die diesen infolge aufgrund der Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Pflichten des Verwahrers gemäß den Rechtsvorschriften über Investmentfonds entstehen.

Interessenkonflikte

Im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs im Bereich der globalen Verwahrung kann der Verwahrer von Zeit zu Zeit Vereinbarungen mit anderen Kunden, Teilfonds oder sonstigen Dritten über die Erbringung von Verwahrungs- und damit verbundenen Dienstleistungen getroffen haben. Innerhalb einer Bankgruppe mit vielfältigen Dienstleistungsbereichen wie der JPMorgan Chase Group können von Zeit zu Zeit Konflikte zwischen dem Verwahrer und seinen mit der Verwahrung beauftragten Stellen entstehen, beispielsweise wenn ein Beauftragter ein verbundenes Konzernunternehmen ist, das einem Fonds ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellt und ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an diesem Produkt oder dieser Dienstleistung hat, oder wenn ein beauftragter Beauftragter ein verbundenes Konzernunternehmen ist, das eine Vergütung für andere damit verbundene Verwahrungsprodukte oder -dienstleistungen erhält, die es für die Fonds erbringt, beispielsweise Devisen-, Wertpapierleihgeschäfte, Preisbildungs- oder Dienstleistungen zur Bewertung. Sollte es im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs zu einem potenziellen Interessenkonflikt kommen, wird der Verwahrer stets seine Verpflichtungen aus dem Verwahrungsvertrag sowie alle geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen, berücksichtigen.

Verwahrungsvertrag

Die Gesellschaft hat den Verwahrer gemäß dem Verwahrungsvertrag als Verwahrer bestellt.

Der Verwahrer hat alle Aufgaben und Verpflichtungen als Verwahrer gemäß den Rechtsvorschriften über Investmentfonds zu erfüllen, so wie sie im Verwahrungsvertrag dargelegt sind.

Der Verwahrungsvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden (oder mit kürzerer Frist, der die andere Partei zustimmt oder die der Verwahrer nach eigenem Ermessen festlegt, wenn er in gutem Glauben feststellt, dass die Anlagen der Gesellschaft nicht ausreichend geschützt sind) oder unter bestimmten Umständen, wie beispielsweise bei Insolvenz einer der Parteien oder bei einem nach Mahnung nicht behobenen Vertragsverstoß, mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung. Vorbehaltlich der Rechtsvorschriften über Investmentfonds kann der Verwahrungsvertrag auch vom Verwahrer mit 30 Tagen Frist schriftlich gekündigt werden, wenn: (i) sie aufgrund der Anlageentscheidungen der Gesellschaft nicht in der Lage ist, das nach dem Investmentfondsgesetz vorgeschriebene Schutzniveau für die Anlagen der Gesellschaft zu gewährleisten; oder (ii) die Gesellschaft in einem Hoheitsgebiet investieren oder weiterhin investieren möchte, obwohl (a) eine solche Investition die Gesellschaft oder ihre Vermögenswerte einem erheblichen Länderrisiko aussetzen könnte oder (b) der Verwahrer keine zufriedenstellende Rechtsberatung einholen kann, die unter anderem bestätigt, dass im Falle einer Insolvenz einer Depotbank oder einer anderen relevanten Rechtsperson in diesem Hoheitsgebiet die vor Ort verwahrten Vermögenswerte der Gesellschaft nicht für den Vertrieb an die Gläubiger dieser Depotbank oder dieser anderen relevanten Rechtsperson oder für die Verwertung zu deren Gunsten zur Verfügung stehen.

Der Verwahrungsvertrag enthält Bestimmungen über die Haftung und die Haftungsbeschränkungen des Verwahrers und sieht dessen Freistellung unter bestimmten Umständen vor, sofern diese Umstände nicht auf eine fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung des Verwahrers gemäß den Vorschriften oder auf Situationen zurückzuführen sind, in denen der Verwahrer nach geltendem Recht und dem Verwahrungsvertrag anderweitig haftbar ist.

Aktuelle Informationen

Aktuelle Informationen zu den Aufgaben des Verwahrers, zu etwaigen Interessenkonflikten sowie zu den Delegationsvereinbarungen des Verwahrers und zu etwaigen Interessenkonflikten, die sich aus einer solchen Delegation ergeben könnten, werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

INTERESSENSKONFLIKTE

Der Fondsmanager, der Verwahrer, der Investmentmanager, die Verwaltungsstelle, die Generalvertriebsstelle oder jedes andere verbundene Unternehmen oder Konzernunternehmen einer dieser Parteien kann jeweils von Zeit zu Zeit als Verwaltungsstelle, Verwahrer, Investmentmanager, Anlageberater, Vertriebsstelle oder Untervertriebsstelle in Bezug auf andere Fonds mit ähnlichen Anlagezielen wie die der Gesellschaft fungieren oder anderweitig an diesen beteiligt sein. Es ist also möglich, dass bei jedem von ihnen im Rahmen der Geschäftstätigkeit potenzielle Interessenkonflikte mit dem Unternehmen auftreten können. Jede Partei wird in einem solchen Fall stets ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft berücksichtigen. Darüber hinaus kann jede der vorgenannten Personen als Auftraggeber oder Beauftragter mit der Gesellschaft Handel treiben, sofern dieser Handel im Einklang mit den nachstehend unter „Geschäfte mit verbundenen Personen“ aufgeführten Bestimmungen erfolgt.

Der Investmentmanager und/oder seine verbundenen Unternehmen können direkt oder indirekt in andere Investmentfonds oder Konten investieren oder diese verwalten bzw. beraten, die in Vermögenswerte investieren, die auch von der Gesellschaft gekauft oder verkauft werden können. Weder der Investmentmanager noch eines seiner verbundenen Unternehmen hat eine Verpflichtung der Gesellschaft Anlagechancen anzubieten, von denen eines von ihnen Kenntnis erlangt, oder der Gesellschaft gegenüber Rechenschaft über solche Transaktionen oder über Vorteile, die eines von ihnen aus solchen Transaktionen erzielt, abzulegen (oder diese mit der Gesellschaft zu teilen oder die Gesellschaft darüber zu informieren), sondern wird die Aufteilung solcher Gelegenheiten auf gerechte Weise zwischen der Gesellschaft und anderen Kunden vornehmen.

Der Verwaltungsrat ist bestrebt, sicherzustellen, dass etwaige Interessenkonflikte fair und im besten Interesse der Anteilinhaber gelöst werden.

Transaktionen mit verbundenen Personen

Es besteht kein Verbot von Transaktionen zwischen der Gesellschaft und dem Verwahrer oder dem Fondsmanager oder den Beauftragten oder Unterbeauftragten des Verwahrers oder des Fondsmanagers (mit Ausnahme von nicht zur Gruppe gehörenden, vom Verwahrer benannten Unterbeauftragten) oder mit verbundenen Rechtspersonen oder Konzerngesellschaften des Verwahrers oder des Fondsmanagers oder mit Beauftragten oder Unterbeauftragten dieser Rechtspersonen („verbundene Personen“)¹, und keiner von ihnen hat Verpflichtungen, der Gesellschaft Rechenschaft über Gewinne oder Vorteile abzulegen, die durch eine solche Transaktion erzielt wurden oder sich daraus oder im Zusammenhang damit ergeben, vorausgesetzt, dass diese Transaktionen im besten Interesse der Anteilinhaber liegen und der Handel zu marktüblichen Bedingungen abgewickelt wird.

Jede Transaktion zwischen der Gesellschaft und verbundenen Personen muss eine der folgenden Bedingungen erfüllen: (i) eine beglaubigte Bewertung einer solchen Transaktion, die von einer durch den Verwahrer zugelassenen Person erstellt wurde (oder im Falle einer Transaktion, an der der Verwahrer beteiligt ist, von einer vom Fondsmanager zugelassenen Person)

¹ Zur Klarstellung: Der Investmentmanager gilt als verbundene Person.

als unabhängig und kompetent eingestuft wird; (ii) die Transaktion zu den bestmöglichen Konditionen an einer organisierten Wertpapierbörse gemäß den Regeln dieser Börse ausgeführt wird; oder (iii) die Transaktion zu Konditionen ausgeführt wird, von denen der Verwahrer – oder im Falle einer den Verwahrer betreffenden Transaktion der Fondsmanager – überzeugt ist, dass sie im besten Interesse der Anteilinhaber liegt und zu marktüblichen Bedingungen erfolgen.

Der Verwahrer (bzw. der Fondsmanager im Falle von Transaktionen, an denen der Verwahrer beteiligt ist) dokumentiert, inwiefern sie die Bestimmungen unter (i), (ii) oder (iii) oben eingehalten hat. Werden Transaktionen gemäß dem vorstehenden Punkt (iii) durchgeführt, dokumentiert der Verwahrer (bzw. der Fondsmanager, sofern der Verwahrer an der Transaktion beteiligt ist) seine Gründe für die Überzeugung, dass die Transaktion den oben dargelegten Grundsätzen entspricht.

In den periodischen Berichten des Unternehmens wird Folgendes bestätigt: (i) ob der Verwaltungsrat davon überzeugt ist, dass Vorkehrungen (die durch schriftliche Verfahren belegt sind) getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die oben genannten Verpflichtungen bei allen Transaktionen mit verbundenen Personen eingehalten werden; und (ii) ob der Verwaltungsrat davon überzeugt ist, dass die im Berichtszeitraum mit verbundenen Personen abgeschlossenen Transaktionen den oben genannten Verpflichtungen entsprachen.

Informationen zu Interessenkonflikten, die im Zusammenhang mit dem Verwahrer auftreten können, sind oben im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft“ – „Verwahrer“ – „Interessenkonflikte“ aufgeführt.

GEBÜHREN UND AUSLAGEN

Der Höchstbetrag, den der Fondsmanager der Gesellschaft in Rechnung stellen darf, beträgt 1 % des Nettoinventarwerts jedes Fonds pro Jahr. Von diesem Betrag hat der Fondsmanager alle Gebühren und Aufwendungen an den Investmentmanager, den Verwahrer, die Verwaltungsstelle und sonstige Dienstleister und die Gründungskosten der Gesellschaft und eines etwaigen Fonds zu begleichen. Vorbehaltlich des geltenden Rechts und der Bestimmungen kann der Fondsmanager seine Gebühren ganz oder teilweise (und der Investmentmanager, etwaige Unteranlageverwalter, die Verwaltungsstelle, der Verwahrer, die Generalvertriebsstelle oder eine Untervertriebsstelle die vom Fondsmanager erhaltenen Gebühren ganz oder teilweise bezahlen) an jede Person, die in die Gesellschaft investiert oder Dienstleistungen für die Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einem Fonds erbringt.

Zu diesen Gebühren und Aufwendungen (die aus der Gebühr des Fondsmanagers bestritten werden) können unter anderem folgende Posten gehören:

- (i) Kosten in Bezug auf die Veröffentlichung und Verbreitung von Informationen zum Nettoinventarwert und den Anteilspreisen;
- (ii) Gebühren und Kosten für Abschlussprüfer und Steuer-, Rechts- und sonstige Berater der Gesellschaft;
- (iii) Kosten für die Einberufung und Durchführung von Jahreshauptversammlungen und anderen Versammlungen der Anteilinhaber (einschließlich Versammlungen bestimmter Anteilsklassen);
- (iv) Kosten für Druck und Verbreitung von Berichten, Kontoauszügen und Mitteilungen an Anteilinhaber, einschließlich Mitteilungen über Versammlungen (falls zutreffend) und zugehörige Verwaltungsaufwendungen;
- (v) Aufwendungen, die durch regelmäßige Aktualisierungen oder Neuauflagen des Prospekts oder durch Änderungen des Gesellschaftsvertrags und der Satzung der Gesellschaft entstehen, sowie sonstige Verwaltungsaufwendungen;
- (vi) Aufwendungen, die bei der Ausschüttung von Erträgen an die Anteilinhaber anfallen, sowie damit verbundene Mitteilungen;
- (vii) von der Gesellschaft zu entrichtende Steuern und Abgaben, mit Ausnahme von Steuern, Provisionen, Maklergebühren und sonstigen Aufwendungen (einschließlich Zahlungen im Rahmen von Abwicklungsregelungen), die im Zusammenhang mit den Anlagen der Gesellschaft anfallen;
- (viii) jeder Betrag, den die Gesellschaft gemäß den im Gesellschaftsvertrag und der Satzung der Gesellschaft oder in einer Vereinbarung mit einem Amtsträger der Gesellschaft enthaltenen Freistellungsklauseln zu zahlen hat;
- (ix) Gebühren von Aufsichtsbehörden in Irland oder in einem Land oder Gebiet außerhalb Irlands, in dem Anteile der Gesellschaft vermarktet werden oder vermarktet werden könnten, sowie alle damit verbundenen Kosten, die im Zusammenhang mit der Feststellung des aufsichtsrechtlichen Status der Gesellschaft im Hinblick auf die Vermarktung der Gesellschaft in einem Land oder Gebiet außerhalb Irlands oder im Zusammenhang mit der Erlangung und/oder Aufrechterhaltung des aufsichtsrechtlichen Status der Gesellschaft in einem Land oder Gebiet außerhalb Irlands entstehen; und
- (x) sonstige Aufwendungen, von denen die Gesellschaft beschließt, dass sie zu Recht aus der Gebühr des Fondsmanagers zu bestreiten sind.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts und sofern im jeweiligen Fondsnachtrag nichts anderes angegeben ist, ist die Gebühr des Fondsmanagers für die einzelnen Fonds auf 0,25 % p. a. des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds begrenzt, mit Ausnahme der B-Anteile, bei denen die Obergrenze bei 0,40 % p. a. des Nettoinventarwerts liegt. Der Fondsmanager kann unter Einhaltung der oben angegebenen Höchstgrenze von 1 % pro Jahr eine andere Gebührenstruktur für alle Fonds oder Klassen einführen. In diesem Fall lässt der Fondsmanager den Anteilinhabern 30 Tage im Voraus eine schriftliche Mitteilung zukommen. Die folgenden Aufwendungen werden von der Gesellschaft aus den Vermögenswerten der Fonds getragen:

- (i) Bankgebühren im Zusammenhang mit der Aushandlung, der Durchführung oder der Änderung der Bedingungen von zugesagten Überziehungskrediten sowie die dabei anfallenden Gebühren; und
- (ii) Steuern, Provisionen, Maklergebühren und sonstige Aufwendungen (einschließlich Zahlungen im Rahmen von Disziplinarregelungen), die im Zusammenhang mit den Investitionen des Unternehmens.

Zusätzlich zu der oben beschriebenen, an den Fondsmanager zu entrichtenden Gebühr des Fondsmanagers können für bestimmte Anteilsklassen wie im jeweiligen Nachtrag angegeben weitere Gebühren anfallen.

Die Gesamtbezüge der Verwaltungsratsmitglieder unterliegen einer Obergrenze von 50.000 US-Dollar pro Jahr, wie in der Satzung festgelegt. des Unternehmens. Die Vergütungen und Aufwendungen der Verwaltungsratsmitglieder, einschließlich Auslagen und Spesen, gehen zu Lasten des Fondsmanagers.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine solche Rücknahmegebühr von bis zu 0,10 % (zegn Basispunkte) zu erheben, wenn die Gesellschaft nach ihrem freien Ermessen feststellt, dass der Anteilinhaber Anteile des Fonds aufgrund von Überlegungen kurzfristiger Natur oder zu Handels- oder Arbitragezwecken kauft oder verkauft. Abgesehen von diesem beschriebenen Ausnahmefall wird den Anteilinhabern mitgeteilt, dass keine Rücknahmegebühr anfällt. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat unter bestimmten Umständen (wie oben unter „Liquiditätsmanagement“ beschrieben) Liquiditätsgebühren für Rücknahmen erheben, die die Kosten des jeweiligen Fonds für die Bereitstellung von Liquidität angemessen widerspiegeln und sicherstellen, dass Anteilinhaber, die im jeweiligen Fonds verbleiben, nicht ungerechtfertigt benachteiligt werden, wenn andere Anteilinhaber ihre Anteile während dieses Zeitraums zurückgeben;

VERGÜTUNGSPOLITIK DES FONDSMANAGERS

Für den Fondsmanager gelten Vergütungsrichtlinien, -verfahren und -praktiken (zusammenfassend als „Vergütungsrichtlinie“ bezeichnet), die den Bestimmungen entsprechen. Die Vergütungspolitik ist konstant mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement und fördert dieses. Sie ist so konzipiert, dass sie kein Risikoverhalten fördert, das nicht mit dem Risikoprofil der Fonds vereinbar ist. Die Vergütungspolitik steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen des Fondsmanagers und der Fonds im Einklang und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungspolitik gilt für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten sich wesentlich auf das Risikoprofil des Fondsmanagers oder der Fonds auswirken, und stellt sicher, dass einzelne Mitarbeiter nicht an der Festlegung oder Genehmigung ihrer eigenen Vergütung beteiligt werden. Einzelheiten zur Vergütungspolitik (darunter unter anderem eine Beschreibung der Berechnung von Vergütungen und Leistungen sowie die Nennung der für die Gewährung der Vergütungen und Leistungen verantwortlichen Personen) sind unter <https://www.fil.com> zu finden. Eine Papierfassung ist auf Anfrage kostenlos erhältlich.

RÜCKERSTATTUNGEN UND SONSTIGE ZAHLUNGEN

Vorbehaltlich des geltenden Rechts und der Vorschriften (einschließlich insbesondere der Verpflichtungen des Fondsmanagers, fair und im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln) können der Fondsmanager, der Investmentmanager, die Generalvertriebsstelle und ihre Beauftragten von Zeit zu Zeit und nach eigenem Ermessen Gebühren oder Provisionen an Dritte (einschließlich Anteilinhaber oder deren Vermittler) zahlen oder von diesen erhalten oder Dritten nichtmonetäre Vorteile (einschließlich Anteilinhaber oder deren Vermittler) gewähren oder von diesen erhalten. Jede derartige Zahlung oder Leistung muss darauf ausgerichtet sein, die Qualität der betreffenden Dienstleistung oder Tätigkeit zu verbessern, und darf die Erfüllung der Pflicht des Fondsmanagers, im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln, nicht beeinträchtigen. Insbesondere im Zusammenhang mit Zahlungen an oder von Anteilhabern (z. B. wenn der Fondsmanager einigen oder allen Anteilhabern oder deren Vermittlern die Gebühr des Fondsmanagers ganz oder teilweise erstattet) wird die Höhe einer solchen Zahlung in der Regel unter Bezugnahme auf den investierten Betrag festgelegt, und der Fondsmanager muss sich davon überzeugen, dass diese Zahlung die Anlage des Anteilhabers ermöglicht, was wiederum dem betreffenden Fonds zugutekommt (z. B. durch Senkung des anteiligen Betrags der Betriebskosten, die von anderen Anteilhabern getragen werden).

4. HAUPT RISIKEN

Die nachstehend beschriebenen Risiken sind nicht als vollständige Aufzählung der Risiken anzusehen, die potenzielle Anleger zusätzlich zu allen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen berücksichtigen sollten, bevor sie in einen Fonds investieren. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in einen Fonds von Zeit zu Zeit den üblichen Marktschwankungen und anderen Risiken ausgesetzt sein kann. Obwohl darauf geachtet wird, die nachstehend beschriebenen Risiken zu verstehen und zu steuern, tragen letztlich die Fonds und damit die Anteilinhaber der Fonds die mit den Anlagen der Fonds verbundenen Risiken. Potenzielle Anleger sollten sich vor einer Anlage an ihre professionellen Steuer- und Finanzberater wenden.

Zu den wichtigsten Risiken eines Investments in die Fonds, die sich nachteilig auf deren Nettoinventarwert, Rendite und Gesamtrendite auswirken könnten, zählen:

IN GELDMARKTINSTRUMENTE ANLEGEN

Eine Anlage in der Gesellschaft ist nicht versichert und sie wird von keinem Staat, keiner Regierungsbehörde oder -institution und keinem Einlagensicherungsfonds von Banken garantiert. Die Anteile der einzelnen Fonds sind keine Bankeinlagen oder Bankobligationen und werden von keiner Bank garantiert oder begeben. Der in den Anteilen angelegte Betrag kann auf und ab schwanken. **Obwohl die Gesellschaft bestrebt ist, den Kapitalwert und die Liquidität zu erhalten und gleichzeitig für die Anleger jedes Fonds eine Rendite zu erzielen, kann die Erhaltung des Kapitalwerts und der Liquidität (einschließlich insbesondere eines stabilen Nettoinventarwerts im Falle der ausschüttenden Flex-Anteile) nicht garantiert werden.** Eine Anlage in einen der Fonds ist mit bestimmten Anlagerisiken verbunden, einschließlich des möglichen Verlusts des Kapitals, und es gibt keine Garantie dafür, dass eine Wertsteigerung der Anlagen eintritt oder dass das Anlageziel eines Fonds tatsächlich erreicht wird.

LIQUIDITÄTSRISIKO

Das Risiko der Liquidität ist das Risiko, dass ein Fonds – beispielsweise aufgrund unzureichender, am selben Tag realisierbarer liquider Mittel oder Anlagen – nicht in der Lage ist, Rücknahmeverlangen abzulösen, d. h. die Zeichnungen abzüglich der Zeichnungen zu bedienen. Unter normalen Marktbedingungen setzt sich das Vermögen eines Fonds vornehmlich aus realisierbaren Wertpapieren zusammen, die problemlos verkauft werden können. Die Verbindlichkeiten eines Fonds bestehen hauptsächlich in der Rücknahme von Anteilen, die Anleger verkaufen möchten. Der Investmentmanager ist bestrebt, die Anlagen des Fonds einschließlich Barmitteln so zu verwalten, dass der Fonds seinen Verbindlichkeiten nachkommen kann. Die gehaltenen Anlagen müssen jedoch gegebenenfalls veräußert werden, wenn nicht genügend liquide Mittel zur Verfügung stehen, um solche Rücknahmen zu finanzieren. Sind die Veräußerungen umfangreich genug oder ist der Markt illiquide, besteht das Risiko, dass entweder die Anlagen nicht verkauft werden oder dass der Preis, zu dem sie verkauft werden, den Nettoinventarwert eines Fonds negativ beeinflusst. Können Anlagen nicht rechtzeitig verwertet werden, um einer potenziellen Verbindlichkeit nachzukommen, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, die Gesamtzahl der an einem Handelstag in einem Fonds zurückgegebenen Anteile auf einen Höchstprozentsatz der im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds zu beschränken, und zwar gemäß den im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Aufgeschobene Rücknahmen“ festgelegten Obergrenzen beschränken; in diesem Fall werden alle Anträge anteilig entsprechend der Anzahl der zur Rückgabe beantragten Anteile gekürzt. Der verbleibende Bestand dieser Anteile kann im ersten Handelszyklus am nächsten Handelstag zurückgegeben werden, sofern keine entsprechenden Beschränkungen gelten.

MARKTRISIKO

Das Marktrisiko kann als eine mögliche Änderung im Wert eines Portfolios von Finanzinstrumenten beschrieben werden, die aus nachteiligen Preisbewegungen von Aktien, Anleihen, Währungen oder anderen Märkten, Indizes oder Änderungen der Volatilität dieser Bewegungen resultiert. Eine typische Transaktion oder Position kann einer Reihe verschiedener Arten von Marktrisiken ausgesetzt sein. Zu den Arten von Marktrisiken zählen Zinsrisiko, Währungsrisiko und Aktienrisiko. Ein Zinsrisiko kann durch Änderungen des Niveaus, der Neigung oder Krümmung der Renditekurve, Änderungen der impliziten Volatilität von Zinsderivaten, Änderungen des Satzes von Hypotheken-Vorfälligkeitszahlungen und

Änderungen von Credit Spreads entstehen. Instrumente mit längeren Laufzeiten können gegenüber Zinsänderungen anfälliger sein. Das Währungsrisiko kann durch Änderungen der Kassapreise und der impliziten Volatilität von Währungsderivaten entstehen. Aktienrisiken schließlich können durch Preisänderungen von Einzelaktien oder Aktienindizes, Änderungen der impliziten Volatilität von Aktienderivaten sowie des Dividendenrisikos hervorgerufen werden. Bei ungünstigen Marktbedingungen können die Anlagen eines Fonds eine Rendite von Null oder eine negative Rendite generieren. Dies kann die Gesamterrendite des Fonds beeinträchtigen und negative Kapitalerträge zur Folge haben.

PREIS- UND BEWERTUNGSRISIKO

Das Vermögen des Fonds besteht hauptsächlich aus Geldmarktinstrumenten und börsennotierten Anlagen, bei denen ein Bewertungspreis von einer Börse oder einer ähnlich überprüfbarer Quelle bezogen werden kann. Sofern ein Fonds die amortisierte Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts anwendet, hat die Schließung dieser Börsen aufgrund von Feiertagen oder aus anderen Gründen keine Auswirkungen darauf. Wie oben unter „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ beschrieben, wird die Differenz zwischen dem Wert zu fortgeführten Anschaffungskosten und dem anhand von Marktpreisen oder Mark-to-Model-Preisen berechneten Wert ermittelt; und besteht zwischen diesen Werten eine Differenz von mehr als 0,10 % (zehn Basispunkte), ist der Marktpreis oder der Mark-to-Model-Preis heranzuziehen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass der „Mark-to-Model“-Prozess mit Annahmen und Subjektivität verbunden ist.

KREDITRISIKO

Gemäß den Bestimmungen darf ein Fonds in Einlagen bei Kreditinstituten investieren. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass: (i) Die Anlagen eines Fonds können beeinträchtigt werden, wenn eine der Finanzinstitutionen, bei denen seine Gelder angelegt sind, in eine Insolvenz gerät oder in sonstige finanzielle Schwierigkeiten gerät; und (ii) die Anteile des Fonds sind keine Einlagen, der investierte Betrag unterliegt einer Garantie und kann Schwankungen nach oben und/oder unten unterliegen. Ein Kreditrisiko kann auch aus Unsicherheiten im Zusammenhang mit der letztendlichen Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen oder sonstigen Schuldtitelanlagen durch die Emittenten solcher Wertpapiere entstehen. Der Fonds darf zwar in erstklassigen Kreditinstrumenten investieren, es gibt jedoch keine Gewähr dafür, dass die Institutionen oder Wertpapiere, in die ein Fonds investiert, vor Kreditproblemen sicher sind, die zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der in diese Institutionen, Wertpapiere oder sonstigen Instrumente investierten Summen führen.

GEGENPARTEIRISIKO

Sämtliche Wertpapiertransaktionen werden über Broker abgewickelt, die von der FIL-Gruppe als akzeptable Geschäftspartner genehmigt worden sind. Die Liste der zugelassenen Broker wird regelmäßig überprüft.

Es besteht das Risiko, dass ein Vertragspartner seinen Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber einem Fonds nicht nachkommen kann. So kann ein Vertragspartner z. B. möglicherweise eine fällige Zahlung nicht leisten oder Kapital- oder Zinszahlungen nicht fristgemäß vornehmen. Sollte die Abwicklung gar nicht erfolgen, erleidet der Fonds einen Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem ersatzweise geschlossenen Vertrag. Wird kein Ersatzvertrag geschlossen, entspricht die Verlusthöhe dem Absolutwert, den der Vertrag zu dem Zeitpunkt hatte, an dem er nichtig wurde. Ferner ist auf einigen Märkten möglicherweise eine „Lieferung gegen Zahlung“ nicht möglich. In diesem Fall unterliegt der absolute Wert des Kontrakts einem Verlustrisiko, wenn der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, aber die Gegenpartei ausfällt, bevor sie ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Kontrakt erfüllt.

MARKTKAPITALISIERUNGSRISIKO

Der Markt für Aktien kleiner bis mittlerer Unternehmen (in Bezug auf die Marktkapitalisierung) oder für auf Basis dieser Aktien konstruierte Finanzinstrumente ist möglicherweise kleiner als der Markt für Aktien größerer Unternehmen. Dementsprechend fällt die Veräußerung derartiger Aktien zu einem günstigen Zeitpunkt oder ohne einen beträchtlichen Kursverlust möglicherweise schwerer als die Veräußerung von Aktien eines Unternehmens mit hoher Marktkapitalisierung und einem breiten Handelsmarkt. Da Aktien kleiner bis mittlerer Unternehmen in der Regel anfälliger für negative Marktfaktoren, wie z. B. ungünstige Konjunkturberichte, sind, weisen sie möglicherweise eine höhere Kursvolatilität auf. Transaktionen mit solchen Wertpapieren, insbesondere solche mit hohem Volumen, haben aufgrund der relativ geringen Liquidität der Märkte für Wertpapiere kleiner und mittlerer Unternehmen wahrscheinlich größere Auswirkungen auf die Betriebskosten eines Fonds als vergleichbare Transaktionen mit Wertpapieren eines Unternehmens mit hoher Marktkapitalisierung und breitem Handelsmarkt.

ANLAGEN IN FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIEREN

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren sind mit Zins-, Branchen-, Sicherheits- und Kreditrisiken behaftet. Ein Fonds kann Verluste erleiden, wenn der Emittent oder Garant eines festverzinslichen Wertpapiers nicht in der Lage ist, Kapital- und/oder Zinszahlungen fristgerecht zu leisten oder seinen Verpflichtungen anderweitig nachzukommen. Die Bonität von Schuldtiteln wird häufig von Ratingagenturen beurteilt. Niedriger bewertete Wertpapiere bieten in der Regel höhere Renditen als solche mit einer höheren Bewertung, um für die niedrigere Bonität und das mit diesen Wertpapieren verbundene höhere Abwertungs- und Ausfallrisiko zu entschädigen. Wertpapiere mit niedrigerem Rating spiegeln in der Regel kurzfristige Unternehmens- und Marktentwicklungen wider und können stärkeren Renditeschwankungen, größeren Geld-Brief-Spannen, einer höheren Liquiditätsprämie sowie ausgeprägteren Markterwartungen unterliegen, was folglich zu stärkeren Schwankungen der Marktwerte führt als bei Wertpapieren mit höherem Rating, die in erster Linie auf Schwankungen des allgemeinen Zinssatzes reagieren. Da weniger Anleger in Wertpapiere mit niedrigem Rating investieren, ist der Erwerb oder die Veräußerung dieser Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt möglicherweise komplizierter. Änderungen dieser Ratings oder die Erwartung solcher Änderungen können zu Schwankungen der Renditen und Marktwerte führen.

Das Transaktionsvolumen auf bestimmten internationalen Anleihenmärkten liegt möglicherweise beträchtlich unter dem Volumen der weltweit größten Märkte. Deshalb ist die Anlage eines Fonds auf diesen Märkten eventuell weniger liquide und die Preise sind einer größeren Volatilität ausgesetzt als bei vergleichbaren Wertpapieranlagen in Märkten mit größeren Handelsvolumina. Zusätzlich können die Abwicklungsfristen auf verschiedenen Märkten voneinander abweichen, wodurch möglicherweise die Liquidität des Portfolios beeinträchtigt wird.

WERTPAPIERPENSIONSGESCHÄFTE

Im Falle von Insolvenz, Konkurs oder Ausfall des Verkäufers im Rahmen eines Wertpapierpensionsgeschäfts kann es für einen Fonds sowohl zu Verzögerungen bei der Veräußerung der zugrunde liegenden Wertpapiere als auch zu Verlusten kommen, einschließlich eines möglichen Wertverlusts der Wertpapiere während des Zeitraums, in dem er versucht, seine Rechte daraus durchzusetzen, sowie zu möglicherweise unterdurchschnittlichen Erträgen und dem Ausbleiben von Erträgen während dieses Zeitraums sowie zu Aufwendungen für die Durchsetzung seiner Rechte.

UMGEKEHRTE WERTPAPIERPENSIONSGESCHÄFTE

Umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte bergen folgende Risiken: (a) Im Falle eines Ausfalls der Gegenpartei, bei der liquide Mittel eines Fonds angelegt wurden, besteht das Risiko, dass die erhaltenen Sicherheiten einen geringeren Erlös erzielen als die ausgelagerten liquiden Mittel, sei es aufgrund einer ungenauen Bewertung der Sicherheiten, ungünstiger Marktentwicklungen, einer Verschlechterung des Ratings der Emittenten der Sicherheiten oder der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheiten gehandelt werden; und dass (b) (i) die Bindung von liquiden Mitteln in Transaktionen von übermäßigem Umfang oder übermäßiger Laufzeit, (ii) Verzögerungen bei der Rückgewinnung der ausgelagerten liquiden Mittel oder (iii) Schwierigkeiten bei der Verwertung von Wertpapieren die Fähigkeit des Fonds einschränken können, Rücknahmeverlangen, Wertpapierkäufe oder, allgemeiner gesagt, Wiederanlagen zu erfüllen.

WÄHRUNGSRISIKO

Die Vermögenswerte eines Fonds lauten möglicherweise auf eine andere Währung als die Basiswährung und Veränderungen von Wechselkursen oder Zinssätzen zwischen Handels- und Abwicklungstag bestimmter Transaktionen oder geplanter Wertpapiertransaktionen können daher eine Wertminderung der Vermögenswerte des Fonds (ausgedrückt in der entsprechenden Basiswährung) zur Folge haben. Darüber hinaus können Regierungen und Zentralbanken von Zeit zu Zeit direkt und durch Bestimmungen in die Devisenmärkte eingreifen, um die Kurse zu beeinflussen, die Verfügbarkeit einer Währung einzuschränken oder Devisenkontrollen für eine Währung einzuführen oder anzupassen.

POLITISCHES UND WIRTSCHAFTLICHES RISIKO

Politische Unruhen und andere Faktoren können die Finanzmärkte und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in bestimmten Märkten beeinträchtigen. Die politische Unerfahrenheit einer Regierung, die Instabilität des politischen Systems sowie innen- und außenpolitische Maßnahmen und Ereignisse, die sich auf das Wirtschaftssystem auswirken, können das Risiko grundlegender Veränderungen in der Wirtschaft und Politik eines Landes oder einer Region erhöhen. Zu den Folgen können die Beschlagnahme von Vermögenswerten ohne Entschädigung sowie die Einschränkung von Vermögenswerten infolge staatlicher Eingriffe oder der Einführung staatlicher Überwachungs- und Kontrollmechanismen, die den Marktbetrieb in diesem Land beeinträchtigen. Diese und andere Maßnahmen könnten sich zudem nachteilig auf die Bewertung der Anlagen eines Fonds auswirken, was zu einer vorübergehenden Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds führen kann. Während dieser Zeit können Anleger Anteile dieses Fonds möglicherweise nicht erwerben oder zurückgeben, wie in Abschnitt 2 des Prospekts mit dem Titel „Die Anteile“ eingehender erläutert. Die Volkswirtschaften von Schwellenländern sind anfälliger für Änderungen von Zins- und Inflationsraten, die in Schwellenländern zudem stärkeren Schwankungen unterliegen als in Industrieländern. Fonds, die in mehreren Ländern investieren, sind weniger den Risiken eines einzelnen Landes und stattdessen den Risiken einer größeren Zahl von Ländern ausgesetzt.

RUSSLAND/UKRAINE-KONFLIKT

Die am 24. Februar 2022 begonnene russische Invasion in der Ukraine hat sich auf die Preise und die Liquidität von Finanzanlagen weltweit sowie auf die Preise und die Verfügbarkeit lebenswichtiger Rohstoffe ausgewirkt und könnte diese auch weiterhin beeinflussen – und zwar in unvorhersehbarer Weise und für einen unbestimmten Zeitraum. Es sind akute Auswirkungen auf bestimmte Rohstoff- und ausländische Wertpapiermärkte möglich. Russland und die Ukraine sind wichtige Akteure in bestimmten Rohstoffsektoren, wie beispielsweise bei Agrarprodukten (z. B. Weizen) und Energieträgern (z. B. Erdöl und Erdgas). Darüber hinaus hat dieser Konflikt auch zur raschen Verhängung multilateraler Sanktionen geführt, die auf die russische Wirtschaft und den Zugang zu den Kapitalmärkten abzielen und Dutzende von Personen und Rechtspersonen betreffen, darunter die russische Zentralbank, mehrere große börsennotierte russische Banken und Unternehmen, staatliche Teilfonds sowie russische Oligarchen und andere Mitglieder der russischen Elite, darunter der Präsident der Russischen Föderation, Wladimir Putin. Die verhängten Sanktionen sind komplex, und die Verbote gelten für verschiedene Arten von Fremd- und Eigenkapitaltransaktionen, an denen sanktionierte Personen beteiligt sind, darunter unter anderem Anleihen, Darlehen, Darlehensgarantien, Kreditgewährungen, Akkreditive, Aktien, Aktienemissionen und Hinterlegungsscheine.

Die unvorhersehbaren und sich ständig verändernden wirtschaftlichen Auswirkungen des Konflikts zwischen Russland und der Ukraine sowie die Bestimmungen, Anordnungen und Sanktionen, die von Regierungen als Reaktion auf diesen Konflikt erlassen wurden, können die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigen, Anlagen auf effiziente Weise zu erwerben oder zu veräußern. Diese Faktoren können negative Auswirkungen auf die Bewertung des Portfolios eines Fonds haben, die der Investmentmanager möglicherweise nicht vorhersehen oder absichern kann.

RISIKO VON FINANZIELLEN SANKTIONEN

Finanzsanktionen, bei denen es sich um politische Instrumente zur Durchsetzung außenpolitischer Ziele handelt, können von einzelnen Staaten oder von internationalen Organisationen verhängt werden. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, bestimmte Arten von Transaktionen mit benannten Personen, Rechtspersonen oder Ländern einzuschränken oder zu untersagen. Das Unternehmen verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und Bestimmungen im Bereich der Finanzsanktionen.

Dem Unternehmen können im Zuge der Einhaltung der Vorschriften zu Finanzsanktionen verschiedene Kosten und Aufwendungen entstehen. Zu diesen Kosten können unter anderem Anwaltskosten, Verwaltungskosten, Technologiekosten im Zusammenhang mit Compliance-Software sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Due-Diligence-Prüfung von Investitionen und Anlegern gehören. Die sorgfältige Überwachung von Transaktionen und die Einhaltung von Compliance-Richtlinien sind ressourcenintensive Tätigkeiten, die für den Geschäftsbetrieb des Unternehmens von entscheidender Bedeutung sind. Es entspricht der Politik der Gesellschaft, alle Kosten und Aufwendungen, die sich aus der Einhaltung von Finanzsanktionen ergeben, den jeweiligen Fonds zuzurechnen, in deren Auftrag diese Kosten anfallen, sowie – soweit relevant und praktikabel – denjenigen Anteilinhabern, die einen Bezug zu den mit den Finanzsanktionen verbundenen Aktivitäten haben. Ein Zusammenhang im Zusammenhang mit Finanzsanktionen bezeichnet jede direkte oder indirekte Verbindung oder Beteiligung, die ein Anteilinhaber zu Hoheitsgebieten, Personen oder Rechtspersonen haben kann, die Finanzsanktionen unterliegen. Dieser Zusammenhang kann sich aus der Staatsangehörigkeit, dem Wohnsitz oder der Art der Transaktionen des Anteilinhabers ergeben.

MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN DES BREXIT

Das Vereinigte Königreich ist am 31. Januar 2020 aus der EU ausgetreten, und nach einer Übergangsphase werden seine Beziehungen zur EU teilweise geregelt durch einen Handels- und Kooperationsvertrag (den „TCA“), der seit dem 1. Januar 2021 in Kraft ist.

Das TCA bildet den Rahmen für die künftige Zusammenarbeit zwischen der EU und dem UK. Damit wird nicht unbedingt ein festes Regelwerk

geschaffen, sondern es bildet die Grundlage für eine sich weiterentwickelnde Beziehung, die Raum für zunehmende Unterschiede oder eine engere Zusammenarbeit bietet, was je nach Bereich unterschiedlich ausfallen kann. Das TCA regelt in erster Linie den Handel mit Waren und Dienstleistungen und enthält Bestimmungen zu geistigem Eigentum, Energie, Transparenz, Regulierungspraktiken, öffentlichem Beschaffungswesen und gleichen Wettbewerbsbedingungen. Es enthält außerdem Abschnitte zu den Themen Luftverkehr, digitaler Handel, Straßenverkehr, soziale Sicherheit und Visa, Fischerei sowie Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen. Es wird von einer Reihe ergänzender gemeinsamer Erklärungen begleitet, unter anderem zu den Bereichen Finanzdienstleistungen, Steuern, staatliche Beihilfen und Subventionen, Verkehr sowie Datenschutz.

Solange die sich aus dem TCA (und den Gemeinsamen Erklärungen) ergebenden Bestimmungen nicht klarer sind, lassen sich die vollständigen Auswirkungen, die der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und/oder damit zusammenhängende Angelegenheiten auf einen Fonds oder dessen Anlagen haben könnten, nicht abschätzen, einschließlich – jeweils – dessen Marktwert oder dessen Liquidität auf dem Sekundärmarkt, oder auf die anderen Parteien der Transaktionsdokumente.

Dies führt zu erheblichen Unsicherheiten im geschäftlichen, rechtlichen und politischen Umfeld sowie zu Risiken („**Brexit-Risiken**“), darunter die Möglichkeit kurz- und langfristiger Marktvolatilität und Volatilität der Währungen, makroökonomische Risiken für die britische und die europäischen Volkswirtschaften, Impulse für eine Spaltung des Vereinigten Königreichs und damit verbundene politische und wirtschaftliche Spannungen, Impulse für eine weitere Desintegration der EU und damit verbundene politische Spannungen (einschließlich solcher im Zusammenhang mit einer ablehnenden Haltung gegenüber grenzüberschreitenden Kapitalbewegungen), Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Einhaltung geltender finanz- und handelsrechtlicher Gesetze und Vorschriften angesichts der zu erwartenden Maßnahmen gemäß oder im Hinblick auf Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union sowie der Verhandlungen gemäß Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, sowie die fehlende Verfügbarkeit zeitnaher Informationen über die zu erwartenden rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Regelungen.

Die Unsicherheit hinsichtlich der Beziehungen des Vereinigten Königreichs zur EU und seines Austritts als EU-Mitgliedstaat kann sich nachteilig auf einen Fonds und dessen Anlagen auswirken (insbesondere auf solche, die sich auf Unternehmen oder Vermögenswerte beziehen, die ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben, dort geschäftlich tätig sind oder Dienstleistungen oder andere wesentliche Beziehungen im oder mit dem Vereinigten Königreich unterhalten). Es kann nicht garantiert werden, dass die Brexit-Risiken die Attraktivität einer Anlage in einen Fonds nicht erheblich beeinträchtigen, unter anderem aufgrund möglicher Kapitalverluste, Verzögerungen, rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Risiken sowie allgemeiner Unsicherheiten. Zu den Brexit-Risiken zählen auch mögliche Nachteile für Finanzdienstleistungsunternehmen, die in der EU geschäftlich tätig sind und ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben, sowie Störungen der regulatorischen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der geschäftlichen Tätigkeit der Gesellschaft, des Fondsmanagers, des Investmentmanagers und anderer Berater und Dienstleister der Gesellschaft.

RISIKO DER GEGENSEITIGEN HAFTUNG

Die Gesellschaft ist als Dachfonds mit getrennt haftenden Fonds strukturiert. Gemäß dem Gesellschaftsgesetz von 2014 können die Vermögenswerte eines Fonds nicht zur Begleichung der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds herangezogen werden oder diesem zugerechnet werden. Jede Verbindlichkeit, die einem einzelnen Fonds entsteht oder diesem zuzurechnen ist, darf ausschließlich aus den Vermögenswerten dieses Fonds beglichen werden. Das Unternehmen kann jedoch in anderen Ländern als Irland tätig sein oder Vermögenswerte halten, in denen eine Trennung zwischen den Fonds möglicherweise nicht anerkannt wird, und es gibt keine Garantie dafür, dass Gläubiger eines Fonds nicht versuchen werden, die Verpflichtungen eines Fonds gegenüber einem anderen Fonds geltend zu machen.

RECHTLICHE UND STEUERLICHE RISIKEN

In einigen Hoheitsgebieten können die Auslegung und Umsetzung von Gesetzen und Bestimmungen sowie die Durchsetzung der Rechte der Anteilinhaber gemäß diesen Gesetzen und Bestimmungen mit erheblichen Unsicherheiten verbunden sein, möglicherweise nicht konstant mit denen anderer Länder sein und von Region zu Region variieren. Darüber hinaus kann es Unterschiede zwischen Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards, Berichterstattungspraktiken und Offenlegungsanforderungen und denjenigen geben, die international allgemein anerkannt sind. Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen basieren auf den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts geltenden Gesetzen und Bestimmungen; sie erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Gesetze und Bestimmungen können sich in jedem Land von Zeit zu Zeit ändern. Jede Änderung der Besteuerung in Irland oder in einem Hoheitsgebiet, in dem ein Fonds registriert, notiert, vertrieben oder investiert ist, könnte sich auf den Steuerstatus des Fonds, den Wert der Anlagen des Fonds in dem betroffenen Hoheitsgebiet, die Fähigkeit des Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, auswirken und/oder die Renditen nach Steuern für die Anteilinhaber verändern. Die Verfügbarkeit und der Umfang etwaiger Steuervergünstigungen für Anleger hängen von den individuellen Umständen der jeweiligen Anleger ab.

INVESTMENTMANAGERRISIKO

Der Fondsmanager kann sich hinsichtlich der Bewertung bestimmter Anlagen mit dem Investmentmanager beraten. Es besteht ein potenzieller Interessenkonflikt zwischen der Beteiligung des Investmentmanagers an der Festlegung des Preises für die Bewertung der Anlagen der einzelnen Fonds und den sonstigen Pflichten und Verantwortlichkeiten des Investmentmanagers in Bezug auf die Fonds. Zu weiteren potenziellen Konflikten verweisen wir auf den Abschnitt „Interessenkonflikte“ in diesem Prospekt.

HAUPTRISIKO

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft (einschließlich der Anlageverwaltung) wird von den im Prospekt genannten Dienstleistern wahrgenommen. Im Falle einer Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit eines Dienstleisters könnte es für Anleger zu Verzögerungen (beispielsweise bei der Bearbeitung von Zeichnungen, Umschichtungen von Anteilen und Rücknahmen von Anteilen) oder anderen Beeinträchtigungen kommen.

VERWAHRUNGSRISIKO

Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden von einer Depotbank verwahrt. Dadurch ist die Gesellschaft dem Risiko eines Verlusts der verwahrten Vermögenswerte aufgrund von Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerischem Handel durch die Depotbank ausgesetzt. Der Verwahrer hält nicht alle Vermögenswerte der Gesellschaft direkt und kann einen Teil seiner Verwahrpflichten an externe Depotbanken übertragen. Die Anleger sind auch dem Risiko des Konkurses der externen Beauftragten ausgesetzt. Ein Fonds der Gesellschaft investiert möglicherweise in Märkte, in denen die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme noch nicht vollständig entwickelt sind.

FÜHRUNG VON FONDS-GIROKONTEN

Die Gesellschaft unterhält für jeden Fonds ein auf den Namen der Gesellschaft lautendes Fonds-Girokonto. Für jeden Fonds wird ein Fonds-Girokonto geführt, auf das folgende Beträge eingezahlt werden: (i) die von Anlegern, die Anteile gezeichnet haben, eingegangenen Zeichnungserlöse eingezahlt und so lange verwahrt werden, bis die Anteile im Rahmen des jeweiligen Handelszyklus ausgegeben werden; (ii) Rücknahmeerlöse, die Anlegern zustehen, die Anteile zurückgegeben haben, eingezahlt und so lange verwahrt werden, bis sie an die betreffenden Anleger ausgezahlt werden; und (iii) Ausschüttungen, die den Anteilhabern zustehen, eingezahlt hinterlegt und so lange verwahrt werden, bis sie an diese Anteilhaber ausgezahlt werden. Alle Zeichnungen, Rücknahmen oder Ausschüttungen, die an einen Fonds zu zahlen oder von diesem ausbezahlt sind, werden über das jeweilige Fonds-Girokonto dieses Fonds abgewickelt und verwaltet.

In den folgenden Abschnitten bzw. Unterabschnitten des Prospekts werden bestimmte Risiken im Zusammenhang mit der Führung der Fonds-Girokonten dargestellt:

- (i) „Die Anteile“ – „Behandlung von Zeichnungserlösen, die auf einem Fonds-Girokonto gehalten werden“;
- (ii) „Die Anteile“ – „Eröffnung eines Kontos für Anteilhaber“;
- (iii) „Die Anteile“ – „Behandlung von Rücknahmeerlösen, die auf einem Fonds-Kassenkonto gehalten werden“; und
- (iv) „Die Anteile“ – „Ausschüttende Flex-Anteile“;

Werden von einem Anleger stammende Zeichnungserlöse vor Beginn eines Handelszyklus, für den ein Anteilskaufantrag eingegangen ist oder voraussichtlich eingehen wird, entgegengenommen und auf dem entsprechenden Fonds-Girokonto verwahrt, so gilt dieser Anleger so lange als allgemeiner Gläubiger des Fonds, bis die Anteile im Rahmen des betreffenden Handelszyklus ausgegeben werden. Sollten diese Gelder deshalb vor der Ausgabe von Anteilen an den jeweiligen Anleger im Rahmen des jeweiligen Handelszyklus verloren gehen, kann die Gesellschaft im Namen des Fonds verpflichtet sein, etwaige Verluste auszugleichen, die der Dem Fonds entstehen im Zusammenhang mit dem Verlust dieser Gelder für den Anleger (in seiner Eigenschaft als Gläubiger des Fonds) Verluste; in diesem Fall müssen diese Verluste aus den Vermögenswerten des betreffenden Fonds beglichen werden und führen somit zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts pro Anteil für die bestehenden Anteilhaber des betreffenden Fonds.

Ebenso gilt in Fällen, in denen einem Anleger nach Ablauf eines bestimmten Handelszyklus eines Fonds, in dessen Rahmen Anteile dieses Anlegers zurückgegeben wurden, Rücknahmeerlöse zustehen oder Ausschüttungen an einen Anleger auszuzahlen sind und diese Rücknahmeerlöse bzw. Ausschüttungen werden auf dem entsprechenden Barkonto des Fonds gehalten, dass besagter Anleger/Anteilhaber so lange als ungesicherter Gläubiger des betreffenden Fonds gilt, bis diese Rücknahme-/Ausschüttungserlöse an den Anleger ausgezahlt werden. Sollten diese Gelder deshalb vor der Auszahlung an den betreffenden Anleger/Anteilhaber verloren gehen, kann die Gesellschaft im Namen des Fonds verpflichtet sein, etwaige Verluste des Anlegers/Anteilhabers auszugleichen (in seiner Eigenschaft als allgemeiner Gläubiger des Fonds) auszugleichen; in diesem Fall muss ein solcher Verlust aus den Vermögenswerten des betreffenden Fonds beglichen werden und führt somit zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts pro Anteil für die bestehenden Anteilhaber des betreffenden Fonds.

Im Falle einer Insolvenz des betreffenden Fonds oder der Gesellschaft gibt es keine Garantie dafür, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügen wird, um ungesicherte Gläubiger vollständig zu befriedigen. Anleger, die Zeichnungserlöse vor Beginn eines Handelszyklus überwiesen haben und die auf einem Fonds-Girokonto gehalten werden, sowie Anleger/Anteilhaber, denen Rücknahme- oder Ausschüttungsbeträge zustehen, die auf einem Fonds-Girokonto gehalten werden, sind allen anderen ungesicherten Gläubigern des jeweiligen Fonds gleichgestellt und haben Anspruch auf einen anteiligen Betrag der Mittel, die den ungesicherten Gläubigern vom Insolvenzverwalter zur Verfügung gestellt werden. Daher kann es unter solchen Umständen vorkommen, dass der Zeichner von Anteilen nicht den gesamten ursprünglich im Zusammenhang mit dem Anteilskaufantrag an das Fonds-Girokonto eingezahlten Betrag zurückerhält, und dass der zur Rückgabe berechtigte Anleger sowie der zur Zahlung von Ertragsausschüttungen berechtigte Anteilhaber nicht den gesamten ursprünglich auf das Fonds-Girokonto eingezahlten Betrag zurückerhalten, der zur Weiterleitung an diesen Anleger bzw. Anteilhaber bestimmt war.

LIQUIDITÄTSGEBÜHR UND RÜCKNAHMEGRENZENRISIKO

Wie im Abschnitt „Liquiditätsmanagement“ in Bezug auf die LVNAV-Fonds beschrieben, liegt es im Ermessen des Verwaltungsrats, beim Verkauf von Anteilen eine Liquiditätsgebühr zu erheben oder den Handel mit Anteilen unter bestimmten Umständen vorübergehend auszusetzen, unter anderem wenn die Liquidität eines Fonds aufgrund von Marktbedingungen oder anderen Faktoren unter die vorgeschriebenen Mindestwerte fällt. Dementsprechend ist es den Anteilhabern unter Umständen nicht möglich, Anteile zu verkaufen, oder für Rücknahmen kann zu bestimmten Zeitpunkten eine Gebühr für Liquidität anfallen. Sollte zudem die Gesamtdauer der Aussetzungen innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen 15 Tage überschreiten, erlischt die Zulassung des betreffenden LVNAV-Fonds, und der Verwaltungsrat müssen die Anteilhaber unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis setzen.

LVNAV-RISIKO

Wie im Abschnitt mit dem Titel „Konstanter NAV und Marktwert-NAV“ beschrieben, wendet jeder LVNAV-Fonds für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen den konstanten NAV mit der Ausnahme an, dass der jeweilige LVNAV-Fonds in einem angespannten Marktumfeld für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen den Marktwert-NAV anwendet. Anteilhaber sollten beachten, dass in solchen Fällen und wenn der konstante NAV höher ist als der Marktwert-NAV, Rücknahmen zum Marktwert-NAV abgewickelt werden, der niedriger ist als der konstante NAV. Darüber hinaus werden in solchen Fällen und wenn der konstante NAV unter dem Marktwert-NAV liegt, Zeichnungen zum Marktwert-NAV abgewickelt, der höher ist als der konstante NAV. Zudem gehen die Rücknahmeerlöse unter solchen Umständen voraussichtlich am Geschäftstag nach dem jeweiligen Abwicklungstag ein.

GELDMARKTFONDSREFORM

Die EU-Verordnung 2017/1131 über Geldmarktfonds galt ab dem 4. Februar 2019 für die LVNAV-Fonds mit Ausnahme des Euro-Fonds, für die VNAV-Fonds und den Euro-Fonds ab dem 18. März 2019 sowie für den United States Dollar Treasury Fund ab dessen Auflegung am 18. Januar 2021. Es besteht nach wie vor eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der vollständigen Auswirkungen, die diese Bestimmungen letztendlich auf das Unternehmen, die Fonds und die Märkte, auf denen diese handeln und investieren, haben werden. Eine solche Unsicherheit kann sich an sich schon nachteilig auf die Fonds auswirken. Darüber hinaus sind die möglichen Auswirkungen künftiger regulatorischer Bestimmungen oder Änderungen der für

einen Fonds geltenden regulatorischen Bestimmungen (sei es durch die Umsetzung der Verordnung oder auf andere Weise) unbekannt und können sich nachteilig auf die Fonds auswirken. Dies könnte die Fähigkeit der Fonds beeinträchtigen, ihre jeweiligen Strategien umzusetzen, und könnte zudem zu höheren Kosten für die Fonds führen. Die Gesellschaft und der Fondsmanager werden alle Maßnahmen ergreifen, die sie als notwendig oder wünschenswert erachten, um die geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen mit dem Ziel zu erfüllen, sicherzustellen, dass die Gesellschaft und die Fonds weiterhin im besten Interesse der Anteilhaber agieren und ihre jeweiligen Strategien umsetzen.

RISIKEN BEI NACHHALTIGEN ANLAGEN

Der Investmentmanager ist der Ansicht, dass die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Fonds angesichts des kurzen zeitlichen Horizonts von geldmarktfähigen Wertpapieren wahrscheinlich begrenzt sein werden. Es wird nicht davon ausgegangen, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko den finanziellen Wert eines Fonds wesentlich beeinträchtigen wird.

Soweit der Teilfonds ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl seiner Anlagen berücksichtigt, kann er schlechter abschneiden als der Markt oder andere Fonds, die in ähnliche Vermögenswerte investieren, aber keine Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen.

Der Fonds darf bei der Auswahl von Anlagen einen eigenen ESG-Bewertungsprozess verwenden, der teilweise auf Daten von Dritten basiert, die unvollständig oder ungenau sein können.

Wenn ein Fonds seine Stimmrechtsvertretungsentscheidungen im Einklang mit ESG-Kriterien und Ausschlusskriterien trifft, ist dies nicht immer mit der Maximierung der kurzfristigen Wertentwicklung eines Emittenten vereinbar. Informationen zur ESG-Abstimmungspolitik von Fidelity finden Sie unter www.fidelity.lu/sustainable-investing/our-policies-and-reports.

GESUNDHEITLICHES PANDEMIERISIKO

Ereignisse wie Gesundheitspandemien oder Krankheitsausbrüche können zu einer erhöhten kurzfristigen Marktvolatilität führen und sich langfristig negativ auf die Weltwirtschaft und die Märkte im Allgemeinen auswirken. So kam es beispielsweise ab Ende 2019 in China zu einem Ausbruch einer neuen und hochansteckenden Form der Coronavirus-Erkrankung, COVID-19 oder 2019-nCoV. In den folgenden Monaten breitete sich COVID-19 auf zahlreiche Länder aus, was in vielen Ländern zu vorsorglichen, staatlich verordneten Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, Ausgangssperren und Geschäftsschließungen führte.

Der Ausbruch solcher Epidemien sowie daraus resultierende Reisebeschränkungen oder Quarantänemaßnahmen könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Geschäftstätigkeit in den Ländern haben, in denen ein Fonds investieren kann, sowie auf den weltweiten Handel und damit die Wertentwicklung der Anlagen des Fonds beeinträchtigen. Gesundheitspandemien oder -ausbrüche könnten zu einem allgemeinen wirtschaftlichen Rückgang in einer bestimmten Region oder weltweit führen, insbesondere wenn der Ausbruch über einen längeren Zeitraum andauert oder sich weltweit ausbreitet. Dies könnte sich nachteilig auf die Anlagen eines Fonds oder auf dessen Fähigkeit auswirken, neue Anlagen zu tätigen oder seine Anlagen zu veräußern.

Pandemien und ähnliche Ereignisse könnten sich zudem akut auf einzelne Emittenten oder verbundene Gruppen von Emittenten auswirken und sich nachteilig auf die Wertpapiermärkte, die Verfügbarkeit von Kursen, Zinssätze – einschließlich negativer Renditen –, Auktionen, den Sekundärhandel, Ratings, das Kreditrisiko, Inflation, Deflation und andere Faktoren auswirken, die mit den Anlagen eines Fonds oder der Geschäftstätigkeit des Investmentmanagers sowie der Geschäftstätigkeit der Dienstleister des Investmentmanagers und der Gesellschaft zusammenhängen.

Zudem sind die Risiken im Zusammenhang mit Gesundheitspandemien oder Krankheitsausbrüchen erhöht, da Unsicherheit darüber besteht, ob ein solches Ereignis als Fall höherer Gewalt gelten würde. Die Anwendbarkeit – oder Nichtanwendbarkeit – von Bestimmungen über höhere Gewalt könnte auch im Zusammenhang mit Verträgen, die der Fondsmanager oder die Anlagen eines Fonds abgeschlossen haben, in Frage gestellt werden, was sich letztendlich zu ihrem Nachteil auswirken könnte. Wird festgestellt, dass ein Ereignis höherer Gewalt eingetreten ist, kann eine Gegenpartei eines Fonds oder einer Portfolioanlage von ihren Verpflichtungen aus bestimmten Verträgen, deren Vertragspartei sie ist, befreit werden; ist dies nicht der Fall, können der Fonds und seine Anlagen verpflichtet sein, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, ungeachtet möglicher Einschränkungen ihres Betriebs und/oder ihrer finanziellen Stabilität. Beide Szenarien könnten sich negativ auf die Anlagen und die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Jeder Ausbruch einer Epidemie kann zur vollständigen oder teilweisen Schließung der Büros des Fondsmanagers, des Investmentmanagers oder anderer Dienstleister oder anderer Betriebe führen, was sich auf deren Fähigkeit zur Unterstützung und Erbringung von Dienstleistungen auswirken kann. Solche Krankheitsausbrüche können sich nachteilig auf den Wert eines Fonds und/oder die Anlagen eines Fonds auswirken. Sollte in Hoheitsgebieten, in denen der Fondsmanager, der Investmentmanager oder andere Dienstleister Niederlassungen unterhalten oder Anlagen halten, eine Epidemie auftreten, könnte dies die Fähigkeit der jeweiligen Rechtsperson beeinträchtigen, ihren Geschäftsbetrieb effektiv aufrechtzuerhalten, einschließlich der Fähigkeit der Mitarbeiter, ihre Aufgaben wahrzunehmen, zu kommunizieren und Reisen zu unternehmen, soweit dies zur Umsetzung der Anlagestrategie und der Anlageziele eines Fonds oder zur Betreuung des Fonds erforderlich ist. Ein Fonds kann zudem Verluste und andere nachteilige Auswirkungen erleiden, wenn die Störungen über einen längeren Zeitraum andauern. Darüber hinaus können die Mitarbeiter des Fondsmanagers, des Investmentmanagers und anderer Dienstleister unmittelbar von der Ausbreitung betroffen sein, sowohl durch eigenes Risiko als auch durch das Risiko von Familienangehörigen. Die Ausbreitung einer Krankheit unter den Mitarbeitern des Fondsmanagers, des Investmentmanagers oder der Dienstleister würde die Fähigkeit der jeweiligen Rechtsperson, die Angelegenheiten der Fonds ordnungsgemäß zu überwachen, erheblich beeinträchtigen, was zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Aussetzung der Anlageaktivitäten oder des Betriebs eines Fonds führen könnte.

FEHLER, FEHLERKORREKTUR UND BENACHRICHTIGUNG DER ANTEILHABER

Der Verwaltungsrat und der Fondsmanager prüfen in Absprache mit dem Verwahrer etwaige Verstöße gegen das Anlageziel, die Anlagerichtlinien oder die Anlagebeschränkungen sowie etwaige Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts einer Anteilklasse oder eines Fonds oder bei der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen, um festzustellen, ob Korrekturmaßnahmen erforderlich sind oder ob der Gesellschaft oder den Anteilhabern eine Entschädigung zusteht.

Der Verwaltungsrat und der Fondsmanager können die Korrektur von Fehlern zulassen, die sich auf die Bearbeitung von Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen auswirken können. Der Verwaltungsrat und der Fondsmanager können bei der Behebung von Fehlern Wesentlichkeitsrichtlinien befolgen, die den Zeitpunkt der Einleitung von Korrekturmaßnahmen oder der Zahlung einer Entschädigung an die Gesellschaft oder die Anteilhaber einschränken oder begrenzen können. Darüber hinaus führen – vorbehaltlich des geltenden Rechts und der Anforderungen der Zentralbank – nicht alle Fehler zu ersatzpflichtigen Fehlern. Dementsprechend haben Anteilhaber (einschließlich derjenigen, die Anteile in Zeiträumen kaufen oder zurückgeben, in denen Fehler oder sonstige Irrtümer entstehen oder auftreten) möglicherweise keinen

Anspruch auf Entschädigung im Zusammenhang mit der Behebung eines Fehlers oder eines sonstigen Irrtums.

Die Anteilinhaber werden möglicherweise nicht über das Auftreten eines Fehlers oder Irrtums oder dessen Behebung informiert, es sei denn, die Korrektur des Fehlers erfordert eine Anpassung der Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile oder des Nettoinventarwerts, zu dem diese Anteile ausgegeben wurden, oder der an diesen Anteilinhaber gezahlten Rücknahmeerlöse.

ERSATZ DES LIBOR UND ANDERER IBORS

Der Zinssatz „London Inter-bank Offered Rate“ (der „LIBOR“) ist der Durchschnitt der Zinssätze, die von führenden Banken in London auf der Grundlage der Sätze geschätzt werden, die sie selbst für Kredite bei anderen Banken zahlen müssten. Ein Fonds kann Transaktionen mit Instrumenten tätigen, die mithilfe des LIBOR oder anderer, währungsspezifischer IBOR-Sätze („IBOR“: Inter-bank Offered Rate) bewertet werden, oder Verträge abschließen, mit denen Zahlungsverpflichtungen anhand von IBOR-Sätzen bestimmt werden. Seit Ende 2021 wird die Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs die Banken dieser Gruppe nicht mehr verpflichten, die Zinssätze für die Berechnung des LIBOR einzureichen, und deshalb ist nicht sicher, ob und in welchem Umfang sie weiterhin Informationen bereitstellen werden und ob der LIBOR auf seiner derzeitigen Basis weitergeführt wird.

Die Einstellung des LIBOR und anderer IBORs ist Teil einer aufsichtsrechtlichen Agenda, mit der ein Wechsel der Branche von IBORs zu alternativen Referenzzinssätzen herbeigeführt werden soll. Dieser Übergang birgt Risiken für die Fonds, die nicht erschöpfend bestimmt werden können, die sich jedoch negativ auf die Wertentwicklung eines Fonds, seinen Nettoinventarwert sowie seine Erträge und die Erträge der Anteilinhaber auswirken können.

Wird ein IBOR eingestellt oder ist anderweitig nicht mehr verfügbar, so muss der Zinssatz für Schuldtitel, die sich auf diesen IBOR beziehen, auf der Grundlage etwaiger Notbestimmungen bestimmt werden. Dies kann unter bestimmten Umständen von der Bereitstellung – möglicherweise nicht verfügbarer – angebotener Notierungen für den IBOR-Satz durch Referenzbanken abhängen, oder die Anwendung eines festen Zinssatzes auf der Grundlage des letzten verfügbaren IBOR-Satzes erfordern. Außerdem kann, wenn solche Notbestimmungen geändert werden müssen, um die Einstellung zu berücksichtigen, und Unsicherheit bezüglich eines alternativen Zinsmaßstabs besteht, nicht sichergestellt werden, dass solche Änderungen oder alternativen Zinssätze das künftige Zinsrisiko in gleicher Weise mindern werden.

Positionen in IBOR-Instrumenten können aufgrund der geplanten Einstellung unter Liquiditätseinbußen und Wertverlusten leiden. Außerdem sind von einer Regulierungsbehörde oder von Gegenparteien einseitig als Ersatz auferlegte Referenzzinssätze und etwaige Preisanpassungen für einen bestimmten Fonds möglicherweise nicht geeignet; dies kann Kosten für das Schließen von Positionen und für die Durchführung von Ersatzgeschäften verursachen. Wird ein solcher Bezugsindex von einem Fonds oder in Bezug auf Anlagen referenziert oder verwendet, die von einem Fonds (direkt oder indirekt) gehalten werden, ist es unter Umständen notwendig, einen solchen Index durch Alternativen zu ersetzen und eine betroffene Investition zu schließen oder umzustrukturieren, wodurch Schließungskosten und Kosten für Ersatzgeschäfte anfallen können. Es können zusätzlichen Kosten entstehen, wenn einem Fonds nicht die Instrumente mit der günstigsten Liquidität oder den besten Kursen zur Verfügung stehen.

5. BESTEUERUNG

ALLGEMEINES

Die hier aufgeführten Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen keine Rechts- oder Beratung zu Steuern dar. Potenzielle Anleger sollten sich bei ihren eigenen berufsmäßigen Beratern über die Auswirkungen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, der Umschichtung, der Rückgabe oder der Veräußerung ihrer Anteile nach dem Recht des Hoheitsgebiets erkundigen, in dem sie steuerpflichtig sind.

Ausschüttungen können für Anleger in bestimmten Ländern steuerlich nachteilig sein. Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich ihrer individuellen steuerlichen Situation an ihren lokalen Steuerberater zu wenden.

Im Folgenden finden Sie eine kurze Zusammenfassung bestimmter Aspekte des irischen Steuerrechts und der irischen Steuerpraxis, die für die in diesem Prospekt beschriebenen Transaktionen relevant sind. Sie basiert auf den derzeit geltenden Rechtsvorschriften, der Rechtspraxis und der amtlichen Auslegung, die sich ändern können.

Ausschüttungen, Zinsen und Kapitalgewinne (sofern vorhanden), die die Gesellschaft im Zusammenhang mit ihren Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) erhält, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, der Besteuerung, einschließlich Quellensteuern, unterliegen. Es ist davon auszugehen, dass das Unternehmen möglicherweise nicht von den ermäßigten Sätzen der Quellensteuer profitieren kann, die in Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Ländern vorgesehen sind. Sollte sich diese Situation in Zukunft ändern und die Anwendung eines niedrigeren Satzes zu einer Rückzahlung an die Gesellschaft führen, wird der Nettoinventarwert nicht neu berechnet, und der Vorteil wird zum Zeitpunkt der Rückzahlung anteilig auf die bestehenden Anteilinhaber verteilt.

BESTEuerung IN IRLAND

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Folgen in Irland, die sich aus dem Erwerb, dem Eigentum und der Veräußerung von Anteilen ergeben. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, eine umfassende Darstellung aller möglicherweise relevanten Aspekte der Steuern in Irland zu bieten. Die Zusammenfassung bezieht sich ausschließlich auf die Rechtsstellung von Personen, die die tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer von Anteilen sind, und gilt möglicherweise nicht für bestimmte andere Personengruppen.

Die Zusammenfassung basiert auf den irischen Steuergesetzen und der Praxis der irischen Steuerbehörde („Revenue Commissioners“), die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts gelten (und unterliegt künftig oder rückwirkend möglicherweise Änderungen). Potenzielle Anleger sollten sich im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz und der Veräußerung von Anteilen bei ihren eigenen Beratern über die steuerlichen Folgen in Irland oder anderen Ländern informieren.

Ausschließlich für die Zwecke dieser irischen Steuerübersicht gilt: Wenn der eingetragene Anteilinhaber von Anteilen nicht der tatsächliche wirtschaftliche Eigentümer dieser Anteile ist, bezeichnet der Begriff „Anteilinhaber“ die Person, die der tatsächliche wirtschaftliche Eigentümer dieser Anteile ist (und nicht den eingetragenen Inhaber der Anteile).

BESTEuerung DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Geschäfte so zu führen, dass sie in Irland steuerlich ansässig ist. Da die Gesellschaft in Irland steuerlich ansässig ist, erfüllt sie für irische Steuerzwecke die Voraussetzungen für eine „Investmentgesellschaft“ und ist deshalb hinsichtlich ihrer Gewinne

und Erträge von der irischen Körperschaftsteuer befreit.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, gegenüber den irischen Steuerbehörden (Irish Revenue Commissioners) irische Einkommensteuer für Anteile abzuführen, die nicht über ein anerkanntes Clearing-System gehalten werden, sofern diese Anteile wie nachstehend beschrieben von nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilhabern gehalten werden (sowie unter bestimmten anderen Umständen). Erläuterungen zu den Begriffen „ansässig“ und „gewöhnlich ansässig“ finden sich am Ende dieser Zusammenfassung.

BESTEuerung DER ANTEILINHABER

Die Besteuerung eines Anteilhabers hängt davon ab, ob dessen Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden.

In einem anerkannten Clearingsystem gehaltene Anteile

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Folgen in Irland, die sich aus dem Erwerb, dem Eigentum und der Veräußerung von Anteilen ergeben, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden.

Besteuerung nicht-irischer Anteilinhaber

Anteilinhaber, die im Sinne der irischen Steuergesetzgebung nicht in Irland ansässig sind (oder dort ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben), unterliegen keiner irischen Einkommensteuer- oder Kapitalertragsteuerpflicht in Bezug auf Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden. Ist ein Anteilinhaber jedoch eine Gesellschaft, die diese Anteile über eine irische Zweigniederlassung oder Vertretung hält, kann der Anteilinhaber hinsichtlich folgender Punkte der irischen Körperschaftsteuer unterliegen (auf der Grundlage der Selbstveranlagung) solche Anteile.

Besteuerung irischer Anteilinhaber

Anteilinhaber, die im Sinne des irischen Steuerrechts in Irland ansässig sind (oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben), haben Verpflichtungen, alle fälligen irischen Steuern, die sich aus Ausschüttungen, Rücknahmen und Veräußerungen (einschließlich fiktiver Veräußerungen, wenn die Anteile acht Jahre lang gehalten wurden) in Bezug auf die Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, zu versteuern. Für Anteilinhaber, die natürliche Personen sind, beträgt der geltende irische Steuersatz derzeit 41 %. Für Anteilinhaber, bei denen es sich um Unternehmen handelt (mit Ausnahme von Händlern für Wertpapiere), beträgt der geltende irische Steuersatz derzeit 25 %.

Nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehaltene Anteile

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Folgen in Irland, die sich aus dem Erwerb, dem Eigentum und der Veräußerung von Anteilen ergeben, die nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden.

Besteuerung Nicht-Irischer Anteilinhaber

Ist ein Anteilinhaber für irische Steuerzwecke nicht in Irland ansässig (oder hat er dort keinen gewöhnlichen Wohnsitz), wird die Gesellschaft keine irische Steuer auf die Anteile des Anteilhabers einbehalten, sobald die im Antragsformular enthaltene Erklärung bei der Gesellschaft eingegangen ist, in der der Nichtansässigkeitsstatus des Anteilhabers bestätigt wird. Die Erklärung kann von einem Vermittler abgegeben werden, der Anteile im Namen von Anteilhabern hält, die nicht in Irland ansässig sind (oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben), sofern die Anteilinhaber nach bestem Wissen des Vermittlers nicht in Irland ansässig sind (oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben). Eine Erläuterung des Begriffs „Vermittler“ findet sich am Ende dieser Zusammenfassung.

Erhält die Gesellschaft diese Erklärung nicht, wird sie irische Steuern auf die Anteile des Anteilhabers abziehen, als wäre der Anteilinhaber ein nicht steuerbefreiter, in Irland ansässiger Anteilinhaber (siehe unten). Die Gesellschaft wird außerdem irische Steuern einbehalten, wenn ihr Informationen vorliegen, die begründeten Anlass zu der Annahme geben, dass die Erklärung eines Anteilhabers unrichtig ist. Ein Anteilinhaber hat grundsätzlich keine Berechtigung zur Erstattung dieser irischen Steuer, es sei denn, der Anteilinhaber ist eine Gesellschaft und hält die Anteile über eine irische Zweigniederlassung oder unter bestimmten anderen, begrenzten Umständen. Die Gesellschaft muss informiert werden, wenn ein Anteilinhaber seinen steuerlichen Wohnsitz nach Irland verlegt.

Im Allgemeinen entstehen Anteilhabern, die nicht in Irland steuerlich ansässig sind, keine weiteren steuerlichen Verbindlichkeiten in Irland in Bezug auf ihre Anteile. Ist ein Anteilinhaber jedoch eine Gesellschaft, die ihre Anteile über eine irische Zweigniederlassung oder Vertretung hält, kann der Anteilinhaber hinsichtlich der im Zusammenhang mit den Anteilen erzielten Gewinne und Erträge der irischen Körperschaftsteuer unterliegen (auf der Grundlage der Selbstveranlagung).

Anteilinhaber, die Anteile über ein anderes Clearing-System als ein anerkanntes Clearing-System halten, müssen das betreffende Clearing-System dazu verpflichten, in ihrer Eigenschaft als Vermittler eine solche Erklärung gegenüber der Gesellschaft abzugeben. Sofern das betreffende Clearingsystem eine solche Erklärung vorlegt, wird die Gesellschaft keinen irischen Steuerabzug für Anteile vornehmen, die in diesem Clearingsystem gehalten werden (vorausgesetzt, der Gesellschaft liegen keine Informationen vor, die vernünftigerweise darauf hindeuten, dass die Erklärung unrichtig ist). Um diese Erklärung in seiner Eigenschaft als Vermittler abzugeben, muss das betreffende Clearingsystem bestätigen, dass alle Personen, die die tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer der vom Clearingsystem gehaltenen Anteile sind, nicht in Irland ansässig (oder gewöhnlich ansässig) sind. Ein solches Abrechnungssystem kann deshalb erfordern, dass alle diese Anteilinhaber von Zeit zu Zeit bestätigen, dass sie nicht in Irland steuerlich ansässig sind. Wird diese Erklärung der Gesellschaft von besagtem Clearingsystem nicht vorgelegt, zieht die Gesellschaft die irische Steuer auf die im Clearingsystem gehaltenen Anteile so ab, als handele es sich bei den betreffenden Anteilhabern um nicht steuerbefreite, in Irland ansässige Anteilinhaber (siehe unten).

Besteuerung von freigestellten irischen Anteilhabern

Wenn ein Anteilinhaber für irische Steuerzwecke in Irland ansässig (oder gewöhnlich ansässig) ist und in eine der in Abschnitt 739D(6) des irischen Taxes Consolidation Act („TCA“) genannten Kategorien fällt, wird die Gesellschaft keine irische Steuer auf die Anteile des Anteilhabers abziehen, sobald die im Antragsformular enthaltene Erklärung bei der Gesellschaft eingegangen ist, die den steuerbefreiten

Status des Anteilinhabers bestätigt.

Die in § 739D(6) TCA aufgeführten Kategorien lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Unternehmen mit Steueransässigkeit in Irland.
2. Altersversorgungssysteme (im Sinne von § 774, § 784 oder § 785 TCA).
3. Unternehmen, die Lebensversicherungsgeschäfte betreiben (im Sinne von § 706 TCA).
4. Investmentunternehmen (im Sinne von § 739B TCA).
5. Investment-Kommanditgesellschaften (im Sinne von § 739J TCA).
6. Spezielle Investitionsprogramme (im Sinne von § 737 TCA).
7. Nicht zugelassene Investment Trusts (auf die § 731 Abs. 5 Buchstabe a TCA Anwendung findet).
8. Wohltätigkeitsorganisationen (im Sinne von § 739D(6)(f)(i) TCA).
9. Qualifizierte Verwaltungsgesellschaften (im Sinne von § 734 Abs. 1 TCA).
10. Bestimmte Unternehmen (im Sinne von § 734 Abs. 1 TCA).
11. Berechtigte Fondsmanager und Vermögensverwalter (im Sinne von § 739D(6)(h) TCA).
12. Verwalter von privaten Altersvorsorgekonten (PRSA) (im Sinne von § 739D(6)(i) TCA).
13. Irische Kreditgenossenschaft (im Sinne von Artikel 2 des Credit Union Act 1997);
14. Die National Asset Management Agency;
15. Die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Investmentvehikel (im Sinne von Artikel 37 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die National Treasury Management Agency von 2014), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister oder Irland ist, vertreten durch die National Treasury Management Agency.
16. Berechtigte Unternehmen (im Sinne von Artikel 110 TCA).
17. Jede andere in Irland ansässige Person, die (sei es aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder durch ausdrückliche Genehmigung der irischen Steuerbehörde) Anteile der Gesellschaft halten darf, ohne dass die Gesellschaft irische Steuern einbehalten oder abführen muss.

In Irland ansässige Anteilinhaber, die eine Steuerbefreiung geltend machen, haben die Verpflichtungen, etwaige in Irland fällige Steuern auf Anteile im Rahmen der Selbstveranlagung zu erklären.

Erhält die Gesellschaft diese Erklärung für einen Anteilinhaber nicht, wird sie irische Steuern auf die Anteile des Anteilinhabers abziehen, als wäre der Anteilinhaber ein nicht steuerbefreiter, in Irland ansässiger Anteilinhaber (siehe unten). Ein Anteilinhaber hat grundsätzlich keine Berechtigung zur Erstattung dieser irischen Steuer, es sei denn, der Anteilinhaber ist eine Gesellschaft, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegt, oder es liegen bestimmte andere, begrenzte Umstände vor.

Besteuerung anderer irischer Anteilinhaber

Ist ein Anteilinhaber für irische Steuerzwecke in Irland ansässig (oder hat er dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt) und handelt es sich nicht um einen „befreiten“ Anteilinhaber (siehe oben), so zieht die Gesellschaft irische Steuern auf Ausschüttungen, Rücknahmen und Übertragungen sowie zusätzlich bei Ereignissen zum „achten Jahrestag“ ab, wie nachstehend beschrieben.

Vertrieb der Gesellschaft

Zahlt die Gesellschaft eine Ausschüttung an einen nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilinhaber, so zieht die Gesellschaft von der Ausschüttung die irische Steuer ab. Der Betrag des irischen Steuerabzugs beträgt:

1. 25 % der Ausschüttung, sofern die Ausschüttungen an einen Anteilinhaber gezahlt werden, bei dem es sich um eine Gesellschaft handelt, die die entsprechende Erklärung abgegeben hat, damit der Satz von 25 % zur Anwendung kommt; und
2. 41 % des Vertriebs, in allen anderen Fällen.

Das Unternehmen wird diese einbehaltene Steuer an die irische Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) abführen.

Im Allgemeinen entsteht für einen Anteilinhaber im Zusammenhang mit der Ausschüttung keine weitere Steuerpflicht in Irland. Ist der Anteilinhaber jedoch eine Gesellschaft, für die die Ausschüttung eine Geschäftseinnahme darstellt, so geht die Bruttoausschüttung (einschließlich der abgezogenen irischen Steuer) in ihr zu versteuerndes Einkommen im Rahmen der Selbstveranlagung ein, und der Anteilinhaber kann die abgezogene Steuer mit seiner Körperschaftsteuerverbindlichkeit verrechnen.

Rücknahme und Übertragung Von Anteilen

Wenn die Gesellschaft Anteile zurücknimmt, die von einem nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilinhaber gehalten werden, zieht die Gesellschaft irische Steuern von der an den Anteilinhaber geleisteten Rücknahmezahlung ab. Ebenso wird die Gesellschaft, wenn ein solcher in Irland ansässiger Anteilinhaber eine Berechtigung für Anteile (durch Verkauf oder auf andere Weise) überträgt, die irischen Steuern im Zusammenhang mit dieser Übertragung abrechnen. Der Betrag der einbehaltenen oder abgerechneten irischen Steuer wird unter Bezugnahme auf den Gewinn (sofern vorhanden) berechnet, der dem Anteilinhaber aus den zurückgenommenen oder übertragenen Anteilen entstanden ist, und entspricht:

1. 25 % dieses Gewinns, sofern es sich bei dem Anteilinhaber um eine Gesellschaft handelt, die die entsprechende Erklärung abgegeben hat, damit der Steuersatz von 25 % zur Anwendung kommt; und
2. In allen anderen Fällen 41 % des Gewinns.

Das Unternehmen wird diese einbehaltene Steuer an die irische Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) abführen. Im Falle einer Übertragung von Anteilen kann die Gesellschaft zur Begleichung dieser irischen Steuerschuld andere vom Anteilinhaber gehaltene Anteile einziehen oder annullieren. Dies kann dazu führen, dass weitere irische Steuern fällig werden.

Im Allgemeinen entsteht für einen Anteilinhaber im Zusammenhang mit der Rücknahme oder Übertragung keine weitere irische Steuerpflicht. Ist der Anteilinhaber jedoch eine Gesellschaft, für die die Rücknahme- oder Umschichtungszahlung eine Geschäftseinnahme darstellt, so geht die Bruttozahlung (einschließlich der abgezogenen irischen Steuer) in ihr zu versteuerndes Einkommen im Rahmen der Selbstveranlagung ein, und der Anteilinhaber kann die abgezogene Steuer mit seiner Körperschaftsteuerverbindlichkeit verrechnen.

Sind die Anteile nicht auf Euro lautend, kann ein Anteilinhaber (auf der Grundlage einer Selbstveranlagung) zur irischen Besteuerung der Kapitalgewinne auf etwaige Währungsgewinne verpflichtet sein, die bei der Rücknahme oder Übertragung der Anteile entstehen.

Veranstaltungen zum „Achten Jahrestag“

Veräußert ein nicht steuerbefreiter, in Irland ansässiger Anteilinhaber seine Anteile nicht innerhalb von acht Jahren nach deren Erwerb, so gilt für irische Steuerzwecke, dass der Anteilinhaber die Anteile am achten Jahrestag ihres Erwerbs (und an jedem darauf folgenden achten Jahrestag) veräußert hat. Bei einer solchen fiktiven Veräußerung wird das Unternehmen die irischen Steuern auf den Wertzuwachs (sofern vorhanden) dieser Anteile während dieses Achtjahreszeitraums verbuchen. Der Betrag der zu berücksichtigenden irischen Steuern entspricht:

1. 25 % dieses Wertzuwachses, sofern es sich bei dem Anteilinhaber um eine Gesellschaft handelt, die die entsprechende Erklärung abgegeben hat, damit der Satz von 25 % zur Anwendung kommt; und
2. 41 % des Wertzuwachses, in allen anderen Fällen.

Das Unternehmen wird diese Steuer an die irische Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) abführen. Zur Deckung der in Irland anfallenden Steuerschuld kann die Gesellschaft die vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile einziehen oder einziehen lassen.

Werden jedoch weniger als 10 % der Anteile (wertmäßig) des betreffenden Fonds von nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilinhabern gehalten, kann die Gesellschaft beschließen, keine irische Steuer auf diese fiktive Veräußerung zu berechnen. Um diese Wahl für sich zu beanspruchen, muss das Unternehmen:

1. der irischen Steuerbehörde jährlich zu bestätigen, dass diese 10-Prozent-Anforderung erfüllt ist, und der irischen Steuerbehörde Angaben zu allen nicht steuerbefreiten in Irland ansässigen Anteilinhabern zu übermitteln (einschließlich des Wertes ihrer Anteile und ihrer irischen Steuernummern); und
2. alle nicht von der Steuer befreiten Anteilinhaber mit Wohnsitz in Irland darüber zu informieren, dass die Gesellschaft sich dafür entscheidet, diese Steuerbefreiung in Anspruch zu nehmen.

Wird die Befreiung von der Gesellschaft in Anspruch genommen, müssen alle nicht befreiten, in Irland ansässigen Anteilinhaber die irische Steuer, die andernfalls von der Gesellschaft am achten Jahrestag (und an jedem darauf folgenden achten Jahrestag) zu entrichten gewesen wäre, auf der Grundlage der Selbstveranlagung an die irische Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) abführen.

Jegliche irische Steuer, die im Zusammenhang mit der Wertsteigerung der Anteile während des Achtjahreszeitraums gezahlt wurde, kann anteilig mit künftigen irischen Steuern verrechnet werden, die andernfalls für diese Anteile zu entrichten wären; ein etwaiger Überschuss kann bei einer endgültigen Veräußerung von Anteilen zurückerstattet werden.

Börsen

Tauscht ein Anteilinhaber Anteile zu marktüblichen Bedingungen gegen andere Anteile der Gesellschaft oder gegen Anteile eines anderen Fonds der Gesellschaft ein und erhält der Anteilinhaber dafür keine Zahlung, so zieht die Gesellschaft im Zusammenhang mit diesem Tausch keinen irischen Steuerabzug vor.

Weitere steuerliche Informationen für alle Anteilinhaber

Stempelsteuer

Auf die Ausgabe, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen fällt keine irische Stempelsteuer (oder sonstige irische Übertragungssteuer) an. Erhält ein Anteilinhaber eine Sachausschüttung von Vermögenswerten der Gesellschaft, könnte möglicherweise eine irische Stempelsteuer anfallen.

Schenkungs- und Erbschaftssteuern

Die irische Kapitalerwerbssteuer (mit einem Steuersatz von 33 %) kann auf Schenkungen oder Erbschaften von in Irland belegenen Vermögenswerten anfallen oder wenn entweder die Person, von der die Schenkung oder Erbschaft stammt, ihren Wohnsitz, ihren Aufenthaltsort oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, oder wenn die Person, die die Schenkung oder Erbschaft erhält, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Die Anteile könnten als in Irland belegene Vermögenswerte behandelt werden, da sie von einem irischen Unternehmen ausgegeben wurden. Jede Schenkung oder Erbschaft von Anteilen ist jedoch von den irischen Schenkungs- oder Erbschaftssteuern befreit, sobald:

1. Die Anteile sind sowohl zum Zeitpunkt der Schenkung oder des Erbfalls als auch zum „Bewertungstag“ (im Sinne der irischen Kapitalerwerbsteuer) Bestandteil der Schenkung oder des Erbes;
2. Die Person, von der das Geschenk oder die Erbschaft stammt, hat zum Zeitpunkt der Verfügung weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland; und
3. Die Person, die die Schenkung oder Erbschaft erhält, hat zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Begriffserläuterungen

Bedeutung des Begriffs „Sitz“ für Unternehmen

Ein Unternehmen, dessen zentrales Management und Kontrolle in Irland liegen, gilt unabhängig davon als in Irland steueransässig, wo es gegründet wurde. Ein Unternehmen, dessen zentrales Management und Kontrolle nicht in Irland liegen, das jedoch in Irland gegründet wurde, gilt als in Irland steuerlich ansässig, es sei denn, das Unternehmen gilt gemäß einem Steuerabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig.

Bedeutung des Begriffs „Wohnsitz“ für natürliche Personen

Eine Person gilt für ein Kalenderjahr als in Irland steuerlich ansässig, wenn sie:

1. sich in diesem Kalenderjahr 183 Tage oder länger in Irland aufhält; oder
2. hat eine Gesamtpräsenz von 280 Tagen in Irland, wobei die Anzahl der Tage, die in diesem Kalenderjahr in Irland verbracht wurden, zusammen mit der Anzahl der Tage, die im Vorjahr in Irland verbracht wurden, berücksichtigt wird. Ein Aufenthalt einer Person in Irland von höchstens 30 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres wird bei der Anwendung dieser „Zweijahresregel“ nicht berücksichtigt.

Eine Person gilt als einen Tag lang in Irland anwesend, wenn sie sich zu irgendeinem Zeitpunkt dieses Tages persönlich in Irland aufhält.

Bedeutung des Begriffs „gewöhnlicher Wohnsitz“ für natürliche Personen

Der Begriff „gewöhnlicher Wohnsitz“ (im Unterschied zu „Wohnsitz“) bezieht sich auf die normale Lebensweise einer Person und bezeichnet den Aufenthalt an einem Ort mit einem gewissen Maß an Kontinuität. Eine Person, die sich drei aufeinanderfolgende Steuerjahre lang in Irland aufgehalten hat, gilt mit Beginn des vierten Steuerjahres als gewöhnlich ansässig. Eine Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Irland hatte, verliert diesen am Ende des dritten aufeinanderfolgenden Steuerjahres, in dem sie nicht in Irland ansässig ist. Beispielsweise gilt für eine Person, die im Jahr 2024 in Irland ansässig ist und dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und Irland in diesem Jahr verlässt, dass sie bis zum Ende des Steuerjahres 2027 weiterhin ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Bedeutung von „Vermittler“

„Vermittler“ bezeichnet eine Person, die:

1. eine Geschäftstätigkeit ausübt, die in der Entgegennahme von Zahlungen von einem in Irland ansässigen regulierten Investmentunternehmen im Namen anderer Personen besteht oder diese umfasst; oder
2. Anteile an einem solchen Investmentfonds im Auftrag anderer Personen hält;

FATCA

Das Gesetz zur Förderung der Beschäftigung („Hiring Incentives to Restore Employment Act“) enthält Bestimmungen, die allgemein als „FATCA“ bekannt sind. Das Ziel der FATCA-Vorschriften besteht darin, Nicht-US-Finanzinstitute zu verpflichten, US-Steuerzahler, die (direkt oder in einigen Fällen indirekt) Finanzkonten außerhalb der USA halten, zur Vermeidung von Steuerhinterziehung in den USA zu identifizieren und ihre Angaben ordnungsgemäß zu melden. Irland hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika eine zwischenstaatliche Vereinbarung (das „IGA“) im Zusammenhang mit FATCA geschlossen, die gemeinhin als „Modell-1“-Vereinbarung bezeichnet wird. Irland hat zudem Bestimmungen erlassen, um die Bestimmungen des IGA in irisches Recht umzusetzen. Das Unternehmen beabsichtigt, seine Geschäftstätigkeit so auszuüben, dass sichergestellt ist, dass es gemäß den Bestimmungen des IGA als FATCA-konform behandelt wird. Sofern keine Ausnahmeregelung gilt, ist die Gesellschaft verpflichtet, sich beim US-Finanzamt (Internal Revenue Service) als „meldepflichtige Finanzinstitution“ im Sinne von FATCA zu registrieren und den irischen Steuerbehörden (Revenue Commissioners) Informationen über Anteilinhaber zu übermitteln, die im Sinne von FATCA als „spezifizierte US-Personen“, „nicht teilnehmende Finanzinstitute“ oder „passive nichtfinanzielle ausländische Rechtspersonen“, die von spezifizierten US-Personen kontrolliert werden, gelten. Ausnahmen von den Verpflichtungen zur Registrierung im Rahmen von FATCA und von den Verpflichtungen zur Meldung im Rahmen von FATCA sind nur unter bestimmten Umständen möglich. Alle Informationen, die das Unternehmen an die irische Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) übermittelt, werden gemäß dem IGA an den US-Steuerdienst (Internal Revenue Service) weitergeleitet. Es ist möglich, dass die irische Steuerbehörde diese Informationen gemäß den Bestimmungen eines geltenden Steuerabkommens, eines zwischenstaatlichen Abkommens oder einer Regelung zum Informationsaustausch auch an andere Steuerbehörden weiterleitet.

Die Gesellschaft sollte grundsätzlich keiner FATCA-Quellensteuer auf ihre Erträge aus US-Quellen unterliegen, solange sie ihren FATCA-Verpflichtungen nachkommt. Eine FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen aus US-Quellen an das Unternehmen käme nur dann in Betracht, wenn das Unternehmen seinen FATCA-Registrierungs- und Meldeverpflichtungen nicht nachkäme und die US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service) das Unternehmen im Sinne von FATCA ausdrücklich als „nicht teilnehmende Finanzinstitution“ einstufen würde.

GEMEINSAMER MELDESTANDARD DER OECD („CRS“)

In Irland gilt die Regelung zum automatischen Informationsaustausch, die als „Common Reporting Standard“ bekannt ist und von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelt wurde. Im Rahmen dieser Regelung ist die Gesellschaft verpflichtet, den irischen Steuerbehörden Informationen über alle Anteilinhaber zu melden, darunter die Identität, den Wohnsitz und die Steueridentifikationsnummer der Anteilinhaber sowie Angaben zur Höhe der Erträge und der Veräußerungs- oder Rücknahmeerlöse, die die Anteilinhaber im Zusammenhang mit den Anteilen erhalten haben. Diese Informationen können dann von der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) an Steuerbehörden in anderen EU-Mitgliedstaaten und anderen Hoheitsgebieten weitergegeben werden, die den Gemeinsamen Meldestandard der OECD umsetzen.

Der Gemeinsame Meldestandard der OECD ersetzt die bisherige europäische Regelung zur Meldung von Erträgen aus Zinsgeschäften gemäß der Richtlinie 2003/48/EG (allgemein bekannt als „EU-Zinsrichtlinie“).

6. ALLGEMEINE

WESENTLICHEN VERTRÄGE

Die folgenden Verträge, deren Einzelheiten im nachfolgenden Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft“ zusammengefasst sind, sind, oder vielleicht: Material:

- der Verwahrungsvertrag;
- der Fondsmanagementvertrag;
- der Verwaltungsvertrag;
- der Anlageverwaltungsvertrag und
- der Generalvertriebsvertrag.

VORLAGE UND PRÜFUNG VON UNTERLAGEN

Die folgenden Dokumente stehen an Wochentagen (mit Ausnahme von Samstagen und anderen öffentlichen Feiertagen im Vereinigten Königreich) während der üblichen Geschäftsstunden kostenlos am Geschäftssitz des Fonds zur Einsichtnahme zur Verfügung.

- (i) Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft;
- (ii) die Vorschriften und die CBI-OGAW-Vorschriften; und
- (iii) den Jahresbericht mit Jahresabschluss der Gesellschaft sowie die ungeprüften Halbjahresberichte einschließlich der Jahresabschlüsse.

Exemplare des Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen, des Gesellschaftsvertrags und der Satzung der Gesellschaft (jeweils in der jeweils gültigen Änderung) sowie gegebenenfalls die aktuellen Finanzberichte der Gesellschaft sind auf der Website <https://www.fidelity.ie/Liquidity-Fonds> oder können auf Anfrage kostenlos am Geschäftssitz der Gesellschaft angefordert werden.

BERICHTE UND ABRECHNUNGEN

Jedes Jahr muss der Verwaltungsrat für die Gesellschaft einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss aufstellen lassen. Geprüfte Jahresberichte mit darin enthaltenen Finanzausweisen und ungeprüfte Halbjahresberichte mit darin enthaltenen Finanzausweisen sind innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Zeitraums, auf den sie sich beziehen, an das Büro für Gesellschaftsbekanntmachungen der Euronext Dublin zu senden und per E-Mail an jeden Anteilinhaber an die aktuelle E-Mail-Adresse, die der Anteilinhaber der Gesellschaft mitgeteilt hat, oder <https://www.fidelity.ie/liquidity-funds> wenn der Gesellschaft keine E-Mail-Adresse mitgeteilt wurde, per Post an die eingetragene Anschrift des Anteilinhabers zu senden und außerdem auf der Website zu veröffentlichen. Halbjahresberichte sind entweder (i) per E-Mail an jeden Anteilinhaber an die aktuelle E-Mail-Adresse, die der Anteilinhaber der Gesellschaft mitgeteilt hat, oder, (ii) wenn der Gesellschaft keine E-Mail-Adresse mitgeteilt wurde, per Post an die eingetragene Anschrift des Anteilinhabers zu senden oder (iii) auf der Website <https://www.fidelity.ie/liquidity-funds> zu veröffentlichen. In diesem Fall ist der Anteilinhaber innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Zeitraums, auf den sie sich beziehen, per E-Mail bzw. per Post über diese Veröffentlichung zu benachrichtigen.

Jahresabschlüsse sind bis zum 31. August jedes Jahres und ungeprüfte Halbjahresberichte sind bis zum 28. bzw. 29. Februar jedes Jahres zu erstellen.

ANTEILSKAPITAL UND STIMMRECHTE

Das Anteilskapital der Gesellschaft muss jederzeit dem Nettoinventarwert der Gesellschaft entsprechen. Der Verwaltungsrat ist befugt, bis zu einer Billion nennwertlose Anteile der Gesellschaft zum Nettoinventarwert pro Anteil zu den von ihnen als angemessen erachteten Bedingungen auszugeben. Jede der Anteile berechtigt den Anteilinhaber zu einer gleichberechtigten, anteiligen Beteiligung an den Ausschüttungen und dem Nettovermögen des Fonds, für den sie ausgegeben wurden, mit Ausnahme von Ausschüttungen, die vor dem Erwerb der Anteile beschlossen wurden.

Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen sind in der Buchführung der Gesellschaft dem jeweiligen Fonds zuzuordnen und für den Erwerb von Vermögenswerten im Namen des jeweiligen Fonds zu verwenden, in die der Fonds investieren darf. Die Aufzeichnungen und Buchführung jedes Fonds sind getrennt zu führen, wobei Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dem jeweiligen Fonds zuzuordnen sind.

Obwohl jeder Fonds so behandelt wird, als trage er seine eigenen Verbindlichkeiten, haftet die Gesellschaft als Ganzes weiterhin gegenüber

Dritten. Zum Datum dieses Dokuments sind dem Verwaltungsrat keine bestehenden oder bedingten Verbindlichkeiten dieser Art bekannt. Dementsprechend behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, mit Zustimmung des Verwahrers Vermögenswerte in die Fonds einzubringen oder aus diesen zu entnehmen, sofern dies erforderlich ist, um die Forderungen von Gläubigern zu befriedigen, die gegen bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft vorgehen, oder aus anderen Gründen. Der Verwaltungsrat behält sich zudem das Recht vor, jede Anteilsklasse von Zeit zu Zeit neu zu benennen, vorausgesetzt, dass die Anteilinhaber dieser Klasse zuvor von der Gesellschaft darüber informiert werden, dass die Anteile umbenannt werden, und ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Anteile von der Gesellschaft zurückkaufen zu lassen. Für den Fall, dass der Verwaltungsrat Vermögenswerte an einen Fonds übertragen oder aus einem Fonds abziehen, haben sie die Anteilinhaber im nächstfolgenden Jahres- oder Halbjahresbericht an die Anteilinhaber über eine solche Übertragung zu informieren.

Es sind sieben Zeichneranteile im Umlauf. Die Zeichneranteile geben den Anteilinhabern, die sie halten, das Recht auf Teilnahme und Stimmabgabe bei allen Versammlungen der Gesellschaft und sie besitzen die gleichen Stimmrechte wie die übrigen Anteile der Gesellschaft. Die Zeichneranteile geben ihren Inhabern keine Berechtigung zur Beteiligung am Nettovermögen eines Fonds. Der Anspruch der Zeichneranteile im Rahmen der Abwicklung beschränkt sich auf den gezeichneten Betrag und die darauf aufgelaufenen Erträge. Ein Inhaber eines Anteils ist berechtigt, an Versammlungen der Gesellschaft oder des Fonds teilzunehmen, für die der Anteil ausgegeben wurde. Anteile können mit eingeschränkten Stimmrechten ausgegeben werden.

Jeder Beschluss zur Änderung der mit einer Anteilsklasse verbundenen Rechte bedarf der schriftlichen Zustimmung von drei Vierteln der Inhaber der Anteile dieser Klasse oder der Zustimmung durch einen ordentlichen Beschluss, der auf einer gesonderten Hauptversammlung der Inhaber von Anteilen dieser Klasse gefasst wird, die auf einer ordnungsgemäß gemäß der Satzung einberufenen Hauptversammlung vertreten oder anwesend sind und ihre Stimme abgeben. Die Beschlussfähigkeit einer Hauptversammlung, die zur Beratung über eine Änderung der mit den Anteilen einer Klasse verbundenen Rechte einberufen wird, ist gegeben, wenn mindestens zwei Anteilinhaber anwesend sind, deren Anteilsbestand ein Drittel der Anteile ausmacht.

SITZUNGEN

Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft finden in Irland statt. Die Gesellschaft hält jährlich eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung ab. Die Einladung zu den Hauptversammlungen hat mit einer Frist von jeweils einundzwanzig Tagen zu erfolgen (bei dieser Frist sind der Versandtag sowie der Tag, an dem die Versammlung stattfindet, nicht mit eingerechnet). In der Einladung sind der Veranstaltungsort, die Uhrzeit und die Tagesordnung mitzuteilen. Anstelle eines Anteilsinhabers kann auch dessen Stimmrechtsvertreter an der Versammlung teilnehmen. In der Gründungsurkunde und der Satzung sind die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit und Mehrheit für alle Hauptversammlungen festgelegt. Beschlussfähigkeit einer Hauptversammlung, die einberufen wurde, um über eine Änderung der einer Klasse zustehenden Rechte zu entscheiden, ist gegeben, wenn zwei Personen persönlich anwesend oder durch Stimmrechtsvertreter vertreten sind, die zusammen mindestens ein Drittel der ausgegebenen Anteile der betroffenen Klasse halten; ansonsten reicht die Anwesenheit von zwei Mitgliedern. Ein Beschluss mit einfacher Mehrheit ist ein Beschluss, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Ein Sonderbeschluss ist ein Beschluss, der mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Die Satzung sieht vor, dass auf einer Versammlung der Anteilinhaber per Handzeichen abgestimmt werden kann, sofern nicht eine Abstimmung per Stimmzettel von fünf Anteilinhabern oder von Anteilsinhabern, die mindestens 10 % der Anteile halten, oder vom Vorsitzenden der Versammlung gefordert wird. Jeder Anteil verleiht dem Inhaber bei allen Angelegenheiten der Gesellschaft, die den Anteilinhabern zur Abstimmung durch schriftliche Stimmabgabe vorgelegt werden, eine Stimme.

DATENSCHUTZ

Falls Sie Anteilinhaber sind oder in Verbindung mit einem Anteilinhaber stehen, beachten Sie bitte, dass die Gesellschaft und der Fondsmanager Ihre personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 in ihrer jeweils gültigen Änderung sowie der Datenschutzerklärung des Managements verwenden, verarbeiten und teilen, deren aktuelle Fassung auf der Website <https://www.fidelity.ie> verfügbar ist.

DER FONDS UND HAFTUNGSTRENNUNG

Die Gesellschaft ist als Umbrellafonds mit getrennt haftenden Fonds strukturiert. Entsprechend werden im Namen eines Fonds der Gesellschaft eingegangene Verbindlichkeiten ausschließlich aus dem Vermögen dieses Fonds beglichen, und weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsratsmitglieder, Konkursverwalter, Prüfer, Liquidatoren, vorläufigen Liquidatoren oder sonstige Personen dürfen oder müssen die Vermögenswerte eines solchen Fonds zur Begleichung von Verbindlichkeiten, die einem anderen Fonds der Gesellschaft entstanden sind oder diesem zuzurechnen sind, unabhängig vom Zeitpunkt der Entstehung der Verbindlichkeit, verwenden. Für jeden Fonds sind gesonderte Aufzeichnungen zu führen.

ANHANG 1

DIE GEREGLTEN MÄRKTE

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere investiert die Gesellschaft ausschließlich in Wertpapiere, die an einer Börse oder einem Markt gehandelt werden, der die aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllt (reguliert, regelmäßig betrieben, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich) und die im Folgenden aufgeführt sind.

Zu den geregelten Märkten zählen alle Börsen in der Europäischen Union sowie alle Wertpapierhandelsplätze mit Notierung oder Handel an einer Börse in Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, Norwegen, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich oder den USA, die eine Börse im Sinne der jeweiligen nationalen Börsengesetzgebung darstellen, der von der International Securities Markets Association organisierten Markt, die NASDAQ, der Markt für US-Staatsanleihen, der von Primärhändlern betrieben wird, die der Aufsicht der Federal Reserve Bank of New York unterliegen, der Freiverkehrsmarkt in den USA, der von Primär- und Sekundärhändlern betrieben wird, die der Aufsicht der Securities and Exchange Commission sowie der National Association of Securities Dealers, Inc. unterliegen, sowie Bankinstitute, die der Aufsicht des US Comptroller of the Currency unterliegen, das Federal Reserve System oder die Federal Deposit Insurance Corporation, der von börsennotierten Geldmarktinstituten betriebenen Markt, wie er in der von der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich herausgegebenen Veröffentlichung mit dem Titel „The Investment Business Interim Prudential Sourcebook“ (in ihrer jeweils gültigen Änderung) beschrieben ist, der Freiverkehrsmarkt in Tokio, der von der Securities Dealers Association of Japan reguliert wird, AIM – der Alternative Investment Market im UK, der von der Londoner Börse reguliert wird, sowie die folgenden Börsen: die Istanbuler Börse, die Börse von Hongkong, die Bombay Stock Exchange, die Börse von Kuala Lumpur, die Börse von Singapur, die Taiwan Börse, die Börse von Thailand, die Korea Börse, die Bangalore Börse, die Calcutta Börse, die Delhi Börse Association, die Gauhati Börse, die Hyderabad Börse, die Ludhiana Börse, die Madras Börse, die Pune Börse, die Uttar Pradesh Börse Association, die Börse von Jakarta, die Börse von Surabaya, die Börse von Shenzhen, die Shanghai Securities Exchange, die Börse von Colombo, die Börse von Karachi, die Börse von Lahore, die Philippinische Börse, die Börse von Buenos Aires, die Börse von Rio de Janeiro, die Börse von São Paulo, die Börse von Santiago, die Börse von Bogotá, die Börse von Medellín, die Börse von Caracas, die Börse von Maracaibo, die Börse von Lima, die mexikanische Börse, die Börse von Tel Aviv, die Börse von Dhaka, die Börse von Kairo, die Börse von Amman, die Börse von Casablanca, die marokkanische Börse und die Börse von Johannesburg. Diese Börsen und Märkte sind hier gemäß den in den CBI-OGAW-Bestimmungen festgelegten regulatorischen Kriterien notiert. Die Zentralbank, die keine Liste zugelassener Börsen und Märkte veröffentlicht.

Der Gesamtbetrag des Nettoinventarwerts eines Fonds, der in Wertpapiere investiert werden darf, die an der Karachi Stock Exchange und der Lahore Stock Exchange gehandelt werden, beträgt 30 % des Nettoinventarwerts dieses Fonds.

Für die nachstehend aufgeführten geregelten Märkte gelten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts die folgenden Beschränkungen:

- (i) Nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds dürfen in Wertpapiere angelegt werden, die an einem der unten aufgeführten geregelten Märkte gehandelt werden; und
- (ii) Der Gesamtbetrag des Nettoinventarwerts eines Fonds, der in Wertpapiere investiert werden darf, die an den nachstehend aufgeführten geregelten Märkten gehandelt werden, beträgt 30 % des Nettoinventarwerts eines Fonds.

Die Börse von Colombo

Die Börse von Bogotá

Die Börse von Dhaka

Die Börse von Medellín

Die Börse von Maracaibo

Die Börse von Lima

Die Börse von Amman

Die Börse von Casablanca

Die marokkanische Börse

ANHANG 2

WERTPAPIERPENSIONSGESCHÄFTE UND UMGEGEHRTE WERTPAPIERPENSIONSGESCHÄFTE

Gemäß den CBI-OGAW-Bestimmungen und den Geldmarktfonds-Bestimmungen darf ein Fonds Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte gemäß den Bestimmungen nutzen in diesem Anhang 2.

Allgemeines

Die Fonds nutzen in der Regel Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte als Instrumente der Liquiditätssteuerung. Bei Wertpapierpensionsgeschäften werden Wertpapiere verkauft, wobei Vereinbarungen über den Kauf der Wertpapiere zu einem vereinbarten Preis, zu einem vereinbarten Zeitpunkt und gegen Zahlung von Zinsen getroffen werden. Umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Fonds Wertpapiere von einer Bank oder einem anerkannten Händler erwirbt und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere zu einem vereinbarten Zeitpunkt und zu einem vereinbarten Preis an die Bank oder den Händler zurückzuverkaufen, wobei dieser Preis einen Marktzinssatz widerspiegelt, der unabhängig vom Kupon oder der Fälligkeit der erworbenen Wertpapiere ist. Bei den Wertpapieren, auf die sich Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte beziehen, handelt es sich um Geldmarktinstrumente, die im Abschnitt „Anlageziele und -richtlinien“ oben im Absatz „Anlageklassen“ beschrieben sind.

Jede Gegenpartei eines Wertpapierpensionsgeschäfts oder eines umkehrten Wertpapierpensionsgeschäfts unterliegt einer angemessenen internen Bonitätsprüfung, die vom Investmentmanager im Auftrag der Gesellschaft durchgeführt wird und unter anderem externe oder implizite Bonitätsratings der Gegenpartei, die Kapitalausstattung, die für die betreffende Gegenpartei geltende aufsichtsrechtliche Überwachung, das Branchenrisiko sowie das Konzentrationsrisiko berücksichtigt. Wenn diese Gegenpartei: (a) Gegenstand eines Kreditratings durch eine bei der ESMA registrierte und von ihr unter Aufsicht stehende Vertretung ist, so ist dieses Rating vom Investmentmanager im Rahmen des Kreditbewertungsprozesses zu berücksichtigen; und (b) wird die betreffende Gegenpartei von der in Unterabsatz (a) genannten Ratingagentur auf A-2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft, so führt dies dazu, dass der Investmentmanager im Namen der Gesellschaft unverzüglich eine neue Bonitätsprüfung der Gegenpartei durchführt.

Die Gesellschaft darf keine Total Return Swaps, Margin-Lending-Transaktionen oder Wertpapierleih-Transaktionen abschließen. Ebenso darf das Unternehmen keine Finanzderivate einsetzen. Die Gegenparteien bei Wertpapierfinanzierungstransaktionen werden im Allgemeinen Finanzinstitute aus OECD-Mitgliedstaaten sein, die ein Investment Grade-Kreditrating haben. Die Gegenparteien dieser Transaktionen müssen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der Zentrale Bank denjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig sind, und auf derartige Transaktionen spezialisiert sein.

Der erwartete Anteil des NAV pro Fonds, der Gegenstand von Rückkauf- und umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften ist, steht im Einklang mit den im Prospekt dargelegten aktuellen Anlagezielen. Sollte sich der Anteil des NAV eines Fonds, der Gegenstand von Wertpapierpensionsgeschäften ist, ändern, wird das Anlageziel entsprechend geändert. Der erwartete Anteil der Vermögenswerte, die Gegenstand von Wertpapierpensionsgeschäften und umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften sein können, liegt in der Regel zwischen 0 % und 100 %, wobei letzterer Wert den Höchstwert darstellt. Die voraussichtliche Nutzung lässt sich nicht genau abschätzen, da der Einsatz dieser Instrumente von zahlreichen Faktoren, darunter auch den Marktbedingungen, abhängt und im Laufe der Zeit Schwankungen unterliegen kann. Historischen Daten zufolge liegt der Umfang dieser Transaktionen bei anderen Fonds als den PDCNAV-Fonds in der Regel zwischen 0 % und 5 % des Nettoinventarwerts; die historische Spanne lässt jedoch keine Rückschlüsse auf die künftige Nutzung zu. Bei PDCNAV-Fonds liegt die erwartete Inanspruchnahme dieser Transaktionen zwischen 20 % und 30 % des Nettoinventarwerts.

Der Einsatz von Wertpapierpensionsgeschäften und umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften durch einen Fonds ist mit bestimmten Risiken verbunden, die sich nachteilig auf seinen Nettoinventarwert auswirken könnten. Wenn beispielsweise der Verkäufer von Wertpapieren an einen Fonds im Rahmen eines umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäfts von seiner Verpflichtung zum Rückkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere – sei es aufgrund seiner Insolvenz oder aus anderen Gründen – nicht nachkommt, wird der Fonds versuchen, diese Wertpapiere zu veräußern, was mit Kosten oder Verzögerungen verbunden sein kann. Dem Fonds kann ein Verlust entstehen, sofern die Erlöse aus der Veräußerung der zugrunde liegenden Wertpapiere geringer sind als der vom säumigen Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis im Falle eines Ausfalls. Dies wird in den Unterabschnitten „Wertpapierpensionsgeschäfte“ und „umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte“ des obigen Abschnitts „Wesentliche Risiken“ näher erläutert.

Wenn die Gesellschaft im Namen eines Fonds Wertpapierpensionsgeschäfte oder umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte tätigt, fließen alle Erlöse – abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten sowie der aus der jeweiligen Transaktion entstehenden Gebühren – in die Vermögenswerte des betreffenden Fonds ein. Diese direkten und indirekten Betriebskosten enthalten keine versteckten Einnahmen. Die Gesellschaft wird in ihrem Jahresbericht Informationen über die direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, die den einzelnen Fonds infolge des Abschlusses solcher Wertpapierpensionsgeschäfte oder umgekehrter Wertpapierpensionsgeschäfte entstehen, sowie die Identität der Rechtspersonen offenlegen, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt werden, wobei anzugeben ist, ob es sich dabei um verbundene Parteien des Fondsmanagers oder des Verwahrers handelt oder nicht.

Wertpapierpensionsgeschäfte

Ein Fonds, der ein Wertpapierpensionsgeschäft abschließt, muss sicherstellen, dass:

- (a) das Wertpapierpensionsgeschäft wird vorübergehend für höchstens sieben Geschäftstage und nur für die Zwecke des Liquiditätsmanagements und für keine anderen als die unter Punkt (c) genannten Anlagezwecke verwendet.
- (b) Es ist der Gegenpartei untersagt, die Sicherheiten ohne vorherige Zustimmung des Fonds zu verkaufen, anzulegen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen;
- (c) Die vom Fonds erhaltenen liquiden Mittel können gemäß den unter „Sicherheiten“ weiter unten beschriebenen Anforderungen verwendet werden;
- (d) die vom Fonds erhaltenen liquiden Mittel 10 % seiner Vermögenswerte nicht übersteigen; und
- (e) der Fonds hat das Recht, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von höchstens zwei Geschäftstagen zu kündigen.

Umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte

Ein Fonds, der ein umgekehrtes Wertpapierpensionsgeschäft abschließt, muss sicherstellen, dass:

- (a) der Fonds das Recht hat, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von höchstens zwei Geschäftstagen zu kündigen.
- (b) der Marktwert der vom Fonds erhaltenen Vermögenswerte zu jedem Zeitpunkt mindestens dem Wert der vom Fonds ausgezahlten liquiden Mittel entspricht;
- (c) der Gesamtbetrag der Barmittel, die im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften an eine bestimmte Gegenpartei fließen, darf 15 % des Vermögens des Fonds nicht übersteigen.
- (d) die vom Fonds entgegengenommenen Vermögenswerte sind Geldmarktinstrumente und müssen den nachstehend unter „Sicherheiten“ beschriebenen Anforderungen entsprechen; und
- (e) der Fonds in der Lage ist, den gesamten Barbetrag entweder auf Basis der aufgelaufenen Zinsen oder auf Mark-to-Market-Basis abzurufen (wenn der Barbetrag auf Mark-to-Market-Basis jederzeit abrufbar ist, muss der Marktwert des umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts herangezogen werden).

Sicherheiten

1. Sicherheiten, die ein Fonds im Rahmen der oben genannten Transaktionen erhält, müssen stets die folgenden Kriterien erfüllen:
 - (i) Liquidität: Sicherheiten, die nicht in Form von liquiden Mitteln gestellt werden, müssen hohe Liquidität aufweisen und an einem geregelten Markt oder einer multilateralen Handelsplattform mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nahe an der Bewertung vor dem Verkauf liegt. Die erhaltenen Sicherheiten müssen zudem den Bestimmungen von Bestimmung 74 der Vorschriften entsprechen.
 - (ii) Bewertung: Erhaltene Sicherheiten sollten mindestens täglich bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Volatilität des Preises aufweisen, sollten nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es gelten angemessen konservative Abschläge.
 - (iii) Bonität des Emittenten: Die erhaltenen Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein.
 - (iv) Korrelation: Die erhaltenen Sicherheiten müssen von einem vom Kontrahenten unabhängigen Unternehmen emittiert werden, von dem nicht zu erwarten ist, dass es eine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei aufweist;
 - (v) Diversifizierung (Vermögenswerte): Im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften müssen die Sicherheiten in Form von liquiden Mitteln bereitgestellt werden. Die im Rahmen von umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften erhaltenen Sicherheiten müssen so ausreichend diversifiziert sein, dass das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 15 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigt, es sei denn, die Sicherheiten erfüllen die in Absatz 2 unten beschriebenen Anforderungen.
 - (vi) Sofort verfügbar: Erhaltene Sicherheiten müssen vom Fonds jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei und ohne deren Genehmigung vollständig liquidiert werden können.
2. Sicherheiten, die im Rahmen von umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften entgegengenommen werden und bei denen das maximale Engagement gegenüber einem bestimmten Emittenten 15 % des Nettoinventarwerts des Fonds entspricht oder übersteigt, sollten entweder: (a) Geldmarktinstrumente mit einer Restfälligkeit (z. B. einem Endfälligkeitstermin) von höchstens 397 Tagen, die den Absätzen 2.9 und 2.10 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ entsprechen; oder (b) liquide übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von der Europäischen Union, einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines Mitgliedstaats, einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines Drittstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, des Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, die den Bestimmungen von Absatz 2.10 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ entsprechen.
3. Die mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundenen Risiken wie die operativen und rechtlichen Risiken werden anhand des Risikomanagementprozesses der Gesellschaft ermittelt, gesteuert und gemindert.
4. Sicherheiten, die im Rahmen einer Eigentumsübertragung entgegengenommen wurden, müssen vom Verwahrer verwahrt werden. Bei anderen Arten von Sicherheiten können Sicherheiten von einer externen Verwahrstelle gehalten werden, die einer Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Sicherungsgeber in Verbindung steht.
5. Die Höhe der erforderlichen Sicherheiten beträgt – vorbehaltlich der Bestimmungen zum Mindestübertragungsbetrag und zu den Schwellenwerten – mindestens 100 % des Engagements gegenüber der jeweiligen Gegenpartei.
6. Sicherheiten in Form von Sachwerten dürfen weder verkauft noch verpfändet noch angelegt werden.
7. Liquide Mittel, die im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften entgegengenommen werden, können nur: (i) in Einlagen gemäß den Vorschriften eingestellt werden; oder (ii) in hochwertige übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investiert werden, die von der Europäischen Union, einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines Mitgliedstaats, einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines Drittstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität begeben oder mit einer Garantie versehen werden. Diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente müssen den Bestimmungen in Absatz 2.10 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ entsprechen.
8. Ein Fonds, der Sicherheiten in Höhe von mindestens 30 % seiner Vermögenswerte erhält, muss über angemessene Richtlinien für Stresstests verfügen, um sicherzustellen, dass unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßige Stresstests durchgeführt werden, damit der Fonds das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Richtlinie für Tests zur Bestimmung der Liquidität sollte mindestens Folgendes vorschreiben:
 - (a) Entwurf von Stresstest-Szenarien einschließlich Kalibrierung, Validierung und Sensitivitätsanalyse;
 - (b) ein empirischer Ansatz zur Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting der Schätzungen des Risikos der Liquidität;
 - (c) Meldehäufigkeit und Schwellenwert(e) für Limits bzw. Verlusttoleranz; und
 - (d) Maßnahmen zur Risikominderung, um Verluste zu reduzieren, darunter die Haircut-Politik und der Schutz vor Lückenrisiken.

9. Jeder Fonds muss über klare Richtlinien für Wertabschläge verfügen, die auf die jeweilige Klasse der als Sicherheiten erhaltenen Vermögenswerte zugeschnitten sind. Bei der Festlegung der Wertberichtigungsrichtlinie hat ein Fonds die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie beispielsweise die Bonität oder die Preisvolatilität, sowie die Ergebnisse der gemäß Bestimmung 21 der CBI-OGAW-Bestimmungen durchgeführten Stresstests zu berücksichtigen. Diese Richtlinie ist zu dokumentieren und muss jede Entscheidung begründen, auf eine bestimmte Anlagenklasse einen bestimmten Abschlag anzuwenden oder von der Anwendung eines Abschlags abzusehen. In diesem Zusammenhang bestehen die von jedem Fonds erhaltenen Sicherheiten aus hochwertigen Staatsanleihen, für die kein Abschlag gilt.
10. Die folgenden Arten von Vermögenswerten können Gegenstand von Wertpapierpensionsgeschäften und umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften sein: Barmittel und Anleihen.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, das globale Risiko zu berechnen, da: (i) es setzt keine Finanzderivate ein; und (ii) es erzeugt keine Hebelwirkung durch die Wiederanlage von Sicherheiten. Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte stellen im Sinne der Bestimmungen 103 bzw. 111 der Verordnung keine Kreditaufnahme oder Kreditvergabe dar.

WERTPAPIERE, DIE BEI AUSGABE VERKAUFT WERDEN

Ein Fonds kann Schuldpapiere „bei Ausgabe“ erwerben. Das bedeutet, dass die Papiere zu einem späteren Zeitpunkt als dem üblichen Abwicklungsdatum solcher Wertpapiere zu einem festgelegten Preis und einer festgelegten Rendite an den Fonds geliefert werden. Ein Fonds würde solche Wertpapiere in der Regel erst dann bezahlen oder Erträge darauf erzielen, wenn sie eingegangen sind. Wenn ein Fonds jedoch eine Verpflichtung zum Kauf im Rahmen eines „When-Issued“-Geschäfts eingeht, übernimmt er sofort die mit dem Eigentum verbundenen Risiken, einschließlich der Kursschwankungen. Sollte der Emittent ein im Rahmen einer „When-Issued“-Transaktion erworbenes Wertpapier nicht liefern, kann dies zu einem Verlust oder zum Verpassen einer Gelegenheit für eine alternative Anlage führen.

ANHANG 3

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER: LÄNDERSPEZIFISCHE ANGABEN

CHILE

Weder die Gesellschaft noch die Anteile sind gemäß dem Gesetz Nr. 18.045, dem Ley de Mercado de Valores und den damit verbundenen Vorschriften bei der Superintendencia de Valores y Seguros registriert. Außer im Zusammenhang mit individuell bestimmten Käufern im Rahmen eines privaten Angebots im Sinne von Artikel 4 des Ley de Mercado de Valores (ein Angebot, das sich nicht an die breite Öffentlichkeit oder an einen bestimmten Sektor oder eine bestimmte Gruppe in der Öffentlichkeit richtet), stellt dieser Prospekt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf von Anteilen nur des The United States Dollar Fund (mit Ausnahme der Klassen F und STANLIB USD Short-Term Money Market) in der Republik Chile dar;

HONGKONG

Die Gesellschaft ist nicht von der Securities and Futures Commission in Hongkong zugelassen worden. Daher sind die Anteile der Gesellschaft in Hongkong nicht für die breite Öffentlichkeit erhältlich und dürfen in Hongkong weder im Rahmen eines öffentlichen Angebots noch durch öffentliche Werbung oder auf ähnliche Weise vertrieben werden. Anteile der Gesellschaft dürfen ausschließlich an entsprechend qualifizierte professionelle Anleger oder im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten werden. Dieser Prospekt wurde von keiner Aufsichtsbehörde in Hongkong geprüft, und keine Aufsichtsbehörde in Hongkong übernimmt die Verantwortung für die finanzielle Solidität des Vorhabens oder für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Aussagen oder Meinungen. Anlegern wird empfohlen, im Zusammenhang mit dem Angebot Vorsicht walten zu lassen. Jedem Anleger, der Zweifel hinsichtlich des Inhalts des Prospekts hat, wird dringend empfohlen, unabhängigen fachlichen Rat einzuholen.

IRLAND

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft im Sinne von § 739B des irischen Steuerkonsolidierungsgesetzes von 1997 in der jeweils geltenden Änderung. Für irische Steuerzwecke sind alle Anleger, die erstmals Anteile durch Zeichnung oder Übertragung erwerben, verpflichtet, eine irische Steuererklärung auszufüllen. Antragsteller werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ in diesem Prospekt verwiesen.

VEREINIGTE STAATEN

Die Gesellschaft und die Fonds sind nicht gemäß dem US Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Änderung (der „Investment Company Act“) registriert, ebenso wenig wie die Anteile gemäß dem US Securities Act von 1933 (dem „Securities Act“) oder gemäß den „Blue Sky“-Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten. Dementsprechend dürfen Anteile weder in den USA noch direkt oder indirekt an eine US-Person oder zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn, der Verwaltungsrat stimmt einer privaten Transaktion zu, die keinen Verstoß gegen geltendes US-Bundes- oder -Bundesstaatsrecht bei Wertpapieren zur Folge hat. Jeder Käufer eines Anteils erklärt mit dem Kauf, dass er keine US-Person ist, den Anteil nicht in den Vereinigten Staaten erhält und den Anteil nicht für Rechnung einer US-Person erwirbt, sofern dies nicht anderweitig durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft zugelassen ist, wie weiter unten im Abschnitt mit dem Titel „Zeichnungen und Übertragungen an US-Personen“ dargelegt. Weder der Fondsmanager noch der Investmentmanager sind gemäß dem US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Änderung als Anlageberater registriert oder als von der Meldepflicht befreiter Berater eingestuft. Weder der Fondsmanager noch der Investmentmanager sind bei der US Commodity Futures Trading Commission registriert, und weder der Fondsmanager noch der Investmentmanager sind verpflichtet, eine solche Eintragung in Bezug auf die Gesellschaft oder die Fonds anzustreben oder zu erwirken.

Soweit US-Personen in die Gesellschaft investiert sind, wird der Fondsmanager die Anzahl der in die Gesellschaft investierten US-Personen sowie die Qualifikationen der in die Gesellschaft investierenden US-Personen überwachen. Die Verwaltungsratsmitglieder fordern die Rücknahme von Anteilen eines Anteilinhabers, der eine US-Person wird und (gemäß Definition unter Vorschrift D) oder gemäß anderen im Prospekt festgelegten Bestimmungen nicht als „akkreditierter Anleger“ qualifiziert ist. Der Verwaltungsrat kann zudem einen Anteilskaufantrag ablehnen oder die Rücknahme von Anteilen durch Anteilinhaber, die US-Personen sind, verlangen, um die Befreiung vom Investment Company Act aufrechtzuerhalten und/oder sicherzustellen, dass weder der Fondsmanager noch der Investmentmanager registrierter Anlageberater oder ein von der Meldepflicht befreiter Berater gemäß dem US Investment Advisers Act von 1940, in der jeweils gültigen Fassung, oder gemäß den Wertpapiergesetzen eines US-Bundesstaates sein müssen. Der Verwaltungsrat kann zudem einen Anteilskaufantrag ablehnen oder die Rückgabe von Anteilen durch Anteilinhaber verlangen, die US-Personen sind, wenn nach Ansicht des Verwaltungsrats Umstände vorliegen, die den steuerlichen Status oder den Sitz der Gesellschaft gefährden könnten. Die Vorgehensweise zur Bestimmung, welche Anteile in einem konkreten Fall einer Rücknahme unterliegen, liegt im Ermessen des Verwaltungsrats. Bei der Ausübung ihres Ermessensrechts und der Forderung von Anteilsrücknahmen sowie bei der Bestimmung der Anteilinhaber, die einer zwangsweisen Rücknahme unterliegen, kann der Verwaltungsrat auf der Grundlage der ihnen bekannten Informationen vorgehen, ohne jedoch verpflichtet zu sein, spezielle Auskünfte einzuholen, und sind berechtigt, sich auf die Empfehlung des US-Rates zu verlassen. Der Verwaltungsrat, die Gesellschaft, die Fonds oder der Fondsmanager oder der Investmentmanager haften gegenüber dem Anteilinhaber keinesfalls für die Folgen der Ausübung ihres Ermessensrechtes oder ihre in gutem Glauben in Bezug auf besagte Rücknahmen getroffenen Entscheidungen.

Der Verwaltungsrat akzeptiert derzeit keine US-Personen als Anleger der Gesellschaft; insbesondere akzeptiert der Verwaltungsrat keine Anleger, die unter den „Employee Retirement Income Security Act“ (ERISA) fallen.

Zeichnungen und Übertragungen an US-Personen

Der Verwaltungsrat können den Erwerb oder die Übertragung von Anteilen an eine US-Person zulassen, sofern:

- (i) ein solcher Kauf oder eine solche Übertragung führt nicht zu einem Verstoß gegen das Wertpapiergesetz oder die Wertpapiergesetze der US-Bundesstaaten;
- (ii) ein solcher Erwerb oder eine solche Übertragung würde nicht dazu führen, dass das Unternehmen gemäß dem Investmentgesellschafts-Gesetz registriert werden müsste;
- (iii) ein solcher Erwerb oder eine solche Übertragung würde nicht erfordern, dass der Fondsmanager oder der Investmentmanager ein registrierter Anlageberater oder ein von der Registrierungspflicht befreiter, meldepflichtiger Berater im Sinne des US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder der Wertpapiergesetze eines US-Bundesstaates ist;

- (iv) ein solcher Erwerb oder eine solche Übertragung wird keine nachteiligen steuerlichen Folgen für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber haben; und
- (v) vorbehaltlich der vorrangigen Bestimmungen des Prospekts.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat die Zulassung zum Erwerb oder zur Übertragung von Anteilen an eine außerhalb der USA ansässige US-Person genehmigen, wenn die US-Person erklärt, dass sie ihren Antrag als „professioneller Treuhänder mit Ermessensspielraum“ stellen oder anderweitig zugunsten einer Person handeln, die keine US-Person ist.

Jede US-Person, die einen Anteilskaufantrag stellt, muss die vom Verwaltungsrat geforderten Zusicherungen, Gewährleistungen oder Unterlagen vorlegen, um sicherzustellen, dass diese Anforderungen erfüllt sind, bevor der Verwaltungsrat den Verkauf oder die Übertragung genehmigt.

Besteuerung in den USA

Die Ausführungen in diesem Prospekt zu bundessteuerrechtlichen Aspekten in den USA sind nicht dazu bestimmt und auch nicht so verfasst, dass sie zur Vermeidung von Strafen herangezogen werden können, und sie dürfen zu diesem Zweck auch nicht verwendet werden. Diese Ausführungen dienen der Verkaufsförderung oder Vermarktung der hierin behandelten Transaktionen oder Angelegenheiten. Jeder Steuerpflichtige sollte sich unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation von einem unabhängigen Steuerberater beraten lassen.

US-Personen, die direkt in das Unternehmen investieren oder deren nicht in den USA ansässigen Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen in das Unternehmen investieren, müssen sich auf mögliche steuerliche Folgen für die US-Einkommensteuer einstellen. Potenzielle Anleger, die solche US-Personen sind oder Tochtergesellschaften bzw. verbundene Unternehmen von US-Personen sind, sollten sich hinsichtlich der möglichen steuerlichen Folgen einer solchen Anlage in den USA von einem Fachmann beraten lassen.

Im Folgenden werden lediglich bestimmte Aspekte des Internal Revenue Code (im Folgenden „US-Steuergesetz“) zusammengefasst, die möglicherweise Anwendung finden; es handelt sich dabei nicht um eine Zusammenfassung aller relevanten steuerrechtlichen Aspekte in den USA.

Die Gesellschaft (oder gegebenenfalls die einzelnen Fonds) gilt als „passive ausländische Investmentgesellschaft“ („PFIC“) im Sinne von Artikel 1297(a) des US-Steuergesetzes. Der Status als PFIC kann für jeden US-Steuerpflichtigen, der Anleger ist, ebenso steuerliche Folgen haben wie für US-Steuerpflichtige, die Gesellschafter oder Begünstigte eines Anlegers oder Anteilinhaber eines Anlegers sind, der selbst eine PFIC ist, oder der zu mindestens 50 % Anteilinhaber eines Anlegers ist, der keine PFIC ist. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, die Jahresinformationserklärungen zu erstellen, die US-Steuerpflichtige benötigen, um in den USA eine steuerliche Wahl zu treffen (die sogenannte „QEF-Wahl“).

Der Prospekt sieht vor, dass jeder Fonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf. Gemäß den für PFICs geltenden Zurechnungsvorschriften gilt Folgendes: Wenn eine US-Person eine Beteiligung an einer PFIC (der „übergeordneten PFIC“) hält und die Top-Tier-PFIC eine Beteiligung an einer anderen PFIC (der „untergeordneten PFIC“) hält, gilt die US-Person als Inhaber einer Beteiligung an der untergeordneten PFIC. Folglich gelten aus technischer Sicht die PFIC-Vorschriften für die fiktive Beteiligung der US-Person an der untergeordneten PFIC. Folglich kann die Veräußerung von Anteilen an der untergeordneten PFIC durch die übergeordnete PFIC oder der Erhalt einer Ausschüttung von der untergeordneten PFIC zu einer Steuerpflicht und einer Meldepflicht seitens der US-Person führen.

US-Steuerpflichtige, die Anleger oder Anteilinhaber, Gesellschafter oder Begünstigte eines Anlegers sind, müssen sich ebenfalls auf nachteilige steuerliche Folgen in den USA einstellen, wenn die Gesellschaft (oder ein Fonds) eine „Controlled Foreign Corporation“ („CFC“) im Sinne des US-Steuergesetzes ist. Die Gesellschaft wird sich bemühen, seine Geschäftstätigkeit so zu gestalten, dass eine Einstufung als CFC vermieden wird, kann jedoch keine Garantie dafür geben, dass dies gelingen wird.

Die vorstehenden Ausführungen sind lediglich allgemeiner Natur. Sie betreffen komplexe Bereiche des US-Steuerrechts und des Wertpapierrechts. Anlegern wird dringend empfohlen, sich an ihre professionellen Berater zu wenden.

Potenzielle Anleger, die entweder eine „US-Person“ und/oder ein mit den „USA verbundener Anleger“ sind, müssen zudem die folgenden wichtigen Hinweise beachten:

- Weder die Gesellschaft noch die Anteile sind von der US-amerikanischen Securities and Exchange Commission, einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines US-Bundesstaates oder einer anderen Aufsichtsbehörde genehmigt oder abgelehnt wurden und keine der vorstehenden Behörden hat die Vorzüge dieses Angebots oder die Richtigkeit dieser Angebotsunterlagen bestätigt oder befürwortet. Eine gegenteilige Darstellung ist rechtswidrig.
- Es werden keinerlei Zusicherungen oder Gewährleistungen jeglicher Art hinsichtlich der wirtschaftlichen Erträge oder der steuerlichen Folgen einer Anlage in die Fonds abgegeben, noch können solche daraus abgeleitet werden. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Anlageziele der Fonds erreicht werden. Es kann nicht garantiert werden, dass bestehende Gesetze nicht geändert oder nachteilig ausgelegt werden.
- Dieser Prospekt ist nicht als Rechts- oder Steuerberatung zu verstehen. Jeder Anleger sollte sich von seinem eigenen Rechtsberater und Wirtschaftsprüfer hinsichtlich der verschiedenen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Aspekte seiner Anlage beraten lassen. Jeder potenzielle Anleger trägt die Kosten für seine eigenen Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer und sonstigen Berater.
- Potenzielle Anleger sollten nur dann Anteile zeichnen, wenn sie davon überzeugt sind, dass sie und gegebenenfalls ihr Vertreter alle Informationen angefordert und erhalten haben, die es ihnen ermöglichen, die Vorzüge und Risiken der geplanten Anlage zu beurteilen.
- Die Anteile unterliegen Beschränkungen hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit und ihrer Weiterveräußerung und dürfen nur übertragen oder weiterveräußert werden, soweit dies gemäß dem Wertpapiergesetz und den geltenden Wertpapiergesetzen der Bundesstaaten im Rahmen einer Eintragung oder einer Ausnahmegenehmigung sowie in Übereinstimmung mit den im Prospekt dargelegten Anforderungen zulässig ist. Jede US-Person, die Anteile zeichnet, muss sich damit einverstanden erklären, dass die Gesellschaft und der Fonds jede vorgeschlagene Übertragung dieser Anteile nach eigenem Ermessen ablehnen können.

- Bestimmte im Prospekt enthaltene Informationen können „zukunftsgerichtete Aussagen“ darstellen, die durch die Verwendung zukunftsgerichteter Begriffe wie „könnte“, „sollte“, „erwarten“, „voraussehen“, „prognostizieren“, „schätzen“, „beabsichtigen“, „fortsetzen“ oder „glauben“ sowie deren Verneinungen, Abwandlungen oder vergleichbare Formulierungen erkennbar sind. Aufgrund verschiedener Risiken und Ungewissheiten, einschließlich der im Prospekt genannten, können tatsächliche Ereignisse, die Ergebnisse oder die tatsächliche Wertentwicklung der Fonds erheblich von den in solchen zukunftsgerichteten Aussagen dargestellten oder in Betracht gezogenen abweichen.
- Dieser Prospekt wurde Ihnen vertraulich im Zusammenhang mit einer Privatplatzierung von Anteilen in den USA vorgelegt und stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf von Anteilen in einem Staat oder einem Hoheitsgebiet dar, in dem das Angebot oder der Verkauf der Anteile verboten wäre, noch richtet er sich an Rechtspersonen oder natürliche Personen, die nicht über die in diesem Prospekt beschriebenen Qualifikationen verfügen.

ANHANG 4

LISTE DER BEVOLLMÄCHTIGTEN UND UNTERBEVOLLMÄCHTIGTEN DES VERWAHRERS

Markt	Dienstleister	Korrespondenzbank für den Zahlungsverkehr
Argentinien	HSBC Bank Argentina S.A.	HSBC Bank Argentina S.A.
Australien	JPMorgan Chase Bank N.A., Zweigstelle Sydney	Australia and New Zealand Banking Group LTD. JPMorgan Chase Bank N.A., Zweigstelle Sydney (für Kunden, die die inländische AUD-Lösung von J.P. Morgan nutzen)
Osterreich	UniCredit Bank Austria AG	J.P. Morgan SE
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited (Niederlassung in Bahrain)	HSBC Bank Middle East Limited (Niederlassung in Bahrain)
Bangladesch	Standard Chartered Bank (Niederlassung in Bangladesch)	Standard Chartered Bank (Niederlassung in Bangladesch)
Belgien	BNP Paribas Securities Services SCA in Direkter Beziehung zum Verwahrer	J.P. Morgan SE BNP Paribas Securities Services SCA (für belgische Anleihen, deren Abwicklung über die Belgische Nationalbank erfolgt) Im Rahmen einer direkten Geschäftsbeziehung mit dem Verwahrers werden die Konten bei der CSD von der J.P. Morgan SE – Niederlassung Dublin geführt, die über BNP Paribas Securities Services SCA betrieben wird.
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited	HSBC Bank Bermuda Limited
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	J.P. Morgan S.A. Distribuidora de Títulos e Valores Mobiliarios	J.P. Morgan S.A. Distribuidora de Títulos e Valores Mobiliarios
Bulgarien	Citibank Europe PLC, Niederlassung Bulgarien	ING Bank N.V., Niederlassung Sofia
Kanada	CIBC Mellon Trust Company Royal Bank of Canada	Royal Bank of Canada Canadian Imperial Bank of Commerce (für Kunden, die die inländische CAD-Lösung von J.P. Morgan nutzen)
Chile	Banco Santander Chile	Banco Santander Chile
Chinesische A-Anteile	JPMorgan Chase Bank (China) Company Limited, Niederlassung Shanghai	JPMorgan Chase Bank (China) Company Limited, Niederlassung Shanghai
Chinesische B-Anteile	HSBC Bank (China) Company Limited HSBC Bank (China) Company Limited	HSBC Bank (China) Company Limited JPMorgan Chase Bank, N.A.
China Connect	JPMorgan Chase Bank, N.A., Niederlassung Hongkong	JPMorgan Chase Bank, N.A., Niederlassung Hongkong
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A., Treuhandgesellschaft	Cititrust Colombia S.A.
Costa Rica	Banco BCT S.A.	Banco BCT S.A.
Kroatien	Privredna banka Zagreb d.d.	Zagrebacka banka d.d.
Zypern	HSBC Continental Europe, Griechenland	J.P. Morgan SE
Tschechische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.	Československá obchodní banka a.s.
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken, Dnk, Zweigstelle der SEB AB (PUBL.), Schweden	Nordea Bank Abp
Ägypten	Citibank N.A., Egypt	Citibank N.A., Egypt
Estland	Clearstream Banking S.A. (in ihrer Eigenschaft als ICSD)	J.P. Morgan SE
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Zweigstelle Helsinki	J.P. Morgan SE
Frankreich	BNP Paribas Securities Services SCA in direkter Beziehung zum Verwahrer	J.P. Morgan SE BNP Paribas Securities Services SCA (für physische Wertpapiere und von Kunden gehaltene „Ordre De Mouvement“ (ODMs)) Im Rahmen der direkten Geschäftsbeziehung mit dem Verwahrers werden die Konten bei der CSD von J.P. Morgan SE – Niederlassung Dublin geführt, betrieben durch BNP Paribas Securities Services SCA
Deutschland	Deutsche Bank AG	J.P. Morgan SE
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana PLC	Standard Chartered Bank Ghana PLC
Griechenland	HSBC Continental Europe, Griechenland	J.P. Morgan SE

Hongkong	JPMorgan Chase Bank, N.A., Niederlassung Hongkong	JPMorgan Chase Bank, N.A., Niederlassung Hongkong
Ungarn	Deutsche Bank AG, Zweigstelle Ungarn	UniCredit Bank Hungary Zrt.
Island	Islandsbanki hf.	Islandsbanki hf.
Indien	JPMorgan Chase Bank, N.A., Zweigstelle Mumbai	JPMorgan Chase Bank, N.A., Zweigstelle Mumbai
Indonesien	PT Bank HSBC Indonesien	PT Bank HSBC Indonesien
Irland	Direkte Beziehung zum Verwahrer	J.P. Morgan SE
Israel	Bank Leumi le-Israel B.M.	Bank Leumi le-Israel B.M.
Italien	BNP Paribas Securities Services SCA, Mailand	J.P. Morgan SE
Japan	Mizuho Bank Ltd. MUFG Bank, Ltd.	JPMorgan Chase Bank, N.A., Niederlassung Tokio
Jordanien	Standard Chartered Bank, Amman	Standard Chartered Bank, Amman
Kasachstan	Citibank Kazakhstan Joint Stock Company	Tochtergesellschaft der Sberbank of Russia Aktiengesellschaft
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited, Niederlassung Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited, Niederlassung Kuwait
Lettland	Clearstream Banking S.A. (in ihrer Eigenschaft als ICSD)	J.P. Morgan SE
Litauen	Clearstream Banking S.A. (in ihrer Eigenschaft als ICSD)	J.P. Morgan SE
Luxemburg	Clearstream Banking S.A. (in ihrer Eigenschaft als ICSD)	J.P. Morgan SE
Malawi	Standard Bank PLC	Standard Bank PLC
Malaysia	HSBC Bank Malaysia Berhad	HSBC Bank Malaysia Berhad
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Niederlassung Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Niederlassung Mauritius
Mexiko	Banco Nacional de Mexico S.A., Teil der Banamex-Finanzgruppe	Banco Santander (Mexiko) S.A., Institucion de Banca Multiple, Grupo Financiero SM
Marokko	Société Générale Marocaine de Banques	Attijariwafa Bank
Namibia	Standard Bank Namibia Limited	The Standard Bank of South Africa Ltd.
Niederlande	BNP Paribas Securities Services SCA in direkter Beziehung zum Verwahrer	J.P. Morgan SE Im Rahmen einer direkten Geschäftsbeziehung mit dem Verwahrer werden die Konten bei der CSD von der J.P. Morgan SE – Niederlassung Dublin geführt, die über BNP Paribas Securities Services SCA betrieben wird.
Neuseeland	JPMorgan Chase Bank, N.A., Niederlassung Neuseeland	ANZ Bank New Zealand Limited JPMorgan Chase Bank, N.A., Niederlassung Neuseeland (für Kunden, die die inländische NZD-Lösung von J.P. Morgan nutzen)
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc	Stanbic IBTC Bank Plc
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Niederlassung Oslo	Nordea Bank Abp
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G.	HSBC Bank Oman S.A.O.G.
Pakistan	Standard Chartered Bank (Pakistan) Limited	Standard Chartered Bank (Pakistan) Limited
Panama	Citibank, N.A., Niederlassung Panama	Citibank, N.A., Niederlassung Panama
Peru	Citibank del Perú S.A.	Banco de Crédito del Perú
Philippinen	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Niederlassung Philippinen	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Niederlassung Philippinen
Polen	Bank Handlowy w. Warszawie S.A.	mBank S.A.
Portugal	BNP Paribas Securities Services S.A.	J.P. Morgan SE
Katar	HSBC Bank Middle East Limited, Niederlassung Qatar	The Commercial Bank (P.Q.S.C.)
Rumänien	Citibank PLC, Niederlassung Rumänien	ING Bank N.V.
Russland	Commercial Bank J.P. Morgan Bank International (Limited Liability Company)	Sberbank of Russia JPMorgan Chase Bank, N.A.
Saudi-Arabien	J.P. Morgan Saudi Arabia Company	JPMorgan Chase Bank, N.A., Niederlassung Riad
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC Belgrade	UniCredit Bank Serbia JSC Belgrade
Singapur	DBS Bank Ltd	Oversea-Chinese Banking Corporation
Slowakische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Pobočka Zahraničnej Banky	J.P. Morgan SE
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.	J.P. Morgan SE
Südafrika	FirstRand Bank Limited	The Standard Bank of South Africa Limited
Südkorea	Kookmin Bank Co., Ltd. Standard Chartered Bank Korea Limited	Kookmin Bank Co., Ltd. Seoul Standard Chartered Bank Korea Limited
Spanien	CACEIS Bank Spain, S.A.U.	J.P. Morgan SE
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Niederlassung Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Niederlassung Sri Lanka
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)	Svenska Handelsbanken
Schweiz	UBS Schweiz AG	UBS Schweiz AG
Taiwan	JPMorgan Chase Bank, N.A., Zweigstelle Taipeh	JPMorgan Chase Bank, N.A., Zweigstelle Taipeh

Tansania	Stanbic Bank Tanzania Limited	Stanbic Bank Tanzania Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
Tunesien	Union Internationale de Banques	Banque Internationale Arabe de Tunisie S.A.
Türkei	Citibank A.S.	JPMorgan Chase Bank, N.A., Zweigstelle Istanbul
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Ltd	Standard Chartered Bank Uganda Ltd
Ukraine	Joint Stock Company "Citibank"	JPMorgan Chase Bank, N.A. Joint Stock Company "Citibank"
Vereinigte Arabische Emirate	HSBC Bank Middle East Limited, Niederlassung Vereinigte Arabische Emirate	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C
Vereinigtes Königreich	JPMorgan Chase Bank, N.A. Deutsche Bank AG – Verwahr- und Clearingzentrum	JPMorgan Chase Bank, N.A., Zweigstelle London
USA	JPMorgan Chase Bank, N.A.	JPMorgan Chase Bank, N.A.
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.	Banco Itaú Uruguay S.A.
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd.	HSBC Bank (Vietnam) Ltd.
WAEMU (Benin, Burkina Faso, Guinea-Bissau, Ivory Coast, Mali, Niger, Senegal, Togo)	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Zambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc	Standard Chartered Bank Zambia Plc
Zimbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Ltd	Stanbic Bank Zimbabwe Ltd

Haftungsausschluss(e):

Die obige Notierung dient lediglich zu Informationszwecken, und ihr Inhalt kann sich ändern. Die Liste soll weder Ihre Anlageentscheidungen beeinflussen noch eine Vereinbarung über die Beziehungen des Unternehmens zu J.P. Morgan ändern oder ergänzen. Weder die Liste noch deren Inhalte dürfen ohne die ordnungsgemäße schriftliche Zustimmung von J.P. Morgan an Dritte weitergegeben oder für andere Zwecke verwendet werden. J.P. Morgan hat die Informationen aus einer Quelle bezogen, die es als zuverlässig erachtet; es übernimmt jedoch keine Haftung für Ungenauigkeiten, unvollständige Angaben oder die Aktualisierung der hier bereitgestellten Informationen. J.P. Morgan übernimmt gegenüber keiner Person keinerlei Verantwortung oder Verbindlichkeiten in Bezug auf solche Angelegenheiten.

J.P. Morgan ist ein Markenname für die Geschäftsbereiche von JPMorgan Chase & Co. sowie deren Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen weltweit. Das Material wird im Auftrag der Rechtspersonen erstellt und zum Vertrieb gebracht, die im Bereich Corporate und Investment Banking tätig sind, darunter unter anderem die JPMorgan Chase Bank, k. A. (einschließlich ihrer zugelassenen Zweigstellen) J.P. Morgan SE (einschließlich ihrer zugelassenen Zweigstellen) und J.P. Morgan Europe Limited (einschließlich ihrer zugelassenen Zweigstellen). Weitere gesetzlich vorgeschriebene Angaben zu diesen Rechtspersonen finden Sie unter: www.jpmorgan.com/disclosures.

VERZEICHNIS

Die Gesellschaft

Fidelity Institutional Liquidity Fund plc
Georges Quay House
43 Townsend Street
Dublin 2,
D02 VK65
Irland

Investmentmanager

FIL Investments International,
Beech Gate,
Millfield Lane,
Lower Kingswood,
Tadworth
Surrey KT20 6RP
United Kingdom

Schriftführerin der Gesellschaft

FIL Investment Management (Luxembourg) S.à r.l.,
Ireland Branch
Georges Quay House
43 Townsend Street
Dublin 2,
D02 VK65
Irland

Verwahrer

J.P. Morgan SE, Zweigstelle Dublin,
200 Capital Dock
79 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2, D02 RK57
Irland

Verwaltungsstelle

J.P. Morgan Verwaltung Services (Ireland) Limited,
200 Capital Dock
79 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2, D02 RK57
Irland

Generalvertriebsstelle

FIL Distributors
Pembroke Hall
42 Crow Lane
Pembroke HM19
Bermuda

Verwaltungsgesellschaft

FIL Investment Management (Luxembourg) S.à r.l., Ireland
Branch
Georges Quay House
43 Townsend Street
Dublin 2,
D02 VK65
Irland

Sponsoring Brokers

J & E Davy
Davy House
49 Dawson Street
Dublin 2
Ireland

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer

Deloitte Ireland LLP,
29 Earlsfort Terrace,
Dublin 2, D02 AY28,
Irland

Rechtsberater

Maples & Calder (Ireland) LLP
75 St. Stephen's Green
Dublin 2
D02 PR50
Irland

NACHTRAG ZUM EURO FUND

THE EURO FUND

Dieser Nachtrag enthält spezifische Informationen zum The Euro Fund (der „Fonds“), ein Teilfonds von Fidelity Institutional Liquidity Fund plc (die „Gesellschaft“), eine offene Investmentgesellschaft mit Umbrellastruktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die gemäß den Bestimmungen von der Zentralbank zugelassen ist.

Dieser Nachtrag vom 24. März 2026 ergänzt den Prospekt für die Gesellschaft vom 24. März 2026 und alle jeweils bestehenden Nachträge oder Ergänzungen des Prospekts (der „Prospekt“), der unmittelbar vor diesem Nachtrag abgedruckt ist. Er ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung und im Zusammenhang damit zu verstehen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die im Abschnitt „Leitung und Verwaltung der Gesellschaft“ des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die Angaben in diesem Nachtrag und im Prospekt den Tatsachen; es wird keine Information weggelassen, die wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben verändern könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Der Verwaltungsrat ist der Überzeugung, dass Anlagen in die Fonds mit einem geringen Anlagerisiko verbunden sind, da die Fonds in ein breites Spektrum kurzfristiger Wertpapiere mit hoher Bonität investieren. **Anleger müssen sich dennoch bewusst sein, dass der Wert der Anlagen und die Erträge daraus sowohl fallen als auch steigen können und dass ein Anleger infolgedessen möglicherweise nicht den vollen angelegten Betrag zurückerhält. Eine Anlage in diesem Fonds wird nicht von einer Regierung oder staatlichen Behörde oder Institution bzw. einem Einlagensicherungsfonds versichert oder garantiert. Die Anteile dieses Fonds sind keine Bankeinlagen oder Bankobligationen und werden von keiner Bank garantiert oder begeben. Der in den Anteilen angelegte Betrag kann auf und ab schwanken.** Weitere Informationen zu den Anlagerisiken für Anleger finden sich im Abschnitt „Hauptrisiken“ des Prospekts. Zum Datum dieses Nachtrags verfügt der Fonds über ein Rating von Aaa-mf von Moody's Investor Services, Inc.; ein Rating von AAAM von Standard & Poor's und ein Rating von AAAmmf von Fitch Ratings.

Alle in diesem Nachtrag verwendeten Fachbegriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

1. Basiswährung

Die Basiswährung ist der Euro.

2. Anteilklassen

In dem Fonds wurden folgende Anteilklassen errichtet: Thesaurierende Anteile der Klasse A, thesaurierende Anteile der Klasse A100, ausschüttende Flex-Anteile der Klasse A, thesaurierende Anteile der Klasse B (thesaurierende Anteile), ausschüttende Flex-Anteile der B, thesaurierende Anteile der Klasse C, ausschüttende Flex-Anteile der F, thesaurierende Anteile der Klasse G, ausschüttende Flex-Anteile der Klasse G, thesaurierende Anteile der Klasse I, ausschüttende Flex-Anteile der Klasse I, ausschüttende Flex-Anteile der Klasse I (T1), ausschüttende Flex-Anteile der Klasse K, thesaurierende Anteile der Klasse K100, ausschüttende Flex-Anteile der Klasse L100, ausschüttende Flex-Anteile der Klasse L, thesaurierende Anteile der Klasse R, ausschüttende Flex-Anteile der Klasse R, thesaurierende Anteile der Klasse R-UK, ausschüttende Flex-Anteile der Klasse R-UK sowie die STANLIB Euro Short-Term Money Market-Klasse.

Spezifische Informationen zur STANLIB Euro Short-Term Money Market-Klasse, die ausschließlich von STANLIB vertrieben wird, werden in einem getrennten Nachtrag zu dieser Klasse angegeben, der unmittelbar auf diesen Nachtrag folgt.

Angaben zu den jeweiligen anderen Anteilklassen des Fonds sind nachstehend aufgeführt.

	Währung	Mindestersatz- eichnung	Mindest- anlagebestand	Mindest- transaktionsgröße	ISIN
THESAURIERENDE KLASSEN					
Thesaurierende Anteile der Klasse A	Euro	100.000	keine	keine	IE0003323494
Thesaurierende Anteile der Klasse A100	Euro	keine	keine	keine	IE000SJOHY4
Thesaurierende Anteile der Klasse B	Euro	100.000	keine	keine	IE00B134T973
Thesaurierende Anteile der Klasse C	Euro	keine	keine	keine	IE00BL9XM002
Thesaurierende Anteile der Klasse G	Euro	keine	keine	keine	IE000DCNB9D8
Thesaurierende Anteile der Klasse I	Euro	50.000.000	keine	keine	IE000VIFSJO0
Thesaurierende Anteile der Klasse I (T1)	Euro	50.000.000	keine	keine	IE0009DLR917
Thesaurierende Anteile der Klasse K100	Euro	200.000.000	keine	keine	-
Thesaurierende Anteile der Klasse L100	Euro	100.000.000	keine	keine	IE000CIF9ME8
Thesaurierende Anteile der Klasse R	Euro	keine	keine	keine	IE0004ZPOKA5
Thesaurierende Anteile der Klasse R-UK	Euro	1.000.000.000	keine	keine	IE0004VMCYQ3
Ausschüttende Flex-Klassen					
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse A	Euro	100.000	keine	keine	IE0003323502
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse B	Euro	100.000	keine	keine	IE00B5YLG993
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse F	Euro	100.000	keine	keine	IE00B447NQ12
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse G	Euro	keine	keine	keine	IE000NS2WPG6
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse I	Euro	50.000.000	keine	keine	IE000BZPFH2
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse I (T1)	Euro	50.000.000	keine	keine	IE000JLBUHR1
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse K	Euro	200.000.000	keine	keine	IE000XMNI3W8
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse L	Euro	100.000.000	keine	keine	IE000XLMHIS2
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse R	Euro	keine	keine	keine	IE000AZVL3K0
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse R-UK	Euro	1.000.000.000	keine	keine	IE000YUOZ7X4

Im Einklang mit den Anforderungen der Central Bank können zusätzliche Klassen innerhalb des Fonds errichtet werden.

Anteile der Klasse A, thesaurierende Anteile der Klasse A100, Anteile der Klasse B, Anteile der Klasse C, Anteile der Klasse F, thesaurierende Anteile der Klasse G, ausschüttende Flex-Anteile der Klasse K, Anteile der Klasse K100, thesaurierende Anteile der Klasse L100, ausschüttende Flex-Anteile der Klasse L, Anteile der Klasse I (T1), Anteile der Klasse R, Anteile der Klasse R-UK und die STANLIB Euro Short-Term Geldmarkt-Klasse werden derzeit angeboten. Thesaurierende Anteile der Klassen C, G, I, I (T1), R und R-UK stehen ausschließlich Personen zur Verfügung, für die der Fondsmanager, mit ihm verbundene Unternehmen oder Personen, für die der Fondsmanager oder eines seiner verbundenen Unternehmen im Rahmen eines Investmentmanagementvertrags oder eines anderen Vertrags Dienstleistungen erbringt.

Angaben über die derzeitigen Bedingungen hinsichtlich der Gebühren für die angebotenen Klassen werden in den nachstehenden Abschnitten „Handel mit Anteilen an dem Fonds“ oder „Gebühren und Aufwendungen“ sowie im Fall der Klasse STANLIB Euro Short-Term Money Market im Nachtrag zu der betreffenden Klasse gemacht.

3. Anlageziel und Ziel der

Anlagepolitik des Fonds

Der Fonds ist von der Zentralbank gemäß den MMF-Bestimmungen als LVNAV-Fonds zugelassen.

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, in ein breit gefächertes Spektrum von Wertpapieren mit kurzen Laufzeiten zu investieren, um den Wert des Kapitals und die Liquidität zu erhalten und zugleich Erträge für die Anleger entsprechend der Geldmarktzinsen zu erwirtschaften. Der Investmentmanager glaubt, dass seine Anlagepraktiken es dem Fonds ermöglichen werden, seine erklärte Politik zu erreichen, wenngleich dies nicht garantiert werden kann. Der Fonds muss in Übereinstimmung mit der im Abschnitt „Zulässige Anlagen“ dargelegten Politik investieren.

Der Fonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften und strebt dazu für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seines Anlageuniversums. Außerdem möchte der Investmentmanager durch den Anlageverwaltungsprozess sicherstellen, dass sich die Unternehmen, in die investiert wird, durch gute Governance-Praktiken auszeichnen. Weitere Informationen erhalten Sie im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Nachhaltig investieren und berücksichtigen von ESG-Faktoren“ sowie im Anhang „Nachhaltigkeit“. Der Teilfonds unterliegt den Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 SFDR (d. h. er fördert Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften) und er fällt in die Produktkategorie „ESG-Neigung“ (wie im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Nachhaltig investieren und berücksichtigen von ESG-Eigenschaften“ beschrieben).

Zulässige Anlagen

Der Fonds wird in die nachstehend aufgeführten hochwertigen Instrumente investieren (die im Abschnitt „Anlageklassen“ unter „Anlagepolitik“ ausführlich beschrieben sind) Abschnitt „Ziele und Grundsätze“ des Prospekts), sofern sie in Euro zahlbar sind:

Sicherheit/Instrument	Eignung
Geldmarktinstrumente (Regierung)	Ja
Geldmarktinstrumente (nichtstaatlich)	Ja

Verbriefungen und ABCPs	Ja
Einlagen	Ja
Wertpapierpensionsgeschäfte	Nein
Umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte	Ja
Geldmarktfonds	Nein

4. Handel mit Anteilen des Fonds

Mindesterstzeichnung, Mindestanteilsbestand und Mindestfolgezeichnung

Zum Datum dieses Nachtrags beträgt die Mindestzeichnung für Anteile der Klassen A, B und F-Anteile 100.000 €, für Anteile der Klassen I und I (T1) 50.000.000 €, für Anteile der Klassen K und K100 200.000.000 €, für Anteile der Klassen L und L100 100.000.000 €, für Anteile der Klasse R-UK 1.000.000.000 € und für Anteile der Klassen A100, C, G-Anteile oder Klasse-R-Anteile. Für keine der Klassen darf ein Mindestanteilsbestand oder eine Mindestfolgezeichnung vorgeschrieben werden. Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank darf die Gesellschaft jedoch nach eigenem Ermessen die Mindesterstzeichnung, die Mindestfolgezeichnung und den Mindestanteilsbestand aller Klassen des Fonds für jeden einzelnen Anleger des Fonds ändern. Die Gesellschaft behält sich ferner vor, künftig die Mindesterstzeichnung, die Mindestfolgezeichnung und/oder den Mindestanteilsbestand zu ändern.

Mindestrücknahme

Zum Datum dieses Nachtrags gilt für keine der Klassen eine Mindestrücknahme. Die Gesellschaft darf jedoch nach eigenem Ermessen den Mindestrücknahmebetrag jeder Klasse des Fonds oder für jeden einzelnen Anleger des Fonds ändern. Die Gesellschaft behält sich ferner vor, künftig die Mindestrücknahme des Fonds zu ändern.

Handelszeiten

Der Fonds hat an jedem Geschäftstag mit normalem Marktumfeld einen Handelszyklus wie folgt:

Handelszyklus		
1	Ende der Zeichnungsfrist	13:30 Uhr (irische Zeit)
	Ende der Rücknahmefrist	13:30 Uhr (irische Zeit)
	Bewertungszeitpunkt	13:30 Uhr (irische Zeit)

Der Fonds hat an jedem Geschäftstag mit angespanntem Marktumfeld einen Handelszyklus wie folgt:

Handelszyklus		
1	Ende der Zeichnungsfrist	13:00 Uhr (irische Zeit)
	Ende der Rücknahmefrist	13:00 Uhr (irische Zeit)
	Bewertungszeitpunkt	13:00 Uhr (irische Zeit)

Der maßgebliche Abwicklungstag in Bezug auf eine bestimmte Zeichnungs- oder Rücknahmefrist ist der Geschäftstag, an dem die Zeichnungs- oder Rücknahmefrist endet.

Der Investmentmanager behält sich das Recht vor, den Zeitpunkt, bis zu dem Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge in Bezug auf Anteile an dem Fonds an jedem Geschäftstag eingegangen sein müssen, vorzuverlegen, wie beispielsweise in Fällen, in denen an einem Geschäftstag die Hauptrentenmärkte vor einem Feiertag, der von den Marktteilnehmern üblicherweise eingehalten wird, früh schließen oder im Falle des Eintritts eines Ereignisses außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft, das zu einer frühen Schließung der Hauptrentenmärkte (z. B. ein IT-Ausfall auf diesen Märkten) führt. Eine vorherige Mitteilung über die geänderten Handelszeiten wird an die Central Bank gesendet und per E-Mail oder per Post an die Anteilinhaber geschickt, es sei denn, dies ist aufgrund eines Ereignisses, auf das die Gesellschaft keinen Einfluss hat, nicht möglich.

Der Investmentmanager behält sich ferner vor, das Ende der Zeichnungsfrist und/oder der Rücknahmefrist zu ändern. In diesem Fall werden die Handelszeiten geändert. Die Anteilinhaber werden vorher per E-Mail oder Post über die geänderten Handelszeiten informiert, falls solche geänderten Handelszeiten vorübergehend gelten (z. B. bei einer einmaligen Änderung zur Anpassung an die Börsenschlusszeiten an einem bestimmten Tag wie Heiligabend). Falls sie dauerhaft eingeführt werden, wird der Prospekt aktualisiert und die Anteilinhaber werden im Voraus über diese Änderungen informiert.

5. Ausschüttungspolitik

Der Nettoertrag je ausschüttendem Flex-Anteil der Klassen A und B wird täglich abgegrenzt und täglich in Form zusätzlicher Anteile an die Anteilinhaber ausgeschüttet. Der Nettoertrag je ausschüttendem Flex-Anteil der Klassen F, G, I, K, L und R wird täglich abgegrenzt, und wird monatlich in Form einer Barauszahlung per Überweisung an die Anteilinhaber oder auf eine andere zwischen dem Anteilinhaber und dem Fondsmanager vereinbarte Weise ausgeschüttet, es sei denn, der Anteilinhaber entscheidet sich dafür, dass diese Nettoerträge monatlich in Form von zusätzlichen Anteilen ausgeschüttet werden, indem er das entsprechende Kästchen im Anteilskaufvertrag ankreuzt. Für thesaurierende Anteile werden keine Ausschüttungen beschlossen oder vorgenommen. Der Preis für thesaurierende Anteile steigt jeden Tag um den je thesaurierenden Anteil erzielten Nettoertrag.

Weitere Informationen über die maßgebliche Ausschüttungspolitik finden Sie im Prospekt unter „Thesaurierende Anteile“ und „Ausschüttende Flex-Anteile“ im Abschnitt „Die Anteile“.

6. Gebühren und Aufwendungen

Die Anleger werden auf die im Prospekt unter der Überschrift „Gebühren und Kosten“ im Abschnitt „Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft“ angegebenen Gebühren hingewiesen, die für jede Anteilsklasse des Fonds gelten.

Darüber hinaus und unbeschadet der Details im Prospekt wird der Fonds ausschließlich für die thesaurierenden Anteile der Klasse R und die ausschüttenden Flex-Anteile der Klasse R keine Gebühr an den Fondsmanager zahlen; stattdessen zieht dieser die Gebühr direkt von der jeweiligen Untervertriebsstelle ein (die im Namen ihrer betreffenden eigenen Kunden als Anteilinhaber fungiert). Wie bei anderen Klassen zieht der Fondsmanager verschiedene Gebühren und Kosten von seiner Vergütung ab (wie unter der Überschrift „Gebühren und Kosten“ im Abschnitt „Leitung und Verwaltung der Gesellschaft“ beschrieben).

7. Risiken

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Hauptrisiken“ des Prospekts hingewiesen.

EURO FUND STANLIB EURO SHORT-TERM MONEY MARKET-KLASSE

NACHTRAG ZU DER KLASSE

Dieser Nachtrag enthält spezifische Informationen zu der Klasse STANLIB Euro Short-Term Money Market (die „Klasse“), eine Anteilsklasse des The Euro Fund (der „Fonds“), ein Teilfonds von Fidelity Institutional Liquidity Fund plc (die „Gesellschaft“), eine offene Investmentgesellschaft mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die gemäß den Bestimmungen der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Dieser Nachtrag vom 24. März 2026 ergänzt den Prospekt der Gesellschaft und den Nachtrag zum Fonds, die jeweils auf den 24. März 2026 datiert sind, sowie alle jeweils bestehenden Nachträge oder Ergänzungen (der „Prospekt“) und sollte in Verbindung und im Zusammenhang damit gelesen werden und ist Bestandteil des Prospekts und des Nachtrags zum Fonds.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die im Prospekt im Abschnitt „Leitung und Verwaltung der Gesellschaft“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt, im Nachtrag zum Fonds und in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die Angaben im Prospekt, dem Nachtrag des Fonds und diesem Nachtrag den Tatsachen; es wird keine Information weggelassen, die wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben verändern könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

1. Allgemeines

Rechnungswährung	ISIN
Euro	IE00B65T4341

2. Mindesterstzeichnung, Mindestanteilsbestand und Mindestfolgezeichnung

Zum Datum dieses Nachtrags beträgt die Mindesterstzeichnung für die Klasse 100.000 USD. Für diese Klasse gelten weder eine Mindesthaltedauer noch eine Mindestzeichnung. Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank darf die Gesellschaft jedoch nach eigenem Ermessen die Mindesterstzeichnung, die Mindestfolgezeichnung und den Mindestanteilsbestand für jeden einzelnen Anleger des Fonds ändern.

3. Vertriebsstelle

Diese Klasse wird ausschließlich von STANLIB vertrieben, die ihre eingetragene Anschrift in 17 Melrose Boulevard Melrose Arch, 2196 Johannesburg, Südafrika, hat.

4. Ausschüttungspolitik

Diese Klasse ist eine thesaurierende Klasse. Für thesaurierende Anteile werden keine Ausschüttungen beschlossen. Weitere Informationen zur Ausschüttungspolitik dieser Anteilsklasse finden Sie im Prospekt unter den Überschriften „thesaurierende Anteile“ und „ausschüttende Flex-Anteile“ im Abschnitt „Die Anteile“.

5. Zeichnungspreis

Anteile dieser Klasse werden zum Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben.

6. Mindestrücknahme

Zum Datum dieses Nachtrags gilt für diese Klasse keine Mindestrücknahme. Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank darf die Gesellschaft nach eigenem Ermessen den Mindestrücknahmebetrag der Klasse für jeden einzelnen Anleger in der Klasse ändern. Die Gesellschaft behält sich ferner vor, künftig die Mindestrücknahme für die gesamte Klasse zu ändern.

7. Gebühren und Aufwendungen

Die Anleger werden auf die Gebühren hingewiesen, die im Prospekt unter der Überschrift „Gebühren und Kosten“ im Abschnitt mit dem Titel Leitung und Verwaltung der Gesellschaft angegeben sind.

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Fidelity Institutional Liquidity Fund plc - The Euro Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300UELQ2EV0UNUE97

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologisch/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften und strebt dazu für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seines Anlageuniversums. Das Anlageuniversum umfasst zulässige Emittenten kurzfristiger Schuldtitel.

ESG-Scores werden anhand von ESG-Ratings ermittelt. ESG-Bewertungen berücksichtigen Umwelteigenschaften wie CO₂-Intensität, CO₂-Emissionen, Energieeffizienz, Wasser- und Abfallmanagement und Biodiversität sowie Sozialeigenschaften wie Produktsicherheit, Lieferkette, Gesundheit und Sicherheit sowie Menschenrechte.

Die ESG-Scores der einzelnen Wertpapiere werden ermittelt, indem den ESG-Ratings von Fidelity und den ESG-Ratings externer Agenturen bestimmte Zahlenwerte zugewiesen werden. Diese Zahlenwerte werden aggregiert, um den durchschnittlichen ESG-Score des Portfolios und den des Anlageuniversums zu ermitteln.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfondsportfolios wird mit dem ESG-Score des Anlageuniversums des Teilfonds verglichen, wobei entweder ein gewichteter Durchschnitt oder eine Berechnungsmethode mit gleicher Gewichtung verwendet wird. Weitere Details der

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

angewandten Berechnungsmethodik finden Sie unter [System für nachhaltiges Investieren \(fidelityinternational.com\)](https://www.fidelityinternational.com). Dies wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Der Investmentmanager überwacht den ESG-Score des Teilfonds regelmäßig, und der Teilfonds ist bestrebt, seine Ziele für den ESG-Score dadurch zu erreichen, dass er sein Portfolio laufend anpasst. In dem Bestreben, den ESG-Score des Anlageuniversums zu übertreffen, ist der Investmentmanager bestrebt, in Wertpapiere von Emittenten mit besseren ESG-Eigenschaften anzulegen.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um die geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften zu erreichen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um das Erreichen der von ihm geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu messen:

- (i) der ESG-Score des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zum ESG-Score des Anlageuniversums des Teilfonds; und
- (ii) der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten angelegt ist, die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) erfüllen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden mit Hilfe einer Vielzahl von Instrumenten berücksichtigt und in die Anlageentscheidungen einbezogen. Hierzu zählen:

(i) *ESG-Rating* - Fidelity bezieht sich auf ESG-Ratings, die wesentliche nachteilige Auswirkungen wie CO₂-Emissionen, Mitarbeitersicherheit, Bestechung und Korruption sowie Wassermanagement berücksichtigen, und bei den von Staaten ausgegebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings wichtige nachteilige Auswirkungen (PAI) wie CO₂-Emissionen, Sozialverstöße und die Meinungsfreiheit.

(ii) *Ausschlusskriterien* – Bei Direktanlagen in Unternehmen als Emittenten wendet der Teilfonds die (unten definierten) Ausschlusskriterien an, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abzumildern. Dazu schließt er schädliche Sektoren aus und verbietet Investitionen in Emittenten, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen. Zu diesen Ausschlusskriterien gehört PAI-Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI-Indikator 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie PAI-Indikator 14: Engagement im Bereich kontroverser Waffen.

(iii) *Mitwirkung* – Fidelity nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen und kollaborativen Arten der Mitwirkung, die auf eine Reihe von wichtigen nachteiligen Auswirkungen abzielen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

(iv) *Vierteljährliche Überprüfungen* – Vierteljährliche Überprüfung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wenn es um die Frage geht, ob Investitionen eine wesentliche nachteilige Auswirkung haben, berücksichtigt Fidelity für jeden Nachhaltigkeitsfaktor spezifische Indikatoren. Diese Indikatoren hängen von der Datenverfügbarkeit ab und können sich mit zunehmender Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der über dem des Anlageuniversums liegt. Dazu investiert er in Wertpapiere von Emittenten, die im Durchschnitt bessere ESG-Eigenschaften aufweisen als diejenigen des Anlageuniversums.

In Bezug auf Direktanlagen berücksichtigt der Teilfonds:

1. eine unternehmensweite Ausschlussliste, die Streumunition und Antipersonenminen umfasst, und
2. eine prinzipienbasierte Ausschlussrichtlinie, die Folgendes beinhaltet:
 - (i) eine normenbasierte Filterung von Emittenten, die nach Auffassung des Investmentmanagers ihre Geschäfte nicht in Übereinstimmung mit internationalen Normen, darunter denen des UNGC, geführt haben; und
 - (ii) ein Filterkriterium, durch das bestimmte Sektoren, Emittenten oder Praktiken auf der Grundlage konkreter ESG-Kriterien ausgeschlossen werden können, wobei für diese Kriterien möglicherweise auch Umsatzschwellen angewendet werden.

Die oben genannten Ausschluss- und Filterkriterien (die „Ausschlusskriterien“) werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie auf der Website: [System für nachhaltiges Investieren \(fidelityinternational.com\)](https://www.fidelityinternational.com/system-für-nachhaltiges-investieren).

Der Investmentmanager ist zudem befugt, zusätzliche Ausschlusskriterien anzuwenden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der des Anlageuniversums des Teilfonds.

Darüber hinaus wird der Teilfonds die oben beschriebenen Ausschlusskriterien systematisch anwenden.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Governance-Praktiken der Emittenten werden anhand von Fundamentalresearch bewertet, die ESG-Ratings sowie Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact berücksichtigt.

Zu den wichtigsten Punkten, die analysiert werden, gehören unter anderem die Erfolgsbilanz der Kapitalallokation, die finanzielle Transparenz, Transaktionen mit nahestehenden Parteien, die Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, die Vergütung der Führungskräfte, die Abschlussprüfer und die interne Aufsicht sowie die Rechte der Minderheitsaktionäre. Für staatliche Emittenten werden Faktoren wie Korruption und Meinungsfreiheit einbezogen.

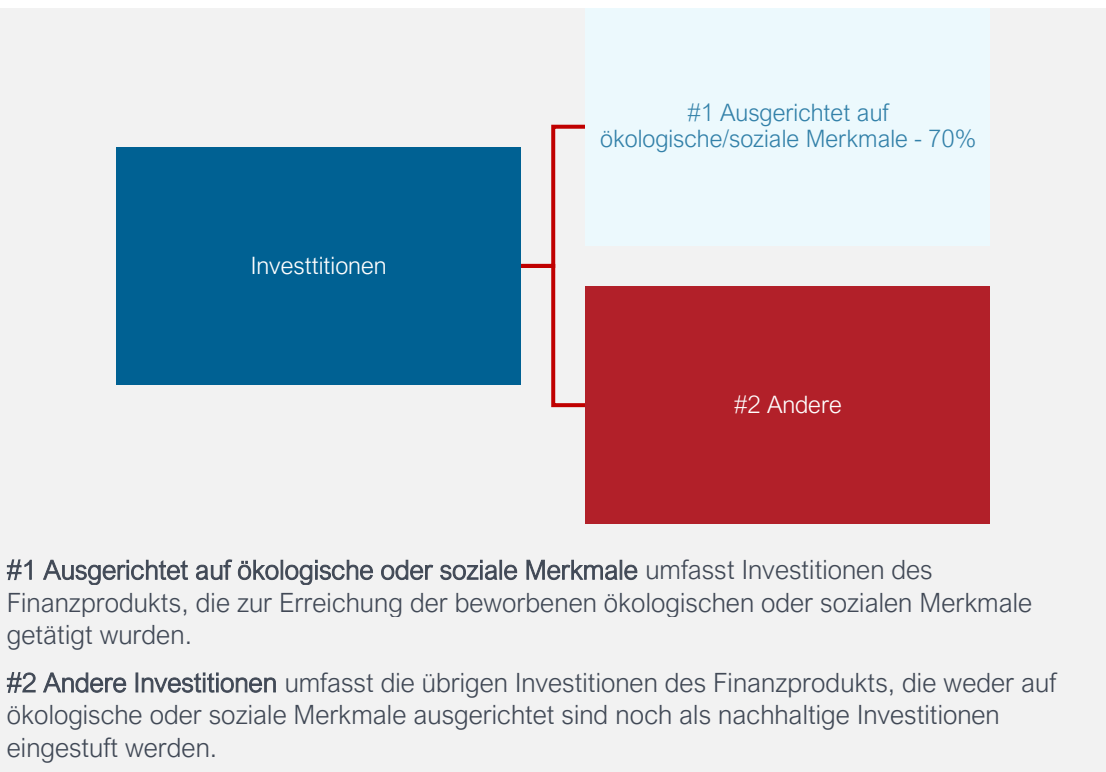
Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

(#1 Orientiert an Umwelt- und Sozialeigenschaften) Mindestens 70 % des Vermögens des Teilfonds werden in Wertpapiere mit einem ESG-Rating investiert, die zum ESG-Score des Fondsportfolios beitragen.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden vom Teilfonds nicht verwendet, um die geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die Konformität der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird nicht durch Wirtschaftsprüfer oder mittels einer Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Konformität der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umsatzes gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossile Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

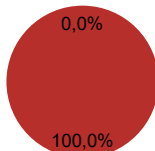
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

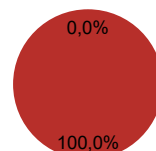
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik bildet bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen ab.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangstätigkeiten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds erfolgen in Instrumenten, die zum Finanzziel des Teilfonds passen, und für Liquiditätszwecke in liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln sowie in Derivaten, die als Anlagen und für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.

Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Umwelt- und Sozialabsicherungen wendet der Teilfonds die Ausschlusskriterien an.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften orientiert ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Diese Frage ist hier nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:
<https://www.fidelity.ie/liquidity-funds/#sustainability-related-disclosures>.

Weitere Informationen zu den hier dargelegten Methoden finden Sie auf der Website: [System für nachhaltiges Investieren \(fidelityinternational.com\)](https://www.fidelityinternational.com).

NACHTRAG ZUM EURO GOVERNMENT FUND

THE EURO GOVERNMENT FUND

Dieser Nachtrag enthält spezifische Informationen zum The Euro Government Fund (der „Fonds“), ein Teilfonds von Fidelity Institutional Liquidity Fund plc (die „Gesellschaft“), eine offene Investmentgesellschaft mit Umbrellastruktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die gemäß den Bestimmungen von der Zentralbank zugelassen ist.

Dieser Nachtrag vom 31. März 2026 ergänzt den Prospekt für die Gesellschaft vom 24. März 2026 und alle jeweils bestehenden Nachträge oder Ergänzungen des Prospekts (der „Prospekt“), der unmittelbar vor diesem Nachtrag abgedruckt ist. Er ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung und im Zusammenhang damit zu verstehen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die im Abschnitt „Leitung und Verwaltung der Gesellschaft“ des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die Angaben in diesem Nachtrag und im Prospekt den Tatsachen; es wird keine Information weggelassen, die wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben verändern könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Der Verwaltungsrat ist der Überzeugung, dass Anlagen in die Fonds mit einem geringen Anlagerisiko verbunden sind, da die Fonds in ein breites Spektrum kurzfristiger Wertpapiere mit hoher Bonität investieren. **Anleger müssen sich dennoch bewusst sein, dass der Wert der Anlagen und die Erträge daraus sowohl fallen als auch steigen können und dass ein Anleger infolgedessen möglicherweise nicht den vollen angelegten Betrag zurückerhält. Eine Anlage in diesem Fonds wird nicht von einer Regierung oder staatlichen Behörde oder Institution bzw. einem Einlagensicherungsfonds versichert oder garantiert. Die Anteile dieses Fonds sind keine Bankeinlagen oder Bankobligationen und werden von keiner Bank garantiert oder begeben. Der in den Anteilen angelegte Betrag kann auf und ab schwanken.** Weitere Informationen zu den Anlagerisiken für Anleger finden sich im Abschnitt „Hauptrisiken“ des Prospekts. Zum Zeitpunkt dieses Nachtrags wird der Fonds von Moody's Investor Services, Inc. mit Aaa-mf bewertet.

Alle in diesem Nachtrag verwendeten Fachbegriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

1. Basiswährung

Die Basiswährung ist der Euro.

2. Anteilsklassen

In dem Fonds wurden folgende Anteilsklassen errichtet: Thesaurierende Anteile der Klasse A100; thesaurierende Anteile der Klasse B; ausschüttende Flex-Anteile der Klasse B; ausschüttende Flex-Anteile der Klasse F; thesaurierende Anteile der Klasse G; ausschüttende Flex-Anteile der Klasse G; thesaurierende Anteile der Klasse I; ausschüttende Flex-Anteile der Klasse I; thesaurierende Anteile der Klasse K; ausschüttende Flex-Anteile der Klasse K; thesaurierende Anteile der Klasse L; ausschüttende Flex-Anteile der Klasse L; thesaurierende Anteile der Klasse R; ausschüttende Flex-Anteile der Klasse R; thesaurierende Anteile der Klasse R-UK und ausschüttende Flex-Anteile der Klasse R-UK.

	Währung	Mindest- erstzeichnung	Mindest- anlagebestand	Mindest- transaktionsgröße	ISIN
THESAURIERENDE KLASSEN					
Thesaurierende Anteile der Klasse A100	EURO	keine	keine	keine	IE000B428ZO9
Thesaurierende Anteile der Klasse B	EURO	100.000	keine	keine	IE0007L30SA1
Thesaurierende Anteile der Klasse G	EURO	keine	keine	keine	IE000YR9AXX4
Thesaurierende Anteile der Klasse I	EURO	50.000.000	keine	keine	IE0004BEC2B0
Thesaurierende Anteile der Klasse K	EURO	200.000.000	keine	keine	IE0002ODUC74
Thesaurierende Anteile der Klasse L	EURO	100.000.000	keine	keine	IE000CVHW514
Thesaurierende Anteile der Klasse R	Euro	keine	keine	keine	IE000A75MOW8
Thesaurierende Anteile der Klasse R-UK	Euro	1.000.000.000	keine	keine	IE0005DNUP01
Ausschüttende Flex-Klassen					
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse B	EURO	100.000	keine	keine	IE000HTJN8K4
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse F	EURO	100.000	keine	keine	IE000U1FX7T8
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse G	EURO	keine	keine	keine	IE000RXDGH8P
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse I	EURO	50.000.000	keine	keine	IE000TLBVK35
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse K	EURO	200.000.000	keine	keine	IE000UW7AWW9
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse L	EURO	100.000.000	keine	keine	IE000WGCJ51
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse R	Euro	keine	keine	keine	IE0009OQ5998
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse R-UK	Euro	1.000.000.000	keine	keine	IE000KP9VCZ7

Im Einklang mit den Anforderungen der Central Bank können zusätzliche Klassen innerhalb des Fonds errichtet werden.

Derzeit werden Anteile der Klassen A100, B, F, G, I, K, L, R und R-UK angeboten. Anteile der Klassen G, I, R und R-UK stehen nur Personen zum Erwerb zur Verfügung, an die der Fondsmanager, mit dem Fondsmanager verbundene Personen oder Personen, für die der Fondsmanager oder eine der mit ihm verbundenen Personen im Rahmen eines Investmentmanagementvertrags oder eines anderen Vertrags Dienstleistungen erbringt.

Angaben über die derzeitigen Bedingungen für die angebotenen Klassen werden in den nachstehenden Abschnitten „Handel mit Anteilen an dem Fonds“ und „Gebühren und Aufwendungen“ gemacht.

3. Anlageziel und Ziel der

Anlagepolitik des Fonds

Der Fonds ist von der Zentralbank gemäß den MMF-Bestimmungen als PDCNAV-Fonds zugelassen.

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, in ein breit gefächertes Spektrum von Wertpapieren mit kurzen Laufzeiten zu investieren, um den Wert des Kapitals und die Liquidität zu erhalten und zugleich Erträge für die Anleger entsprechend der Geldmarktzinsen zu erwirtschaften. Der Investmentmanager glaubt, dass seine Anlagepraktiken es dem Fonds ermöglichen werden, seine erklärte Politik umzusetzen, wengleich dies nicht garantiert werden kann. Der Fonds muss in Übereinstimmung mit der im Abschnitt „Zulässige Anlagen“ dargelegten Politik investieren.

Zulässige Anlagen

Der Fonds investiert in die nachstehend genannten hochwertigen Instrumente (beschrieben im Abschnitt „Anlageklassen“ im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ des Prospekts beschrieben), sofern diese auf Euro lauten und mindestens 99,5 % ihrer Vermögenswerte in Staatsanleihen (wie unter „Anlageklassen – hochrangige Geldmarktinstrumente“ im Abschnitt „Anlageziel und -politik“ des Prospekts beschrieben) angelegt sind, die von einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder von supranationalen Einrichtungen oder Agenturen, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder mit einer Garantie versehen werden, sowie in durch solche Instrumente besicherte umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und liquide Mittel (einschließlich Einlagen).

Zur Klarstellung: Der Begriff „Staatsanleihen“ bezeichnet Geldmarktinstrumente, die von der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat (einschließlich regionaler oder lokaler Gebietskörperschaften) oder deren Zentralbanken, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines Drittlandes oder von supranationalen Einrichtungen oder Agenturen begeben werden, die mit „Investment Grade“ bewertet sind, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, und die, um in den Genuss einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 17 Absatz 7 der MMF-Bestimmungen in Bezug auf Absatz 2.1 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ zu kommen, die Absätze 2.9 und 2.10 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ des Prospekts erfüllen müssen.

Sicherheit/Instrument	Eignung
Geldmarktinstrumente (Regierung)	Ja
Geldmarktinstrumente (nichtstaatlich)	Nein
Verbriefungen und ABCPs	Nein
Einlagen	Ja
Wertpapierpensionsgeschäfte	Nein
Umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte	Ja
Geldmarktfonds	Nein

4. Handel mit Anteilen des Fonds

Mindesterstzeichnung, Mindestanteilsbestand und Mindestfolgezeichnung

Zum Datum dieses Nachtrags beträgt die Mindesterstzeichnung für Anteile der Klassen B und F 100.000 €, für Anteile der Klasse I 50.000.000 €, für Anteile der Klasse K 200.000.000 €, für Anteile der Klasse L 100.000.000 €, für Anteile der Klasse R-UK 1.000.000.000 €, und für Anteile der Klassen A100, G oder R gilt keine Mindesterstzeichnung. Für keine der Klassen darf ein Mindestanteilsbestand oder eine Mindestfolgezeichnung vorgeschrieben werden. Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank darf die Gesellschaft jedoch nach eigenem Ermessen die Mindesterstzeichnung, die Mindestfolgezeichnung und den Mindestanteilsbestand aller Klassen des Fonds für jeden einzelnen Anleger des Fonds ändern. Die Gesellschaft behält sich ferner vor, künftig die Mindesterstzeichnung, die Mindestfolgezeichnung und/oder den Mindestanteilsbestand zu ändern.

Mindestrücknahme

Zum Datum dieses Nachtrags gilt für keine der Klassen eine Mindestrücknahme. Die Gesellschaft darf jedoch nach eigenem Ermessen den Mindestrücknahmebetrag jeder Klasse des Fonds oder für jeden einzelnen Anleger des Fonds ändern. Die Gesellschaft behält sich ferner vor, künftig die Mindestrücknahme des Fonds zu ändern.

Handelszeiten

Der Fonds hat an jedem Geschäftstag mit normalem Marktumfeld einen Handelszyklus wie folgt:

Handelszyklus		
1	Ende der Zeichnungsfrist	13:30 Uhr (irische Zeit)
	Ende der Rücknahmefrist	13:30 Uhr (irische Zeit)
	Bewertungszeitpunkt	13:30 Uhr (irische Zeit)

Der Fonds hat an jedem Geschäftstag mit angespanntem Marktumfeld einen Handelszyklus wie folgt:

Handelszyklus		
1	Ende der Zeichnungsfrist	13:30 Uhr (irische Zeit)
	Ende der Rücknahmefrist	13:30 Uhr (irische Zeit)
	Bewertungszeitpunkt	13:30 Uhr (irische Zeit)

Für Anteile der Klassen A100, B, F, G, I, K, L, R und R-UK ist der maßgebliche Abwicklungstag in Bezug auf eine bestimmte Zeichnungs- oder Rücknahmefrist der Geschäftstag, an dem die Zeichnungs- oder Rücknahmefrist endet.

Der Investmentmanager behält sich das Recht vor, den Zeitpunkt, bis zu dem Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge in Bezug auf Anteile an dem Fonds an jedem Geschäftstag eingegangen sein müssen, vorzuverlegen, wie beispielsweise in Fällen, in denen an einem Geschäftstag die Hauptrentenmärkte vor einem Feiertag, der von den Marktteilnehmern üblicherweise eingehalten wird, früh schließen oder im Falle des Eintritts eines Ereignisses außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft, das zu einer frühen Schließung der Hauptrentenmärkte (z. B. ein IT-Ausfall auf diesen Märkten) führt. Eine vorherige Mitteilung über die geänderten Handelszeiten wird an die Central Bank gesendet und per E-Mail oder per Post an die Anteilinhaber geschickt, es sei denn, dies ist aufgrund eines Ereignisses, auf das die Gesellschaft keinen Einfluss hat, nicht möglich.

Der Investmentmanager behält sich ferner vor, das Ende der Zeichnungsfrist und/oder der Rücknahmefrist zu ändern. In diesem Fall werden die Handelszeiten geändert. Die Anteilinhaber werden vorher per E-Mail oder Post über die geänderten Handelszeiten informiert, falls solche geänderten Handelszeiten vorübergehend gelten (z. B. bei einer einmaligen Änderung zur Anpassung an die Börsenschlusszeiten an einem bestimmten Tag wie Heiligabend). Falls sie dauerhaft eingeführt werden, wird der Prospekt aktualisiert und die Anteilinhaber werden im Voraus über diese Änderungen informiert.

5. Ausschüttungspolitik

Der Nettoertrag je ausschüttendem Flex-Anteil der Klasse B wird täglich abgegrenzt und täglich in Form zusätzlicher Anteile an die Anteilinhaber ausgeschüttet. Der Nettoertrag je ausschüttendem Flex-Anteil der Klassen F, G, I, K, L, R und R-UK wird täglich abgegrenzt und monatlich in Form einer Barauszahlung per Überweisung an die Anteilinhaber oder auf eine andere zwischen dem Anteilinhaber und dem Fondsmanager vereinbarte Weise ausgeschüttet, es sei denn, der Anteilinhaber entscheidet sich dafür, dass diese Nettoerträge monatlich in Form von zusätzlichen Anteilen ausgeschüttet werden, indem er das entsprechende Kästchen im Anteilskaufvertrag ankreuzt. Für thesaurierende Anteile werden keine Ausschüttungen beschlossen oder vorgenommen. Der Preis für thesaurierende Anteile steigt jeden Tag um den je thesaurierenden Anteil erzielten Nettoertrag. Weitere Informationen über die maßgebliche Ausschüttungspolitik finden Sie im Prospekt unter „Thesaurierende Anteile“ und „Ausschüttende Flex-Anteile“ im Abschnitt „Die Anteile“.

6. Gebühren und Aufwendungen

Die Anleger werden auf die Gebühren hingewiesen, die im Prospekt unter der Überschrift „Gebühren und Kosten“ im Abschnitt mit dem Titel „Management und Verwaltung der Gesellschaft“ genannt werden, die für jede Anteilsklasse des Fonds gelten.

Die Kosten für die Errichtung des Fonds sowie die Aufwendungen für das Erstangebot der Anteile, die Marketingkosten und die Honorare aller damit befassten Fachleute gehen zu Lasten des Fondsmanagers.

Darüber hinaus wird der Fonds ausschließlich für die thesaurierenden Anteile der Klasse R und die ausschüttenden Flex-Anteile der Klasse R keine Gebühr an den Fondsmanager zahlen; stattdessen zieht dieser die Gebühr direkt von der jeweiligen Untervertriebsstelle ein (die im Namen ihrer betreffenden eigenen Kunden als Anteilinhaber fungiert). Wie bei anderen Klassen zieht der Fondsmanager verschiedene Gebühren und Kosten von seiner Vergütung ab (wie unter der Überschrift „Gebühren und Kosten“ im Abschnitt „Leitung und Verwaltung der Gesellschaft“ beschrieben).

7. Risiken

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Hauptrisiken“ des Prospekts hingewiesen.

NACHTRAG ZUM SINGAPORE DOLLAR FUND

THE SINGAPORE DOLLAR FUND

Dieser Nachtrag enthält spezifische Informationen zum The Singapore Dollar Fund (der „Fonds“), ein Teilfonds von Fidelity Institutional Liquidity Fund plc (die „Gesellschaft“), eine offene Investmentgesellschaft mit Umbrellastruktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die gemäß den Bestimmungen von der Zentralbank zugelassen ist.

Dieser Nachtrag vom 30. März 2026 ergänzt den Prospekt für die Gesellschaft vom 24. März 2026 und alle jeweils bestehenden Nachträge oder Ergänzungen des Prospekts (der „Prospekt“), der unmittelbar vor diesem Nachtrag abgedruckt ist. Er ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung und im Zusammenhang damit zu verstehen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die im Abschnitt „Leitung und Verwaltung der Gesellschaft“ des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die Angaben in diesem Nachtrag und im Prospekt den Tatsachen; es wird keine Information weggelassen, die wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben verändern könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Der Verwaltungsrat ist der Überzeugung, dass Anlagen in die Fonds mit einem geringen Anlagerisiko verbunden sind, da die Fonds in ein breites Spektrum kurzfristiger Wertpapiere mit hoher Bonität investieren. **Anleger müssen sich dennoch bewusst sein, dass der Wert der Anlagen und die Erträge daraus sowohl fallen als auch steigen können und dass ein Anleger infolgedessen möglicherweise nicht den vollen angelegten Betrag zurückerhält. Eine Anlage in diesem Fonds wird nicht von einer Regierung oder staatlichen Behörde oder Institution bzw. einem Einlagensicherungsfonds versichert oder garantiert. Die Anteile dieses Fonds sind keine Bankeinlagen oder Bankobligationen und werden von keiner Bank garantiert oder begeben. Der in den Anteilen angelegte Betrag kann auf und ab schwanken.** Weitere Informationen zu den Anlagerisiken für Anleger finden sich im Abschnitt „Hauptrisiken“ des Prospekts. Zum Datum dieses Nachtrags hat der Fonds ein AAAm-Rating von Standard & Poor's.

Alle in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt; hiervon ausgenommen ist der Begriff „Geschäftstag“, der in diesem Nachtrag einen Tag bezeichnet, der zugleich ein normaler Bankarbeitstag in Singapur ist, oder einen anderen Tag, der vom Verwaltungsrat festgelegt wird.

1. Basiswährung

Die Basiswährung ist der Singapur-Dollar.

2. Anteilsklassen

In dem Fonds wurden folgende Anteilsklassen errichtet: Thesaurierende Anteile der Klasse A (T1), ausschüttende Flex-Anteile der Klasse A (T1), thesaurierende Anteile der Klasse B (T1), ausschüttende Flex-Anteile der Klasse B (T1), thesaurierende Anteile der Klasse G (T1), ausschüttende Flex-Anteile der Klasse G (T1), ausschüttende Flex-Anteile der Klasse R, thesaurierende Anteile der Klasse R (T1), ausschüttende Flex-Anteile der Klasse R (T1).

Angaben zu den jeweiligen Anteilsklassen des Fonds sind nachstehend aufgeführt.

	Währung	Mindest- erstzeichnung	Mindest- anlagebestand	Mindest- transaktionsgröße	ISIN
THESAURIERENDE KLASSEN					
Thesaurierende Anteile der Klasse A (T1)	SGD	100.000	keine	keine	IE000C3B0002
Thesaurierende Anteile der Klasse B (T1)	SGD	100.000	keine	keine	IE00059OCY35
Thesaurierende Anteile der Klasse G (T1)	SGD	Ohne	Ohne	Ohne	IE000EIBBFA8
Thesaurierende Anteile	SGD	25.000.000	Ohne	Ohne	IE000XH42NN5
Thesaurierende Anteile der Klasse R (T1)	SGD	keine	keine	keine	IE000CQ0NGN9
Ausschüttende Flex-Klassen					
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse A (T1)	SGD	100.000	keine	keine	IE000ERGSC85
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse B (T1)	SGD	100.000	keine	keine	IE000GCTJZ89
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse G (T1)	SGD	Ohne	Ohne	Ohne	IE000AFY1H42
Ausschüttende Flex-Anteile	SGD	25.000.000	Ohne	Ohne	IE000K3L3TG3
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse R	SGD	keine	keine	keine	IE0008DBEF21
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse R (T1)	SGD	keine	keine	keine	IE000Z99BPF4

Im Einklang mit den Anforderungen der Central Bank können zusätzliche Klassen innerhalb des Fonds errichtet werden.

Thesaurierende Anteile der Klasse A (T1), ausschüttende Flex-Anteile der Klasse A (T1), thesaurierende Anteile der Klasse B (T1), ausschüttende Flex-Anteile der Klasse B (T1), thesaurierende Anteile der Klasse G (T1), ausschüttende Flex-Anteile der Klasse G (T1), thesaurierende Anteil der Klasse I (T1), ausschüttende Flex-Anteile der Klasse I (T1), ausschüttende Flex-Anteile der Klasse R (T1), ausschüttende Flex-Anteile der Klasse R (T1), thesaurierende Anteile der Klasse R (T1) werden zurzeit angeboten. Anteile der Klassen G, I und R stehen ausschließlich Personen zur Verfügung, für die der Fondsmanager, mit ihm verbundene Unternehmen oder Personen, für die der Fondsmanager oder eines seiner verbundenen Unternehmen im Rahmen eines Investmentmanagementvertrags oder eines anderen Vertrags Dienstleistungen erbringt.

Angaben über die derzeitigen Bedingungen für die angebotenen Klassen werden in den nachstehenden Abschnitten „Handel mit Anteilen an dem Fonds“ und „Gebühren und Aufwendungen“ gemacht.

3. Anlageziel und Ziel der

Anlagepolitik des Fonds

Der Fonds ist von der Zentralbank gemäß den MMF-Bestimmungen als LVNAV-Fonds zugelassen.

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, in ein breit gefächertes Spektrum von Wertpapieren mit kurzen Laufzeiten zu investieren, um den Wert des Kapitals und die Liquidität zu erhalten und zugleich Erträge für die Anleger entsprechend der Geldmarktzinsen zu erwirtschaften. Der Investmentmanager glaubt, dass seine Anlagepraktiken es dem Fonds ermöglichen werden, seine erklärte Politik umzusetzen, wenngleich dies nicht garantiert werden kann. Der Fonds muss in Übereinstimmung mit der im Abschnitt „Zulässige Anlagen“ dargelegten Politik investieren.

Zulässige Anlagen

Der Fonds wird in die nachstehend aufgeführten hochwertigen Instrumente investieren (die unter „Anlageklassen“ im Abschnitt „Anlageziel“ und „Richtlinien“ des Prospekts ausführlich beschrieben sind), sofern sie in Singapur-Dollar bezahlt werden können:

Sicherheit/Instrument	Eignung
Geldmarktinstrumente (Regierung)	Ja
Geldmarktinstrumente (nichtstaatlich)	Ja
Verbriefungen und ABCPs	Ja
Einlagen	Ja
Wertpapierpensionsgeschäfte	Ja
Umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte	Ja
Geldmarktfonds	Ja

Der Fonds hat von der in Artikel 17(7) der Geldmarktfondsverordnung vorgesehenen Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht und darf gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seiner Vermögenswerte in verschiedene Geldmarktinstrumente investieren, die getrennt oder zusammen von der Europäischen Union, den nationalen, regionalen und lokalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten oder deren Zentralbanken, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralen Behörde oder der Zentralbank eines Drittlandes, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einer anderen relevanten internationalen Finanzinstitution oder -organisation ausgegeben oder garantiert werden, der einer oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören (öffentliche Anleihemittenten).

4. Handel mit Anteilen des Fonds

Mindesterstzeichnung, Mindestanteilsbestand und Mindestfolgezeichnung

Zum Datum dieses Nachtrags beträgt die Mindestzeichnung für Klasse-A-Anteile B-Anteile betragen 100.000 SGD, die Mindest-Erstzeichnung für Klasse-I-Anteile beträgt 25.000.000 SGD, und für Anteile der Klasse G sowie Anteile der Klasse R gilt keine Mindest-Erstzeichnung. Für keine der Klassen darf ein Mindestanteilsbestand oder eine Mindestfolgezeichnung vorgeschrieben werden. Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank darf die Gesellschaft jedoch nach eigenem Ermessen die Mindesterstzeichnung, die Mindestfolgezeichnung und den Mindestanteilsbestand aller Klassen des Fonds für jeden einzelnen Anleger des Fonds ändern. Die Gesellschaft behält sich ferner vor, künftig die Mindesterstzeichnung, die Mindestfolgezeichnung und/oder den Mindestanteilsbestand zu ändern.

Mindestrücknahme

Zum Datum dieses Nachtrags gilt für keine der Klassen eine Mindestrücknahme. Die Gesellschaft darf jedoch nach eigenem Ermessen den Mindestrücknahmebetrag jeder Klasse des Fonds oder für jeden einzelnen Anleger des Fonds ändern. Die Gesellschaft behält sich ferner vor, künftig die Mindestrücknahme des Fonds zu ändern.

Handelszeiten

Der Fonds hat an jedem Geschäftstag einen Handelszyklus wie folgt:

Handelszyklus		
1	Ende der Zeichnungsfrist	12:00 Uhr (Singapur-Zeit)
	Ende der Rücknahmefrist	12:00 Uhr (Singapur-Zeit)
	Bewertungszeitpunkt	08:00 Uhr (irische Zeit)

Für ausschüttende Flex-Anteile der Klasse R ist (außer bei Eintritt eines Liquiditätsmanagement-Ereignisses) der maßgebliche Abwicklungstag einer bestimmten Zeichnungs- oder Rücknahmefrist der Geschäftstag, auf den das Ende der jeweilige Zeichnungs- oder Rücknahmefrist fällt. Für die ausschüttenden Flex-Anteile der Klasse A (T1), die thesaurierenden Anteile der Klasse A (T1), die ausschüttenden Flex-Anteile der Klasse B (T1), die thesaurierenden Anteile der Klasse B (T1), die ausschüttenden Flex-Anteile der Klasse G (T1), die thesaurierenden Anteile der Klasse G (T1), die thesaurierenden Anteile der Klasse I (T1), die ausschüttenden Flex-Anteile der Klasse I (T1), die ausschüttenden Flex-Anteile der Klasse R (T1) und die thesaurierenden Anteile der Klasse R (T1) und (nach dem Eintritt eines Liquiditätsmanagement-Ereignisses) für alle anderen Anteilsklassen im The Singapore Dollar Fund ist der maßgebliche Abwicklungstag einer bestimmten Zeichnungs- oder Rücknahmefrist der Geschäftstag nach dem Geschäftstag, auf den das Ende der Zeichnungs- oder Rücknahmefrist fällt.

Der Investmentmanager behält sich das Recht vor, den Zeitpunkt, bis zu dem Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge in Bezug auf Anteile an dem Fonds an jedem Geschäftstag eingegangen sein müssen, vorzuverlegen, wie beispielsweise in Fällen, in denen an einem Geschäftstag die Hauptrentenmärkte vor einem Feiertag, der von den Marktteilnehmern üblicherweise eingehalten wird, früh schließen oder im Falle des Eintritts eines Ereignisses außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft, das zu einer frühen Schließung der Hauptrentenmärkte (z. B. ein IT-Ausfall auf diesen Märkten) führt. Eine vorherige Mitteilung über die geänderten Handelszeiten wird an die Central Bank gesendet und per E-Mail oder per Post an die Anteilinhaber geschickt, es sei denn, dies ist aufgrund eines Ereignisses, auf das die Gesellschaft keinen Einfluss hat, nicht möglich.

Der Investmentmanager behält sich ferner vor, das Ende der Zeichnungsfrist und/oder der Rücknahmefrist zu ändern. In diesem Fall werden die Handelszeiten geändert. Die Anteilinhaber werden vorher per E-Mail oder Post über die geänderten Handelszeiten informiert, falls solche geänderten Handelszeiten vorübergehend gelten (z. B. bei einer einmaligen Änderung zur Anpassung an die Börsenschlusszeiten an einem bestimmten Tag wie Heiligabend). Falls sie dauerhaft eingeführt werden, wird der Prospekt aktualisiert und die Anteilinhaber werden im Voraus über diese Änderungen informiert.

5. Ausschüttungspolitik

Der Nettoertrag je ausschüttenden Anteil der Klassen A und B wird täglich abgegrenzt und täglich in Form von zusätzlichen Anteilen an die Anteilinhaber ausgeschüttet. Der Nettoertrag je ausschüttendem Flex-Anteil der Klassen F, G, I und R wird täglich abgegrenzt und monatlich in Form einer Barauszahlung per Überweisung an die Anteilinhaber oder auf eine andere zwischen dem Anteilinhaber und dem Fondsmanager vereinbarte Weise ausgeschüttet, es sei denn, der Anteilinhaber entscheidet sich dafür, dass diese Nettoerträge monatlich in Form von zusätzlichen Anteilen ausgeschüttet werden, indem er das entsprechende Kästchen im Anteilskaufvertrag ankreuzt. Für thesaurierende Anteile werden keine Ausschüttungen beschlossen oder vorgenommen. Der Preis für thesaurierende Anteile steigt jeden Tag um den je thesaurierenden Anteil erzielten Nettoertrag.

Weitere Informationen über die maßgebliche Ausschüttungspolitik finden Sie im Prospekt unter „Thesaurierende Anteile“ und „Ausschüttende Flex-Anteile“ im Abschnitt „Die Anteile“.

6. Gebühren und Aufwendungen

Die Anleger werden auf die im Prospekt unter der Überschrift „Gebühren und Kosten“ im Abschnitt „Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft“ angegebenen Gebühren hingewiesen, die für jede Anteilsklasse des Fonds gelten.

Die Kosten für die Errichtung des Fonds sowie die Aufwendungen für das Erstangebot der Anteile, die Marketingkosten und die Honorare aller damit befassten Fachleute gehen zu Lasten des Fondsmanagers.

Darüber hinaus gilt für die ausschüttenden Flex-Anteile der Klasse R, die thesaurierende Anteile der Klasse R (T1) und die ausschüttenden Flex-Anteile der Klasse R (T1), dass der Fonds keine Gebühren an den Fondsmanager zahlt; stattdessen zieht dieser die Gebühr direkt bei der jeweiligen Untervertriebsstelle ein (die im Namen ihrer betreffenden eigenen Kunden als Anteilinhaber fungiert). Wie bei anderen Klassen zieht der Fondsmanager verschiedene Gebühren und Kosten von seiner Vergütung ab (wie unter der Überschrift „Gebühren und Kosten“ im Abschnitt „Leitung und Verwaltung der Gesellschaft“ beschrieben).

7. Risiken

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Hauptrisiken“ des Prospekts hingewiesen.

NACHTRAG ZUM THE STERLING FUND

STERLING FUND

Dieser Nachtrag enthält spezifische Informationen zum The Sterling Fund (der „Fonds“), ein Teilfonds von Fidelity Institutional Liquidity Fund plc (die „Gesellschaft“), eine offene Investmentgesellschaft mit Umbrellastruktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die gemäß den Bestimmungen von der Zentralbank zugelassen ist.

Dieser Nachtrag vom 24. März 2026 ergänzt den Prospekt für die Gesellschaft vom 24. März 2026 und alle jeweils bestehenden Nachträge oder Ergänzungen des Prospekts (der „Prospekt“), der unmittelbar vor diesem Nachtrag abgedruckt ist. Er ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung und im Zusammenhang damit zu verstehen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die im Abschnitt „Leitung und Verwaltung der Gesellschaft“ des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die Angaben in diesem Nachtrag und im Prospekt den Tatsachen; es wird keine Information weggelassen, die wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben verändern könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Der Verwaltungsrat ist der Überzeugung, dass Anlagen in die Fonds mit einem geringen Anlagerisiko verbunden sind, da die Fonds in ein breites Spektrum kurzfristiger Wertpapiere mit hoher Bonität investieren. **Anleger müssen sich dennoch bewusst sein, dass der Wert der Anlagen und die Erträge daraus sowohl fallen als auch steigen können und dass ein Anleger infolgedessen möglicherweise nicht den vollen angelegten Betrag zurückerhält. Eine Anlage in diesem Fonds wird nicht von einer Regierung oder staatlichen Behörde oder Institution bzw. einem Einlagensicherungsfonds versichert oder garantiert. Die Anteile dieses Fonds sind keine Bankeinlagen oder Bankobligationen und werden von keiner Bank garantiert oder begeben. Der in den Anteilen angelegte Betrag kann auf und ab schwanken.** Weitere Informationen zu den Anlagerisiken für Anleger finden sich im Abschnitt „Hauptrisiken“ des Prospekts. Zum Datum dieses Nachtrags verfügt der Fonds über ein Rating von Aaa-mf von Moody's Investor Services, Inc. und ein Rating von AAAm von Standard & Poor's.

Alle in diesem Nachtrag verwendeten Fachbegriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

1. Basiswährung

Die Basiswährung ist das Pfund Sterling.

2. Anteilklassen

In dem Fonds wurden folgende Anteilklassen errichtet: Thesaurierende Anteile der Klasse A, thesaurierende Anteile der Klasse A100, ausschüttende Flex-Anteile der Klasse A, thesaurierende Anteile der Klasse B, ausschüttende Flex-Anteile der B, thesaurierende Anteile der Klasse C, ausschüttende Flex-Anteile der F, thesaurierende Anteile der Klasse G, ausschüttende Flex-Anteile der Klasse G, thesaurierende Anteile der Klasse I, ausschüttende Flex-Anteile der Klasse I, ausschüttende Flex-Anteile der Klasse L100, ausschüttende Flex-Anteile der Klasse L, thesaurierende Anteile der Klasse R, ausschüttende Flex-Anteile der Klasse R, thesaurierende Anteile der Klasse R-UK, ausschüttende Flex-Anteile der Klasse R-UK sowie die STANLIB GBP Short-Term Money Market-Klasse.

Spezifische Informationen zur STANLIB GBP Short-Term Money Market-Klasse, die ausschließlich von STANLIB vertrieben wird, werden in einem getrennten Nachtrag zu dieser Klasse angegeben, der unmittelbar auf diesen Nachtrag folgt.

Angaben zu den jeweiligen anderen Anteilklassen des Fonds sind nachstehend aufgeführt.

	Währung	Mindest- erstzeichnung	Mindest- anlagebestand	Mindest- transaktionsgröße	ISIN
THESAURIERENDE KLASSEN					
Thesaurierende Anteile der Klasse A	GBP	100.000	keine	keine	IE0003323270
Thesaurierende Anteile der Klasse A100	GBP	keine	keine	keine	IE000H61YCY3
Thesaurierende Anteile der Klasse B	GBP	100.000	keine	keine	IE00BLDGCK54
Thesaurierende Anteile der Klasse C	GBP	keine	keine	keine	IE00BD0NHL93
Thesaurierende Anteile der Klasse G	GBP	keine	keine	keine	IE000UQ9C0I5
Thesaurierende Anteile der Klasse I	GBP	50.000.000	keine	keine	IE000HZ45413
Thesaurierende Anteile der Klasse L100	GBP	100.000.000	keine	keine	-
Thesaurierende Anteile der Klasse R	GBP	keine	keine	keine	IE000L3L0JC7
Thesaurierende Anteile der Klasse R-UK.	GBP	1.000.000.000 £	keine	keine	IE000YDY9Y14
Ausschüttende Flex-Klassen					
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse A	GBP	100.000	keine	keine	IE0003323387
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse B	GBP	100.000	keine	keine	IE00B6094L75
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse F	GBP	100.000	keine	keine	IE00B42LDN20
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse G	GBP	keine	keine	keine	IE000DI1OKY3
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse I	GBP	50.000.000	keine	keine	IE0007NJPZB0
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse L	GBP	100.000.000	keine	keine	-
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse R	GBP	keine	keine	keine	IE0002RUHW32
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse R-UK	GBP	1.000.000.000 £	keine	keine	IE000GX02XP5

Im Einklang mit den Anforderungen der Central Bank können zusätzliche Klassen innerhalb des Fonds errichtet werden.

Derzeit werden Anteile der Klassen A, A100, B, C, F, G, L100, L, R, R-UK sowie die STANLIB GBP Short-Term MoneyMarket-Klasse angeboten. Thesaurierende Anteile der Klassen C, G, I, I (T1), R und R-UK stehen ausschließlich Personen zur Verfügung, für die der Fondsmanager, mit ihm verbundene Unternehmen oder Personen, für die der Fondsmanager oder eines seiner verbundenen Unternehmen im Rahmen eines Investmentmanagementvertrags oder eines anderen Vertrags Dienstleistungen erbringt.

Der Unterschied zwischen Anteilen der Klassen A, A100, B, C, F, G, L100, L, R und R-UK besteht in den von der jeweiligen Klasse zu tragenden Gebühren sowie – im Falle der Anteile der Klasse G – in den Mindestbeträgen für die Erstzeichnung und Transaktionen.

Angaben über die derzeitigen Bedingungen hinsichtlich der Gebühren für die angebotenen Klassen werden in den nachstehenden Abschnitten „Handel mit Anteilen an dem Fonds“ oder „Gebühren und Aufwendungen“ sowie im Fall der Klasse STANLIB GBP Short-Term Money Market im Nachtrag zu der betreffenden Klasse gemacht.

3. Anlageziel und Ziel der

Anlagepolitik des Fonds

Der Fonds ist von der Zentralbank gemäß den MMF-Bestimmungen als LVNAV-Fonds zugelassen.

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, in ein breit gefächertes Spektrum von Wertpapieren mit kurzen Laufzeiten zu investieren, um den Wert des Kapitals und die Liquidität zu erhalten und zugleich Erträge für die Anleger entsprechend der Geldmarktzinsen zu erwirtschaften. Der Investmentmanager glaubt, dass seine Anlagepraktiken es dem Fonds ermöglichen werden, seine erklärte Politik zu erreichen, wenngleich dies nicht garantiert werden kann. Der Fonds muss in Übereinstimmung mit der im Abschnitt „Zulässige Anlagen“ dargelegten Politik investieren.

Der Fonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften und strebt dazu für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seines Anlageuniversums. Außerdem möchte der Investmentmanager durch den Anlageverwaltungsprozess sicherstellen, dass sich die Unternehmen, in die investiert wird, durch gute Governance-Praktiken auszeichnen. Weitere Informationen erhalten Sie im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Nachhaltig investieren und berücksichtigen von ESG-Faktoren“ sowie im Anhang „Nachhaltigkeit“. Der Teilfonds unterliegt den Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 SFDR (d. h. er fördert Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften) und er fällt in die Produktkategorie „ESG-Neigung“ (wie im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Nachhaltig investieren und berücksichtigen von ESG-Eigenschaften“ beschrieben).

Zulässige Anlagen

Der Fonds wird in die nachstehend aufgeführten hochwertigen Wertpapiere investieren (die im Abschnitt „Anlageziel und -politik“ des Prospekts unter „Anlageklassen“ ausführlich beschrieben sind), sofern diese in Pfund Sterling zahlbar sind:

Sicherheit/Instrument	Eignung
Geldmarktinstrumente (Regierung)	Ja
Geldmarktinstrumente (nichtstaatlich)	Ja
Verbriefungen und ABCPs	Ja
Einlagen	Ja
Wertpapierpensionsgeschäfte	Nein
Umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte	Ja
Geldmarktfonds	Nein

4. Handel mit Anteilen des Fonds

Mindesterszeichnung, Mindestanteilsbestand und Mindestfolgezeichnung

Zum Datum dieses Nachtrags beträgt die Mindesterszeichnung für Anteile der Klassen A, B und F 100.000 GBP, Anteile der Klasse I 50.000.000 GBP, für Anteile der Klassen L100 und L 100 100.000.000 GBP, für Anteile der Klasse R-UK 1.000.000.000 GBP und für Anteile der Klassen A100, C, G oder R ist kein Mindestbetrag für die Erstzeichnung vorgeschrieben. Für keine der Klassen darf ein Mindestanteilsbestand oder eine Mindestfolgezeichnung vorgeschrieben werden. Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank darf die Gesellschaft jedoch nach eigenem Ermessen die Mindesterszeichnung, die Mindestfolgezeichnung und den Mindestanteilsbestand aller Klassen des Fonds für jeden einzelnen Anleger des Fonds ändern. Die Gesellschaft behält sich ferner vor, künftig die Mindesterszeichnung, die Mindestfolgezeichnung und/oder den Mindestanteilsbestand zu ändern.

Mindestrücknahme

Zum Datum dieses Nachtrags gilt für keine der Klassen eine Mindestrücknahme. Die Gesellschaft darf jedoch nach eigenem Ermessen den Mindestrücknahmebetrag jeder Klasse des Fonds oder für jeden einzelnen Anleger des Fonds ändern. Die Gesellschaft behält sich ferner vor, künftig die Mindestrücknahme des Fonds zu ändern.

Handelszeiten

Sowohl unter normalen Marktbedingungen als auch unter angespannten Marktbedingungen führt der Fonds an jedem Geschäftstag einen Handelszyklus durch, der wie folgt abläuft:

Handelszyklus		
1	Ende der Zeichnungsfrist	13:30 Uhr (irische Zeit)
	Ende der Rücknahmefrist	13:30 Uhr (irische Zeit)
	Bewertungszeitpunkt	13:30 Uhr (irische Zeit)

Der maßgebliche Abwicklungstag in Bezug auf eine bestimmte Zeichnungs- oder Rücknahmefrist ist der Geschäftstag, an dem die Zeichnungs- oder Rücknahmefrist endet.

Der Investmentmanager behält sich das Recht vor, den Zeitpunkt, bis zu dem Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge in Bezug auf Anteile an dem Fonds an jedem Geschäftstag eingegangen sein müssen, vorzuverlegen, wie beispielsweise in Fällen, in denen an einem Geschäftstag die Hauptrentenmärkte vor einem Feiertag, der von den Marktteilnehmern üblicherweise eingehalten wird, früh schließen oder im Falle des Eintritts eines Ereignisses außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft, das zu einer frühen Schließung der Hauptrentenmärkte (z. B. ein IT-Ausfall auf diesen Märkten) führt. Eine vorherige Mitteilung über die geänderten Handelszeiten wird an die Central Bank gesendet und per E-Mail oder per Post an die Anteilinhaber geschickt, es sei denn, dies ist aufgrund eines Ereignisses, auf das die Gesellschaft keinen Einfluss hat, nicht möglich.

Der Investmentmanager behält sich ferner vor, das Ende der Zeichnungsfrist und/oder der Rücknahmefrist zu ändern. In diesem Fall werden die Handelszeiten geändert. Die Anteilinhaber werden vorher per E-Mail oder Post über die geänderten Handelszeiten informiert, falls solche geänderten Handelszeiten vorübergehend gelten (z. B. bei einer einmaligen Änderung zur Anpassung an die Börsenschlusszeiten an einem bestimmten Tag wie Heiligabend). Falls sie dauerhaft eingeführt werden, wird der Prospekt aktualisiert und die Anteilinhaber werden im Voraus über diese Änderungen informiert.

5. Ausschüttungspolitik

Der Nettoertrag je ausschüttenden Anteil der Klassen A und B wird täglich abgegrenzt und täglich in Form von zusätzlichen Anteilen an die Anteilinhaber ausgeschüttet. Der Nettoertrag je ausschüttendem Flex-Anteil der Klassen F, G, I, L, R und R-UK wird täglich abgegrenzt und monatlich in Form einer Barauszahlung per Überweisung an die Anteilinhaber oder auf eine andere zwischen dem Anteilinhaber und dem Fondsmanager vereinbarte Weise ausgeschüttet, es sei denn, der Anteilinhaber entscheidet sich dafür, dass diese Nettoerträge monatlich in Form von zusätzlichen Anteilen ausgeschüttet werden, indem er das entsprechende Kästchen im Anteilskaufvertrag ankreuzt. Für thesaurierende Anteile werden keine Ausschüttungen beschlossen oder vorgenommen. Der Preis für thesaurierende Anteile steigt jeden Tag um den je thesaurierenden Anteil erzielten Nettoertrag.

Weitere Informationen über die maßgebliche Ausschüttungspolitik finden Sie im Prospekt unter „Thesaurierende Anteile“ und „Ausschüttende Flex-Anteile“ im Abschnitt „Die Anteile“.

6. Gebühren und Aufwendungen

Die Anleger werden auf die im Prospekt unter der Überschrift „Gebühren und Kosten“ im Abschnitt „Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft“ angegebenen Gebühren hingewiesen, die für jede Anteilsklasse des Fonds gelten.

Darüber hinaus und unbeschadet der Details im Prospekt wird der Fonds ausschließlich für die thesaurierenden Anteile der Klasse R und die ausschüttenden Flex-Anteile der Klasse R keine Gebühr an den Fondsmanager zahlen; stattdessen zieht dieser die Gebühr direkt von der jeweiligen Untervertriebsstelle ein (die im Namen ihrer betreffenden eigenen Kunden als Anteilinhaber fungiert). Wie bei anderen Klassen zieht der Fondsmanager verschiedene Gebühren und Kosten von seiner Vergütung ab (wie unter der Überschrift „Gebühren und Kosten“ im Abschnitt „Leitung und Verwaltung der Gesellschaft“ beschrieben).

7. Risiken

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Hauptrisiken“ des Prospekts hingewiesen.

STERLING FUND STANLIB GBP SHORT-TERM MONEY MARKET-KLASSE

NACHTRAG ZU DER KLASSE

Dieser Nachtrag enthält spezifische Informationen zu der Klasse STANLIB GBP Short-Term Money Market (die „Klasse“), eine Anteilsklasse des The Sterlin Fund (der „Fonds“), ein Teilfonds von Fidelity Institutional Liquidity Fund plc (die „Gesellschaft“), eine offene Investmentgesellschaft mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die gemäß den Bestimmungen der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Dieser Nachtrag vom 24. März 2026 ergänzt den Prospekt der Gesellschaft und den Nachtrag zum Fonds, die jeweils auf den 24. März 2026 datiert sind, sowie alle jeweils bestehenden Nachträge oder Ergänzungen (der „Prospekt“) und sollte in Verbindung und im Zusammenhang damit gelesen werden und ist Bestandteil des Prospekts und des Nachtrags zum Fonds.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die im Prospekt im Abschnitt „Leitung und Verwaltung der Gesellschaft“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt, im Nachtrag zum Fonds und in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die Angaben im Prospekt, dem Nachtrag des Fonds und diesem Nachtrag den Tatsachen; es wird keine Information weggelassen, die wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben verändern könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

1. Allgemeines

Rechnungswährung	ISIN
Sterling	IE00B5MQM607

2. Mindesterstzeichnung, Mindestanteilsbestand und Mindestfolgezeichnung

Zum Datum dieses Nachtrags beträgt die Mindesterstzeichnung für die Klasse 100.000 GBP. Für diese Klasse gelten weder eine Mindesthaltedauer noch eine Mindestzeichnung. Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank darf die Gesellschaft jedoch nach eigenem Ermessen die Mindesterstzeichnung, die Mindestfolgezeichnung und den Mindestanteilsbestand für jeden einzelnen Anleger des Fonds ändern.

3. Vertriebsstelle

Diese Klasse wird ausschließlich von STANLIB vertrieben, die ihre eingetragene Anschrift in 17 Melrose Boulevard Melrose Arch, 2196 Johannesburg, Südafrika, hat.

4. Ausschüttungspolitik

Diese Klasse ist eine thesaurierende Klasse. Für thesaurierende Anteile werden keine Ausschüttungen beschlossen. Weitere Informationen zur Ausschüttungspolitik dieser Anteilsklasse finden Sie im Prospekt unter den Überschriften „thesaurierende Anteile“ und „ausschüttende Flex-Anteile“ im Abschnitt „Die Anteile“.

5. Zeichnungspreis

Anteile dieser Klasse werden zum Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben.

6. Mindestrücknahme

Zum Datum dieses Nachtrags gilt für diese Klasse keine Mindestrücknahme. Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank darf die Gesellschaft nach eigenem Ermessen den Mindestrücknahmebetrag der Klasse für jeden einzelnen Anleger in der Klasse ändern. Die Gesellschaft behält sich ferner vor, künftig die Mindestrücknahme für die gesamte Klasse zu ändern.

7. Gebühren und Aufwendungen

Die Anleger werden auf die Gebühren hingewiesen, die im Prospekt unter der Überschrift „Gebühren und Kosten“ im Abschnitt „Management und Verwaltung der Gesellschaft“ aufgeführt sind.

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Fidelity Institutional Liquidity Fund plc - The Sterling Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300F7SB0QYNXNG825

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja

☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologisch/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften und strebt dazu für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seines Anlageuniversums. Das Anlageuniversum umfasst zulässige Emittenten kurzfristiger Schuldtitel.

ESG-Scores werden anhand von ESG-Ratings ermittelt. ESG-Bewertungen berücksichtigen Umwelteigenschaften wie CO₂-Intensität, CO₂-Emissionen, Energieeffizienz, Wasser- und Abfallmanagement und Biodiversität sowie Sozialeigenschaften wie Produktsicherheit, Lieferkette, Gesundheit und Sicherheit sowie Menschenrechte.

Die ESG-Scores der einzelnen Wertpapiere werden ermittelt, indem den ESG-Ratings von Fidelity und den ESG-Ratings externer Agenturen bestimmte Zahlenwerte zugewiesen werden. Diese Zahlenwerte werden aggregiert, um den durchschnittlichen ESG-Score des Portfolios und den des Anlageuniversums zu ermitteln.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfondsportfolios wird mit dem ESG-Score des Anlageuniversums des Teilfonds verglichen, wobei entweder ein gewichteter Durchschnitt oder eine Berechnungsmethode mit gleicher Gewichtung verwendet wird. Weitere Details der

angewandten Berechnungsmethodik finden Sie unter [System für nachhaltiges Investieren \(fidelityinternational.com\)](https://www.fidelityinternational.com). Dies wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Der Investmentmanager überwacht den ESG-Score des Teilfonds regelmäßig, und der Teilfonds ist bestrebt, seine Ziele für den ESG-Score dadurch zu erreichen, dass er sein Portfolio laufend anpasst. In dem Bestreben, den ESG-Score des Anlageuniversums zu übertreffen, ist der Investmentmanager bestrebt, in Wertpapiere von Emittenten mit besseren ESG-Eigenschaften anzulegen.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um die geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften zu erreichen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um das Erreichen der von ihm geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu messen:

- (i) der ESG-Score des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zum ESG-Score des Anlageuniversums des Teilfonds; und
- (ii) der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten angelegt ist, die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) erfüllen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden mit Hilfe einer Vielzahl von Instrumenten berücksichtigt und in die Anlageentscheidungen einbezogen. Hierzu zählen:

(i) *ESG-Rating* - Fidelity bezieht sich auf ESG-Ratings, die wesentliche nachteilige Auswirkungen wie CO₂-Emissionen, Mitarbeitersicherheit, Bestechung und Korruption sowie Wassermanagement berücksichtigen, und bei den von Staaten ausgegebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings wichtige nachteilige Auswirkungen (PAI) wie CO₂-Emissionen, Sozialverstöße und die Meinungsfreiheit.

(ii) *Ausschlusskriterien* – Bei Direktanlagen in Unternehmen als Emittenten wendet der Teilfonds die (unten definierten) Ausschlusskriterien an, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abzumildern. Dazu schließt er schädliche Sektoren aus und verbietet Investitionen in Emittenten, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen. Zu diesen Ausschlusskriterien gehört PAI-Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI-Indikator 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie PAI-Indikator 14: Engagement im Bereich kontroverser Waffen.

(iii) *Mitwirkung* – Fidelity nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen und kollaborativen Arten der Mitwirkung, die auf eine Reihe von wichtigen nachteiligen Auswirkungen abzielen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

(iv) *Vierteljährliche Überprüfungen* – Vierteljährliche Überprüfung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wenn es um die Frage geht, ob Investitionen eine wesentliche nachteilige Auswirkung haben, berücksichtigt Fidelity für jeden Nachhaltigkeitsfaktor spezifische Indikatoren. Diese Indikatoren hängen von der Datenverfügbarkeit ab und können sich mit zunehmender Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der über dem des Anlageuniversums liegt. Dazu investiert er in Wertpapiere von Emittenten, die im Durchschnitt bessere ESG-Eigenschaften aufweisen als diejenigen des Anlageuniversums.

In Bezug auf Direktanlagen berücksichtigt der Teilfonds:

1. eine unternehmensweite Ausschlussliste, die Streumunition und Antipersonenminen umfasst, und
2. eine prinzipienbasierte Ausschlussrichtlinie, die Folgendes beinhaltet:
 - (i) eine normenbasierte Filterung von Emittenten, die nach Auffassung des Investmentmanagers ihre Geschäfte nicht in Übereinstimmung mit internationalen Normen, darunter denen des UNGC, geführt haben; und
 - (ii) ein Filterkriterium, durch das bestimmte Sektoren, Emittenten oder Praktiken auf der Grundlage konkreter ESG-Kriterien ausgeschlossen werden können, wobei für diese Kriterien möglicherweise auch Umsatzschwellen angewendet werden.

Die oben genannten Ausschluss- und Filterkriterien (die „Ausschlusskriterien“) werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie auf der Website: [System für nachhaltiges Investieren \(fidelityinternational.com\)](https://www.fidelityinternational.com/system-für-nachhaltiges-investieren).

Der Investmentmanager ist zudem befugt, zusätzliche Ausschlusskriterien anzuwenden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der des Anlageuniversums des Teilfonds.

Darüber hinaus wird der Teilfonds die oben beschriebenen Ausschlusskriterien systematisch anwenden.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Governance-Praktiken der Emittenten werden anhand von Fundamentalresearch bewertet, die ESG-Ratings sowie Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact berücksichtigt.

Zu den wichtigsten Punkten, die analysiert werden, gehören unter anderem die Erfolgsbilanz der Kapitalallokation, die finanzielle Transparenz, Transaktionen mit nahestehenden Parteien, die Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, die Vergütung der Führungskräfte, die Abschlussprüfer und die interne Aufsicht sowie die Rechte der Minderheitsaktionäre. Für staatliche Emittenten werden Faktoren wie Korruption und Meinungsfreiheit einbezogen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

(#1 Orientiert an Umwelt- und Sozialeigenschaften) Mindestens 70 % des Vermögens des Teilfonds werden in Wertpapiere mit einem ESG-Rating investiert, die zum ESG-Score des Fondsportfolios beitragen.

Die

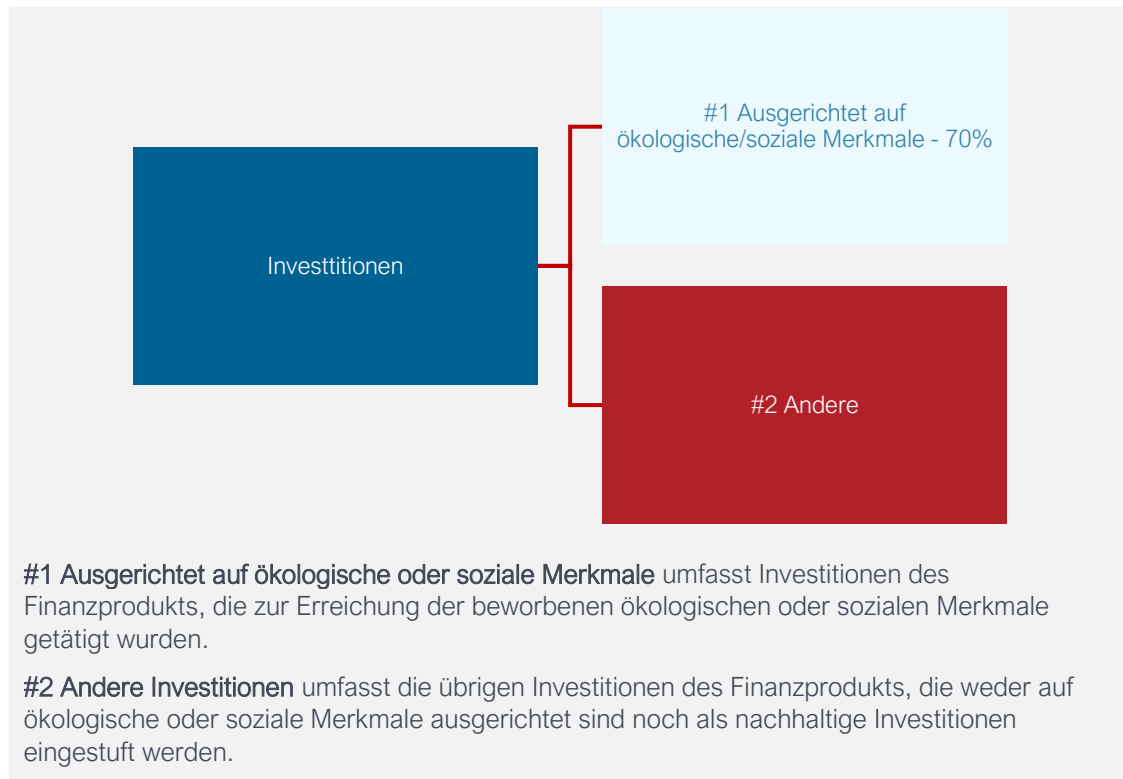
Vermögensallokation

gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden vom Teilfonds nicht verwendet, um die geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die Konformität der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird nicht durch Wirtschaftsprüfer oder mittels einer Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Konformität der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umsatzes gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossile Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

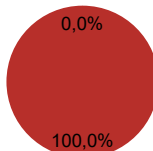
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

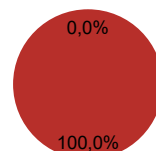
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik bildet bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen ab.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangstätigkeiten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds erfolgen in Instrumenten, die zum Finanzziel des Teilfonds passen, und für Liquiditätszwecke in liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln sowie in Derivaten, die als Anlagen und für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.

Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Umwelt- und Sozialabsicherungen wendet der Teilfonds die Ausschlusskriterien an.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften orientiert ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Diese Frage ist hier nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:
<https://www.fidelity.ie/liquidity-funds/#sustainability-related-disclosures>.

Weitere Informationen zu den hier dargelegten Methoden finden Sie auf der Website: [System für nachhaltiges Investieren \(fidelityinternational.com\)](https://www.fidelityinternational.com).

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

NACHTRAG ZUM THE UNITED STATES DOLLAR FUND

THE UNITED STATES DOLLAR FUND

Dieser Nachtrag enthält spezifische Informationen zum The United States Dollar Fund (der „Fonds“), ein Teilfonds von Fidelity Institutional Liquidity Fund plc (die „Gesellschaft“), eine offene Investmentgesellschaft mit Umbrellastruktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die gemäß den Bestimmungen von der Zentralbank zugelassen ist.

Dieser Nachtrag vom 24. März 2026 ergänzt den Prospekt für die Gesellschaft vom 24. März 2026 und alle jeweils bestehenden Nachträge oder Ergänzungen des Prospekts (der „Prospekt“), der unmittelbar vor diesem Nachtrag abgedruckt ist. Er ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung und im Zusammenhang damit zu verstehen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die im Abschnitt „Leitung und Verwaltung der Gesellschaft“ des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die Angaben in diesem Nachtrag und im Prospekt den Tatsachen; es wird keine Information weggelassen, die wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben verändern könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Der Verwaltungsrat ist der Überzeugung, dass Anlagen in die Fonds mit einem geringen Anlagerisiko verbunden sind, da die Fonds in ein breites Spektrum kurzfristiger Wertpapiere mit hoher Bonität investieren. **Anleger müssen sich dennoch bewusst sein, dass der Wert der Anlagen und die Erträge daraus sowohl fallen als auch steigen können und dass ein Anleger infolgedessen möglicherweise nicht den vollen angelegten Betrag zurückerhält. Eine Anlage in diesem Fonds wird nicht von einer Regierung oder staatlichen Behörde oder Institution bzw. einem Einlagensicherungsfonds versichert oder garantiert. Die Anteile dieses Fonds sind keine Bankeinlagen oder Bankobligationen und werden von keiner Bank garantiert oder begeben. Der in den Anteilen angelegte Betrag kann auf und ab schwanken.** Weitere Informationen zu den Anlagerisiken für Anleger finden sich im Abschnitt „Hauptrisiken“ des Prospekts. Zum Datum dieses Nachtrags verfügt der Fonds über ein Rating von Aaa-mf von Moody's Investor Services, Inc. und ein Rating von AAAM von Standard & Poor's.

Alle in diesem Nachtrag verwendeten Fachbegriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

1. Basiswährung

Die Basiswährung ist der US-Dollar.

2. Anteilsklassen

In dem Fonds wurden folgende Anteilsklassen errichtet: Anteile der Klasse A (thesaurierende Anteile), Anteile der Klasse A100 (thesaurierende Anteile), Anteile der Klasse A Flex (ausschüttende Flex-Anteile), Anteile der Klasse B (thesaurierende Anteile), Anteile der Klasse B Flex (ausschüttende Flex-Anteile), Anteile der Klasse C (thesaurierende Anteile), Anteile der Klasse F Flex (ausschüttende Flex-Anteile), Anteile der Klasse G (thesaurierende Anteile), Anteile der Klasse G Flex (ausschüttende Flex-Anteile), Thesaurierende Anteile der Klasse I, Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse I, Thesaurierende Anteile der Klasse K100, Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse K, Thesaurierende Anteile der Klasse L100, Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse L, Thesaurierende Anteile der Klasse M, Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse M, Ausschüttende Anteile der Klasse S (T1)-thesaurierende Anteile, S-Klasse (T1)-ausschüttende Flex-Anteile, N-Klasse (T1) thesaurierende Anteile, Klasse N (T1) ausschüttende Flex-Anteile, Klasse R thesaurierende Anteile, Klasse R Flex-Anteile, Klasse R-UK thesaurierende Anteile, Klasse R-UK ausschüttende Flex-Anteile sowie die STANLIB USD Short-Term Geldmarkt-Klasse.

Spezifische Informationen zur STANLIB USD Short-Term Money Market-Klasse, die ausschließlich von STANLIB vertrieben wird, werden in einem getrennten Nachtrag zu dieser Klasse angegeben, der unmittelbar auf diesen Nachtrag folgt.

Angaben zu den jeweiligen anderen Anteilsklassen des Fonds sind nachstehend aufgeführt.

	Währung	Mindest- erstzeichnung	Mindest- anlagebestand	Mindest- transaktionsgröße	ISIN
THESAURIERENDE KLASSEN					
Thesaurierende Anteile der Klasse A	USD	100.000	keine	keine	IE0003323619
Thesaurierende Anteile der Klasse A100	USD	keine	keine	keine	IE000ZUF0US3
Thesaurierende Anteile der Klasse B	USD	100.000	keine	keine	IE00B134MW13
Thesaurierende Anteile der Klasse C	USD	keine	keine	keine	IE00BYWJJJ42
Thesaurierende Anteile der Klasse G	USD	keine	keine	keine	IE00BNKLN78
Thesaurierende Anteile der Klasse I	USD	100.000.000	keine	keine	IE0002UMYNG7
Thesaurierende Anteile der Klasse K100	USD	500.000.000	keine	keine	IE000EII145
Thesaurierende Anteile der Klasse L100	USD	250.000.000	keine	keine	IE0002TIT907
Thesaurierende Anteile der Klasse M	USD	keine	keine	keine	IE00BN78C011
Thesaurierende Anteile der Klasse S (T1)	USD	keine	keine	keine	IE00BMF68T12
Thesaurierende Anteile der Klasse N (T1)	USD	keine	keine	keine	IE00BMF68V34
Thesaurierende Anteile der Klasse R	USD	keine	keine	keine	IE0000GD9PL5
Thesaurierende Anteile der Klasse R-UK	USD	1.000.000.000	keine	keine	IE000MB0LEJ1
Ausschüttende Flex-Klassen					
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse A	USD	100.000	keine	keine	IE0003323726
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse B	USD	100.000	keine	keine	IE00B5M6N347
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse F	USD	100.000	keine	keine	IE00B3ZLRT64
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse I	USD	100.000.000	keine	keine	IE000IYT6B47
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse G	USD	keine	keine	keine	IE00BKTGY846
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse K	USD	500.000.000	keine	keine	IE000NABCX65
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse L	USD	250.000.000	keine	keine	IE000J8MEXA0
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse M	USD	keine	keine	keine	IE00BMF68Q80
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse S (T1)	USD	keine	keine	keine	IE00BMF68R97
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse N (T1)	USD	keine	keine	keine	IE00BMF68S05
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse R	USD	keine	keine	keine	IE000H9J0QX4
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse R-UK	USD	1.000.000.000	keine	keine	IE000PVVMTZ0

Im Einklang mit den Anforderungen der Central Bank können zusätzliche Klassen innerhalb des Fonds errichtet werden.

Klasse-A-Anteile, Klasse-A100-Anteile, B-Anteile, Klasse-C-Anteile, Klasse-F-Anteile, Klasse-G-Anteile, Klasse-K-Anteile, Klasse-K-100-Anteile, Klasse-L-Anteile, Klasse-L100-Anteile, Klasse-M-Anteile, Klasse-S-Anteile, Klasse-N-Anteile, Anteile der Klasse R, Anteile der Klasse R-UK sowie die STANLIB USD Short-Term Geldmarkt-Klasse werden derzeit angeboten. Thesaurierende Anteile der Klassen C, G, I, L, M, R, R-UK, S und N stehen ausschließlich Personen zur Verfügung, für die der Fondsmanager, mit ihm verbundene Unternehmen oder Personen, für die der Fondsmanager oder eines seiner verbundenen Unternehmen im Rahmen eines Investmentmanagementvertrags oder eines anderen Vertrags Dienstleistungen erbringt.

Angaben über die derzeitigen Bedingungen hinsichtlich der Gebühren für die angebotenen Klassen werden in den nachstehenden Abschnitten „Handel mit Anteilen an dem Fonds“ oder „Gebühren und Aufwendungen“ sowie im Fall der Klasse STANLIB USD Short-Term Money Market im Nachtrag zu der betreffenden Klasse gemacht.

3. Anlageziel und Ziel der Anlagepolitik des Fonds

Der Fonds ist von der Zentralbank gemäß den MMF-Bestimmungen als LVNAV-Fonds zugelassen.

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, in ein breit gefächertes Spektrum von Wertpapieren mit kurzen Laufzeiten zu investieren, um den Wert des Kapitals und die Liquidität zu erhalten und zugleich Erträge für die Anleger entsprechend der Geldmarktzinsen zu erwirtschaften. Der Investmentmanager glaubt, dass seine Anlagepraktiken es dem Fonds ermöglichen werden, seine erklärte Politik umzusetzen, wenngleich dies nicht garantiert werden kann. Der Fonds muss in Übereinstimmung mit der im Abschnitt „Zulässige Anlagen“ dargelegten Politik investieren.

Der Fonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften und strebt dazu für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seines Anlageuniversums. Außerdem möchte der Investmentmanager durch den Anlageverwaltungsprozess sicherstellen, dass sich die Unternehmen, in die investiert wird, durch gute Governance-Praktiken auszeichnen. Weitere Informationen erhalten Sie im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Nachhaltig investieren und berücksichtigen von ESG-Faktoren“ sowie im Anhang „Nachhaltigkeit“. Der Teilfonds unterliegt den Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 SFDR (d. h. er fördert Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften) und er fällt in die Produktkategorie „ESG-Neigung“ (wie im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Nachhaltig investieren und berücksichtigen von ESG-Eigenschaften“ beschrieben).

Zulässige Anlagen

Der Fonds wird in die nachstehend aufgeführten hochwertigen Instrumente investieren (die unter „Anlageklassen“ im Abschnitt „Anlageziel“ und „Richtlinien“ des Prospekts), sofern sie in US-Dollar zahlbar sind:

Sicherheit/Instrument	Eignung
Geldmarktinstrumente (Regierung)	Ja
Geldmarktinstrumente (nichtstaatlich)	Ja
Verbriefungen und ABCPs	Ja
Einlagen	Ja
Wertpapierpensionsgeschäfte	Nein
Umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte	Ja
Geldmarktfonds	Nein

4. Handel mit Anteilen des Fonds

Mindesterstzeichnung, Mindestanteilsbestand und Mindestfolgezeichnung

Zum Datum dieses Nachtrags beträgt die Mindestanfangszeichnung für Klasse-A-Anteile, B-Anteile und F-Anteile 100.000 US-Dollar, die Mindestanfangszeichnung für Klasse-I-Anteile 100.000.000 US-Dollar, die Mindest-Erstzeichnung für Anteile der Klasse K und der Klasse K100 beträgt 500.000.000 US-Dollar, die Mindest-Erstzeichnung für Anteile der Klasse L und der Klasse L100 beträgt 250.000.000 US-Dollar und die Mindest-Erstzeichnung für Anteile der Klasse R-UK-Anteile betragen 1.000.000.000 US-Dollar, und für Anteile der Klasse A100, der Klasse-C-Anteile, der Klasse G, der Klasse M, der Klasse S, der Klasse N oder der Klasse R gilt kein Mindestbetrag für die Erstzeichnung. Für keine der Klassen darf ein Mindestanteilsbestand oder eine Mindestfolgezeichnung vorgeschrieben werden. Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank darf die Gesellschaft jedoch nach eigenem Ermessen die Mindesterstzeichnung, die Mindestfolgezeichnung und den Mindestanteilsbestand aller Klassen des Fonds für jeden einzelnen Anleger des Fonds ändern. Die Gesellschaft behält sich ferner vor, künftig die Mindesterstzeichnung, die Mindestfolgezeichnung und/oder den Mindestanteilsbestand zu ändern.

Mindestrücknahme

Zum Datum dieses Nachtrags gilt für keine der Klassen eine Mindestrücknahme. Die Gesellschaft darf jedoch nach eigenem Ermessen den Mindestrücknahmebetrag jeder Klasse des Fonds oder für jeden einzelnen Anleger des Fonds ändern. Die Gesellschaft behält sich ferner vor, künftig die Mindestrücknahme des Fonds zu ändern.

Handelszeiten

Der Fonds hat an jedem Geschäftstag mit normalem Marktumfeld einen Handelszyklus wie folgt:

Handelszyklus		
1	Ende der Zeichnungsfrist	21:00 Uhr (irische Zeit)
	Ende der Rücknahmefrist	21:00 Uhr (irische Zeit)
	Bewertungszeitpunkt	21:00 Uhr (irische Zeit)

Der Fonds hat an jedem Geschäftstag mit angespanntem Marktumfeld zwei Handelszyklen wie folgt:

Handelszyklus		
1	Ende der Zeichnungsfrist	13:00 Uhr (irische Zeit)
	Ende der Rücknahmefrist	13:00 Uhr (irische Zeit)
	Bewertungszeitpunkt	13:00 Uhr (irische Zeit)
2	Ende der Zeichnungsfrist	20:00 Uhr (irische Zeit)
	Ende der Rücknahmefrist	20:00 Uhr (irische Zeit)
	Bewertungszeitpunkt	20:00 Uhr (irische Zeit)

Für Anteile der Klassen A, A100, B, C, F, G, I, K, K100, L, L100, R, R-UK und (außer nach Eintritt eines Liquiditätsmanagement-Ereignisses) die Anteile der Klasse M ist der maßgebliche Abwicklungstag in Bezug auf eine bestimmte Zeichnungs- oder Rücknahmefrist der Geschäftstag, auf den das Ende der Zeichnungs- oder Rücknahmefrist fällt. Für Anteile der Klassen S, N und (nach Eintritt eines Liquiditätsmanagement-Ereignisses) M ist der maßgebliche Abwicklungstag in Bezug auf eine bestimmte Zeichnungs- oder Rücknahmefrist der Geschäftstag nach dem Geschäftstag, auf den das Ende der jeweiligen Zeichnungs- oder Rücknahmefrist fällt.

Der Investmentmanager behält sich das Recht vor, den Zeitpunkt, bis zu dem Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge in Bezug auf Anteile an dem Fonds an jedem Geschäftstag eingegangen sein müssen, vorzuverlegen, wie beispielsweise in Fällen, in denen an einem Geschäftstag die Hauptrentenmärkte vor einem Feiertag, der von den Marktteilnehmern üblicherweise eingehalten wird, früh schließen oder im Falle des Eintritts eines Ereignisses außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft, das zu einer frühen Schließung der Hauptrentenmärkte führt (beispielsweise aufgrund einer IT-Störung auf diesen Märkten).

Eine vorherige Mitteilung über die geänderten Handelszeiten wird an die Central Bank gesendet und per E-Mail oder per Post an die Anteilinhaber geschickt, es sei denn, dies ist aufgrund eines Ereignisses, auf das die Gesellschaft keinen Einfluss hat, nicht möglich.

Der Investmentmanager behält sich ferner vor, das Ende der Zeichnungsfrist und/oder der Rücknahmefrist zu ändern. In diesem Fall werden die Handelszeiten geändert. Die Anteilinhaber werden vorher per E-Mail oder Post über die geänderten Handelszeiten informiert, falls solche geänderten Handelszeiten vorübergehend gelten (z.B. bei einer einmaligen Änderung zur Anpassung an die Börsenschlusszeiten an einem bestimmten Tag wie Heiligabend). Falls sie dauerhaft eingeführt werden, wird der Prospekt aktualisiert und die Anteilinhaber werden im Voraus über diese Änderungen informiert.

5. Ausschüttungspolitik

Der Nettoertrag je ausschüttenden Flex-Anteil der Klasse A, B und C wird täglich abgegrenzt und täglich in Form zusätzlicher Anteile an die Anteilinhaber ausgeschüttet. Der Nettoertrag je ausschüttendem Flex-Anteil der Klassen F, G, I, K, L, M, R und R-UK, S und N wird täglich abgegrenzt und monatlich in Form einer Barauszahlung per Überweisung an die Anteilinhaber oder auf eine andere zwischen dem Anteilinhaber und dem Fondsmanager vereinbarte Weise ausgeschüttet, es sei denn, der Anteilinhaber entscheidet sich dafür, dass diese Nettoerträge monatlich in Form von zusätzlichen Anteilen ausgeschüttet werden, indem er das entsprechende Kästchen im Anteilskaufvertrag ankreuzt. Für thesaurierende Anteile werden keine Ausschüttungen beschlossen oder vorgenommen. Der Preis für thesaurierende Anteile steigt jeden Tag um den je thesaurierenden Anteil erzielten Nettoertrag.

Weitere Informationen über die maßgebliche Ausschüttungspolitik finden Sie im Prospekt unter „Thesaurierende Anteile“ und „Ausschüttende Flex-Anteile“ im Abschnitt „Die Anteile“.

6. Gebühren und Aufwendungen

Die Anleger werden auf die im Prospekt unter der Überschrift „Gebühren und Kosten“ im Abschnitt „Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft“ angegebenen Gebühren hingewiesen, die für jede Anteilsklasse des Fonds gelten.

Darüber hinaus und unbeschadet der im Prospekt dargelegten Einzelheiten gilt ausschließlich für die ausschüttenden Flex-Anteile der Klasse M und die thesaurierenden Anteile der Klasse M, dass die Verwaltungsgebühr auf 0,40 % des Nettoinventarwerts pro Jahr begrenzt ist. Darüber hinaus wird der Fonds ausschließlich für die thesaurierenden Anteile der Klasse R und die ausschüttenden Flex-Anteile der Klasse R keine Gebühr an den Fondsmanager zahlen; stattdessen zieht dieser die Gebühr direkt von der jeweiligen Untervertriebsstelle ein (die im Namen ihrer betreffenden eigenen Kunden als Anteilinhaber fungiert). Wie bei anderen Klassen zieht der Fondsmanager verschiedene Gebühren und Kosten von seiner Vergütung ab (wie unter der Überschrift „Gebühren und Kosten“ im Abschnitt „Leitung und Verwaltung der Gesellschaft“ beschrieben).

7. Risiken

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Hauptrisiken“ des Prospekts hingewiesen.

DER US-DOLLAR-TEILFONDS STANLIB USD SHORT-TERM GELDMARKT-KLASSE

ZUSATZINFORMATIONEN ZUR KLASSE

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf die STANLIB USD Short-Term Geldmarkt-Klasse (die „Klasse“) beziehen, bei der es sich um eine Anteilsklasse des United States Dollar Fund (der „Fonds“), eines Fonds der Fidelity Institutional Liquidity Fund plc (die „Gesellschaft“), bei der es sich um eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit getrennter Haftung zwischen den Fonds handelt, die von der Zentralbank gemäß den Bestimmungen als OGAW zugelassen ist.

Dieser Nachtrag vom 24. März 2026 ergänzt den Prospekt der Gesellschaft und den Nachtrag zum Fonds, die jeweils auf den 24. März 2026 datiert sind, sowie alle jeweils bestehenden Nachträge oder Ergänzungen (der „Prospekt“) und sollte in Verbindung und im Zusammenhang damit gelesen werden und ist Bestandteil des Prospekts und des Nachtrags zum Fonds.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die im Prospekt im Abschnitt „Leitung und Verwaltung der Gesellschaft“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt, im Nachtrag zum Fonds und in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die Angaben im Prospekt, dem Nachtrag des Fonds und diesem Nachtrag den Tatsachen; es wird keine Information weggelassen, die wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben verändern könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

1. Allgemeines

Rechnungswährung	ISIN
United States Dollar	IE00B3X5FX05

2. Mindesterstzeichnung, Mindestanteilsbestand und Mindestfolgezeichnung

Zum Datum dieses Nachtrags beträgt die Mindesterstzeichnung für die Klasse USD 100.000. Für diese Klasse gelten weder eine Mindesthaltedauer noch eine Mindestzeichnung. Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank darf die Gesellschaft jedoch nach eigenem Ermessen die Mindesterstzeichnung, die Mindestfolgezeichnung und den Mindestanteilsbestand für jeden einzelnen Anleger des Fonds ändern.

3. Vertriebsstelle

Diese Klasse wird ausschließlich von STANLIB vertrieben, die ihre eingetragene Anschrift in 17 Melrose Boulevard Melrose Arch, 2196 Johannesburg, Südafrika, hat.

4. Ausschüttungspolitik

Diese Klasse ist eine thesaurierende Klasse. Für thesaurierende Anteile werden keine Ausschüttungen beschlossen. Weitere Informationen zur Ausschüttungspolitik dieser Anteilsklasse finden Sie im Prospekt unter den Überschriften „thesaurierende Anteile“ und „ausschüttende Flex-Anteile“ im Abschnitt „Die Anteile“.

5. Zeichnungspreis

Anteile dieser Klasse werden zum Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben.

6. Mindestrücknahme

Zum Datum dieses Nachtrags gilt für diese Klasse keine Mindestrücknahme. Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank darf die Gesellschaft nach eigenem Ermessen den Mindestrücknahmebetrag der Klasse für jeden einzelnen Anleger in der Klasse ändern. Die Gesellschaft behält sich ferner vor, künftig die Mindestrücknahme für die gesamte Klasse zu ändern.

7. Gebühren und Aufwendungen

Die Anleger werden auf die Gebühren hingewiesen, die im Prospekt unter der Überschrift „Gebühren und Kosten“ im Abschnitt „Leitung und Verwaltung der Gesellschaft“ aufgeführt sind.

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:

Fidelity Institutional Liquidity Fund plc - The United States Dollar Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300ID6M4F360ZNP03

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologisch/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften und strebt dazu für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seines Anlageuniversums. Das Anlageuniversum umfasst zulässige Emittenten kurzfristiger Schuldtitel.

ESG-Scores werden anhand von ESG-Ratings ermittelt. ESG-Bewertungen berücksichtigen Umwelteigenschaften wie CO₂-Intensität, CO₂-Emissionen, Energieeffizienz, Wasser- und Abfallmanagement und Biodiversität sowie Sozialeigenschaften wie Produktsicherheit, Lieferkette, Gesundheit und Sicherheit sowie Menschenrechte.

Die ESG-Scores der einzelnen Wertpapiere werden ermittelt, indem den ESG-Ratings von Fidelity und den ESG-Ratings externer Agenturen bestimmte Zahlenwerte zugewiesen werden. Diese Zahlenwerte werden aggregiert, um den durchschnittlichen ESG-Score des Portfolios und den des Anlageuniversums zu ermitteln.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfondsportfolios wird mit dem ESG-Score des Anlageuniversums des Teilfonds verglichen, wobei entweder ein gewichteter Durchschnitt

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

oder eine Berechnungsmethode mit gleicher Gewichtung verwendet wird. Weitere Details der angewandten Berechnungsmethodik finden Sie unter [System für nachhaltiges Investieren \(fidelityinternational.com\)](https://www.fidelityinternational.com). Dies wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Der Investmentmanager überwacht den ESG-Score des Teilfonds regelmäßig, und der Teilfonds ist bestrebt, seine Ziele für den ESG-Score dadurch zu erreichen, dass er sein Portfolio laufend anpasst. In dem Bestreben, den ESG-Score des Anlageuniversums zu übertreffen, ist der Investmentmanager bestrebt, in Wertpapiere von Emittenten mit besseren ESG-Eigenschaften anzulegen.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um die geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften zu erreichen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um das Erreichen der von ihm geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu messen:

- (i) der ESG-Score des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zum ESG-Score des Anlageuniversums des Teilfonds; und
- (ii) der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten angelegt ist, die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) erfüllen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden mit Hilfe einer Vielzahl von Instrumenten berücksichtigt und in die Anlageentscheidungen einbezogen. Hierzu zählen:

(i) *ESG-Rating* - Fidelity bezieht sich auf ESG-Ratings, die wesentliche nachteilige Auswirkungen wie CO₂-Emissionen, Mitarbeitersicherheit, Bestechung und Korruption sowie Wassermanagement berücksichtigen, und bei den von Staaten ausgegebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings wichtige nachteilige Auswirkungen (PAI) wie CO₂-Emissionen, Sozialverstöße und die Meinungsfreiheit.

(ii) *Ausschlusskriterien* – Bei Direktanlagen in Unternehmen als Emittenten wendet der Teilfonds die (unten definierten) Ausschlusskriterien an, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abzumildern. Dazu schließt er schädliche Sektoren aus und verbietet Investitionen in Emittenten, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen. Zu diesen Ausschlusskriterien gehört PAI-Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI-Indikator 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie PAI-Indikator 14: Engagement im Bereich kontroverser Waffen.

(iii) *Mitwirkung* – Fidelity nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen und kollaborativen Arten der Mitwirkung, die auf eine Reihe von wichtigen nachteiligen Auswirkungen abzielen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

(iv) *Vierteljährliche Überprüfungen* – Vierteljährliche Überprüfung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wenn es um die Frage geht, ob Investitionen eine wesentliche nachteilige Auswirkung haben, berücksichtigt Fidelity für jeden Nachhaltigkeitsfaktor spezifische Indikatoren. Diese Indikatoren hängen von der Datenverfügbarkeit ab und können sich mit zunehmender Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der über dem des Anlageuniversums liegt. Dazu investiert er in Wertpapiere von Emittenten, die im Durchschnitt bessere ESG-Eigenschaften aufweisen als diejenigen des Anlageuniversums.

In Bezug auf Direktanlagen berücksichtigt der Teilfonds:

1. eine unternehmensweite Ausschlussliste, die Streumunition und Antipersonenminen umfasst, und
2. eine prinzipienbasierte Ausschlussrichtlinie, die Folgendes beinhaltet:
 - (i) eine normenbasierte Filterung von Emittenten, die nach Auffassung des Investmentmanagers ihre Geschäfte nicht in Übereinstimmung mit internationalen Normen, darunter denen des UNGC, geführt haben; und
 - (ii) ein Filterkriterium, durch das bestimmte Sektoren, Emittenten oder Praktiken auf der Grundlage konkreter ESG-Kriterien ausgeschlossen werden können, wobei für diese Kriterien möglicherweise auch Umsatzschwellen angewendet werden.

Die oben genannten Ausschluss- und Filterkriterien (die „Ausschlusskriterien“) werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie auf der Website: [System für nachhaltiges Investieren \(fidelityinternational.com\)](https://www.fidelityinternational.com/system-für-nachhaltiges-investieren).

Der Investmentmanager ist zudem befugt, zusätzliche Ausschlusskriterien anzuwenden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der des Anlageuniversums des Teilfonds.

Darüber hinaus wird der Teilfonds die oben beschriebenen Ausschlusskriterien systematisch anwenden.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Governance-Praktiken der Emittenten werden anhand von Fundamentalresearch bewertet, die ESG-Ratings sowie Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact berücksichtigt.

Zu den wichtigsten Punkten, die analysiert werden, gehören unter anderem die Erfolgsbilanz der Kapitalallokation, die finanzielle Transparenz, Transaktionen mit nahestehenden Parteien, die Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, die Vergütung der Führungskräfte, die Abschlussprüfer und die interne Aufsicht sowie die Rechte der Minderheitsaktionäre. Für staatliche Emittenten werden Faktoren wie Korruption und Meinungsfreiheit einbezogen.

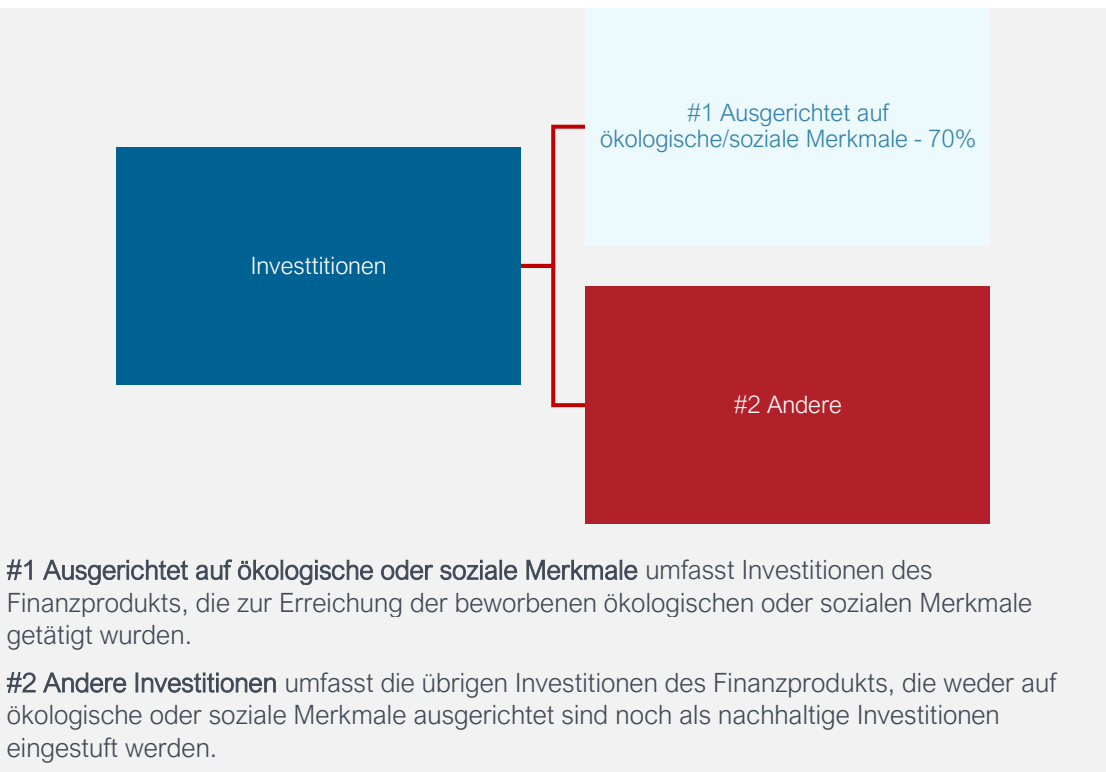
Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

(#1 Orientiert an Umwelt- und Sozialeigenschaften) Mindestens 70 % des Vermögens des Teilfonds werden in Wertpapiere mit einem ESG-Rating investiert, die zum ESG-Score des Fondsportfolios beitragen.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden vom Teilfonds nicht verwendet, um die geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die Konformität der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird nicht durch Wirtschaftsprüfer oder mittels einer Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Konformität der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umsatzes gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossile Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

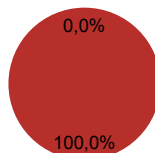
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

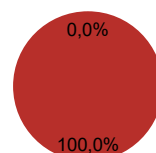
■ Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

■ Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik bildet bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen ab.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangstätigkeiten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds erfolgen in Instrumenten, die zum Finanzziel des Teilfonds passen, und für Liquiditätszwecke in liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln sowie in Derivaten, die als Anlagen und für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.

Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Umwelt- und Sozialabsicherungen wendet der Teilfonds die Ausschlusskriterien an.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften orientiert ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Diese Frage ist hier nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:
<https://www.fidelity.ie/liquidity-funds/#sustainability-related-disclosures>.

Weitere Informationen zu den hier dargelegten Methoden finden Sie auf der Website: [System für nachhaltiges Investieren \(fidelityinternational.com\)](https://www.fidelityinternational.com).

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

NACHTRAG ZUM UNITED STATES DOLLAR TREASURY FUND

THE UNITED STATES DOLLAR TREASURY FUND

Dieser Nachtrag enthält spezifische Informationen zum The United States Dollar Treasury Fund (der „Fonds“), ein Teilfonds von Fidelity Institutional Liquidity Fund plc (die „Gesellschaft“), eine offene Investmentgesellschaft mit Umbrellastruktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die gemäß den Bestimmungen von der Zentralbank zugelassen ist.

Dieser Nachtrag vom 31. März 2026 ergänzt den Prospekt für die Gesellschaft vom 24. März 2026 und alle jeweils bestehenden Nachträge oder Ergänzungen des Prospekts (der „Prospekt“), der unmittelbar vor diesem Nachtrag abgedruckt ist. Er ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung und im Zusammenhang damit zu verstehen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die im Abschnitt „Leitung und Verwaltung der Gesellschaft“ des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die Angaben in diesem Nachtrag und im Prospekt den Tatsachen; es wird keine Information weggelassen, die wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben verändern könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Der Verwaltungsrat ist der Überzeugung, dass Anlagen in die Fonds mit einem geringen Anlagerisiko verbunden sind, da die Fonds in ein breites Spektrum kurzfristiger Wertpapiere mit hoher Bonität investieren. **Anleger müssen sich dennoch bewusst sein, dass der Wert der Anlagen und die Erträge daraus sowohl fallen als auch steigen können und dass ein Anleger infolgedessen möglicherweise nicht den vollen angelegten Betrag zurückerhält. Eine Anlage in diesem Fonds wird nicht von einer Regierung oder staatlichen Behörde oder Institution bzw. einem Einlagensicherungsfonds versichert oder garantiert. Die Anteile dieses Fonds sind keine Bankeinlagen oder Bankobligationen und werden von keiner Bank garantiert oder begeben. Der in den Anteilen angelegte Betrag kann auf und ab schwanken.** Weitere Informationen zu den Anlagerisiken für Anleger finden sich im Abschnitt „Haupttrisiken“ des Prospekts. Zum Datum dieses Nachtrags verfügt der Fonds über ein Rating von Aaa-mf von Moody's Investor Services, Inc. und ein Rating von AAAM von Standard & Poor's.

Alle in diesem Nachtrag verwendeten Fachbegriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

1. Basiswährung

Die Basiswährung ist der US-Dollar.

2. Anteilsklassen

In dem Fonds wurden folgende Anteilsklassen errichtet: Anteile der Klasse A (thesaurierende Anteile); Anteile der Klasse A (ausschüttende Flex-Anteile); Anteile der Klasse B (thesaurierende Anteile); Anteile der Klasse B (ausschüttende Flex-Anteile); Anteile der Klasse C (thesaurierende Anteile); Anteile der Klasse F (ausschüttende Flex-Anteile); Anteile der Klasse G (thesaurierende Anteile); Anteile der Klasse G (ausschüttende Flex-Anteile); Anteile der Klasse I (thesaurierende Anteile); Anteile der Klasse I (ausschüttende Flex-Anteile); Anteile der Klasse M (thesaurierende Anteile); Anteile der Klasse M (ausschüttende Flex-Anteile); Anteile der Klasse S (T1) (thesaurierende Anteile); Anteile der Klasse S (T1) (ausschüttende Flex-Anteile); Anteile der Klasse N (T1) mit thesaurierenden Anteilen; und Anteile der Klasse N (T1) mit ausschüttenden Flex-Anteilen, Anteile der Klasse R mit thesaurierenden Anteilen, Anteile der Klasse R mit ausschüttenden Flex-Anteilen, Anteile der Klasse R-UK Ausschüttende Anteile, ausschüttende Flex-Anteile der Klasse R-UK

	Währung	Mindest- erstzeichnung	Mindest- anlagebestand	Mindest- transaktionsgröße	ISIN
THESAURIERENDE KLASSEN					
Thesaurierende Anteile der Klasse A	USD	100.000	keine	keine	IE00BMY47889
Thesaurierende Anteile der Klasse B	USD	100.000	keine	keine	IE00BMY47996
Thesaurierende Anteile der Klasse C	USD	keine	keine	keine	IE00BMY47B15
Thesaurierende Anteile der Klasse G	USD	Ohne	Ohne	Ohne	IE00BN4L9Q86
Thesaurierende Anteile der Klasse I	USD	100.000.000	Ohne	Ohne	IE0003LQIT11
Thesaurierende Anteile der Klasse M	USD	keine	keine	keine	IE00BN78BZ98
Thesaurierende Anteile der Klasse S (T1)	USD	keine	keine	keine	IE00BMY47C22
Thesaurierende Anteile der Klasse N (T1)	USD	Ohne	Ohne	Ohne	IE00BMY47D39
Thesaurierende Anteile der Klasse R	USD	Ohne	Ohne	Ohne	IE0007E40JW8
Thesaurierende Anteile der Klasse R-UK	USD	1.000.000.000	keine	keine	IE000G1Y0KW0
Ausschüttende Flex-Klassen					
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse A	USD	100.000	keine	keine	IE00BMY47F52
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse B	USD	100.000	keine	keine	IE00BMY47G69
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse F	USD	100.000	keine	keine	IE00BMY47H76
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse G	USD	Ohne	Ohne	Ohne	IE00BMY47J90
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse I	USD	100.000.000	Ohne	Ohne	IE000TSRZR54
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse M	USD	keine	keine	keine	IE00BMY47K06
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse S (T1)	USD	keine	keine	keine	IE00BMY47L13
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse N (T1)	USD	Ohne	Ohne	Ohne	IE00BMY47M20
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse R	USD	Ohne	Ohne	Ohne	IE000ZEZXAJ7
Ausschüttende Flex-Anteile der Klasse R-UK	USD	1.000.000.000	keine	keine	IE000UBKPT57

Im Einklang mit den Anforderungen der Central Bank können zusätzliche Klassen innerhalb des Fonds errichtet werden.

Derzeit werden Klasse-A-Anteile, B-Anteile, Klasse-C-Anteile, F-Anteile, G-Anteile, Klasse-I-Anteile, M-Anteile, R-UK-Anteile, S-Anteile und Klasse-N-Anteile angeboten. Thesaurierende Anteile der Klassen C, G, I, M, R, R-UK, S und N stehen ausschließlich Personen zur Verfügung, für die der Fondsmanager, mit ihm verbundene Unternehmen oder Personen, für die der Fondsmanager oder eines seiner verbundenen Unternehmen im Rahmen eines Investmentmanagementvertrags oder eines anderen Vertrags Dienstleistungen erbringt.

Angaben über die derzeitigen Bedingungen für die angebotenen Klassen werden in den nachstehenden Abschnitten „Handel mit Anteilen an dem Fonds“ und „Gebühren und Aufwendungen“ gemacht.

3. Anlageziel und Ziel der

Anlagepolitik des Fonds

Der Fonds ist von der Zentralbank gemäß den MMF-Bestimmungen als PDCNAV-Fonds zugelassen.

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, in ein breit gefächertes Spektrum von Wertpapieren mit kurzen Laufzeiten zu investieren, um den Wert des Kapitals und die Liquidität zu erhalten und zugleich Erträge für die Anleger entsprechend der Geldmarktzinsen zu erwirtschaften. Der Investmentmanager glaubt, dass seine Anlagepraktiken es dem Fonds ermöglichen werden, seine erklärte Politik umzusetzen, wenngleich dies nicht garantiert werden kann. Der Fonds muss in Übereinstimmung mit der im Abschnitt „Zulässige Anlagen“ dargelegten Politik investieren.

Zulässige Anlagen

Der Fonds legt in die nachstehend aufgeführten hochwertigen Wertpapiere (die im Abschnitt „Anlageziele und -richtlinien“ des Prospekts unter „Anlageklassen“ ausführlich beschrieben sind), sofern diese auf US-Dollar lauten und mindestens 99,5 % seines Vermögens in US-Staatsanleihen angelegt sind (bei denen es sich um Geldmarktinstrumente handelt, die vom US-Finanzministerium begeben oder mit einer Garantie versehen werden und deren Tilgungs- und Zinszahlungen durch die volle Glaubwürdigkeit und Bonität der US-Regierung abgesichert sind und die, um in den Genuss einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 17 Absatz 7 der MMF-Bestimmungen zu kommen, in Bezug auf Absatz 2.1 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ den Absätzen 2.9 und 2.10 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ des Prospekts entsprechen müssen), umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte, die mit solchen Instrumenten besichert sind, sowie liquide Mittel (einschließlich Einlagen).

Sicherheit/Instrument	Eignung
Geldmarktinstrumente (Regierung)	Ja
Geldmarktinstrumente (nichtstaatlich)	Nein
Verbriefungen und ABCPs	Nein
Einlagen	Ja

Wertpapierpensionsgeschäfte	Nein
Umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte	Ja
Geldmarktfonds	Nein

4. Handel mit Anteilen des Fonds

Mindesterstzeichnung, Mindestanteilsbestand und Mindestfolgezeichnung

Zum Datum dieses Nachtrags beträgt die Mindestzeichnung für Anteile der Klassen-A-Anteile, B-Anteile und F-Anteile 100.000 US-Dollar, die Mindestzeichnung für Anteile der Klasse-I-Anteile 100.000.000 US-Dollar, der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Anteilen der Klasse R-UK beträgt 1.000.000.000 US-Dollar, und für Anteile der Klassen-C-Anteile, G, M, R, S und N gilt kein Mindestbetrag für die Erstzeichnung. Für keine der Klassen darf ein Mindestanteilsbestand oder eine Mindestfolgezeichnung vorgeschrieben werden. Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank darf die Gesellschaft jedoch nach eigenem Ermessen die Mindesterstzeichnung, die Mindestfolgezeichnung und den Mindestanteilsbestand aller Klassen des Fonds für jeden einzelnen Anleger des Fonds ändern. Die Gesellschaft behält sich ferner vor, künftig die Mindesterstzeichnung, die Mindestfolgezeichnung und/oder den Mindestanteilsbestand zu ändern.

Mindestrücknahme

Zum Datum dieses Nachtrags gilt für keine der Klassen eine Mindestrücknahme. Die Gesellschaft darf jedoch nach eigenem Ermessen den Mindestrücknahmebetrag jeder Klasse des Fonds oder für jeden einzelnen Anleger des Fonds ändern. Die Gesellschaft behält sich ferner vor, künftig die Mindestrücknahme des Fonds zu ändern.

Handelszeiten

Der Fonds hat an jedem Geschäftstag mit normalem Marktumfeld einen Handelszyklus wie folgt:

Handelszyklus		
1	Ende der Zeichnungsfrist	21:00 Uhr (irische Zeit)
	Ende der Rücknahmefrist	21:00 Uhr (irische Zeit)
	Bewertungszeitpunkt	21:00 Uhr (irische Zeit)

Der Fonds hat an jedem Geschäftstag mit angespanntem Marktumfeld zwei Handelszyklen wie folgt:

Handelszyklus		
1	Ende der Zeichnungsfrist	13:00 Uhr (irische Zeit)
	Ende der Rücknahmefrist	13:00 Uhr (irische Zeit)
	Bewertungszeitpunkt	13:00 Uhr (irische Zeit)
2	Ende der Zeichnungsfrist	20:00 Uhr (irische Zeit)
	Ende der Rücknahmefrist	20:00 Uhr (irische Zeit)
	Bewertungszeitpunkt	20:00 Uhr (irische Zeit)

Für Anteile der Klassen A, B, C, F, I, G, R, R-UK und (außer nach Eintritt eines Liquiditätsmanagement-Eignisses) M ist der maßgebliche Abwicklungstag in Bezug auf eine bestimmte Zeichnungs- oder Rücknahmefrist der Geschäftstag, auf den das Ende der jeweiligen Zeichnungs- oder Rücknahmefrist fällt. Für Anteile der Klassen S, N und (nach Eintritt eines Liquiditätsmanagement-Eignisses) M ist der maßgebliche Abwicklungstag in Bezug auf eine bestimmte Zeichnungs- oder Rücknahmefrist der Geschäftstag nach dem Geschäftstag, auf den das Ende der jeweiligen Zeichnungs- oder Rücknahmefrist fällt.

Der Investmentmanager behält sich das Recht vor, den Zeitpunkt, bis zu dem Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge in Bezug auf Anteile an dem Fonds an jedem Geschäftstag eingegangen sein müssen, vorzuverlegen, wie beispielsweise in Fällen, in denen an einem Geschäftstag die Hauptrentenmärkte vor einem Feiertag, der von den Marktteilnehmern üblicherweise eingehalten wird, früh schließen oder im Falle des Eintritts eines Ereignisses außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft, das zu einer frühen Schließung der Hauptrentenmärkte (z. B. ein IT-Ausfall auf diesen Märkten) führt. Eine vorherige Mitteilung über die geänderten Handelszeiten wird an die Central Bank gesendet und per E-Mail oder per Post an die Anteilinhaber geschickt, es sei denn, dies ist aufgrund eines Ereignisses, auf das die Gesellschaft keinen Einfluss hat, nicht möglich.

Der Investmentmanager behält sich ferner vor, das Ende der Zeichnungsfrist und/oder der Rücknahmefrist zu ändern. In diesem Fall werden die Handelszeiten geändert. Die Anteilinhaber werden vorher per E-Mail oder Post über die geänderten Handelszeiten informiert, falls solche geänderten Handelszeiten vorübergehend gelten (z. B. bei einer einmaligen Änderung zur Anpassung an die Börsenschlusszeiten an einem bestimmten Tag wie Heiligabend). Falls sie dauerhaft eingeführt werden, wird der Prospekt aktualisiert und die Anteilinhaber werden im Voraus über diese Änderungen informiert.

5. Ausschüttungspolitik

Der Nettoertrag je ausschüttenden Anteil der Klassen A und B wird täglich abgegrenzt und täglich in Form von zusätzlichen Anteilen an die Anteilinhaber ausgeschüttet. Der Nettoertrag je ausschüttendem Flex-Anteil der Klassen F, G, I, M, R und R-UK, S und N wird täglich abgegrenzt und monatlich in Form einer Barauszahlung per Überweisung an die Anteilinhaber oder auf eine andere zwischen dem Anteilinhaber und dem Fondsmanager vereinbarte Weise ausgeschüttet, es sei denn, der Anteilinhaber entscheidet sich dafür, dass diese Nettoerträge monatlich in Form von zusätzlichen Anteilen ausgeschüttet werden, indem er das entsprechende Kästchen im Anteilskaufvertrag ankreuzt. Für thesaurierende Anteile werden keine Ausschüttungen beschlossen oder vorgenommen. Der Preis für thesaurierende Anteile steigt jeden Tag um den je thesaurierenden Anteil erzielten Nettoertrag. Weitere Informationen über die maßgebliche Ausschüttungspolitik finden Sie im Prospekt unter „Thesaurierende Anteile“ und „Ausschüttende Flex-Anteile“ im Abschnitt „Die Anteile“.

6. Gebühren und Aufwendungen

Die Anleger werden auf die Gebühren hingewiesen, die im Prospekt unter der Überschrift „Gebühren und Kosten“ im Abschnitt mit dem Titel „Management und Verwaltung der Gesellschaft“ genannt werden, die für jede Anteilsklasse des Fonds gelten.

Darüber hinaus und unbeschadet der im Prospekt dargelegten Einzelheiten gilt ausschließlich für die ausschüttenden Flex-Anteile der Klasse M und die thesaurierenden Anteile der Klasse M, dass die Verwaltungsgebühr auf 0,40 % des Nettoinventarwerts pro Jahr begrenzt ist. Darüber hinaus wird der Fonds ausschließlich für die thesaurierenden Anteile der Klasse R und die ausschüttenden Flex-Anteile der Klasse R keine Gebühr an den Fondsmanager zahlen; stattdessen zieht dieser die Gebühr direkt von der jeweiligen Untervertriebsstelle ein (die im Namen ihrer betreffenden eigenen Kunden als Anteilinhaber fungiert). Wie bei anderen Klassen zieht der Fondsmanager verschiedene Gebühren und Kosten von seiner Vergütung ab (wie unter der Überschrift „Gebühren und Kosten“ im Abschnitt „Leitung und Verwaltung der Gesellschaft“ beschrieben).

7. Risiken

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Hauptrisiken“ des Prospekts hingewiesen.

NACHTRAG ZUM EURO VNAV FUND

THE EURO VNAV FUND

Dieser Nachtrag enthält spezifische Informationen zum The Euro VNAV Fund (der „Fonds“), ein Teilfonds von Fidelity Institutional Liquidity Fund plc (die „Gesellschaft“), eine offene Investmentgesellschaft mit Umbrellastruktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die gemäß den Bestimmungen von der Zentralbank zugelassen ist.

Dieser Nachtrag vom 24. März 2026 ergänzt den Prospekt für die Gesellschaft vom 24. März 2026 und alle jeweils bestehenden Nachträge oder Ergänzungen des Prospekts (der „Prospekt“), der unmittelbar vor diesem Nachtrag abgedruckt ist. Er ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung und im Zusammenhang damit zu verstehen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die im Abschnitt „Leitung und Verwaltung der Gesellschaft“ des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die Angaben in diesem Nachtrag und im Prospekt den Tatsachen; es wird keine Information weggelassen, die wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben verändern könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Der Verwaltungsrat ist der Überzeugung, dass Anlagen in die Fonds mit einem geringen Anlagerisiko verbunden sind, da die Fonds in ein breites Spektrum kurzfristiger Wertpapiere mit hoher Bonität investieren. **Anleger müssen sich dennoch bewusst sein, dass der Wert der Anlagen und die Erträge daraus sowohl fallen als auch steigen können und dass ein Anleger infolgedessen möglicherweise nicht den vollen angelegten Betrag zurückerhält. Eine Anlage in diesem Fonds wird nicht von einer Regierung oder staatlichen Behörde oder Institution bzw. einem Einlagensicherungsfonds versichert oder garantiert. Die Anteile dieses Fonds sind keine Bankeinlagen oder Bankobligationen und werden von keiner Bank garantiert oder begeben. Der in den Anteilen angelegte Betrag kann auf und ab schwanken.** Weitere Informationen zu den Anlagerisiken für Anleger finden sich im Abschnitt „Hauptrisiken“ des Prospekts.

Alle in diesem Nachtrag verwendeten Fachbegriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

1. Basiswährung

Die Basiswährung ist der Euro.

2. Anteilsklassen

In dem Fonds wurden folgende Anteilsklassen errichtet: Thesaurierende Anteile der Klasse A. Angaben zu den jeweiligen anderen Anteilsklassen des Fonds sind nachstehend aufgeführt.

	Währung	Mindest- erstzeichnung	Mindest- anlagebestand	Mindest- transaktionsgröße	ISIN
THESAURIERENDE KLASSEN					
Thesaurierende Anteile der Klasse A	Euro	100.000	keine	keine	-

Im Einklang mit den Anforderungen der Central Bank können zusätzliche Klassen innerhalb des Fonds errichtet werden.

Derzeit werden thesaurierende Anteile der Klasse A angeboten.

Angaben über die derzeitigen Bedingungen für die angebotenen Klassen werden in den nachstehenden Abschnitten „Handel mit Anteilen an dem Fonds“ und „Gebühren und Aufwendungen“ gemacht.

3. Anlageziel und Ziel der

Anlagepolitik des Fonds

Der Fonds ist von der Zentralbank gemäß den MMF-Bestimmungen als kurzfristiger VNAV-Fonds zugelassen.

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, in ein breit gefächertes Spektrum von Wertpapieren mit kurzen Laufzeiten zu investieren, um den Wert des Kapitals und die Liquidität zu erhalten und zugleich Erträge für die Anleger entsprechend der Geldmarktzinsen zu erwirtschaften. Der Investmentmanager glaubt, dass seine Anlagepraktiken es dem Fonds ermöglichen werden, seine erklärte Politik umzusetzen, wenngleich dies nicht garantiert werden kann. Der Fonds muss in Übereinstimmung mit der im Abschnitt „Zulässige Anlagen“ dargelegten Politik investieren.

Der Fonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften und strebt dazu für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seines Anlageuniversums. Außerdem möchte der Investmentmanager durch den Anlageverwaltungsprozess sicherstellen, dass sich die Unternehmen, in die investiert wird, durch gute Governance-Praktiken auszeichnen. Weitere Informationen erhalten Sie im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Nachhaltig investieren und berücksichtigen von ESG-Faktoren“ sowie im Anhang „Nachhaltigkeit“. Der Teilfonds unterliegt den Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 SFDR (d. h. er fördert Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften) und er fällt in die Produktkategorie „ESG-Neigung“ (wie im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Nachhaltig investieren und berücksichtigen von ESG-Eigenschaften“ beschrieben).

Zulässige Anlagen

Der Fonds wird in die nachstehend aufgeführten hochwertigen Instrumente investieren (die unter „Anlageklassen“ im Abschnitt „Anlageziel“ und „Richtlinien“ des Prospekts), sofern sie in Euro zahlbar sind:

Sicherheit/Instrument	Eignung
Geldmarktinstrumente (Regierung)	Ja
Geldmarktinstrumente (nichtstaatlich)	Ja
Verbriefungen und ABCPs	Ja
Einlagen	Ja
Wertpapierpensionsgeschäfte	Nein
Umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte	Ja
Geldmarktfonds	Nein

4. Handel mit Anteilen des Fonds

Mindesterstzeichnung, Mindestanteilsbestand und Mindestfolgezeichnung

Zum Datum dieses Nachtrags beträgt die Mindesterstzeichnung für jede Klasse jedes Fonds 100.000 €. Es wird kein Mindestanteilsbestand festgelegt und sofern im Nachtrag zu der jeweiligen Klasse nichts anderes angegeben ist, gilt für keine Klasse eine Anforderung an die Mindestfolgezeichnung. Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank darf die Gesellschaft jedoch nach eigenem Ermessen die Mindesterstzeichnung, die Mindestfolgezeichnung und den Mindestanteilsbestand aller Klassen des Fonds für jeden einzelnen Anleger des Fonds ändern. Die Gesellschaft behält sich ferner vor, künftig die Mindesterstzeichnung, die Mindestfolgezeichnung und/oder den Mindestanteilsbestand zu ändern.

Mindestrücknahme

Zum Datum dieses Nachtrags gilt für keine der Klassen eine Mindestrücknahme. Die Gesellschaft darf jedoch nach eigenem Ermessen den Mindestrücknahmebetrag jeder Klasse des Fonds oder für jeden einzelnen Anleger des Fonds ändern. Die Gesellschaft behält sich ferner vor, künftig die Mindestrücknahme des Fonds zu ändern.

Handelszeiten

Der Fonds hat an jedem Geschäftstag zwei Handelszyklen wie folgt:

Handelszyklus		
1	Ende der Zeichnungsfrist	10:30 Uhr (irische Zeit)
	Ende der Rücknahmefrist	10:30 Uhr (irische Zeit)
	Bewertungszeitpunkt	10:30 Uhr (irische Zeit)
2	Ende der Zeichnungsfrist	13:00 Uhr (irische Zeit)
	Ende der Rücknahmefrist	13:00 Uhr (irische Zeit)
	Bewertungszeitpunkt	13:00 Uhr (irische Zeit)

Der maßgebliche Abwicklungstag in Bezug auf eine bestimmte Zeichnungs- oder Rücknahmefrist ist der Geschäftstag, an dem die Zeichnungs- oder Rücknahmefrist endet.

Der Investmentmanager behält sich das Recht vor, den Zeitpunkt, bis zu dem Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge in Bezug auf Anteile an dem Fonds an jedem Geschäftstag eingegangen sein müssen, vorzuverlegen, wie beispielsweise in Fällen, in denen an einem Geschäftstag die Hauptrentenmärkte vor einem Feiertag, der von den Marktteilnehmern üblicherweise eingehalten wird, früh schließen oder im Falle des Eintritts eines Ereignisses außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft, das zu einer frühen Schließung der Hauptrentenmärkte (z. B. ein IT-Ausfall auf diesen Märkten) führt. Eine vorherige Mitteilung über die geänderten Handelszeiten wird an die Central Bank gesendet und per E-Mail oder per Post an die Anteilinhaber geschickt, es sei denn, dies ist aufgrund eines Ereignisses, auf das die Gesellschaft keinen Einfluss hat, nicht möglich.

Der Investmentmanager behält sich ferner vor, das Ende der Zeichnungsfrist und/oder der Rücknahmefrist zu ändern. In diesem Fall werden die Handelszeiten geändert. Die Anteilinhaber werden vorher per E-Mail oder Post über die geänderten Handelszeiten informiert, falls solche geänderten Handelszeiten vorübergehend gelten (z. B. bei einer einmaligen Änderung zur Anpassung an die Börsenschlusszeiten an einem bestimmten Tag wie Heiligabend). Falls sie dauerhaft eingeführt werden, wird der Prospekt aktualisiert und die Anteilinhaber werden im Voraus über diese Änderungen informiert.

5. Ausschüttungspolitik

Für thesaurierende Anteile werden keine Ausschüttungen beschlossen oder vorgenommen. Der Preis für thesaurierende Anteile steigt jeden Tag um den je thesaurierenden Anteil erzielten Nettoertrag.

Weitere Informationen über die maßgebliche Ausschüttungspolitik finden Sie im Prospekt unter „Thesaurierende Anteile“ und „Ausschüttende Anteile“ im Abschnitt „Die Anteile“.

6. Gebühren und Aufwendungen

Die Anleger werden auf die im Prospekt unter der Überschrift „Gebühren und Kosten“ im Abschnitt „Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft“ angegebenen Gebühren hingewiesen, die für jede Anteilsklasse des Fonds gelten.

7. Risiken

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Hauptrisiken“ des Prospekts hingewiesen.

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:
Fidelity Institutional Liquidity Fund plc - The Euro VNAV Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
2549007EL749MTCLBY58

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologisch/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften und strebt dazu für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seines Anlageuniversums. Das Anlageuniversum umfasst zulässige Emittenten kurzfristiger Schuldtitel.

ESG-Scores werden anhand von ESG-Ratings ermittelt. ESG-Bewertungen berücksichtigen Umwelteigenschaften wie CO₂-Intensität, CO₂-Emissionen, Energieeffizienz, Wasser- und Abfallmanagement und Biodiversität sowie Sozialeigenschaften wie Produktsicherheit, Lieferkette, Gesundheit und Sicherheit sowie Menschenrechte.

Die ESG-Scores der einzelnen Wertpapiere werden ermittelt, indem den ESG-Ratings von Fidelity und den ESG-Ratings externer Agenturen bestimmte Zahlenwerte zugewiesen werden. Diese Zahlenwerte werden aggregiert, um den durchschnittlichen ESG-Score des Portfolios und den des Anlageuniversums zu ermitteln.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfondsportfolios wird mit dem ESG-Score des Anlageuniversums des Teilfonds verglichen, wobei entweder ein gewichteter Durchschnitt

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

oder eine Berechnungsmethode mit gleicher Gewichtung verwendet wird. Weitere Details der angewandten Berechnungsmethodik finden Sie unter [System für nachhaltiges Investieren \(fidelityinternational.com\)](https://www.fidelityinternational.com). Dies wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Der Investmentmanager überwacht den ESG-Score des Teilfonds regelmäßig, und der Teilfonds ist bestrebt, seine Ziele für den ESG-Score dadurch zu erreichen, dass er sein Portfolio laufend anpasst. In dem Bestreben, den ESG-Score des Anlageuniversums zu übertreffen, ist der Investmentmanager bestrebt, in Wertpapiere von Emittenten mit besseren ESG-Eigenschaften anzulegen.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um die geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften zu erreichen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um das Erreichen der von ihm geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu messen:

- (i) der ESG-Score des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zum ESG-Score des Anlageuniversums des Teilfonds; und
- (ii) der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten angelegt ist, die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) erfüllen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden mit Hilfe einer Vielzahl von Instrumenten berücksichtigt und in die Anlageentscheidungen einbezogen. Hierzu zählen:

(i) *ESG-Rating* - Fidelity bezieht sich auf ESG-Ratings, die wesentliche nachteilige Auswirkungen wie CO₂-Emissionen, Mitarbeitersicherheit, Bestechung und Korruption sowie Wassermanagement berücksichtigen, und bei den von Staaten ausgegebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings wichtige nachteilige Auswirkungen (PAI) wie CO₂-Emissionen, Sozialverstöße und die Meinungsfreiheit.

(ii) *Ausschlusskriterien* – Bei Direktanlagen in Unternehmen als Emittenten wendet der Teilfonds die (unten definierten) Ausschlusskriterien an, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abzumildern. Dazu schließt er schädliche Sektoren aus und verbietet Investitionen in Emittenten, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen. Zu diesen Ausschlusskriterien gehört PAI-Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI-Indikator 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie PAI-Indikator 14: Engagement im Bereich kontroverser Waffen.

(iii) *Mitwirkung* – Fidelity nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen und kollaborativen Arten der Mitwirkung, die auf eine Reihe von wichtigen nachteiligen Auswirkungen abzielen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

(iv) *Vierteljährliche Überprüfungen* – Vierteljährliche Überprüfung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wenn es um die Frage geht, ob Investitionen eine wesentliche nachteilige Auswirkung haben, berücksichtigt Fidelity für jeden Nachhaltigkeitsfaktor spezifische Indikatoren. Diese Indikatoren hängen von der Datenverfügbarkeit ab und können sich mit zunehmender Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der über dem des Anlageuniversums liegt. Dazu investiert er in Wertpapiere von Emittenten, die im Durchschnitt bessere ESG-Eigenschaften aufweisen als diejenigen des Anlageuniversums.

In Bezug auf Direktanlagen berücksichtigt der Teilfonds:

1. eine unternehmensweite Ausschlussliste, die Streumunition und Antipersonenminen umfasst, und
2. eine prinzipienbasierte Ausschlussrichtlinie, die Folgendes beinhaltet:
 - (i) eine normenbasierte Filterung von Emittenten, die nach Auffassung des Investmentmanagers ihre Geschäfte nicht in Übereinstimmung mit internationalen Normen, darunter denen des UNGC, geführt haben; und
 - (ii) ein Filterkriterium, durch das bestimmte Sektoren, Emittenten oder Praktiken auf der Grundlage konkreter ESG-Kriterien ausgeschlossen werden können, wobei für diese Kriterien möglicherweise auch Umsatzschwellen angewendet werden.

Die oben genannten Ausschluss- und Filterkriterien (die „Ausschlusskriterien“) werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie auf der Website: [System für nachhaltiges Investieren \(fidelityinternational.com\)](https://www.fidelityinternational.com/system-für-nachhaltiges-investieren).

Der Investmentmanager ist zudem befugt, zusätzliche Ausschlusskriterien anzuwenden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der des Anlageuniversums des Teilfonds.

Darüber hinaus wird der Teilfonds die oben beschriebenen Ausschlusskriterien systematisch anwenden.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Governance-Praktiken der Emittenten werden anhand von Fundamentalresearch bewertet, die ESG-Ratings sowie Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact berücksichtigt.

Zu den wichtigsten Punkten, die analysiert werden, gehören unter anderem die Erfolgsbilanz der Kapitalallokation, die finanzielle Transparenz, Transaktionen mit nahestehenden Parteien, die Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, die Vergütung der Führungskräfte, die Abschlussprüfer und die interne Aufsicht sowie die Rechte der Minderheitsaktionäre. Für staatliche Emittenten werden Faktoren wie Korruption und Meinungsfreiheit einbezogen.

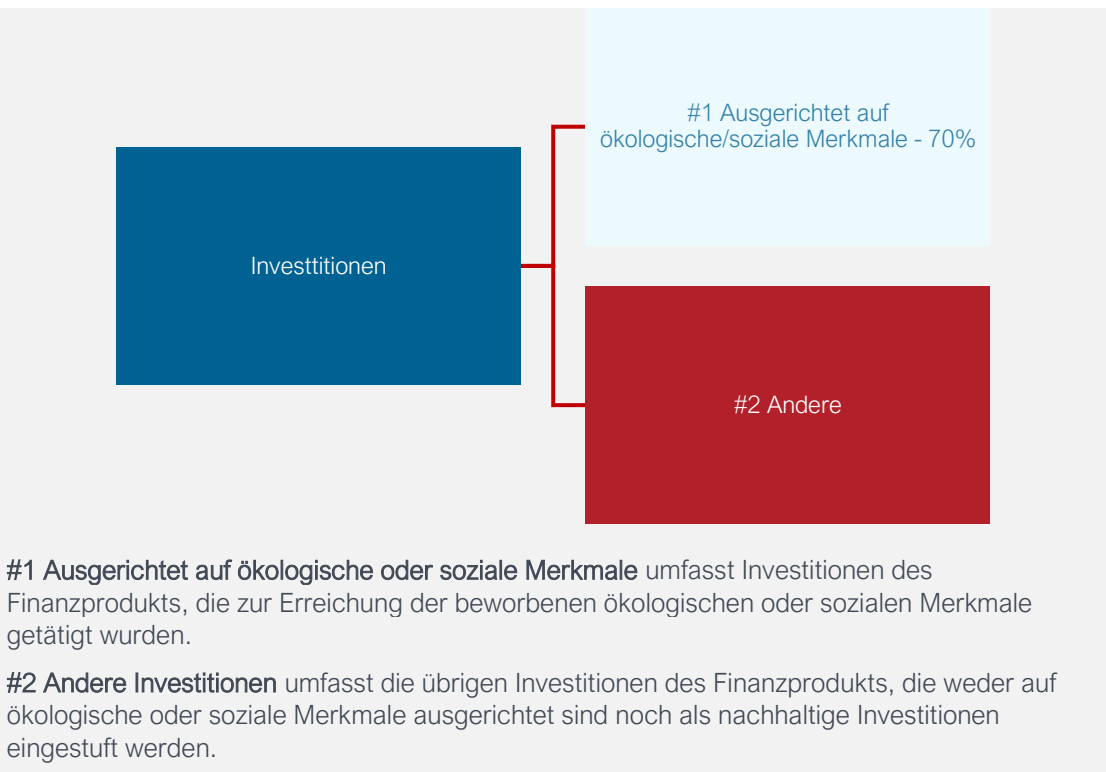
Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

(#1 Orientiert an Umwelt- und Sozialeigenschaften) Mindestens 70 % des Vermögens des Teilfonds werden in Wertpapiere mit einem ESG-Rating investiert, die zum ESG-Score des Fondsportfolios beitragen.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden vom Teilfonds nicht verwendet, um die geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die Konformität der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird nicht durch Wirtschaftsprüfer oder mittels einer Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Konformität der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umsatzes gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossile Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

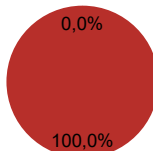
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

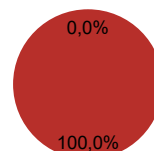
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik bildet bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen ab.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangstätigkeiten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds erfolgen in Instrumenten, die zum Finanzziel des Teilfonds passen, und für Liquiditätszwecke in liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln sowie in Derivaten, die als Anlagen und für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.

Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Umwelt- und Sozialabsicherungen wendet der Teilfonds die Ausschlusskriterien an.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften orientiert ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Diese Frage ist hier nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:
<https://www.fidelity.ie/liquidity-funds/#sustainability-related-disclosures>.

Weitere Informationen zu den hier dargelegten Methoden finden Sie auf der Website: [System für nachhaltiges Investieren \(fidelityinternational.com\)](https://www.fidelityinternational.com).

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

NACHTRAG ZUM STERLING VNAV FUND

THE STERLING VNAV FUND

Dieser Nachtrag enthält spezifische Informationen zum The Sterling Fund (der „Fonds“), ein Teilfonds von Fidelity Institutional Liquidity Fund plc (die „Gesellschaft“), eine offene Investmentgesellschaft mit Umbrellastruktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die gemäß den Bestimmungen von der Zentralbank zugelassen ist.

Dieser Nachtrag vom 24. März 2026 ergänzt den Prospekt für die Gesellschaft vom 24. März 2026 und alle jeweils bestehenden Nachträge oder Ergänzungen des Prospekts (der „Prospekt“), der unmittelbar vor diesem Nachtrag abgedruckt ist. Er ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung und im Zusammenhang damit zu verstehen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die im Abschnitt „Leitung und Verwaltung der Gesellschaft“ des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die Angaben in diesem Nachtrag und im Prospekt den Tatsachen; es wird keine Information weggelassen, die wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben verändern könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Der Verwaltungsrat ist der Überzeugung, dass Anlagen in die Fonds mit einem geringen Anlagerisiko verbunden sind, da die Fonds in ein breites Spektrum kurzfristiger Wertpapiere mit hoher Bonität investieren. **Anleger müssen sich dennoch bewusst sein, dass der Wert der Anlagen und die Erträge daraus sowohl fallen als auch steigen können und dass ein Anleger infolgedessen möglicherweise nicht den vollen angelegten Betrag zurückerhält. Eine Anlage in diesem Fonds wird nicht von einer Regierung oder staatlichen Behörde oder Institution bzw. einem Einlagensicherungsfonds versichert oder garantiert. Die Anteile dieses Fonds sind keine Bankeinlagen oder Bankobligationen und werden von keiner Bank garantiert oder begeben. Der in den Anteilen angelegte Betrag kann auf und ab schwanken.** Weitere Informationen zu den Anlagerisiken für Anleger finden sich im Abschnitt „Hauptrisiken“ des Prospekts.

Alle in diesem Nachtrag verwendeten Fachbegriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

1. Basiswährung

Die Basiswährung ist das Pfund Sterling.

2. Anteilsklassen

In dem Fonds wurden folgende Anteilsklassen errichtet: Thesaurierende Anteile der Klasse A. Angaben zu den jeweiligen anderen Anteilsklassen des Fonds sind nachstehend aufgeführt.

	Währung	Mindest- ersteinzeichnung	Mindest- anlagebestand	Mindest- transaktionsgröße	ISIN
THESAURIERENDE KLASSEN					
Thesaurierende Anteile der Klasse A	GBP	100.000	keine	keine	-

Im Einklang mit den Anforderungen der Central Bank können zusätzliche Klassen innerhalb des Fonds errichtet werden.

Derzeit werden thesaurierende Anteile der Klasse A angeboten.

Angaben über die derzeitigen Bedingungen für die angebotenen Klassen werden in den nachstehenden Abschnitten „Handel mit Anteilen an dem Fonds“ und „Gebühren und Aufwendungen“ gemacht.

3. Anlageziel und Ziel der

Anlagepolitik des Fonds

Der Fonds ist von der Zentralbank gemäß den MMF-Bestimmungen als kurzfristiger VNAV-Fonds zugelassen.

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, in ein breit gefächertes Spektrum von Wertpapieren mit kurzen Laufzeiten zu investieren, um den Wert des Kapitals und die Liquidität zu erhalten und zugleich Erträge für die Anleger entsprechend der Geldmarktzinsen zu erwirtschaften. Der Investmentmanager glaubt, dass seine Anlagepraktiken es dem Fonds ermöglichen werden, seine erklärte Politik umzusetzen, wengleich dies nicht garantiert werden kann. Der Fonds muss in Übereinstimmung mit der im Abschnitt „Zulässige Anlagen“ dargelegten Politik investieren.

Der Fonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften und strebt dazu für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seines Anlageuniversums. Außerdem möchte der Investmentmanager durch den Anlageverwaltungsprozess sicherstellen, dass sich die Unternehmen, in die investiert wird, durch gute Governance-Praktiken auszeichnen. Weitere Informationen erhalten Sie im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Nachhaltig investieren und berücksichtigen von ESG-Faktoren“ sowie im Anhang „Nachhaltigkeit“. Der Teilfonds unterliegt den Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 SFDR (d. h. er fördert Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften) und er fällt in die Produktkategorie „ESG-Neigung“ (wie im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Nachhaltig investieren und berücksichtigen von ESG-Eigenschaften“ beschrieben).

Zulässige Anlagen

Der Fonds wird in die nachstehend aufgeführten hochwertigen Instrumente investieren (die unter „Anlageklassen“ im Abschnitt „Anlageziel“ und „Richtlinien“ des Prospekts), sofern sie in Pfund Sterling zahlbar sind:

Sicherheit/Instrument	Eignung
Geldmarktinstrumente (Regierung)	Ja
Geldmarktinstrumente (nichtstaatlich)	Ja
Verbriefungen und ABCPs	Ja
Einlagen	Ja
Wertpapierpensionsgeschäfte	Nein
Umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte	Ja
Geldmarktfonds	Nein

4. Handel mit Anteilen des Fonds

Mindesterstzeichnung, Mindestanteilsbestand und Mindestfolgezeichnung

Zum Datum dieses Nachtrags beträgt die Mindesterstzeichnung für jede Klasse jedes Fonds 100.000 GBP. Es wird kein Mindestanteilsbestand festgelegt und sofern im Nachtrag zu der jeweiligen Klasse nichts anderes angegeben ist, gilt für keine Klasse eine Anforderung an die Mindestfolgezeichnung. Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank darf die Gesellschaft jedoch nach eigenem Ermessen die Mindesterstzeichnung, die Mindestfolgezeichnung und den Mindestanteilsbestand aller Klassen des Fonds für jeden einzelnen Anleger des Fonds ändern. Die Gesellschaft behält sich ferner vor, künftig die Mindesterstzeichnung, die Mindestfolgezeichnung und/oder den Mindestanteilsbestand zu ändern.

Mindestrücknahme

Zum Datum dieses Nachtrags gilt für keine der Klassen eine Mindestrücknahme. Die Gesellschaft darf jedoch nach eigenem Ermessen den Mindestrücknahmebetrag jeder Klasse des Fonds oder für jeden einzelnen Anleger des Fonds ändern. Die Gesellschaft behält sich ferner vor, künftig die Mindestrücknahme des Fonds zu ändern.

Handelszeiten

Der Fonds hat an jedem Geschäftstag zwei Handelszyklen wie folgt:

Handelszyklus		
1	Ende der Zeichnungsfrist	10:30 Uhr (irische Zeit)
	Ende der Rücknahmefrist	10:30 Uhr (irische Zeit)
	Bewertungszeitpunkt	10:30 Uhr (irische Zeit)
2	Ende der Zeichnungsfrist	13:00 Uhr (irische Zeit)
	Ende der Rücknahmefrist	13:00 Uhr (irische Zeit)
	Bewertungszeitpunkt	13:00 Uhr (irische Zeit)

Der maßgebliche Abwicklungstag in Bezug auf eine bestimmte Zeichnungs- oder Rücknahmefrist ist der Geschäftstag, an dem die Zeichnungs- oder Rücknahmefrist endet.

Der Investmentmanager behält sich das Recht vor, den Zeitpunkt, bis zu dem Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge in Bezug auf Anteile an dem Fonds an jedem Geschäftstag eingegangen sein müssen, vorzuverlegen, wie beispielsweise in Fällen, in denen an einem Geschäftstag die Hauptrentenmärkte vor einem Feiertag, der von den Marktteilnehmern üblicherweise eingehalten wird, früh schließen oder im Falle des Eintritts eines Ereignisses außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft, das zu einer frühen Schließung der Hauptrentenmärkte (z. B. ein IT-Ausfall auf diesen Märkten) führt. Eine vorherige Mitteilung über die geänderten Handelszeiten wird an die Central Bank gesendet und per E-Mail oder per Post an die Anteilinhaber geschickt, es sei denn, dies ist aufgrund eines Ereignisses, auf das die Gesellschaft keinen Einfluss hat, nicht möglich.

Der Investmentmanager behält sich ferner vor, das Ende der Zeichnungsfrist und/oder der Rücknahmefrist zu ändern. In diesem Fall werden die Handelszeiten geändert. Die Anteilinhaber werden vorher per E-Mail oder Post über die geänderten Handelszeiten informiert, falls solche geänderten Handelszeiten vorübergehend gelten (z. B. bei einer einmaligen Änderung zur Anpassung an die Börsenschlusszeiten an einem bestimmten Tag wie Heiligabend). Falls sie dauerhaft eingeführt werden, wird der Prospekt aktualisiert und die Anteilinhaber werden im Voraus über diese Änderungen informiert.

5. Ausschüttungspolitik

Für thesaurierende Anteile werden keine Ausschüttungen beschlossen oder vorgenommen. Der Preis für thesaurierende Anteile steigt jeden Tag um den je thesaurierenden Anteil erzielten Nettoertrag.

Weitere Informationen über die maßgebliche Ausschüttungspolitik finden Sie im Prospekt unter „Thesaurierende Anteile“ und „Ausschüttende Anteile“ im Abschnitt mit dem Titel „Die Anteile“.

6. Gebühren und Aufwendungen

Die Anleger werden auf die im Prospekt unter der Überschrift „Gebühren und Kosten“ im Abschnitt „Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft“ angegebenen Gebühren hingewiesen, die für jede Anteilsklasse des Fonds gelten.

7. Risiken

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Hauptrisiken“ des Prospekts hingewiesen.

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:

Fidelity Institutional Liquidity Fund plc - The Sterling VNAV Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

254900ZV24XLA0WRBA36

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologisch/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften und strebt dazu für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seines Anlageuniversums. Das Anlageuniversum umfasst zulässige Emittenten kurzfristiger Schuldtitel.

ESG-Scores werden anhand von ESG-Ratings ermittelt. ESG-Bewertungen berücksichtigen Umwelteigenschaften wie CO2-Intensität, CO2-Emissionen, Energieeffizienz, Wasser- und Abfallmanagement und Biodiversität sowie Sozialeigenschaften wie Produktsicherheit, Lieferkette, Gesundheit und Sicherheit sowie Menschenrechte.

Die ESG-Scores der einzelnen Wertpapiere werden ermittelt, indem den ESG-Ratings von Fidelity und den ESG-Ratings externer Agenturen bestimmte Zahlenwerte zugewiesen werden. Diese Zahlenwerte werden aggregiert, um den durchschnittlichen ESG-Score des Portfolios und den des Anlageuniversums zu ermitteln.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfondsportfolios wird mit dem ESG-Score des Anlageuniversums des Teilfonds verglichen, wobei entweder ein gewichteter Durchschnitt

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

oder eine Berechnungsmethode mit gleicher Gewichtung verwendet wird. Weitere Details der angewandten Berechnungsmethodik finden Sie unter [System für nachhaltiges Investieren \(fidelityinternational.com\)](https://www.fidelityinternational.com). Dies wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Der Investmentmanager überwacht den ESG-Score des Teilfonds regelmäßig, und der Teilfonds ist bestrebt, seine Ziele für den ESG-Score dadurch zu erreichen, dass er sein Portfolio laufend anpasst. In dem Bestreben, den ESG-Score des Anlageuniversums zu übertreffen, ist der Investmentmanager bestrebt, in Wertpapiere von Emittenten mit besseren ESG-Eigenschaften anzulegen.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um die geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften zu erreichen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um das Erreichen der von ihm geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu messen:

- (i) der ESG-Score des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zum ESG-Score des Anlageuniversums des Teilfonds; und
- (ii) der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten angelegt ist, die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) erfüllen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden mit Hilfe einer Vielzahl von Instrumenten berücksichtigt und in die Anlageentscheidungen einbezogen. Hierzu zählen:

(i) *ESG-Rating* - Fidelity bezieht sich auf ESG-Ratings, die wesentliche nachteilige Auswirkungen wie CO₂-Emissionen, Mitarbeitersicherheit, Bestechung und Korruption sowie Wassermanagement berücksichtigen, und bei den von Staaten ausgegebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings wichtige nachteilige Auswirkungen (PAI) wie CO₂-Emissionen, Sozialverstöße und die Meinungsfreiheit.

(ii) *Ausschlusskriterien* – Bei Direktanlagen in Unternehmen als Emittenten wendet der Teilfonds die (unten definierten) Ausschlusskriterien an, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abzumildern. Dazu schließt er schädliche Sektoren aus und verbietet Investitionen in Emittenten, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen. Zu diesen Ausschlusskriterien gehört PAI-Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI-Indikator 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie PAI-Indikator 14: Engagement im Bereich kontroverser Waffen.

(iii) *Mitwirkung* – Fidelity nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen und kollaborativen Arten der Mitwirkung, die auf eine Reihe von wichtigen nachteiligen Auswirkungen abzielen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

(iv) *Vierteljährliche Überprüfungen* – Vierteljährliche Überprüfung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wenn es um die Frage geht, ob Investitionen eine wesentliche nachteilige Auswirkung haben, berücksichtigt Fidelity für jeden Nachhaltigkeitsfaktor spezifische Indikatoren. Diese Indikatoren hängen von der Datenverfügbarkeit ab und können sich mit zunehmender Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der über dem des Anlageuniversums liegt. Dazu investiert er in Wertpapiere von Emittenten, die im Durchschnitt bessere ESG-Eigenschaften aufweisen als diejenigen des Anlageuniversums.

In Bezug auf Direktanlagen berücksichtigt der Teilfonds:

1. eine unternehmensweite Ausschlussliste, die Streumunition und Antipersonenminen umfasst, und
2. eine prinzipienbasierte Ausschlussrichtlinie, die Folgendes beinhaltet:
 - (i) eine normenbasierte Filterung von Emittenten, die nach Auffassung des Investmentmanagers ihre Geschäfte nicht in Übereinstimmung mit internationalen Normen, darunter denen des UNGC, geführt haben; und
 - (ii) ein Filterkriterium, durch das bestimmte Sektoren, Emittenten oder Praktiken auf der Grundlage konkreter ESG-Kriterien ausgeschlossen werden können, wobei für diese Kriterien möglicherweise auch Umsatzschwellen angewendet werden.

Die oben genannten Ausschluss- und Filterkriterien (die „Ausschlusskriterien“) werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie auf der Website: [System für nachhaltiges Investieren \(fidelityinternational.com\)](https://www.fidelityinternational.com/system-fuer-nachhaltiges-investieren).

Der Investmentmanager ist zudem befugt, zusätzliche Ausschlusskriterien anzuwenden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der des Anlageuniversums des Teilfonds.

Darüber hinaus wird der Teilfonds die oben beschriebenen Ausschlusskriterien systematisch anwenden.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Governance-Praktiken der Emittenten werden anhand von Fundamentalresearch bewertet, die ESG-Ratings sowie Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact berücksichtigt.

Zu den wichtigsten Punkten, die analysiert werden, gehören unter anderem die Erfolgsbilanz der Kapitalallokation, die finanzielle Transparenz, Transaktionen mit nahestehenden Parteien, die Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, die Vergütung der Führungskräfte, die Abschlussprüfer und die interne Aufsicht sowie die Rechte der Minderheitsaktionäre. Für staatliche Emittenten werden Faktoren wie Korruption und Meinungsfreiheit einbezogen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

(#1 Orientiert an Umwelt- und Sozialeigenschaften) Mindestens 70 % des Vermögens des Teilfonds werden in Wertpapiere mit einem ESG-Rating investiert, die zum ESG-Score des Fondsportfolios beitragen.

Die

Vermögensallokation

gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

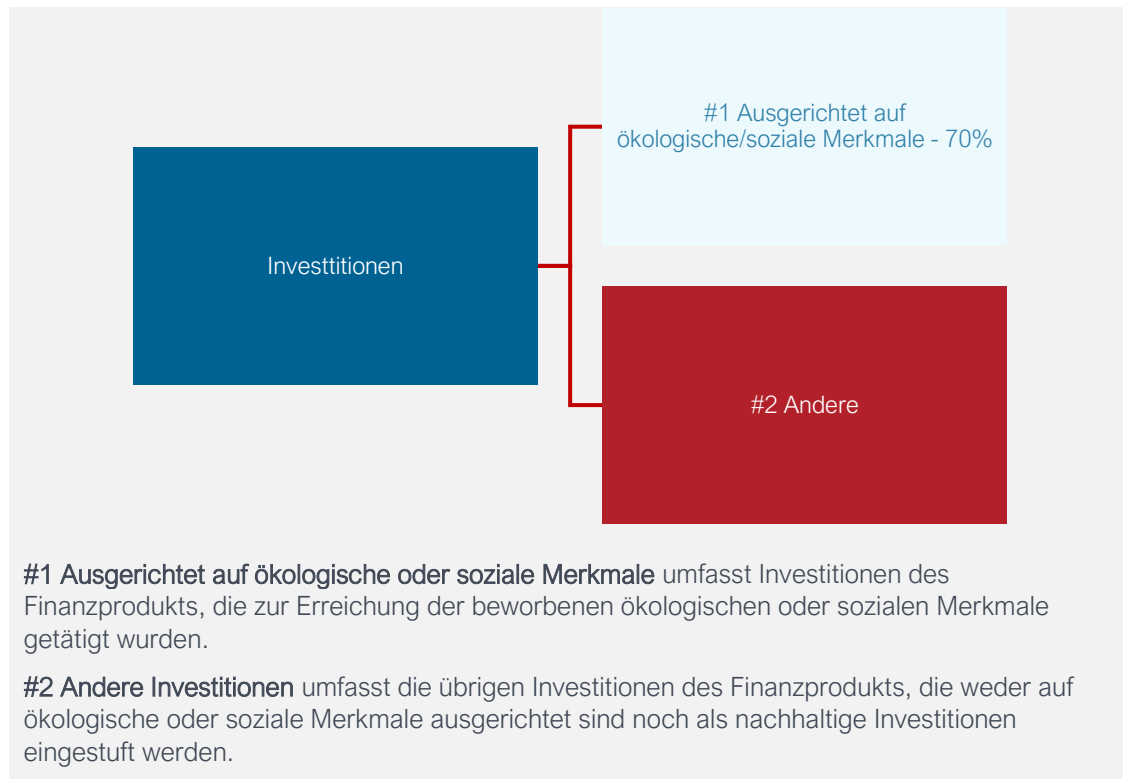
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben**

(OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden vom Teilfonds nicht verwendet, um die geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die Konformität der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird nicht durch Wirtschaftsprüfer oder mittels einer Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Konformität der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umsatzes gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossile Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

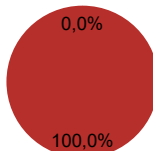
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

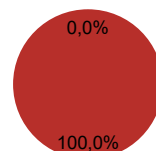
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik bildet bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen ab.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangstätigkeiten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds erfolgen in Instrumenten, die zum Finanzziel des Teilfonds passen, und für Liquiditätszwecke in liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln sowie in Derivaten, die als Anlagen und für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.

Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Umwelt- und Sozialabsicherungen wendet der Teilfonds die Ausschlusskriterien an.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften orientiert ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Diese Frage ist hier nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:
<https://www.fidelity.ie/liquidity-funds/#sustainability-related-disclosures>.

Weitere Informationen zu den hier dargelegten Methoden finden Sie auf der Website: [System für nachhaltiges Investieren \(fidelityinternational.com\)](https://www.fidelityinternational.com).

NACHTRAG ZUM UNITED STATES DOLLAR VNAV FUND

THE UNITED STATES DOLLAR VNAV FUND

Dieser Nachtrag enthält spezifische Informationen zum The United States Dollar VNAV Fund (der „Fonds“), ein Teilfonds von Fidelity Institutional Liquidity Fund plc (die „Gesellschaft“), eine offene Investmentgesellschaft mit Umbrellastruktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die gemäß den Bestimmungen von der Zentralbank zugelassen ist.

Dieser Nachtrag vom 24. März 2026 ergänzt den Prospekt für die Gesellschaft vom 24. März 2026 und alle jeweils bestehenden Nachträge oder Ergänzungen des Prospekts (der „Prospekt“), der unmittelbar vor diesem Nachtrag abgedruckt ist. Er ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung und im Zusammenhang damit zu verstehen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die im Abschnitt „Leitung und Verwaltung der Gesellschaft“ des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die Angaben in diesem Nachtrag und im Prospekt den Tatsachen; es wird keine Information weggelassen, die wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben verändern könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Der Verwaltungsrat ist der Überzeugung, dass Anlagen in die Fonds mit einem geringen Anlagerisiko verbunden sind, da die Fonds in ein breites Spektrum kurzfristiger Wertpapiere mit hoher Bonität investieren. **Anleger müssen sich dennoch bewusst sein, dass der Wert der Anlagen und die Erträge daraus sowohl fallen als auch steigen können und dass ein Anleger infolgedessen möglicherweise nicht den vollen angelegten Betrag zurückerhält. Eine Anlage in diesem Fonds wird nicht von einer Regierung oder staatlichen Behörde oder Institution bzw. einem Einlagensicherungsfonds versichert oder garantiert. Die Anteile dieses Fonds sind keine Bankeinlagen oder Bankobligationen und werden von keiner Bank garantiert oder begeben. Der in den Anteilen angelegte Betrag kann auf und ab schwanken.** Weitere Informationen zu den Anlagerisiken für Anleger finden sich im Abschnitt „Hauptrisiken“ des Prospekts.

Alle in diesem Nachtrag verwendeten Fachbegriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

1. Basiswährung

Die Basiswährung ist der US-Dollar.

2. Anteilsklassen

In dem Fonds wurden folgende Anteilsklassen errichtet: Thesaurierende Anteile der Klasse A. Angaben zu den jeweiligen anderen Anteilsklassen des Fonds sind nachstehend aufgeführt.

	Währung	Mindest- erstzeichnung	Mindest- anlagebestand	Mindest- transaktionsgröße	ISIN
THESAURIERENDE KLASSEN					
Thesaurierende Anteile der Klasse A	US\$	100.000	keine	keine	-

Im Einklang mit den Anforderungen der Central Bank können zusätzliche Klassen innerhalb des Fonds errichtet werden.

Derzeit werden thesaurierende Anteile der Klasse A angeboten.

Angaben über die derzeitigen Bedingungen für die angebotenen Klassen werden in den nachstehenden Abschnitten „Handel mit Anteilen an dem Fonds“ und „Gebühren und Aufwendungen“ gemacht.

3. Anlageziel und Ziel der

Anlagepolitik des Fonds

Der Fonds ist von der Zentralbank gemäß den MMF-Bestimmungen als kurzfristiger VNAV-Fonds zugelassen.

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, in ein breit gefächertes Spektrum von Wertpapieren mit kurzen Laufzeiten zu investieren, um den Wert des Kapitals und die Liquidität zu erhalten und zugleich Erträge für die Anleger entsprechend der Geldmarktzinsen zu erwirtschaften. Der Investmentmanager glaubt, dass seine Anlagepraktiken es dem Fonds ermöglichen werden, seine erklärte Politik umzusetzen, wengleich dies nicht garantiert werden kann. Der Fonds muss in Übereinstimmung mit der im Abschnitt „Zulässige Anlagen“ dargelegten Politik investieren.

Der Fonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften und strebt dazu für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seines Anlageuniversums. Außerdem möchte der Investmentmanager durch den Anlageverwaltungsprozess sicherstellen, dass sich die Unternehmen, in die investiert wird, durch gute Governance-Praktiken auszeichnen. Weitere Informationen erhalten Sie im Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift „Nachhaltig investieren und berücksichtigen von ESG-Faktoren“ sowie im Anhang „Nachhaltigkeit“. Der Teilfonds unterliegt den Offenlegungsanforderungen von Artikel 8 SFDR (d. h. er fördert Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften) und er fällt in die Produktkategorie „ESG-Neigung“ (wie im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Nachhaltig investieren und berücksichtigen von ESG-Eigenschaften“ beschrieben).

Zulässige Anlagen

Der Fonds wird in die nachstehend aufgeführten hochwertigen Instrumente investieren (die unter „Anlageklassen“ im Abschnitt „Anlageziel“ und „Richtlinien“ des Prospekts), sofern sie in US-Dollar zahlbar sind:

Sicherheit/Instrument	Eignung
Geldmarktinstrumente (Regierung)	Ja
Geldmarktinstrumente (nichtstaatlich)	Ja
Verbriefungen und ABCPs	Ja
Einlagen	Ja
Wertpapierpensionsgeschäfte	Nein
Umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte	Ja
Geldmarktfonds	Nein

4. Handel mit Anteilen des Fonds

Mindesterszeichnung, Mindestanteilsbestand und Mindestfolgezeichnung

Zum Datum dieses Nachtrags beträgt die Mindesterszeichnung für jede Klasse jedes Fonds USD 100.000. Es wird kein Mindestanteilsbestand festgelegt und sofern im Nachtrag zu der jeweiligen Klasse nichts anderes angegeben ist, gilt für keine Klasse eine Anforderung an die Mindestfolgezeichnung. Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank darf die Gesellschaft jedoch nach eigenem Ermessen die Mindesterszeichnung, die Mindestfolgezeichnung und den Mindestanteilsbestand aller Klassen des Fonds für jeden einzelnen Anleger des Fonds ändern. Die Gesellschaft behält sich ferner vor, künftig die Mindesterszeichnung, die Mindestfolgezeichnung und/oder den Mindestanteilsbestand zu ändern.

Mindestrücknahme

Zum Datum dieses Nachtrags gilt für keine der Klassen eine Mindestrücknahme. Die Gesellschaft darf jedoch nach eigenem Ermessen den Mindestrücknahmebetrag jeder Klasse des Fonds oder für jeden einzelnen Anleger des Fonds ändern. Die Gesellschaft behält sich ferner vor, künftig die Mindestrücknahme des Fonds zu ändern.

Handelszeiten

Der Teilfonds hat an jedem Geschäftstag drei Handelszyklen wie folgt:

Handelszyklus		
1	Ende der Zeichnungsfrist	13:00 Uhr (irische Zeit)
	Ende der Rücknahmefrist	13:00 Uhr (irische Zeit)
	Bewertungszeitpunkt	13:00 Uhr (irische Zeit)
2	Ende der Zeichnungsfrist	17:00 Uhr (irische Zeit)
	Ende der Rücknahmefrist	17:00 Uhr (irische Zeit)
	Bewertungszeitpunkt	17:00 Uhr (irische Zeit)
3	Ende der Zeichnungsfrist	20:00 Uhr (irische Zeit)
	Ende der Rücknahmefrist	20:00 Uhr (irische Zeit)
	Bewertungszeitpunkt	20:00 Uhr (irische Zeit)

Der maßgebliche Abwicklungstag in Bezug auf eine bestimmte Zeichnungs- oder Rücknahmefrist ist der Geschäftstag, an dem die Zeichnungs- oder Rücknahmefrist endet.

Der Investmentmanager behält sich das Recht vor, den Zeitpunkt, bis zu dem Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge in Bezug auf Anteile an dem Fonds an jedem Geschäftstag eingegangen sein müssen, vorzuverlegen, wie beispielsweise in Fällen, in denen an einem Geschäftstag die Hauptrentenmärkte vor einem Feiertag, der von den Marktteilnehmern üblicherweise eingehalten wird, früh schließen oder im Falle des Eintritts eines Ereignisses außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft, das zu einer frühen Schließung der Hauptrentenmärkte (z. B. ein IT-Ausfall auf diesen Märkten) führt. Eine vorherige Mitteilung über die geänderten Handelszeiten wird an die Central Bank gesendet und per E-Mail oder per Post an die Anteilinhaber geschickt, es sei denn, dies ist aufgrund eines Ereignisses, auf das die Gesellschaft keinen Einfluss hat, nicht möglich.

Der Investmentmanager behält sich ferner vor, das Ende der Zeichnungsfrist und/oder der Rücknahmefrist zu ändern. In diesem Fall werden die Handelszeiten geändert. Eine Vorabmitteilung über die geänderten Handelszeiten wird den Anteilinhabern per E-Mail oder per Post zugesandt, falls dass diese geänderten Handelszeiten vorübergehend gelten (z. B. eine einmalige Änderung, um die

Börsenschlusszeiten an einem bestimmten Tag, wie z. B. Heiligabend, zu berücksichtigen). Falls sie dauerhaft eingeführt werden, wird der Prospekt aktualisiert und die Anteilhaber werden im Voraus über diese Änderungen informiert.

5. Ausschüttungspolitik

Für thesaurierende Anteile werden keine Ausschüttungen beschlossen oder vorgenommen. Der Preis für thesaurierende Anteile steigt jeden Tag um den je thesaurierenden Anteil erzielten Nettoertrag.

Weitere Informationen über die maßgebliche Ausschüttungspolitik finden Sie im Prospekt unter „Thesaurierende Anteile“ und „Ausschüttende Anteile“ im Abschnitt „Die Anteile“.

6. Gebühren und Aufwendungen

Die Anleger werden auf die im Prospekt unter der Überschrift „Gebühren und Kosten“ im Abschnitt „Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft“ angegebenen Gebühren hingewiesen, die für jede Anteilsklasse des Fonds gelten.

7. Risiken

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Hauptrisiken“ des Prospekts hingewiesen.

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts:

Fidelity Institutional Liquidity Fund plc - The United States Dollar VNAV Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

25490088L1ZQ78T3WI24

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologisch/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert Umwelt- und Sozialeigenschaften und strebt dazu für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der seines Anlageuniversums. Das Anlageuniversum umfasst zulässige Emittenten kurzfristiger Schuldtitel.

ESG-Scores werden anhand von ESG-Ratings ermittelt. ESG-Bewertungen berücksichtigen Umwelteigenschaften wie CO₂-Intensität, CO₂-Emissionen, Energieeffizienz, Wasser- und Abfallmanagement und Biodiversität sowie Sozialeigenschaften wie Produktsicherheit, Lieferkette, Gesundheit und Sicherheit sowie Menschenrechte.

Die ESG-Scores der einzelnen Wertpapiere werden ermittelt, indem den ESG-Ratings von Fidelity und den ESG-Ratings externer Agenturen bestimmte Zahlenwerte zugewiesen werden. Diese Zahlenwerte werden aggregiert, um den durchschnittlichen ESG-Score des Portfolios und den des Anlageuniversums zu ermitteln.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfondsportfolios wird mit dem ESG-Score des Anlageuniversums des Teilfonds verglichen, wobei entweder ein gewichteter Durchschnitt

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

oder eine Berechnungsmethode mit gleicher Gewichtung verwendet wird. Weitere Details der angewandten Berechnungsmethodik finden Sie unter [System für nachhaltiges Investieren \(fidelityinternational.com\)](https://www.fidelityinternational.com). Dies wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Der Investmentmanager überwacht den ESG-Score des Teilfonds regelmäßig, und der Teilfonds ist bestrebt, seine Ziele für den ESG-Score dadurch zu erreichen, dass er sein Portfolio laufend anpasst. In dem Bestreben, den ESG-Score des Anlageuniversums zu übertreffen, ist der Investmentmanager bestrebt, in Wertpapiere von Emittenten mit besseren ESG-Eigenschaften anzulegen.

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um die geförderten Umwelt- und Sozialeigenschaften zu erreichen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um das Erreichen der von ihm geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu messen:

- (i) der ESG-Score des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zum ESG-Score des Anlageuniversums des Teilfonds; und
- (ii) der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten angelegt ist, die Ausschlusskriterien (wie nachstehend definiert) erfüllen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden mit Hilfe einer Vielzahl von Instrumenten berücksichtigt und in die Anlageentscheidungen einbezogen. Hierzu zählen:

(i) *ESG-Rating* - Fidelity bezieht sich auf ESG-Ratings, die wesentliche nachteilige Auswirkungen wie CO₂-Emissionen, Mitarbeitersicherheit, Bestechung und Korruption sowie Wassermanagement berücksichtigen, und bei den von Staaten ausgegebenen Wertpapieren berücksichtigen die verwendeten Ratings wichtige nachteilige Auswirkungen (PAI) wie CO₂-Emissionen, Sozialverstöße und die Meinungsfreiheit.

(ii) *Ausschlusskriterien* – Bei Direktanlagen in Unternehmen als Emittenten wendet der Teilfonds die (unten definierten) Ausschlusskriterien an, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abzumildern. Dazu schließt er schädliche Sektoren aus und verbietet Investitionen in Emittenten, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen. Zu diesen Ausschlusskriterien gehört PAI-Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI-Indikator 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie PAI-Indikator 14: Engagement im Bereich kontroverser Waffen.

(iii) *Mitwirkung* – Fidelity nutzt Mitwirkung als ein Instrument, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Fidelity beteiligt sich an relevanten individuellen und kollaborativen Arten der Mitwirkung, die auf eine Reihe von wichtigen nachteiligen Auswirkungen abzielen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).

(iv) *Vierteljährliche Überprüfungen* – Vierteljährliche Überprüfung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wenn es um die Frage geht, ob Investitionen eine wesentliche nachteilige Auswirkung haben, berücksichtigt Fidelity für jeden Nachhaltigkeitsfaktor spezifische Indikatoren. Diese Indikatoren hängen von der Datenverfügbarkeit ab und können sich mit zunehmender Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der über dem des Anlageuniversums liegt. Dazu investiert er in Wertpapiere von Emittenten, die im Durchschnitt bessere ESG-Eigenschaften aufweisen als diejenigen des Anlageuniversums.

In Bezug auf Direktanlagen berücksichtigt der Teilfonds:

1. eine unternehmensweite Ausschlussliste, die Streumunition und Antipersonenminen umfasst, und
2. eine prinzipienbasierte Ausschlussrichtlinie, die Folgendes beinhaltet:
 - (i) eine normenbasierte Filterung von Emittenten, die nach Auffassung des Investmentmanagers ihre Geschäfte nicht in Übereinstimmung mit internationalen Normen, darunter denen des UNGC, geführt haben; und
 - (ii) ein Filterkriterium, durch das bestimmte Sektoren, Emittenten oder Praktiken auf der Grundlage konkreter ESG-Kriterien ausgeschlossen werden können, wobei für diese Kriterien möglicherweise auch Umsatzschwellen angewendet werden.

Die oben genannten Ausschluss- und Filterkriterien (die „Ausschlusskriterien“) werden möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie auf der Website: [System für nachhaltiges Investieren \(fidelityinternational.com\)](https://www.fidelityinternational.com/system-fuer-nachhaltiges-investieren).

Der Investmentmanager ist zudem befugt, zusätzliche Ausschlusskriterien anzuwenden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds strebt für sein Portfolio einen ESG-Score an, der höher ist als der des Anlageuniversums des Teilfonds.

Darüber hinaus wird der Teilfonds die oben beschriebenen Ausschlusskriterien systematisch anwenden.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Governance-Praktiken der Emittenten werden anhand von Fundamentalresearch bewertet, die ESG-Ratings sowie Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact berücksichtigt.

Zu den wichtigsten Punkten, die analysiert werden, gehören unter anderem die Erfolgsbilanz der Kapitalallokation, die finanzielle Transparenz, Transaktionen mit nahestehenden Parteien, die Unabhängigkeit und Größe des Vorstands, die Vergütung der Führungskräfte, die Abschlussprüfer und die interne Aufsicht sowie die Rechte der Minderheitsaktionäre. Für staatliche Emittenten werden Faktoren wie Korruption und Meinungsfreiheit einbezogen.

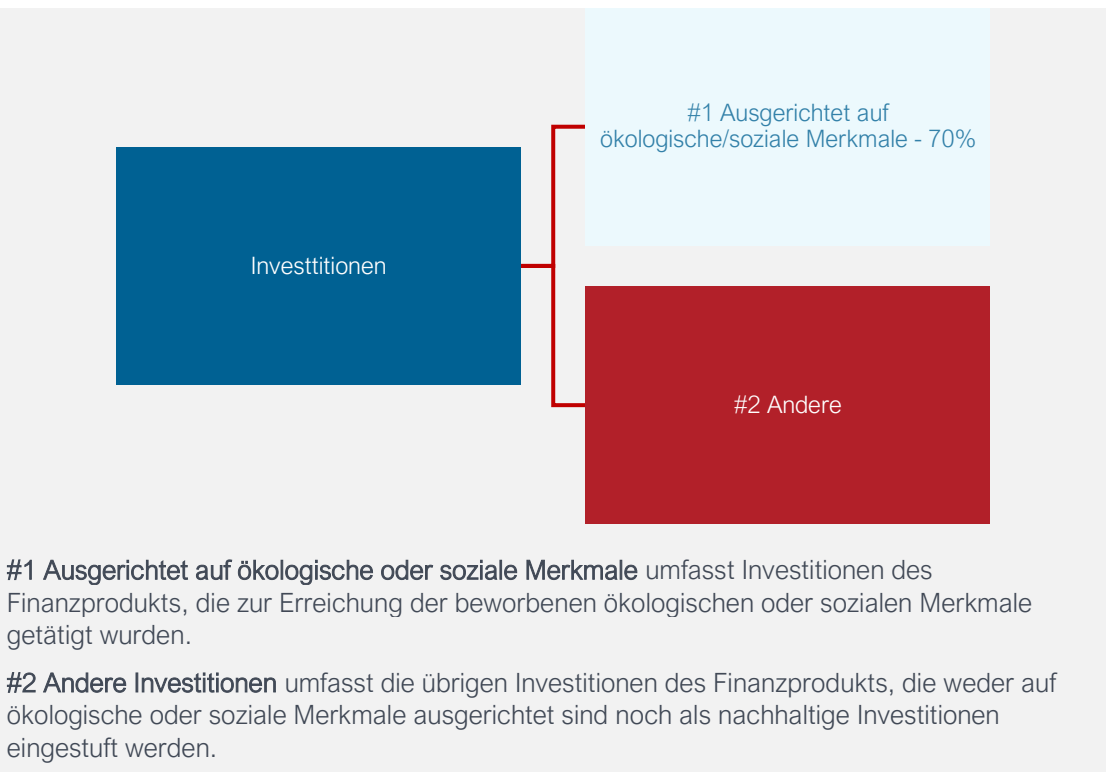
Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

(#1 Orientiert an Umwelt- und Sozialeigenschaften) Mindestens 70 % des Vermögens des Teilfonds werden in Wertpapiere mit einem ESG-Rating investiert, die zum ESG-Score des Fondsportfolios beitragen.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden vom Teilfonds nicht verwendet, um die geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die Konformität der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird nicht durch Wirtschaftsprüfer oder mittels einer Überprüfung durch Dritte sichergestellt.

Die Konformität der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umsatzes gemessen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

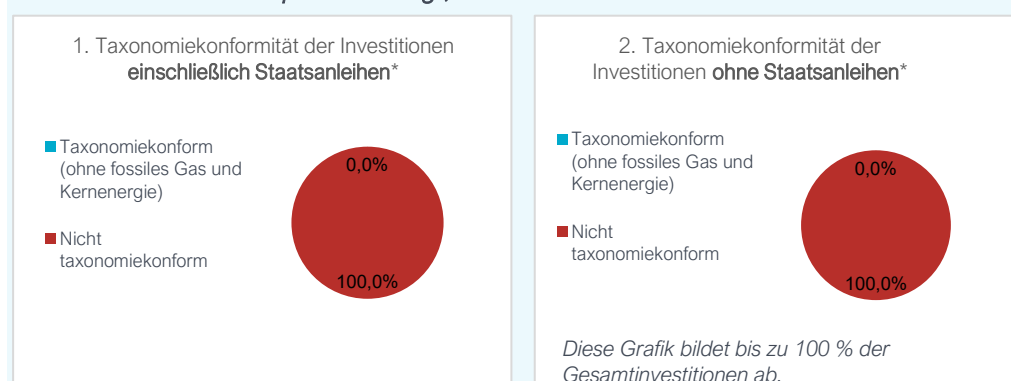
- ☐ Ja
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossile Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangstätigkeiten und mindestens 0 % in ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist hier nicht relevant, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die verbleibenden Anlagen des Teilfonds erfolgen in Instrumenten, die zum Finanzziel des Teilfonds passen, und für Liquiditätszwecke in liquiden Mitteln und liquiden Mitteln gleichstehenden Mitteln sowie in Derivaten, die als Anlagen und für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.

Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Umwelt- und Sozialabsicherungen wendet der Teilfonds die Ausschlusskriterien an.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist?

Es wurde keine ESG-Benchmark als Referenz festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften orientiert ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Diese Frage ist hier nicht relevant.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Diese Frage ist hier nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website:
<https://www.fidelity.ie/liquidity-funds/#sustainability-related-disclosures>.

Weitere Informationen zu den hier dargelegten Methoden finden Sie auf der Website: [System für nachhaltiges Investieren \(fidelityinternational.com\)](https://www.fidelityinternational.com).

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

**FIDELITY INSTITUTIONAL LIQUIDITY FUND PLC
(EIN DACHFONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN DEN TEILFONDS)
(DIE „GESELLSCHAFT“).**

Sitz der Gesellschaft:
George's Quay Haus
43 Townsend Street
Dublin 2
Ireland

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

DIES IST EIN LÄNDERZUSATZ VOM 26. MÄRZ 2026 FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND („LÄNDERERGÄNZUNG“) ZUM PROSPEKT DER GESELLSCHAFT VOM 24. MÄRZ 2026, IN DER JEWEILS GÜLTIGEN ÄNDERUNG.

Dieser Fondsnachtrag ist Bestandteil dieses Prospekts und ist in Verbindung mit diesem zu verstehen.

Die Vertriebs Erlaubnis gilt nur, wenn der Prospekt beiliegt. Sofern nicht anders angegeben, haben die hierin definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt festgelegt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die im Prospekt in dem Abschnitt „Leitung und Verwaltung der Gesellschaft“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die Angaben in diesem Dokument den Tatsachen; es wird keine Information weggelassen, die wahrscheinlich die Richtigkeit dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Die Gesellschaft ist in Irland eingetragen und wird von der irischen Zentralbank als Dachfonds mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds unter der Eintragung C23695 beaufsichtigt.

Das Unternehmen hat seine Absicht bekundet, Anteile aller Fonds eines Fonds an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben.

- Euro Fund
- Sterling Fund
- United States Dollar Fund
- The United States Dollar Treasury Fund
- The Euro Government Fund

INFORMATIONSBETAUFTRAG IN DEUTSCHLAND

Die FIL Investment Services GmbH wurde beauftragt, im Namen der Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland als Beauftragter zu fungieren. Der Deutsche Informationsbeauftragte hat seinen Sitz unter folgender Adresse:

FIL Investment Services
GmbH Kastanienhöhe 1
D -61476 Kronberg im Taunus
Telefon: +49 (0) 6173 509 0
Fax: + 49 (0) 6173 509 4199

Die folgenden Dokumente werden zur Einsichtnahme bereitgestellt und können an Geschäftstagen während der üblichen Geschäftszeiten am Geschäftssitz des Beauftragten kostenlos in gedruckter Form angefordert werden:

- 1 die Satzung der Gesellschaft sowie etwaige Änderungen daran;
- 2 der zuletzt erstellte Prospekt und dieser Länderbilanz;
- 3 die aktuellsten Basisinformationsblätter mit wesentlichen Anlegerinformationen („KIIDs“) in deutscher Sprache;
- 4 die zuletzt erstellten Jahresberichte und Halbjahresberichte der Gesellschaft; und

86

Darüber hinaus können die folgenden Informationen kostenlos bei der deutschen Informationsstelle angefordert werden

Beauftragter:

1 die Emissions-, Verkaufs-, Rücknahmepreise und Umtauschkurse,

2 sonstige Informationen und Unterlagen (d. h. relevante Verträge und Rechtsvorschriften, deren Veröffentlichung von der irischen Zentralbank vorgeschrieben ist).

Die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen kann gemäß den im Prospekt im Abschnitt „Die Anteile“ genannten Bedingungen erfolgen. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft versichern, dass sie in der Lage sind, die Erlöse aus der Rücknahme, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland auszuzahlen. Die Erlöse der Rücknahme werden in der Regel auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto des Anteilinhabers überwiesen.

Publikationen

The issue and redemption prices will be published daily on the website <https://www.fidelity.ie/liquidityfunds>.

Alle Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden den Anlegern auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt und auf der Website <https://www.fidelity.ie/liquidityfunds> unter den folgenden Umständen veröffentlicht:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Fonds,
- Beendigung des Managements oder der Abwicklung eines Fonds,
- Änderungen des Gesellschaftsvertrags und der Satzung, die im Widerspruch zu den bisherigen Anlagegrundsätzen stehen, die wesentliche Anlegerrechte beeinträchtigen oder die sich auf Vergütungen und Aufwendungen beziehen, die aus einem Fonds gezahlt werden können,
- Verschmelzung von Fonds,
- Umwandlung eines Fonds in einen Feeder-Fonds oder Änderungen an einem Master-Fonds.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die Gebühren und Betriebskosten der Gesellschaft sind im Prospekt unter der Überschrift „Gebühren und Kosten“ ausführlich dargelegt; potenzielle Anleger werden auf diesen Abschnitt hingewiesen.

Die Honorare und Aufwendungen des Informationsbeauftragten, die sich nach den üblichen marktüblichen Sätzen richten, werden von den Fonds getragen, für die der Informationsbeauftragte bestellt wurde.

BESTEUERUNG

Die folgenden Informationen zum deutschen Steuerrecht erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es werden lediglich einige allgemeine Merkmale der derzeitigen deutschen Besteuerung von laufenden Erträgen und Kapitalgewinnen im Zusammenhang mit Anteilen an den Fonds der Gesellschaft in ihrer derzeitigen Form zusammengefasst. Die Angaben sind ausschließlich allgemeiner Art, beziehen sich auf Anteilinhaber mit unbeschränkter Steuerpflicht in Deutschland und basieren auf einer aktuellen Auslegung der geltenden Steuergesetze. Die steuerliche Behandlung der Anteilinhaber, die natürliche Personen sind, hängt jedoch von einer Reihe verschiedener Faktoren ab. Darüber hinaus können künftige Änderungen der Steuergesetzgebung und/oder der Auslegung von Gesetzen durch die Finanzverwaltung und die Gerichte die steuerliche Situation der Anteilinhaber beeinflussen, unter bestimmten Umständen sogar rückwirkend. Diese Übersicht stellt keine Steuerberatung dar und kann aufgrund der Komplexität des deutschen Steuerrechts weder im Detail auf die steuerlichen Auswirkungen eingehen, die sich für die Anteilinhaber unter Berücksichtigung ihrer individuellen Umstände ergeben können, noch auf sonstige Einzelheiten der Besteuerung.

Den Anteilinhabern wird deshalb dringend empfohlen, sich hinsichtlich der Besteuerung in Deutschland und im Ausland im Zusammenhang mit einer Beteiligung an der Gesellschaft oder ihren derzeitigen oder künftigen Fonds bzw. sonstigen Rechten daran an ihren Steuerberater zu wenden. Das deutsche Kapitalertragsteuergesetz („GITA“) unterscheidet zwischen (a) „normale“ Teilfonds, die unter anderem Privatpersonen offenstehen, und (b) sogenannte Spezialfonds, die Privatpersonen in der Regel nicht offenstehen (und die weitere GITA-Anforderungen erfüllen müssen, um als Spezialfonds zu gelten). Daher bezieht sich die folgende allgemeine Beschreibung ausschließlich auf die für normale Teilfonds geltenden Vorschriften.

87

Das GITA-System sieht eine Besteuerung auf zwei Ebenen vor, nämlich die Besteuerung des Teilfonds selbst sowie die Besteuerung der Anteilinhaber.

Sowohl deutsche als auch ausländische Investmentfonds werden auf Fondsebene besteuert, jedoch nur auf bestimmte Kategorien von Erträgen aus deutschen Quellen – hauptsächlich Dividenden (und dividendenähnliche Erträge) aus deutschen Quellen sowie Erträge aus Immobilien aus deutschen Quellen. Andere vom Teilfonds erzielte Erträge (z. B. gewöhnliche Zinserträge aus deutschen Quellen oder Einkünfte aus ausländischen Quellen sowie Kapitalgewinne, die ein Teilfonds aus der Veräußerung von Wertpapieren erzielt) unterliegen auf Teilfonds-Ebene keiner deutschen Besteuerung. Bei Ausschüttungen und dividendenähnlichen Erträgen wird eine deutsche Steuer in Höhe von 15 % in Form einer Quellensteuer erhoben. (einschließlich 5,5 % Solidaritätszuschlag),

während der Investmentfonds bei Erträgen aus Immobilien aus deutschen Quellen den steuerpflichtigen Ertrag in einer Einkommensteuererklärung angeben muss und dieser dann mit einem Steuersatz von 15 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag besteuert wird. Die GITA-Vorschriften enthalten zudem Bestimmungen zur Steuerentlastung bei der Besteuerung auf Fondsebene, deren Anwendung vom Steuerstatus der zugrunde liegenden Anteilinhaber abhängt, und verlangen zudem die Einhaltung mehrerer – teilweise umfassender – Bedingungen durch den Teilfonds und/oder die Anteilinhaber.

Im Allgemeinen werden Anteilinhaber bei drei verschiedenen Arten von „steuerpflichtigen Vorgängen“ besteuert: (1) tatsächliche Barausschüttungen eines Teilfonds, (2) einen pauschalen Mindestbetrag an Erträgen (sogenannte „Vorabpauschale“), der zur Anwendung kommt, wenn die tatsächliche Barausschüttung im Vergleich zu einem jährlich festgelegten risikofreien Zinssatz zu niedrig ist, und (3) Kapitalgewinne bei Veräußerung, Rücknahme oder Übertragung der Anteile. Unabhängig davon, welcher steuerpflichtige Vorgang vorliegt, unterliegt dieser dann auf der Ebene privater Anleger der Pauschalsteuerregelung und auf der Ebene sogenannter gewerblicher Anleger (d. h. derjenigen, die dem deutschen Einkommensteuergesetz unterliegen, und derjenigen, die der Körperschaftsteuer unterliegen) der Einkommensteuer zum geltenden Steuersatz.

Aufgrund der zusätzlichen Höhe der Besteuerung auf Fondsebene im Rahmen der GITA-Regelung sowie aufgrund des Fehlens einer Anrechnung ausländischer Quellensteuern auf Erträge aus Offshore-Fonds können Anteilinhaber, bei denen eines der oben genannten steuerpflichtigen Vorgänge eintritt, je nach Fonds und Anlegerkategorie von pauschalen Steuerentlastungen profitieren: Beispielsweise wenn ein Fonds gemäß den GITA-Regeln als „Aktienfonds“ gilt, können Privatanleger von einer Steuererleichterung von 30 % und Anleger, die juristische Personen sind, von einer Steuererleichterung von 80 % bei jedem der drei genannten steuerpflichtigen Vorgänge profitieren (die Hälfte dieser Sätze gilt, wenn ein Fonds nach deutschem Steuerrecht als „Mischfonds“ gilt). Erfüllt ein Fonds die zugrunde liegenden Anforderungen an Anlagen, um als Aktienfonds (bzw. gegebenenfalls als Mischfonds) eingestuft zu werden, wird dies im Nachtrag zum jeweiligen Fonds offengelegt.

Abschließend möchten wir noch einmal betonen, dass die vorstehenden Ausführungen unser Verständnis des aktuellen Stands der genannten, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Länderzusatzes geltenden Bestimmungen widerspiegeln. Zukünftige Änderungen der Steuergesetzgebung sowie die Auslegung der Gesetze durch die Finanzbehörden oder Gerichte können sich auf die steuerliche Situation der Anteilinhaber auswirken. Den Anteilinhabern wird deshalb dringend empfohlen, sich hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen des Kaufs, des Anteilsbestandes und des Verkaufs von Anteilen der Teilfonds-Anteile in Deutschland und im Ausland an einen Steuerberater zu wenden.



Fidelity, Fidelity International, the Fidelity International logo and **F** symbol are trademarks of FIL Limited